Paed. T.
2547.

Förster Buchb
Paed. Th.
~~202 b~~
2547

Küchler J. G.

Ueber
Reorganisation
des
gesammten Schulwesens
und
Gründung einer deutschen Nationalakademie
für
Wissenschaft und Kunst.

Von

J. G. K. E. Küchler,

pensionirtem Großherzoglich Hessischem Kreissecretär.

Darmstadt, 1848.

In Commission bei Reinhold von Auw.

Papier und Druck von J. P. Mock in Großgerau.

1 51. B.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

„Die Unwissenheit ist die Quelle aller Uebel.“
Benedict XIII.

„Löbliche Schulen sind der Brunn' alles sittlichen Wesens im menschlichen Leben.“
M. Luther.

„Vor dem Gerichtsstuhle der Vernunft ist längst entschieden und die Religion und Geschichte bekräftigen es: daß Entwicklung und Bildung der geistigen und sittlichen Anlagen der Gegenstand des ersten und wichtigsten Rechts der Menschheit sei, in Hinsicht dessen für kein Individuum und keine Klasse Verzicht oder Verjährung Platz greifen kann. — Und wenn die Leiter des Staats sein wahres Interesse verstehen, so werden sie nie verkennen, daß der Reichthum, die Stärke und die Festigkeit eines Staats in der harmonischen Bildung aller Klassen die einzig zuverlässige und dauerhafte Grundlage und Bürgschaft finden können.“
J. H. v. Wessenberg.

Vorwort.[a)]

Die Ueberzeugung von der hohen Bedeutung der Jugendbildnng und von der Nothwendigkeit einer Reorganisation des gesammten Schulwesens reifte in mir den Gedanken zum Entschluß, meine durch Studium und Erfahrung geläuterten Ansichten hierüber zu veröffentlichen. Die Frucht dieses Entschlusses ist die vorliegende Schrift. Die Idee, welche ihr zu Grunde liegt und mich bei deren Bearbeitung leitete, ist die möglichst vollkommene und harmonische Ausbildung des einzelnen Menschen als vernünftiges und selbstbewußtes Wesen, sowie in seinen Beziehungen zu der Familie, der Gemeinde, dem Staat und der Menschheit. Bei der Entwickelung meiner Ansichten und in den zur Ausführung jener Idee gemachten Vorschlägen war deßhalb mein Bestreben besonders darauf gerichtet, daß die in jedem Menschen schlummernden Anlagen und Kräfte geweckt, möglichst vollständig, zugleich mit Rücksicht auf den künftigen Lebensberuf entwickelt und gekräftigt, die Gesinnungen der Jugend aber für das Gute, Wahre und Schöne gewonnen, sowie von den reinsten und edelsten Gefühlen für das Vaterland und die Menschheit durchdrungen würden.

So wichtig die Jugendbildung ist, so einflußreich für diese, wie für alle Verhältnisse des menschlichen Lebens erscheint die Vereinigung der ausgezeichnetsten Gelehrten und Künstler zu dem Zwecke immer neuer Forschungen, Entdeckungen, Erfindungen und Schöpfungen auf den Gebieten der Wissenschaft und der Kunst. Hierauf beruhen die Vorschläge zur Gründung einer deutschen Nationalakademie.

Die Voraussicht, daß manche dieser und jener Vorschläge eine Billigung von einer oder der anderen Seite nicht erhalten werden, durfte nicht hindern, sie, — eben so treu meiner eigenenen Ueberzeugung, wie in Achtung der Ueberzeugung Anderer —, der öffentlichen Beurtheilung zu unterwerfen.

Um indessen meinen Vorschlägen eher Anerkennung zu gewinnen und zu sichern, fügte ich neben der eigenen Begründung einigen wichtigen, deren Beanstandung zu erwarten steht, die motivirten Ansichten durch Geist, Bildung und Gesinnung ausgezeichneter Männer, sowie anderen die Aussprüche verschiedener Gesetzgebungen bei. Wenn die großherzoglich hessische

---

a) Dieses Vorwort, wie die Schrift selbst, waren schon Anfangs August geschrieben; allein der Druck der letzteren hat erst Ende October begonnen.

in mehreren Theilen der Schrift besonders berücksichtigt wurde, so geschah dies, nicht allein, weil sie mir am vollständigsten und genauesten bekannt ist, sondern auch und hauptsächlich, weil sie bezüglich der Organisation der Schulbehörden, sowie der Elementar- und Real-Schulen b) ein umfassendes, seiner Zeit von in- und ausländischen Gelehrten gepriesenes; jedoch den Bedürfnissen der Gegenwart nicht mehr genügendes System enthält; wegen anderer hessischer Verordnungen aber, z. B. über Hochschulen, weil sie so inhaltschwer und wichtig sind, daß sie eine besondere Besprechung erforderten.

Dies sind die Betrachtungen und Erläuterungen, mit welchen ich die vorliegende Schrift begleiten zu müssen glaubte. Möchte sie Einiges dazu beitragen, das große Ziel einer vollkommenen Jugendbildung und einer stets fortschreitenden höheren Ausbildung der Kunst und Wissenschaft zu erreichen! —

Großgerau.

Der Verfasser.

b) In dem 1. Bde 2. Abth. der 2. 1832 zu Leipzig herausgekommenen Auflage der europäischen Verfassungen von Pölitz ist das Edict von 1832, das Volksschulwesen in dem Großherzogthum und insbesondere die Reorganisation der Behörden zur Leitung der Schulangelegenheiten betr., sowie die Instruction für den Oberschulrath von 1832 abgedruckt; nicht aber die Instruct. für die Bezirksschulcommissionen und die Ortsschulvorstände, sowie die Verord. die Errichtung eines Oberstudienraths betr.; — alle von 1832.

Inhalts-Anzeige s. am Ende.

Ueber

Reorganisation des gesammten Schulwesens und Gründung einer Nationalakademie für Wissenschaft und Kunst.

I. Einleitende Erörterungen über die Wichtigkeit der Jugendbildung, die Pflicht der Erziehung, sowie über die Verbindlichkeit zur Errichtung und Erhaltung von Lehranstalten.

Wie der neugeborne Mensch nach seinem ganzen Wesen hülfsbedürftig ist, so mannichfache körperliche und geistige Anlagen schlummern in ihm. Es liegt hierin nicht nur eine heilige Mahnung, diese Anlagen und Kräfte zu wecken, so wie fortschreitend und harmonisch zu entwickeln und auszubilden, sondern auch ein unveräußerliches Anrecht auf eine solche Entwicklung und Ausbildung, welchem Rechte die Pflicht Derjenigen entspricht, welche die Natur der Jugend als Führer, Erzieher und Lehrer bestimmt hat. Die Aeltern haben aber nicht blos in dieser natürlichen Pflicht, sondern auch in einem auf der Liebe zu ihren Kindern beruhenden Wunsche, das künftige Wohl ihrer Kinder zu begründen, zu fördern und zu sichern, sie zu sich und Anderen nützlichen Menschen zu machen, dadurch aber sich die Achtung Anderer zu verdienen und zu erhalten, einen weiteren Beweggrund ihre Kinder so vielseitig als möglich auszubilden. Soll diese Ausbildung aber nicht eine mangelhafte und darum ihren Zweck verfehlende sein, so muß sie die äußere Wohlfahrt und das innere Glück der Jugend erstreben. Die Grundbedingungen jener sind hauptsächlich Einsicht, Fleiß und Sparsamkeit. Die erste wird durch Bildung des Geistes und durch die Erfahrungen des Lebens errungen. Sie lernt uns zugleich die Nützlichkeit der beiden anderen Bedingungen erkennen, von welchen der Fleiß noch körperliche Kräftigung und Uebung erfordert und, wie die Sparsamkeit auf einer sittlichen Grundlage beruht. Unwissenheit, Trägheit und Verschwendung führen nothwendig zur Verarmung mit allen ihren erschütternden Folgen für den Verarmten selbst, dessen Familie, die Gemeinde und den Staat. Durch die äußere Wohlfahrt wird inzwischen noch nicht eine das ganze innere Wesen des Menschen durchdringende Zufriedenheit, sohin ein wahres und dauerndes Glück begründet. Dazu gehört noch, daß die in

jedem Menschen schlummernden Keime des Guten geweckt und gekräftigt werden. Es wird dies alsdann für die Handlungsweise des Menschen bestimmend sein und er wird in jeder Lage des Lebens das beruhigende und aufrichtende Bewußtsein in sich tragen, das Gute gewollt und nach besten Kräften gethan zu haben. Eine natürliche Pflicht, äußere und innere Gründe, reines und hohes Interesse legen daher den Aeltern die Verbindlichkeit auf, ihren Kindern eine den Anlagen und Kräften, so wie den Verhältnissen entsprechende Ausbildung zu geben. Je mehr dieselbe den ganzen Menschen umfaßt und durchdringt, je mehr sie geläutert und gehoben wird durch einen reinen Glauben, desto tüchtiger wird er sein, desto mehr Gutes wird er leisten können und je mehr solcher Menschen in dem großen Verband eines Staates vereinigt sind, desto mehr wird dieser seine großen Zwecke erreichen, desto achtunggebietender wird seine Stellung nach innen und außen sein. Es schließt sich daher jener Verpflichtung der Aeltern aus ähnlichen Gründen und noch allgemeineren und höheren Interessen diejenige des Staats an, für die gesammte Bildung seiner Jugend zu sorgen oder sie zu überwachen, zumal der Zweck des letzteren nicht blos auf das allgemeine Wohl, sondern auch auf die Begründung und Feststellung eines Rechtszustands gerichtet ist, dieser aber ohne geistige Bildung nicht erkannt und ohne sittliche niemals vollständig und zweckentsprechend erreicht werden kann.

Es beruht daher die festeste Gewähr einer dauernd glücklichen Zukunft der Staaten in der Ausbildung der Jugend zu guten, edlen und tüchtigen Menschen als einzelne, sich ihrer Menschenwürde bewußte Individuen, wie in ihren Beziehungen zu der Familie, der Gemeinde als Theil des Staats, dem Vaterland und selbst der ganzen Menschheit. — Bleiben dagegen die körperlichen, geistigen und sittlichen Anlagen und Kräfte der Jugend unentwickelt, so müssen — die Weltgeschichte bezeugt es — Unwissenheit und Sittenlosigkeit in ihren Erscheinungen als Rohheit und Gemeinheit, als Wahnglauben und Gesetzlosigkeit in allen Schichten des Volks walten, über dieses aber der fromme Betrug oder die rohe Gewalt die alle wahre Civilisation und Religion vernichtende Herrschaft führen.

Nirgends wird bei einem auf diese oder jene Art unterdrückten Volke die gesetzliche Freiheit, die öffentliche Ordnung und das Recht selbst bei guten Gesetzen weniger gedeihen; nirgends werden Gewaltthätigkeiten, Aufstände und Aufruhr so leicht und so schrecklich sein, als in solchen Staaten und bei solchen Völkern.[1]) Nicht weniger schlimm, oder je nach den Umständen noch schlimmer, als in Staaten selbst mit einer guten Gesetzgebung, aber ohne Volksbildung ist es da, wo die körperlichen Anlagen der Jugend unterdrückt oder doch geschwächt und wo die geistigen Anlagen nicht zur Erkenntniß des Guten, Wahren, Rechten und Schönen entwickelt, sondern verbildet, das Gemüth, das sittliche Gefühl und der Character aber verkümmert, erniedrigt oder verdorben werden.

---

[1]) Sehr wahr sagt darum Adam Smith in seiner Untersuchung über die Natur und die Ursachen des Reichthums der Nationen: „Je besser unterrichtet der gemeine Mann ist, je weniger ist er durch Aberglauben und Schwärmerei verführbar; zwei Abwege, auf denen bei unwissenden Nationen, das Volk zu den größten Ausschweifungen gebracht werden kann.“ Und Schiller: „Vor dem Sklaven, wenn er die Kette bricht;
Vor dem freien Mann erzitt're nicht.“

körperliche, geistige und sittliche Entnervung des Volks, dessen Unterdrückung von innen oder von außen werden davon die nothwendige Folge sein.

Die nächsten und schlagendsten Beweise für das Gesagte geben die Geschichte der Schweiz, wovon im Schluß, und diejenige Frankreichs. In diesem Reiche war der Primärunterricht, also derjenige, welcher für die große Mehrheit des Volkes bestimmt ist, von jeher in dem allerkläglichsten Zustande. Es befanden sich nämlich früher blos in verhältnißmäßig wenigen Gemeinden Mönchs- und Pfarrschulen, worin nur ein sehr spärlicher Unterricht im Lesen, Schreiben und Auswendiglernen lateinischer Lieder und Gebete neben kirchlichen Ceremonien abrichtungsweise ertheilt wurde. In nicht wenigen Gemeinden wurde selbst nur im Winter oder von wandernden Schullehrern unterrichtet. In Städten befanden sich als Fortsetzung oder als Beispiel der romanisch-gallischen oder der Karls-Schulen unter der Bezeichnung Collegien Vorbereitungsschulen für die Universitäten, von welchen die erste und vorzüglichste in Paris ausgezeichnete Gelehrte bildete, während in jenen Schulen fast nur im Lateinischen, nicht einmal in der französischen Sprache von Geistlichen unterrichtet wurde. — Als im Jahr 1550 von Heinrich II. die Jesuiten — gegen die Gutachten des Bischofs von Paris, der für die Rechte der Weltgeistlichen, der Universität 2c. 2c. fürchtete, so wie gegen dasjenige der dasigen theologischen Facultät [2]) und gegen das sich auf beide stützende des Parlaments, welches auch seine Ansicht noch dadurch begründete, daß ohnedies schon zu viele Mönchsorden bestünden, — aufgenommen worden waren, — bemächtigten sich diese der Jugendbildung, besonders da, wo sie sich dadurch den meisten Einfluß verschaffen und sichern zu können

[2]) Das Gutachten dieser drückt sich nach Versicherungen der Achtung und Unterwürfigkeit für den römischen Stuhl über die Gesellschaft selbst dahin aus: „Diese neue Gesellschaft, welche sich als besondern Ehrentitel den unverschämten Namen Gesellschaft Jesu beilegt, welche mit einer so unbegründeten Willkür und ohne Unterschied Personen jeder Art zuläßt, Verbrecher Bastarde und Gebrandmarkte, (die Bulle Pauls III. vom Jahre 1549 erlaubt den Ordensgeneralen, Jeden, der sich zum Eintritt in den Orden meldet, von jeder Censur, vom Interdict, der Excommunication, sowie von jeder, sei es von einem geistlichen oder weltlichen Richter auferlegten Strafe zu befreien,) welche sich von den Weltgeistlichen auf keine Weise, weder durch die Kleidung, noch durch gemeinschaftliches Gebet, noch durch Beobachtung klösterlicher Einsamkeit, des Stillschweigens, Fastens u. s. w., wie andere Orden, unterscheidet, welche mit einer so großen Anzahl der verschiedensten Privilegien und Immunitäten überhäuft ist, besonders in Bezug auf die Verwaltung der Sacramente, der Beichte und der Communion, ohne Unterschied des Orts und der Person, wie auch in Bezug auf das Recht zu predigen und zu unterrichten, zum großen Nachtheil der geistlichen Hierarchie, der übrigen Orden und gegen die Privilegien der Universitaten, — eine solche Gesellschaft scheint uns der Ehre des Mönchsstandes zuwider zu sein: sie entkräftet die fromme und nothwendige Uebung der frommen Tugenden, Abstinenzen und Ceremonien, wird Veranlassung zu einer Art von Flucht und Apostasie aus den übrigen Orden, entzieht den Ortsgeistlichen die ihnen schuldige Unterwerfung, verbreitet Unordnung in der geistlichen und weltlichen Polizei, ruft Klagen, Prozesse, Zwiespalt, Eifersucht, Aufruhr und Kirchenspaltung aller Art hervor. Nachdem wir daher diese und andere Betrachtungen reiflich erwogen haben, erklären wir daß uns diese Gesellschaft in Bezug auf den Glauben gefährlich erscheint, angethan, den Frieden der Kirche zu stören, die klösterliche Zucht zu untergraben, kurz weit mehr zum Zerstören geeignet, als zum Aufbauen." Vergleiche Ellendorf, die Moral und Politik der Jesuiten, 1840, Graf Montlosier, die Priester- und Jesuitenherrschaft (aus dem Französischen, Stuttgart 1827.) u. V. Gioberti. Die Jesuiten. Mit Anmerkungen auf deutsche Verhältnisse herausgegeben von L. Bourdin. 1847. — S. auch Note 5.

glaubten. Ihre Schulen wußten sie vorzüglich dadurch anziehend zu machen, daß sie kein oder nur geringes Schulgeld nahmen, hohe Prämien 2c. ertheilten. Heinrich IV. verbot inzwischen den Gebrauch der von ihnen eingeführten mittelalterlichen und die von ihnen selbst wie jene in lateinischer Sprache geschriebenen Bücher und ließ in einem Statut von 1598 die alten Klassiker empfehlen, wodurch zugleich das Griechische, jedoch noch nicht als Hauptlehrgegenstand in die Schule eingeführt wurde. Wegen der Ermordung Heinrichs durch den Jesuiten Ravaillac hatte dies inzwischen nur einen geringen und jedenfalls keinen dauernden Erfolg. Seit Ludwig XIV. wurde zwar auch in der französischen Sprache unterrichtet; umfassendere Anordnungen aber erst durch verschiedene nach Vertreibung der Jesuiten von 1763—70 erlassene Decrete jedoch immerhin nicht mit durchgreifendem Erfolg getroffen. Für den Elementarunterricht war bis dahin nichts geschehen. Während der Minderjährigkeit Ludwigs XV. war zwar durch die Regentschaft verordnet worden, daß in allen oft aus einer Anzahl Gemeinden bestehenden Pfarreien, soweit es geschehen könnte, ein Lehrer und eine Lehrerin angestellt werden sollte; allein diese Verordnung kam nicht zum Vollzug und konnte nicht dazu kommen, theils weil das Volk selbst widerstand, die meisten Geistlichen sich abgeneigt zeigten und weder genügend vorgebildete Lehrer noch die Mittel zu deren Belohnung vorhanden waren.

So geschah trotz Fénélon, J. J. Rousseau und L. B. de Condillac so viel wie nichts für die allgemeine Durchbildung des Volks, dessen Unwissenheit mit ihrem ständigen Gefolge, dem Aberglauben und der Rohheit nur in ihrer Größe mit der Ueberfeinerung, Verbildung und Entsittlichung der oberen Stände verglichen werden konnte. Wären die Anlagen und Kräfte des Volks gleichmäßig ausgebildet, wäre es über seine Rechte und Pflichten überzeugend belehrt worden, so hätte weder eine Despotie, am wenigsten auf die Dauer, bestehen, noch die zahllosen Gebrechen in den staatlichen und bürgerlichen Verhältnissen Frankreichs sich bis zum Unerträglichen anhäufen, dadurch aber die sich immer wieder erneuernden furchtbaren Revolutionsstürme von 1789 an hervorgerufen werden können. Dies hatten auch viele einsichtsvolle für ihr Vaterland begeisterte Männer erkannt. Dennoch hatten die auf die Gründung von Schulen und die Bildung des Volks ohne alle Mitwirkung der Geistlichen gerichteten geistreich motivirten, aber mehr oder weniger das Gepräge der Zeit an sich tragenden Entwürfe und Anträge eines Talleyrand Perigord (1791 als Mitglied der Nationalversammlung), eines Condorcet (1792 als Mitglied der gesetzgebenden Versammlung) und eines Mirabeau des Jüngeren, Chenier, Lanthenas, Lacanal und Michel Lepelletier (1793 als Mitglieder des Nationalconvents) keinen anderen Erfolg, als daß aus Veranlassung des eine gänzliche Umgestaltung des Unterrichts- und Erziehungswesens beantragenden Entwurfs des letzteren alle Collegien und Facultäten auf dem Gebiet der Republik aufgehoben und der Verkauf aller ihrer Güter decretirt wurde. Eine höhere Normalschule, besonders zur Bildung von Lehrern, welche an die Stelle dieser Facultäten getreten war, wurde schon nach drei Monaten ihres Bestehens wieder aufgehoben. Die Bestimmungen der Verfassungsurkunden von 1791 und 1793 blieben hiernach unvollzogen. Die erstere, zu deren Erfüllung der Antrag Talleyrand's gestellt war, hatte nemlich verfügt,

daß öffentliche in einer geordneten Stufenfolge einzurichtende Unterrichtsanstalten gegründet werden, für alle Bürger gemeinschaftlich und in dem, was die allen Menschen unentbehrlichen Theile des Unterrichts betrifft, unentgeltlich sein sollten, und die Verfassungsurkunde von 1793 erklärte den Unterricht für ein Bedürfniß Aller. Auch die Verfassungsurkunde von 1795 verordnete Primärschulen, höhere Schulen und ein Nationalinstitut (s. Note 79). Durch ein Gesetz vom 25. Oktbr. 1795 wurde dieses Institut nach Condorcets Plan organisirt, die Einrichtung der kurz vorher für jedes Departement gestifteten Centralschulen für höheren Unterricht, von welchem die Religion ausgeschlossen war, geändert und verfügt, daß in den größten Mittelpunkten des Handels und der Industrie eine gewisse Anzahl von Spezialschulen und in jedem Friedensgericht eine Primärschule errichtet werden sollte. Die fortdauernden Unruhen und Kriege erübrigten indessen keine Zeit und entzogen, nachdem auch die meisten Güter der Kirchen und der ohnedies schon verarmten und durch Steuern hart bedrängten Gemeinden veräußert waren, die Mittel zur Ausführung dieses Gesetzes, zumal es auch an tüchtigen Lehrern und einer geordneten Aufsicht fehlte. Nur in Paris und einigen der größeren Städte kam dasselbe zum Vollzug. — Mannichfacher Vorschläge ungeachtet geschah auch in den zunächst nachfolgenden Jahren für die Errichtung oder die Wiedererrichtung eingegangener oder aufgehobener Schulen nichts. Die Privatlehranstalten, welche sich in Folge der Unterrichtsfreiheit wegen des Andrängens vieler unbefähigten Lehrer zum Nachtheil einer wahren Volksbildung vermehrt hatten, wurden aber von dem Directorium eingeschränkt und strenge beaufsichtigt. Man verlangte von ihren Vorstehern die oft erneute Leistung eines Eides des Hasses gegen das Königthum und schrieb strenge Regeln der moralischen und wissenschaftlichen Prüfung vor Uebernahme einer Stelle als Lehrer vor; eine Vorschrift, welche, wollte man überhaupt Schulen haben, nicht immer strenge durchgeführt werden konnte.

Fruchtbarer an Gesetzen und Verordnungen war die Zeit des Consulats, des Kaiserreichs und Königreichs unter den Bourbonen älterer Linie, allein die meisten wurden aus ähnlichen Gründen, wie die früheren, nicht oder nur unvollständig vollzogen und auch sie tragen alle den Character ihrer Zeit. So das Gesetz von 1802 über Lyceen, Gemeinde- und Privatschulen, welches die Unterrichtsfreiheit aufhob und jene Anstalten unter die strenge Aufsicht des Staats stellte. Das Gesetz von 1806 und das Vollziehungsdecret vom 17. März 1808 wegen Errichtung einer Universität von Frankreich mit Paris als dem Centralpunkt characterisirt sich schon durch dessen Motivirung: um eine Körperschaft zu bilden, „deren Lehre nicht jedem Fieber der Mode ausgesetzt sei" und „um darin eine Gewähr gegen die verderblichen Theorieen allgemeiner Umwälzung zu finden." Das ganze Unterrichtssystem durchdringt eine strenge militärische Ordnung und Disciplin. Die Absicht Napoleons, die Wissenschaft durch Centralisirung in dem Universitätsrath gewissermaßen gefangen zu nehmen, wurde inzwischen, wohl aus Rücksichten auf die Geistlichkeit und bestehende Zustände nicht durchgeführt, indem die kleinen Seminare unter den Bischöfen und eine große Anzahl meist höherer Hülfs- und Ergänzungsanstalten unter verschiedenen Verwaltungsbehörden stehen. Ein Reglement wurde für die Normalschule zur Bildung von

(jedoch nur 300) Lehrern an Collegien 1810 erlassen. Im Jahr 1815 wurde dasselbe verschärft und bestimmte Uebungen äußerer Frömmigkeit vorgeschrieben; aber das Widerstreben der Normalschüler veranlaßte 1822 die Aufhebung der Schule und erst 1826 wurde in demselben Geist eine sogenannte Vorbereitungsschule in dem Collége Louis-le-Grand gegründet. Am 10. Mai 1816 wurde auch die Stiftung von 27 Normalschulen zur Bildung von Elementarlehrern angeordnet; allein nur 7 errichtet und eine zu demselben Zweck erlassene Ordonnanz vom Februar 1830, welche auch für unbemittelte Gemeinden die Errichtung von Schulen verfügte, kam gar nicht zur Ausführung. Auf die von dem Staat unabhängigen sogenannten kleinen geistlichen Seminare, welche von den Bischöfen als Vorbereitungsschulen für die größeren 1804 angeordneten geistlichen Seminare errichtet, durch Geschenke, Kirchensammlungen und Pensionsgelder ausgestattet wurden, — beziehen sich Ordonnanzen von 1814 und 1828, von welchen die erstere den Bischöfen die Befugniß zur Errichtung eines und nur eines solchen in jedem Departement gewährt und die zweite diese Befugniß durch Bestimmung der Schülerzahl auf 20,000 beschränkt; zugleich aber aus Staatsmitteln jährlich 1,200,000 Frcs. bewilligt.

In Frankreich war nach dem Vorgetragenen der Unterricht, besonders der Primärunterricht höchst mangelhaft und weder unter der republikanischen Regierung, noch unerachtet einer inzwischen erhaltenen guten Civil- und Strafgesetzgebung unter Napoleon, noch endlich unter der Regierung der Bourbonen älterer Linie, während welcher der 1814 wieder hergestellte Jesuiten- und die ihnen verbrüderten Orden sich immer mehr und mehr des Jugendunterrichts zu bemächtigen begannen — wurden die verhältnißmäßig wenigen Volksschulen vermehrt oder nur verbessert; die höheren Schulen vielmehr noch, abgesehen von mancherlei Beschränkungen, so eingerichtet, daß nur Reiche daran Antheil nehmen konnten. Frankreich konnte daher unter keiner der wechselnden Regierungen, weder unter der unbeschränkten, noch der früheren oder späteren beschränkten monarchischen der Bourbonen, noch unter der republikanischen, noch endlich unter der autokratischen Napoleons eine wahre und dauernde gesetzliche Freiheit erringen, ihre reichlohnenden Früchte genießen und zu dem ersehnten Ziel allgemeinen Glücks und Wohlseins gelangen, was nur bei einer durchgreifenden geistigen Bildung und sittlichen Veredlung [3])

[3]) Wie nothwendig beide grade in Repräsentativverfassungen sind, darüber spricht sich de Tracy in seinem Commentar zu Montesquieu Esprit des lois näher dahin aus: „Die Repräsentativverfassung kann auf keinen Fall die Wahrheit fürchten; vielmehr besteht ihr anhaltender Vortheil in deren Beschützung. Da ihre alleinigen Grundpfeiler Natur und Vernunft sind, so hat sie zu alleinigen Feinden das Vorurtheil und den Irrthum. Sie muß unablässig auf Verbreitung von reifen und gediegenen Kenntnissen jedes Fachs losarbeiten. Ihre Existenz ist gefährdet, sowie diese nicht vorherrschen. Alles was gut und wahr ist, dient ihr zum Heile und was schlecht oder falsch ist, zum Unheil. Sie muß folglich auf allen möglichen Wegen die Verstärkung, vor Allem aber die Verbreitung der Aufklärung begünstigen; denn sie bedarf noch dringender der Allgemeinheit als der Vollkommenheit des Lichts. Da Gleichheit, Gerechtigkeit und gesunde Moral ihre ewigen Anker sind, so muß sie rastlos die verderblichste aller Ungleichheiten bekämpfen: die, welche alle anderen nach sich zieht, die Ungleichheit des Taleats und der Erleuchtung in den verschiednerlei Klassen der Gesellschaft. Sie muß unaufhörlich trachten, die untere Klasse vor den Lastern aus Unwissenheit und Elend zu bewahren, sowie die reiche Classe vor denen aus Uebermuth und Schiefwisserei; sie muß darauf bedacht sein, alle beide der Mittelclasse näher zu bringen, in welcher schon dem Naturlauf nach, der Geist der Ordnung, der Arbeit, der Gerechtigkeit und der Gründlich-

aller Schichten des Volks möglich gewesen wäre und möglich sein wird. Bei einem solchen Volk kann weder die Despotie noch die Ochlokratie mit den sie stets begleitenden mannichfachen unnatürlichen staatlichen Verhältnissen, so wie der Tyrannei und der Anarchie Wurzel fassen, wohl aber die allein wahre, d. h. die gesetzliche Gleichheit und Freiheit, welch letztere in dem Art. 6 der französischen Verfassung von 1793 so trefflich dahin characterisirt und bestimmt wird: „die Freiheit ist das Vermögen, welches den Menschen berechtigt, das zu thun, was nicht in die Rechte eines Anderen eingreift; zu ihrer Grundlage hat sie die Natur; zu ihrer Richtschnur die Gerechtigkeit; zu ihrer Schutzwehr das Gesetz; ihre sittliche Grenze ist der Grundsatz: Thue dem Andern das nicht, was Du von ihm nicht Dir zugefügt haben willst.“ [4])

Nach der Julirevolution ward schon durch Ordonnanz vom 16. Aug. 1830 das Reglement von 1810 für die höhere Normalschule wieder für verbindlich erklärt. Am 14. Dezbr. 1832 wurde von Guizot ein weiteres Reglement zur Bildung von Elementarlehrern erlassen. In Gemäßheit des Art. 69 Nr. 8 der Verfassung vom 7. Aug. 1830 wurde das erste umfassende Gesetz über den Primärunterricht am 28. Juni 1833 gegeben, dessen Wirksamkeit dadurch sehr vermindert wird, daß dasselbe keine Verbindlichkeit zum Schulbesuch ausspricht. Durch eine Ordonnanz vom 23. Juni 1836 wurden auch dem vorstehenden Gesetz analoge Bestimmungen für Mädchenschulen ertheilt und schon nach einem Reglement von 1820 soll in jedem Departement eine Commission von 7 Damen dem Präfect zur Leitung der Privatpensionen zur Seite stehen und zugleich mit der Prüfung der Pensionsvorsteherinnen beauftragt sein. — Seit der Ordonnanz von 1810, wieder hergestellt 1830 wegen der Bildung von Collegiallehrern ist für den höheren Unterricht gar nichts geschehen; man müßte denn dahin die Verfügung von 1833 und 1841 rechnen, daß von 1833 an die Geschichte und von 1841 an die neueren Sprachen in den Collegien gelehrt werden sollten; außer welch' beiden von $18^{47}/_{48}$ an nach einer Ordonnanz vom 5. März 1847 noch ein mit dem literarischen gleichlaufender drei Jahre dauernder Unterricht in Mathematik und Naturwissenschaften ertheilt werden soll. Durch eine weitere Ordonnanz vom 6. Dezbr. 1845 sollen Provinzialnormalschulen zur Bildung von Studienmeistern und Lehrern an Gemeindecollegien errichtet werden. Es gibt dies alles Zeugniß, daß bis dahin die wichtigsten Lehrgegenstände und Anstalten vernachlässigt und unberücksichtigt geblieben sind. — Wegen des Secundärunterrichts wurden den Kammern 1835, 1841, 1844 und 1847 Gesetzentwürfe vorgelegt. Der erste scheiterte an

keit deßhalb wohnt, weil sie kraft ihrer Lage und ihres unmittelbaren Vortheils, von jederlei Ausschweifung gleichweit entfernt ist. Unter diesen Voraussetzungen ist es nicht schwer zu erfahren, was je unter den verschiedenerlei Verfassungen in Absicht der Erziehung geschehen muß. Unnütz wäre es, in's Detail einzugehen.“ — — „Nur das Unrecht und der Betrug,“ sagt Wessenberg in seiner Elementarbildung des Volks, „haben Ursache, das Licht zu scheuen, es zu hassen und vor der zunehmenden Aufklärung und Bildung der Völker zu zittern“ — und an einer andern Stelle: „Denn grade dies ist das Eigenthümliche der ächten Bildung, daß sie das Gefühl für Recht, für Ordnung, für Schicklichkeit schärft und den niederträchtigen Neid durch die hellere Einsicht verscheucht: daß der Werth und die wahre Glückseligkeit des Menschen weit weniger von den zufälligen Gütern der Geburt, des Reichthums und des äußeren Glanzes abhängen, als von dem guten Gebrauch persönlicher Kräfte und Fähigkeiten.“ —

[4]) Vgl. Evangelium Matth. 7, 12.

dem Wechsel des Ministeriums, und der zweite an dem Widerspruch der höheren Geistlichkeit, welche seitdem mit immer steigender Heftigkeit in Denkschriften, öffentlichen Blättern und selbst in Hirtenbriefen die unbedingteste Unterrichtsfreiheit in Anspruch nahm. Es wurde darin alles Maß und jede Grenze einer anständigen und würdigen Besprechung überschritten, die Universität als eine Schule der Pestilenz und aller niederträchtigen Laster dargestellt und von dem Priester Combalot unter Beistimmung des größten Theils der nach der öffentlichen Meinung von den Jesuiten bestrickten höheren Geistlichkeit, (zu welchen sich auch der Bischof von Chalons mit allen seinen Geistlichen und nach ihm die meisten andern Bischöfe öffentlich bekannten,) mit diesen Worten die Excommunication gegen das verhaßte Institut ausgesprochen: „Schlaget mit dem Schwerte der Excommunication die Capellen der Collegien, der Leib Christi werde nicht mehr auf den entweihten Altären geopfert, die Stimme des Priesters verstumme auf ewig in diesen Hallen, den Zeugen so vielen Frevels, so vieler Gotteslästerung! Scheidet das Licht von der Finsterniß, Jesus Christus von Belial. Schleudert vom Thron der Wahrheit und Gerechtigkeit, welchen ihr inne habt, ein feierliches Interdict auf die Collegien, in welchen man die Jugend lehrt, ohne Gott zu leben und das Blut und die Gnade Christi zu verachten. Verbietet den Priestern eurer Parochien, zur Confirmation und zum heiligen Abendmahl die Kinder zuzulassen, welche das Monopol noch in seinem Schooße zurückzuhalten versucht, nachdem ihr es mit dem Zeichen eurer unvergänglichen Verfluchung gebrandmarkt." — Unter solchen Verhältnissen wurde im Jahr 1844 der dritte Gesetzentwurf vorgelegt, in der Pairskammer berathen, in der Abgeordnetenkammer aber nur ein Bericht von Thiers erstattet, weil dieselbe, noch ehe dies geschehen konnte, vertagt wurde. [5])

[5]) Vgl. den Gesetzentwurf und die Verhandlungen in der Augsb. Allg. Zeitung von 1844: insbes. den Entwurf in Nr. 40, die Reden Guizot's und Montalemberts bezüglich der Geitstlichkeit in Nr. 122 u. 123, bezüglich der kleinen Seminare in Nr. 147 u. 148; sowie für die Jesuiten die Rede Montalembert's in Nr. 135 und gegen dieselben diejenigen Cousin's, Bourdeau's, Guizots und Villemain's in Nr. 119, 135, 136, 141 u. 149; den Bericht Thier's aber in den Beil. zu Nr. 206—208. — Charakteristisch in dieser Beziehung ist auch folgende Stelle einer von Ch. Dupin gehaltenen und in der A. A. Ztg. nicht näher besprochenen Rede: „Vor acht Jahren, im J. 1836 wurde der Wahlkammer ein erster Gesetzentwurf über den Secundärunterricht vorgelegt. Der Minister, welcher ihn vorlegte, war ein Protestant (Guizot). Kurze Zeit darauf wurde ein neuer Minister des öffentlichen Unterrichts, ebenfalls ein Protestant, (Pelet de la Lozère) gewählt, um den ersten zu ersetzen und eintretenden Falls jenen Gesetzentwurf zu vertheidigen. Dieser erste Entwurf unterschied sich allerdings von dem, welcher Ihnen gegenwärtig unterbreitet ist und zwar dadurch, daß er den von dem Clerus errichteten Schulen weniger günstig war. Und dennoch erhob der damalige Clerus, welcher fast ganz von der Restauration ernannt war, an deren Wohlthaten und besonders an deren Projecte er mit schmerzlichem Bedauern zurückdachte, keine Reclamation, kein Alarmgeschrei gegen diesen Entwurf. Jetzt, unter der Administration eines katholischen Ministers, (Villemain) eines Ministers, welchen der Katholicismus mit großer Auszeichnung und Vorliebe unter seinen großen Schriftstellern aufführt, jetzt, wo ein neuer, dem Clerus günstiger Gesetzentwurf über den Secundärunterricht Ihrer Weisheit unterbreitet ist, jetzt wird auf einmal ganz Frankreich in Bewegung gesetzt durch die Schreckensrufe der sogenannten Freunde der Kirche! Was hat sich denn zugetragen zwischen 1836 und 1844? auf daß sich ein seit 1636 in seinen Personen durch die Hand der Zeit vielfach erneuerter Clerus, erneuert unter dem Einfluß der gegenwärtigen Dynastie, auf daß dieser Clerus nun plötzlich bittere Klagen, Anschuldigungen, ja selbst Drohungen vernehmen lasse, was hat sich denn, frage ich wieder, seit 1836 zugetragen? Ach, meine Herren Pairs, es hat sich nach dem Willen der Vorsehung eins der Ereignisse zugetragen, welche die Zukunft der Nationen ändern, welche

Niemand bedauerte das Mißglücken dieses Entwurfs, der es mit keiner Partei verderben wollte und eben darum Niemand zufrieden stellte. — Auch der vierte und letzte erst am 12. April 1847 vorgelegte Gesetzentwurf kam aus ähnlichem Grund nicht zur Berathung und Beschlußnahme.

Vergleicht man die Verhältnisse vor 1789 und jetzt, so waren es damals 22 Hochschulen, auf welchen großentheils alle Facultäten vertreten waren, während jetzt Frankreich bei einer um mehr als $^1/_3$ vermehrten Bevölkerung nur 14 Hochschulen zählt, von welchen selbst bei der ersten und besten — Paris — nicht alle Facultäten vertreten und die einzelnen nicht vollständig besetzt sind; dieses, weil für manche Stellen gar keine Professoren angestellt sind und weil oft die ausgezeichnetsten Professoren sich ganz nach Belieben durch Agregirte, die außerdem keine selbstständigen Vorträge halten dürfen, vertreten lassen können; jenes aber, weil eine protestantisch-theologische Facultät fehlt. — Der Collegien gab es im Jahr 1763 bei einer Bevölkerung von nur 25 Mill. 562. Im Jahr 1843 zählte man nur 46 königl. Collegien und 313 Gemeindecollegien mit 165 geistlichen Vorstehern, welche beide nicht blos, wie früher unter strenger geistlicher Ordnung und Disciplin, welche durch den Aumonier geübt wird, sondern auch noch unter der strengen militärischen des maître d'études stehen. Die Zahl der Schüler in den beiden Arten von Collegien war 72,647 im Jahr 1789; im Jahr $18^{42}/_{43}$ nur 69,341 und nach Andern sogar nur 47,416 (nemlich in den k. Colleg. 18,697 und in den Gemeindecolleg. 28,719). Vergleicht man selbst die höhere Zahl von 69,341 mit der Bevölkerung des Jahrs 1843 von 34,184,875 Menschen, so kommt jetzt ein Zögling auf 493, während vor 1789 einer auf 382 und wenn man die damalige Bevölkerung zu 25 Mill. Einw. annimmt, sogar einer auf 343 käme. Die Gründe dieses

---

Hoffnungen umgestalten, welche das Herz des Weisen betrüben, welche den Factionen eine willkommene Erscheinung sind. Es hat sich der Tod des Thronerben zugetragen. Von diesem schauerlichen Augenblicke an trat eine tiefe, geheimnißvolle Bewegung in gewissen Regionen ein. Die guten Bürger empfanden nur das Bedürfniß, sich näher um einen Thron zu reihen, dessen höchste Stufe leer geworden, um ihre Liebe und ihre Ergebenheit für den Vater auf die Wittwe, ihre Liebe und ihre Hingebung für den Großvater auf die Waisen zu übertragen. Allein anders dachten die Factionen; sie faßten neuen Muth; sie entwarfen ihre Reise- und Feldzugspläne, bereiteten ihre Complotte vor. Glauben Sie nicht, meine Herrn Pairs, daß ich die Absicht der Prälaten verdächtigen wollte, für welche ich eine tiefe Ehrfurcht hege; sie glauben gewiß nur den Interessen des Himmels zu dienen. Allein, um dieses zu thun, nehmen sie keinen Anstand, das benützen zu wollen, was ihren Blicken als eine von der Vorsehung zu diesem Zwecke gesandte Fügung erscheint, eine Regierung, welche zwar unseren Wünschen nie zu lange dauern, aber einmal ein Ende haben wird, eine wahrscheinliche Minorität, eine Schwächung der bürgerlichen Gewalt, eine Gelegenheit zur Vermehrung der geistlichen Gewalt; *man will sich der Erziehung der Jugend, selbst in den profanen und bürgerlichen Studien, bemächtigen, um dann auch bald die Männer zu beherrschen, wann einmal die klug bearbeiteten Schüler herangewachsen sein werden.* Dies ist der Plan, wenn auch nicht der Bischöfe, doch der Pfiffigen, der Affiliirten mit ihren kurzen Roben, der geheimen Leiter, welche vorerst nur nach stillen, mehr unscheinbaren Erfolgen trachten, aber eine glänzende Apotheose und laute Triumphe erwarten. Ich habe die Wahrheit ohne Rückhalt sagen wollen. Ich habe meinen Mitbürgern sagen wollen, was meine Augen sehen, was mein Herz fühlt, was mein Verstand urtheilt. Deßhalb will ich erstens, daß man dem Clerus nicht erlaube, die Jesuiten als Lehrer zu gebrauchen, und zweitens, daß die kirchlichen Seminarien keine Privilegien erhalten. In dieser letzteren Beziehung macht der Gesetzentwurf dem Clerus einige Zugeständnisse und dies ist der einzige Punkt, in dem ich den Entwurf bekämpfen will." —

auffallenden Unterschieds liegen besonders theils in der mehr materiellen Richtung unserer Zeit, theils in dem Umstande, daß der Unterricht in den Collegien jetzt sehr kostspielig und darum den Aermeren weniger zugänglich ist, als früher. Freilich hatte sich neuerdings die Zahl der Privatanstalten vermehrt. Es gibt nemlich 28 institutions de plein exercice, wovon 26 unter katholischen und 2 unter protestantisch geistlichen Vorstehern, 90 institutions, die nur das Recht haben, bis zur Seconde zu unterrichten, worunter 18 unter geistlicher Leitung, so wie 870 pensions, wovon nur $^2/_3$ Elementar- oder höheren Unterricht ertheilen und wovon 120 Geistliche zu Vorstehern haben. Solcher Pensionen finden sich im Departement der Seine 107, der Seine-et-Oise 34 2c., dagegen in der Vendée nur 3, in Aveyron, Ariège und den Landes je nur 2 und in Corsika und den Oberalpen gar keine. Die meisten Vorsteher dieser Privatanstalten betrachten solche als einen Gegenstand der Gewerbsindustrie und für die Lehrer daran genügt der Grad eines Baccalaureus, welcher schon nach dem Besuch eines Collegiums, was einem deutschen Gymnasium zu vergleichen ist, erlangt werden kann. Die Zahl der Schüler betrug im Jahr 1843 in allen institutions 8859 und die der pensions 34,336, wovon aber $^1/_3$ selbst auf den offiziellen Listen als bloße Primärschüler aufgeführt werden. — Die Zahl der kleinen geistlichen Seminare betrug 1843 schon 127, also 41 mehr als die Zahl der Departements, in welchen sich daher verordnungswidrig mehrere, z. B. allein in der Diöcese Lyon 5 befinden. Auch soll nach Thiers die Zahl der Schüler weit über 20,000 betragen. Die Bischöfe stellen ganz nach ihrem Ermessen die Lehrer und zwar gewöhnlich solche an, welche ihre geistlichen Studien in den größeren Seminarien beendigt haben und ihr Lehramt mit einem kleinen Gehalt, einer Art Wartegeld nur bis zu ihrer definitiven Anstellung als Geistliche verwalten. Es ist eine allgemeine Klage sowohl über den häufigen Wechsel dieser Lehrer, als daß ihnen die zu einer solchen Stelle erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen fehlen. Dennoch werden diese Schulen viel besucht, namentlich weil sie viel billiger sind, als die Laienschulen. Von den jährlich annähernd 3500 austretenden Schülern widmen sich gegen 2100 einem bürgerlichen Beruf. — Im Jahr 1828 bestanden nur 3 Normalschulen zur Bildung von Volksschullehrern; aber in diesem und dem folgenden Jahre wurden unter Martignac zehn weitere gegründet und deren Zahl nach der Julirevolution besonders unter Guizot in etwa 6 Jahren durch 49, also bis auf 62 und von da bis Ende 1843 auf 76 vermehrt. In jenen 62 Normalschulen sollen etwa 2000 Jünglinge zum Lehrfache vorbereitet worden sein, wodurch jedoch bei einem zweijährigen Lehrcurs nicht einmal die Hälfte der zur Besetzung der Schulstellen erforderlichen Zahl von Lehrern gebildet wird. Bei den 46 Normalschulen dauert indessen in 49 der Unterricht zwei, in den übrigen drei Jahre. Von 7504 Jünglingen, welche sich von $18^{41}/_{43}$ zur Aufnahme angemeldet hatten, wurden nur 3945 als genügend vorbereitet zugelassen. In diesem Zeitraum hatten 2414 ihre Studien beendet, aber 316 davon wandten sich einem anderen Berufe zu, woran offenbar der geringe Gehalt der Lehrer mit anderen Ursache ist. Derselbe beträgt nemlich nach dem offiziellen Bericht von 1843 bei $^3/_4$ der Lehrer in Allem nur 485 Frcs. oder 226 fl. 20 kr. rhein. oder 129 Thlr. 20 Sgr. preuß. — Unter Guizot und durch

die Mitwirkung Cousin's wurden nach Erlaß des Unterrichtsgesetzes von 1833 sehr viele neue Volksschulen errichtet, angeblich in einem Jahre 700 Lancaster'sche und 2275 gewöhnliche, so daß sich die Zahl der Schüler von 1,200,000 auf 1,654,000 erhöht haben soll. Es würde hiernach, die damalige Einwohnerzahl zu 32 Mill. angenommen, von 19 — 20 Personen eine oder die Familie zu 5 Personen gerechnet von 4 Familien ebenfalls nur eine Person die Schule besucht haben! Bei der Recrutirung von 1834 befanden sich unter 326,298 Militärpflichtigen 149,195, die weder lesen noch schreiben und 11,784, welche kaum lesen konnten. Am Ende des Jahrs 1843 waren nach offiziellem Berichte unter 37,038 Gemeinden noch 2460 mit 1,150,176 Einw. und etwa 130,000 schulfähigen Kindern ohne alle Unterrichtsmittel. Höhere Primärschulen wurden, ungeachtet deren in jeder Stadt über 6000 Einw. errichtet werden sollten, bis Ende 1843 erst 325, einschließlich der in kleineren Städten, gegründet. Damals soll nach jenem Bericht die Zahl der Schulkinder zwischen 6 und 13 Jahren sich auf 3,194,297 vermehrt, die Zahl der schulfähigen Kinder aber 5,100,562 betragen haben, wonach also 1,936,265 Kinder ohne Unterricht blieben. Am günstigsten stellt sich das Verhältniß des Schulbesuchs in 15 nördlichen, am ungünstigsten in 12 südlichen Departements, in welchen 1 Schulkind auf 20 bis 28 Einw. kommt. Von den Freischülern gehörten 403,502 den Laienschulen und 360,327 denen religiöser Congregationen an, deren allein von 1822 bis 1825 neun gestiftet wurden. Dennoch ist die Religiosität der Franzosen, wie bekannt, im Allgemeinen sehr gesunken. — In Paris, dem Centralpunkt und zugleich dem Muster der Schulen gab es 1833 nur 36 Gemeinde- und Abendschulen mit wechselseitigem Unterricht, 55 mit Simultanunterricht und 7 Kinderbewahranstalten, zusammen 111 Schulanstalten mit 18,000 jungen und erwachsenen Zöglingen; im Jahr 1845 dagegen gab es 214 Schulen mit ungefähr 40,000 Besuchern und außerdem noch eine große Anzahl Privatanstalten mit etwa 30,000 Schülern. Diese, zusammen 70,000 die Schule Besuchenden sollen inzwischen noch nicht die Hälfte der schulfähigen Kinder in Paris betragen haben.

Ein Rückblick auf das Vorgetragene bezeugt, daß vor 1789 eine höhere Bildung wegen der größeren Anzahl der Hochschulen und der Collegien bei einer geringeren Bevölkerung und wegen der geringeren Kostspieligkeit allgemeiner verbreitet sein mußte, als dies jetzt der Fall ist. Dies wird aber auch noch dadurch bewahrheitet, daß es an der erforderlichen Anzahl gebildeter Lehrer und Anderer für den öffentlichen Dienst gebricht. Die Schuld an jenen ungünstigen Verhältnissen trägt, abgesehen von den schon angeführten die Errichtung und Verbesserung der Schulen verhindernden Gründen, die durch ihre Abgeschlossenheit dem Leben sich entfremdende und das Unterrichtsmonopol der Universität für sich vindizirende französische Geistlichkeit. Dagegen ist seit dem Gesetz von 1833 der Elementarunterricht weit verbreiteter, als er es früher war und dennoch genießen ungefähr $^2/_5$ aller schulfähigen Kinder Frankreichs und in Paris sogar die Hälfte dieser Kinder keinen Unterricht. Es ist kaum zu bezweifeln, daß, wäre dies anders, Paris trotz der September- und der Wahlgesetze weder die Februar-, noch die Junitage erlebt, noch die sich immer wiederholenden Zuckungen einer leicht aufgereg-

ten ungebildeten Menge zu befürchten hätte. — Möchten daher Deutschlands Gesetzgeber das Beispiel Frankreichs als eine ernste Mahnung betrachten, das gesammte vaterländische Schulwesen wenigstens in seinen Grundzügen durchgreifend und gleichmäßig zu verbessern! Möchten sie es ihrer ernsten Erwägung würdig erachten, daß die geistige Bildung der Jugend ihr im gereifteren Alter die Mittel sichert, sich frei, selbstständig und selbstthätig zu bewegen, zu schaffen und zu wirken, daß die sittliche Bildung diesem Wirken eine Richtung zum Guten, Wahren und Edlen gibt und daß die körperliche Kräftigung endlich auf die geistige und sittliche Bildung wohlthätig zurück wirken und das eigene, wie das Wohl des Vaterlandes fördern, festigen und gewährleisten wird.

Je ausgebreiteter die geistige Bildung in einem Staate ist, je mehr sie gehoben und getragen wird durch ein ächt sittliches Gefühl, dieser reinen Quelle alles Ehr- und alles Rechtsgefühls und je kräftiger und ausdauernder die physische Natur der Angehörigen des Staats ist, desto kräftiger und glücklicher wird auch dieser sein, desto mehr wird sein Ansehen und seine Macht nach innen und außen sich erhöhen und befestigen und desto eher wird er endlich in den Tagen der Noth vor inneren und äußeren Stürmen sich bewahren und erhalten können. Das höchste Interesse des Staats, seine Existenz als geordnetes, das Wohl Aller bezweckendes Gemeinwesen, erheischt daher mit Nothwendigkeit, daß er zunächst alle Hindernisse entferne, welche der körperlichen, geistigen und sittlichen Bildung seiner Angehörigen entgegen stehen, daß er Anstalten errichte und Einrichtungen treffe, welche jedem Staatsangehörigen die Möglichkeit gewähren, sich jene Bildung zu erwerben und daß er endlich alle die Anstalten, welche nicht von ihm, jedoch zu gleichem Zwecke errichtet sind, in so weit und nur in so weit überwache, als es der Zweck des Staats erfordert. Daher kann der Staat nur solchen Lehrern die Errichtung von Privatunterrichtsanstalten nicht gestatten, welche ihre genügende geistige und sittliche Bildung nicht nachgewiesen haben und ebenso darf er nur solche Gesellschaften und Vereine nicht dulden, welche sich bestreben, die Jugend in, dem verfassungsmäßigen Dasein des Staats, der öffentlichen Ordnung und der gesetzlichen Freiheit widersprechenden Grundsätzen, also in denen des Communismus, der Unduldsamkeit, des Religionshasses und des Aberglaubens zu erziehen. [6])

Wie der Staat in dem großen Ganzen, so hat die politische Gemeinde als Theil des Staats in ihrem kleineren Kreise zunächst dasselbe Interesse und sohin dasselbe Recht und dieselbe Pflicht, solche Bildungsanstalten unter der Oberaufsicht des Staats zu gründen, zu erhalten und immer mehr zu vervollkommnen. Es sind deßhalb hierzu der Natur der Sache, so wie auch der allgemeinen Meinung und den bestehenden Grundsätzen nach die Gemeinden mit den sogleich zu besprechenden Kirchen, wenn keine besonderen Fonds oder Verbindlichkeiten vorhanden, [7]) —

---

[6]) Edict vom 6. Juni 1832 publ. den 11. Juli Reg. Bl. 59 das Volksschulwesen in dem Großherzogthum Hessen überhaupt und insbesondere die Organisation der Behörden zur Leitung der Schulangelegenheiten betr. Art. 52 und 53.

[7]) Zu diesen Fonds gehören im Großherzogthum Hessen:

1. und 2. Die beiden Provinzialschulfonds der Provinzen Starkenburg und Oberhessen, wovon der erste 1802, der zweite 1803 aus den Intercalargefällen erledigter protestantischer Schulstellen mit Ausnahme derjenigen in den standesherrlichen Bezirken nach Abzug der Vicariatskosten und aus einigen anderen ihnen über-

noch vor dem Staat unbestreitbar verpflichtet und nur da, wo ihre Mittel nicht ausreichen, hat dieser die heilige Pflicht, das zu ergänzen, was den besonders und zunächst Verpflichteten nicht möglich ist.

Diese Anstalten, die Gemeinde-, Volks-, oder öffentlichen Elementar-Schulen sind aber auch eine Pflanzstätte der Religion, welche die Geistlichen darin, wenn nicht ausschließlich, doch vorzugsweise lehren müssen. Die Kirchen sind schon wegen dieser Benutzung der Schulen zu ihren rein religiösen Zwecken verpflichtet, auch ihren Beitrag zur Errichtung und Erhaltung dieser Schulen zu geben. Sie sind aber auch aus anderen Gründen noch mehr hierzu verbunden. Karl der Große, ein weltlicher Fürst, war der erste, welcher nicht blos Pflanzschulen zur Bildung von Lehrern, sondern auch eine sehr große Anzahl Schulen gründete, welche er reich ausstattete und größtentheils mit den, damals auch Ackerbau und Gewerbe treibenden, oder sich mit den Wissenschaften beschäftigenden Klöstern in Verbindung setzte und welche von Allen, ohne Unterschied des Standes oder Rangs oder des Vermögens besucht werden konnten. Manche von Karls Nachfolgern und weit mehr noch die verschiedenen Regierungen der einzelnen deutschen Länder errichteten und dotirten noch zahllose Schulen, wobei die für die Schulen bestimmten Einnahmen und Vermögen mit demjenigen der Klöster und später immer mehr der Kirchen vereinigt und verwaltet wurden. In Folge und seit der kirchlichen Reformation wurde zwar in den protestantischen Ländern, deren Volksschulen durch Luther einen neuen und kräftigen, aber bald wieder ermatteten und erst mit Ende des 17. und Anfang des 18. Jahrhunderts verjüngten [8]) Aufschwung erhielten, die Klöster aufgehoben, aber

---

wiesenen Revenüen, namentlich einem auf die Kirchenfonds repartirten jährlichen Beitrage gebildet wurde. Vor einigen Jahren betrugen der erste Fonds etwa 40,000 fl. und der zweite etwa 30,000 fl. Es werden daraus bedürftige Lehrer unterstützt und gering besoldeten anständige Zulagen ertheilt. Nach der bereits angekündigten Aufhebung der Präsentationsrechte (Art. 5 des Schuledicts) werden hierin die Lehrer in den standesherrlichen Bezirken denen der übrigen gleichgestellt werden müssen.

3. Der Umstädter Collecturfonds, aus welchem u. a. noch theilweis die Schulen der ehemals pfälzischen reformirten und katholischen Orte jährliche Beiträge erhalten.

4. Die testamentarische Stiftung des Consistorialraths Wenk von 1804 von 400 fl. Kapital für die Provinz Starkenburg und 700 fl. Kapital für die Provinz Oberhessen. Die dreijährigen Zinsen sollen zu Prämien verdienter Lehrer und fleißiger Schüler verwendet werden;

5. Dte testamentarische Stiftung des vormaligen Regierungsrath May in Darmstadt vom 6. Dezbr. 1807 von neunzig und etlichen tausend Gulden und seinem in Darmstadt stehenden Wohnhaus; dieses für die zweite Mädchenschule mit der Wohnung für den Lehrer und den dritten Stadtpfarrer und den Ertrag jenes Capitals zur Erhöhung der Besoldung gering dotirter Schullehrer;

6. Der rheinhessische Kirchen- und Schulbaufonds, welcher auf den Grund des Gesetzes vom 15. Dezbr. 1807 durch die Verordn. v. 15. Nov. 1819 zum Vollzug gebracht und dadurch gebildet wurde, daß von dem Erlös aller in der Provinz Rheinhessen seit dem Jahr 1813 bis zum Jahr 1819 verkauften und noch zu verkaufenden Gemeindegütern 10% erhoben und bei der Gr. Generalcasse verzinslich angelegt wurden. Es sollen dadurch die Gemeinden bei Erbauung von Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäuden unterstützt werden.

[8]) Dies geschah besonders durch Ph. Jak. Spener; Aug. Herm. Franke, — Gründer des Halle'schen Waisenhauses; Joh. Bernh. Basedow, der deutsche Rousseau und Gründer des Philantropin zu Dessau —; Wolke; Lieberkühn; Resewitz; Ch. G. Salzmann; Campe; Trapp; Villaume; Struve; Heußinger; Brechter, Kritiker Rousseau's; Niethammer; G. B. Graser; Olivier; Vierthaler; Rochow; Niemann; Becker; Zerren-

mindestens der größte Theil ihres Vermögens zu kirchlichen und den damit verbundenen Schul- und milden Zwecken verwendet. Da hiernach Kirche und Schule früher nie geschieden war; alles Vermögen vielmehr beiden gemeinschaftlich gehörte, so liegt hierin ein weiterer Rechtsgrund dafür, daß die Kirchen verpflichtet sind, zur Erhaltung der Schulen beizutragen. Eine Ausnahme hiervon findet nur dann statt, wenn nachgewiesen würde, daß ein gewisser Theil des Kirchenvermögens zu rein religiösen Zwecken gestiftet worden sei. Diesen Fall ausgenommen, ist daher, wenn keine auf einem besonderen Rechtstitel beruhende Verbindlichkeit vorliegt, die Kirche mit der politischen oder Schulgemeinde und dann erst der Staat [9]) verpflichtet.

Die Verpflichtung der Kirche ist aber auch früher im Großherzogthum Hessen und ohne Zweifel auch in andern deutschen Staaten thatsächlich dadurch anerkannt worden, daß aus den Kirchenfonds bedeutende Summen für Volks- und andere Schulen, für Schulbehörden und überhaupt für Schulzwecke verwendet wurden. Es ist hierdurch ein Rechtsherkommen begründet worden, welches weder durch organische Verordnungen, noch durch Verfügungen von Behörden seine Rechtskraft verlieren konnte. Es gibt im Großherzogthum Hessen nicht wenige, zum Theil arme Gemeinden mit bedeutendem Kirchenvermögen, welches sich von Jahr zu Jahr erhöht. Es liegt also nicht blos von Seite der häufig mit der politischen zusammenfallenden Kirchengemeinde die Möglichkeit vor, Beiträge etwa mit Berücksichtigung des Verhältnisses der Größe ihrer früheren und jetzigen Fonds zu den örtlichen Schulbedürfnissen zu leisten, sondern es erscheint dies auch um so mehr als eine moralische Pflicht, weil dieser Staat, abgesehen von den auf den Cameraldomänen ruhenden Leistungen an jährlichen Beiträgen zu den Pfarrbesoldungen 103,245 fl. aufwendet. Man könnte vielleicht einwenden, daß die Kirche durch Ersparungen für etwaige künftige Bedürfnisse

---

ner und vor Allem durch Pestalozzi, den Gründer der berühmten Schulanstalt zu Iverden und Verfasser namentlich von Lienhardt und Gertrud; — Christoph und Else; — Wie Gertrud ihre Kinder lehrt und dem Buch für Mütter. Pestalozzi war der Erste, welcher das Bedürfniß aussprach, die Erziehung des Einzelnen mit der Idee der Menschheit in Verbindung zu setzen. Sein großes Ziel suchte er durch Uebung aller körperlichen und geistigen Kräfte der Jugend mittelst sinnlicher und geistiger Anschauung, so wie durch einen stufenweisen Unterricht in naturgemäß auf einander folgenden Lehrgegenständen zu erreichen. — In der Landgrafschaft Hessen-Darmstadt machte sich um die Mitte des vorigen Jahrhunderts der edle Friedrich v. Moser um das Volksschulwesen besonders verdient. In Hessen-Cassel dagegen lag dasselbe zur Zeit der Emanirung der Verfassungsurkunde von 1831 noch im Argen; im Kurmainzischen wurde es durch die Kurfürsten Emmerich Joseph, Friedrich Karl und besonders Karl v. Dalberg sehr gehoben. Auch für die israelitischen Lehrer war in Aschaffenburg ein Seminar errichtet worden. — Zu den späteren und neueren ausgezeichneten Schulmännern gehör n namentlich: Jos. Gall, J. M. Sailer, Lossius, J. P. Fr. Richter, Niemeyer, Schletz, Jais, F. H. G. Schwarz, J. L. Ewald, J. G. Müller, Krummacher, J. Demeter, Denzel, Thilo, A. Heinroth, E. . Arndt, Diesterweg, C. Soldan, Curtman, der unter vielen Anderen die gekrönte Preisschrift: „Die Schule und das Leben" geschrieben und die Erziehungslehre von Schwarz vervollständigt und verbessert, resp. ganz umgearbeitet herausgegeben hat. Auch Benecke, Scheidler, K. v. Raumer, Baur, W. Braubach, J. T. Scherr, A. Gräfe, K. G. Hergang, Th. Heinsius und G. Langethal haben über Erziehung und Schulwesen Treffliches geschrieben. —

[9]) In welchem Verhältniß diese Beitragspflicht dem Staat bei Elementar-, so wie den hierunter erwähnten Bürger- und Realschulen obliegt, darüber siehe III. Note 25.

sorgen müsse; allein zunächst hat die Gegenwart ein Recht hierauf und die Kirche wird nicht besser und würdiger für ihre künftigen inneren, also wichtigeren Bedürfnisse Sorge tragen können, als wenn sie auf jede Weise dazu mitwirkt, durch Erhaltung und Verbesserung der Schulen das religiös-sittliche Gefühl der Jugend zu wecken und zu kräftigen.

Was die Errichtung und Erhaltung von anderen als den sogenannten Volksschulen betrifft, so liegt die Verpflichtung hierzu alsdann zunächst den Gemeinden auf, wenn diese dabei allein oder vorzugsweise interessirt sind. Es ist dies namentlich bei den Realschulen der Fall. Da inzwischen die letzteren gewöhnlich auch ein allgemeineres Interesse haben, indem sie die zum Betrieb einer rationellen Landwirthschaft und der Gewerbe erforderlichen Kenntnisse vermitteln, und darum auch von auswärtigen Schülern besucht werden, so würde wenigstens in dem Fall der Staat einen Beitrag zu leisten haben, wenn die Errichtung und Erhaltung der Realschule die Kräfte der Gemeinde übersteigt. So wurde es auch bisher in dem Großherzogthum Hessen gehalten (s. Note 41). In höherem Grad hat der Staat noch jene Verpflichtung bei höheren Gewerb- oder polytechnischen Schulen und bei Gymnasien, weil diese wie jene in der Regel für ein ganzes Land oder doch einen größeren Theil desselben von Wichtigkeit sind. Eine Ausnahme hiervon würde nur dann stattfinden, wenn eine Gemeinde eine oder die andere jener Schulen aus eigenem Antrieb gründen wollte und könnte; aber auch dann müßte immerhin der Staat, wenigstens in dem Maaß, wie bei Realschulen, beitragen. Bei den Pflanzschulen zur Bildung von Volksschullehrern und den Hochschulen endlich ist es keinem Zweifel unterworfen, daß der Staat zu deren Erhaltung allein verbunden ist; selbstredend hier, wie bei den anderen vorgenannten Schulen die Fälle ausgenommen, in welchen hierzu besondere Rechtsverbindlichkeiten bestehen. —

Da nach dem Vorgetragenen die Bildungsanstalten die höchsten Interessen der Kirche, der Gemeinde und des Staats, ja der ganzen Menschheit zu fördern bestimmt sind, so wird man sich in dem Folgenden nicht darauf beschränken, nur die Organisation der Schulbehörden des Großherzogthums Hessen zum Gegenstand der nachstehenden Betrachtungen zu machen, sondern auch namentlich und besonders die Grundlagen eines guten Schulwesens in ihren mannichfaltigen und für die Gegenwart wichtigeren Beziehungen zu besprechen. — Aus demselben Grunde muß indessen schließlich auch noch bemerkt werden, daß die besonders aus dem ersten Theil dieser einleitenden Erörterungen hervorgehenden und abzuleitenden Hauptgrundsätze unter Berücksichtigung dessen, was noch an anderen Stellen dieser Schrift erläuternd angegeben wird, reichsgrundgesetzlich festgestellt, deren Ausführung aber in ganz Deutschland durch die oberste Reichsbehörde überwacht werden müßte.

II. Schulbehörden.

So wie bei jeden, besonders den großen Gemeinwesen der Staaten zur festen Regelung ihrer mannichfachen Verhältnisse den Staatszwecken: der Verwirklichung der Rechtsidee und der Beförderung der allgemeinen Wohlfahrt entsprechende Gesetze ein unabweisliches Bedürfniß sind, so nothwendig erscheint zu deren richtigen Anwendung und Sicherung, so wie zu deren gehörigen Vollzug und der Ueberwachung desselben die Einsetzung von Behörden. Es ist dabei stets als leitender Grundsatz zu berücksichtigen, daß diese Organisation nach den einzelnen Zweigen der Staatsverwaltung in — ihren Zwecken entsprechender, einfacher, bestimmter und harmonischer Gliederung, beziehungsweise Unterordnung geschehen, also das Getrennte scharf geschieden und das Zusammengehörige eng verbunden werden muß. Je einfacher und auf das Nothwendige beschränkt die Gesetze sind, desto einfacher wird auch eine solche Organisation bewirkt und die Anhäufung ganz verschiedenartiger Gegenstände unter einer oder die Zutheilung gleichartiger Gegenstände unter verschiedene Behörden vermieden werden können. Außerdem kann eine Organisation noch dadurch vereinfacht und als Folge davon die Zahl der Behörden vermindert werden, wenn man jene Gliederung der Behörden nicht allzusehr vervielfältigt; wenn man den einzelnen oder in Vereine zusammengetretenen Staatsbürgern die Verwaltung derjenigen Angelegenheiten überläßt, deren Verwaltung von Seiten öffentlicher Behörden nicht durch die Zwecke des Staats gefordert wird und wenn man endlich die Staatsbürger auch an der Verwaltung der sie berührenden öffentlichen Angelegenheiten unter Mitwirkung des Staats durch Männer ihrer Wahl selbstthätig als Kreis- oder Bezirksrath, Theil nehmen läßt, wodurch auch die Einseitigkeit und die ohne dies nicht leicht zu verhindernde Willkür einzelner Beamten entfernt, so wie das Interesse und die Einsicht der Staatsbürger in öffentlichen Angelegenheiten und das Vertrauen in die Verwaltung erhöht wird. Es müssen dabei inzwischen Einrichtungen und Anordnungen getroffen werden, daß so viel wie möglich der ganze Wahl- oder Verwaltungsbezirk wirklich vertreten ist und daß namentlich die Wahl nicht blos die Reichsten einzelner Bezirksorte treffen, oder solche nur von diesen angenommen werden kann. [10]) Da den unteren oder Localverwaltungsbehörden die unmittelbare Verwaltung als Organe, so wie unter Aufsicht und Leitung der oberen Behörden zusteht, welche auch etwaige Beschwerden gegen die Anordnungen und Verfügungen der ersten zu entscheiden haben, so dürfen die Glieder der einen Behörde nicht zugleich Glieder der anderen und sonach ihre eigenen Wächter und sich selbst vorgesetzt sein.

Diese verschiedenen Behörden sind entweder Einzelnbeamte oder Collegien. Der Einzelnbeamte in unterer Instanz hat, seine Tüchtigkeit vorausgesetzt, den Vorzug vor einem Colleg, daß er sich, was auch die Gesetzgebung in Rechtssachen als wesentlich anerkennt, überall, wo es nöthig ist, aus eigener Anschauung, durch eigene Vernehmung und geeigneten

[10]) Wie dies nach dem Ausschußbericht der 2ten Kr. der Landstände des Großh. Hess. in der Beil. 303 zum 30. Prot. vom 27. März 1848 der Fall sein würde.

Falls Verhandlungen die wahren Sachverhältnisse ermitteln, sich dadurch ein selbstständiges Urtheil gewinnen, und was namentlich in dringenden Fällen wichtig ist, die erforderliche Verfügung in kürzester Frist mit dem Bewußtsein der Gesetzmäßigkeit und Angemessenheit erlassen kann. Auch vermag der einzelne Beamte in seinem Bezirk, nicht so aber ein Landes- oder Provinzialcolleg Vieles mündlich oder kurzer Hand mit den Angehörigen, so wie den Orts- und Bezirksbehörden zu erledigen und für sein dienstliches Handeln findet in weit höherem Grade eine wirkliche Verantwortlichkeit statt als bei Collegien. Aus diesen Gründen erscheint in unterer Instanz die Anstellung von tüchtigen Einzelnbeamten besonders alsdann zweckmäßiger als Collegien, wenn ihnen je nach Bedürfniß ein Beirath von mehreren gebildeten Männern in allgemeinen und wichtigen Fällen zur collegialischen Berathung, in anderen als Mitarbeiter und der älteste in allen Verhinderungsfällen als Stellvertreter zur Seite gestellt werden, was zugleich nicht ohne Einfluß auf das gegenseitige Verhalten und die wissenschaftliche Fortbildung sein wird. Wenn jener Gründe ungeachtet einzelne Beamten, jedoch ohne Beirath und ohne Kreis- oder Bezirksrath, dem nicht entsprechen, was von ihnen erwartet werden könnte, so liegen die Gründe gewöhnlich, wenn gleich mehr oder weniger darin, daß ihr Wirkungskreis zu ausgedehnt oder unbestimmt ist und darum menschliche Kräfte übersteigt, oder den Beamten zu Unterlassungen oder Uebergriffen verleitet, wozu auch das häufige Bestürmen der Rath und Hülfe Suchenden oft noch ein gutes Theil beiträgt; ferner darin, daß die dem Beamten vorgesetzte Behörde zugleich die höchste und oft mit anderen allgemeinen und wichtigen Geschäften überhäuft ist und daß sich in ihr keine Mitglieder befinden, deren frühere dienstliche Stellung sie mit den Verhältnissen und Bedürfnissen des Landes hätte bekannt machen können; sodann in dem verderblichen System einer solchen vorgesetzten Behörde, deren Befehl der Beamte gehorchen muß, wenn er nicht abdanken will; endlich und hauptsächlich in der Anstellung von Beamten, welche überhaupt unfähig oder nicht wohlwollend und volksfreundlich oder gar perfide und feige Diener sind, deren oberstes Gesetz es ist, zu schnödem eigenem Vortheil unbedingter Gehorsam nach oben, Unterdrückung nach unten. Die besten Gesetze nützen nichts, wenn die Männer nichts taugen, die sie vollziehen sollen. Darum einfache Gesetze, eine gute Organisation der Behörden und tüchtige Männer für diese zur Ausführung von jenen! Da inzwischen auch der beste Beamte in der Auffassung der Thatsachen und in der Anwendung der Gesetze irren kann, nach dem Princip der Gesetzlichkeit und Gerechtigkeit aber hierunter Niemand leiden darf, so muß der Staat noch eine Behörde schaffen, welche solchen Irrthümern vorbeugt oder sie abwendet, zugleich aber auch die höheren Interessen des Staats wahrt, die dienstliche Thätigkeit der Beamten unterstützt und überwacht, so wie durch genügende Controle Mißbräuchen und gerechten Beschwerden abhilft. Dies Alles kann aber nicht besser geschehen, als durch Bildung eines aus talentvollen, wissenschaftlich gebildeten, gesetzeskundigen und durch ihre früheren Dienstleistungen erprobten Männern bestehendes Colleg, welches namentlich im Falle der Bestellung von Re- und Correferenten eine vielseitigere, gründliche und unpartheiische Prüfung und Entscheidung möglich macht, dabei jede Uebereilung verhindert und fremden Einfluß möglichst ausschließt. Außerdem wird durch

ein solches Colleg allein die Gleichmäßigkeit, sowohl in der Anwendung der Gesetze, als der Verwaltungsgrundsätze gesichert, vorausgesetzt, daß dieselben für ein ganzes Land und nicht für einzelne Theile desselben erlassen worden sind. Die Vorzüge, welche einzelne Beamten vor einem Colleg haben, sind schon oben angeführt, doch muß hier dazu bemerkt werden, daß auch bei Collegien sich der Referent und der Correferent durch eigene Anschauung, Besprechung und Vernehmung gewöhnlich noch von dem Thatbestand und den Sachverhältnissen überzeugen können. Andere kleinere Nachtheile collegialischer Einrichtungen, z. B. Verzögerungen, Bearbeitung laufender Gegenstände während der Sitzungen, Vorträge in denselben über unbedeutende Sachen 2c. kann ein tüchtiger Präsident in der Regel verhindern und jedenfalls stehen dieselben in einem sehr untergeordneten Verhältnisse zu den Vorzügen eines oberen Landescollegs.

Nach diesen allgemeinen Betrachtungen wegen Organisation der Behörden überhaupt läßt man einige weitere über die Schulbehörden folgen, und geht alsdann zu den besonderen Bemerkungen und Vorschlägen über, wobei man die von Vielen, namentlich von Pölitz, Cousin u. A. belobte großherz. hessische Gesetzgebung zu Grund legt, weil darin ein vollständiges und im Ganzen wohlgeordnetes, wenn gleich den Zeitbedürfnissen nicht mehr entsprechendes System einer Organisation der Schulbehörden aufgestellt ist.

Alles Schulwesen, sowohl das sogenannte Elementar- oder Volks- als das Real- und Gewerb- und das sogenannte gelehrte Schulwesen beruht auf einem und demselben Grunde und hat einen und denselben Zweck, nämlich den: durch Unterricht, Erziehung und Beispiel der Lehrer physische, geistige, sittliche und religiöse Bildung, so wie Veredlung der Jugend zu vermitteln und zu befördern, beziehungsweise zu erhöhen; dadurch aber nicht blos möglichst vollkommene Menschen, sondern auch dem Staat tüchtige Bürger heran zu bilden. Fundament und Zweck sind also für alle Schulen gleich und eine scharfe Grenze zwischen ihnen ist oft nicht leicht zu ziehen oder zu finden. Wäre dies aber auch der Fall, so werden doch nur die Gegenstände des Unterrichts, wenn gleich nicht alle, mehr oder weniger verschieden sein, der Grund und Zweck dieses aber wird im Allgemeinen derselbe bleiben. Die Verschiedenheit der künftigen Bestimmungen der Menschen ist mehr entscheidend für die Art der Schulen und die Anstellung der Lehrer, als für die Bildung der Schulbehörden, indem diese mit vielseitig ausgebildeten und selbst mit Männern besetzt sein können, welche sich zwar für verschiedene Fachwissenschaften, zugleich aber auch als Pädagogen ausgebildet und sich überhaupt eine tüchtige allgemeine Bildung erworben und ein besonderes Interesse für Jugendbildung bewiesen haben.

Inzwischen wurde im Großherzogthum Hessen 1832 unter der obersten Leitung und Aufsicht des Ministeriums des Innern das gelehrte Schulwesen einem Oberstudienrath, so wie das andere einem Oberschulrath [11]) als obere Centralbehörde übertragen. In größeren

---

[11]) Edict vom 6. Juni 1832. Rg. Bl. 61. Die Errichtung eines Oberstudienraths betr.; welcher danach an die Stelle der gleichzeitig aufgehobenen Pädagogcommissionen trat; — Edict. vom 6. Juni 1832 Rg. Bl. 56. das Volksschulwesen 2c. betr. II. Abth. III. Absch. Von dem Oberschulrath: Art. 79—86; — IV. Abschn. Von der obersten

Staaten erscheint es sehr räthlich, daß in der höchsten Staatsbehörde, welcher das Schulwesen anvertraut ist, mag dies nun ein Ministerium des Innern, oder wie in Preußen ein Ministerium des Kultus, des Unterrichts und der Medizinalangelegenheiten sein, ausgezeichnete Männer von Fach sich befinden. In kleineren und mittleren Staaten wäre dies zwar an und für sich eben so räthlich; allein diese Männer würden alsdann nicht genügend beschäftigt sein und consequent müßte man alsdann auch noch weitere für andere Fächer, z. B. für kirchliche und Medizinalangelegenheiten anstellen, was außer dem angegebenen Grunde noch große Kosten veranlassen müßte. Diese würden z. B. im Großherzogthum Hessen fast so viel betragen, als das ganze dermalige Ministerium des Innern kostet, welches für ein Land von nahe an 900,000 Seelen nur aus einem Minister und zwei Mitgliedern besteht. In solchen Staaten müßte man darum auch mindestens ein Mitglied in das betreffende Ministerium aufnehmen, welches ein besonderes Interesse für das Schulwesen, den Besitz der erforderlichen Kenntnisse und Befähigung in der Verwaltung von Schulangelegenheiten in seinem früheren dienstlichen Wirken erprobt hat, z. B. als Regierungsbeamter, Mitglied einer Regierung oder eines Oberschulraths und außerdem müßte noch bei jedem wichtigen Fall, der Fachkenntniß erfordert, das Gutachten des Oberschul- oder Oberstudienraths und nöthigenfalls selbst anderer fachgelehrten Männer eingefordert werden. — Dem Oberstudienrath im Großherzogthum Hessen, der verordnungsmäßig aus einem Director, den Directoren der drei Hauptgymnasien und zwei in Darmstadt wohnenden Mitgliedern gebildet wird, steht im Allgemeinen die obere Leitung und Aufsicht über alle öffentlichen und Privatschulen des Großherzogthums, welche zwischen der Universität und den Elementar- und Volksschulen in der Mitte stehen, mit Ausnahme der Militär- und Realschulen zu (s. VI.). Insbesondere hat er sämmtliche, seinem Wirkungskreis angehörige Lehranstalten nach allen Einzelheiten zu ergründen und zu prüfen, vorhandene Mißbräuche und Uebelstände zu heben, fühlbar werdende Bedürfnisse nach Möglichkeit zu befrie-

---

Leitung des Schulwesens Art. 87; — Instructionen für den Oberschulrath vom 20. Juni 1832, Reg. Bl. 60. Vor Erlassung dieses Edicts war die obere Leitung des Schulwesens in Rheinhessen der Regierung zu Mainz und in den beiden anderen Provinzen den ebenfalls 1832 aufgehobenen Kirchen- und Schulräthen zu Darmstadt und Gießen übertragen. — Außerdem möchten zu einzelnen Artikeln jenes zweiten Edicts noch folgende Ausschreiben des Gr. Oberschulraths anzuführen sein: zu Art. 82 Nr. 1; u. Art. 84 des Edicts und §. 2 der Instruction für den Oberschulrath an die Bezirksschulcommissionen; vom 33. Febr. 1838 (Amtsbl. 31) die Visitation der Volksschulen betr., mit Instruction und dazu: vom 29. März 1844 (Amtsbl. 46); — so wie zu Art. 82 Nr. 3 des Edicts und §. 6 der Instruction für den Oberschulrath: an die Bezirksschulcommissionen: vom 6. Octbr. 1835 (Amtsbl. 18) die Anstellung von Vicarien und Gehülfen betr. und ebendarüber vom 13. April 1837 (Amtsbl. 27); endlich vom 6. Oct. 1835 (Amtsbl. 18), die Gesuche um definitive Uebertragung von Schulstellen betr. — — Für die Finanzperiode von $18^{42}/_{44}$ wurden: 1) für den Oberstudienrath an Besoldungen verwilligt: 3900 fl., ausgegeben: 3879 fl. 34 kr., also in 1 Jahr 1293 fl. 11. kr. und für Kanzleikosten verwilligt 870 fl., ausgegeben 656 fl. 3 kr.; also in 1 Jahr 218 fl. 41 kr.; — 2) für den Oberschulrath an Besoldungen verwilligt 19950 fl., ausgegeben 20109 fl. 20 kr., also in 1 Jahr 6703 fl. 7 kr. und für Kanzleikosten verwilligt 2160 fl.; ausgegeben 3070 fl. 10 kr.; also in 1 Jahr 1023 fl. 23 kr. —

Bezüglich der Behörden siehe noch: Küchler, die Gesetzgebung des Großherzogthums Hessen. Einleitender Theil. Darmstadt, Leske 1848. Seite 269 und 306—309 und Allegate. —

digen, den Unterricht zu verbessern, den Studienplan zu handhaben, religiöses und sittliches Leben, Fleiß und wissenschaftliche Bildung zu fördern, die Haltung der Disciplin und genaue Befolgung der einschlagenden Gesetze und Verordnungen zu überwachen. Er hat hierbei besonders darauf hinzuwirken, daß Gleichmäßigkeit, Zusammenhang und Ineinandergreifen unter den Bildungsanstalten hergestellt, und dieselben in dem Geiste zu leiten, daß sie ihrer Vervollkommnung immer näher geführt und wahre Pflanzstätten der Religion, Sittlichkeit, Wissenschaft und Kunst werden. — Dagegen steht dem Oberschulrath des Großherzogthums, gebildet aus einem Director, einem weltlichen und zwei geistlichen Mitgliedern, wovon das eine der evangelischen, das andere der katholischen Confession angehören muß, — im Allgemeinen die Beaufsichtigung der sämmtlichen öffentlichen und Privat-Elementarschulen (s. IV.), der Schullehrerseminarien (s. III.), der Taubstummenanstalten (s. Note 19.); ferner der Realschulen und der höheren Gewerbschule zu Darmstadt (s. VI.); endlich der Schullehrerwittwenkasse (s. Note 27.) zu. Die besonderen Attributionen des Oberschulraths sind folgende: Ueberwachung der gehörigen Vollziehung und Befolgung der über das Schulwesen bestehenden Anordnungen von Seiten der Bezirksschulcommissionen, der Ortsschulvorstände und der Schullehrer; Disciplinargewalt gegen diese, vermöge welcher er dieselben provisorisch vom Dienste suspendiren, Disciplinarstrafen von 30 fl. oder zweimonatlicher Suspension von Dienst und Gehalt gegen sie erkennen und, nach Umständen, auf deren Entlassung bei dem Ministerium des Innern antragen kann; Anordnung von Vicariaten für erledigte Schulstellen; Erstattung von Gutachten über Wiederbesetzung erledigter Schulstellen an das Ministerium des Innern; Anordnung der Einweisung neu ernannter oder versetzter Schullehrer in ihre Stellen; Aufsicht über die Schulcandidaten und Leitung der wiederholten jährlichen Prüfungen der Schulcandidaten und der besonderen der Schullehrer, welche ihre Fortbildung vernachlässigen. — Jene beiden Centralbehörden, besonders der Oberstudienrath sollen nur ungenügend beschäftigt sein und es liegt darin, so wie in den unnöthigen Aufwendungen für zwei Behörden ein weiterer Grund, beide zu vereinigen. Durch diese Vereinigung würde auch der Einseitigkeit der einen oder der anderen oder der beiden getrennten Behörden möglichst begegnet und die verschiedenen Richtungen des Schulwesens gleichmäßig gefördert. Es würden durch die Vereinigung außer den angeführten Gründen die Schreibereien vermindert und die Geschäfte beschleunigt. —

Sollte inzwischen jemals zur Vereinfachung und Verbesserung der administrativen Organisation in Form und Wesen an der Stelle einer Anzahl Behörden eine Centralregierung errichtet werden, so möchten auch, weil das Wohl des Staats und — vorzüglich hinsichtlich der Real- und Volksschulen — dasjenige der Gemeinden mit dem Wohl und den Interessen der Schulen in innigem Zusammenhange steht und namentlich die Kosten für diese größtentheils aus den Kassen jener bestritten werden, so wie aus Rücksichten weiterer Ersparungen, die Functionen des Oberstudien- und des Oberschulraths auf jene Regierung zu übertragen sein, bei welcher gutfindenden Falls eine eigene Section für das Schulwesen errichtet werden könnte, wie dies, — von den besten Erfolgen begleitet — früher in Rheinhessen der Fall war und in Preußen noch jetzt,

jedoch mit dem nicht entscheidenden Unterschiede ist, daß dort nur eine Provinzialregierung bestand und hier noch solche bestehen.

In diesem oder dem anderen Fall, daß ein gemeinschaftlicher Oberschul- und Oberstudienrath errichtet würde, erscheint es räthlich, dieses Colleg oder die Regierungssection mit Männern zu besetzen, welche philosophische Bildung besitzen und im gelehrten, oder Real- oder Volksschulwesen sich ausgezeichnet haben, so daß in jenem Colleg beziehungsweise Section mindestens ein Mitglied von einer dieser Richtungen des Schulwesens sich befinden müßte. — Da die Berufung von außerordentlichen Mitgliedern nur Aufenthalt veranlaßt und dieselben ihrem eigentlichen Beruf entzieht, so erscheint es zweckmäßiger, daß dieselben ganz wegfallen und statt dessen in den geeigneten Fällen nicht nur die Directoren von Gymnasien, Gewerb-, Real- und Pflanzschulen, sondern auch alle an diesen angestellte Lehrer zu gemeinschaftlicher Berathung und Begutachtung als Colleg [12]) aufgefordert werden, wodurch eine vielseitigere und umsichtigere Prüfung möglich und der schon oben Seite 16 gerügte Uebelstand vermieden würde, daß die Directoren ihre eigenen Wächter und Vorgesetzte wären, zugleich aber auch Collisionen zwischen ihnen und ihren Collegen wegfielen. Uebrigens würden auch an ausgezeichnete Schullehrer ähnliche Aufforderungen zur Erstattung von Gutachten ergehen können.

Unmittelbar unter dem Oberschulrath stehen die Bezirksschulcommissionen. [13]). Sie werden gebildet aus dem Regierungsbeam-

---

[12]) Auch der aus ächter Humanität hervorgegangene, durch zusammenhängende Anstalten eine deutsch-nationale Erziehung erstrebende, unter Maria Theresia und Joseph II. 1775, so wie auf den Grund einer Verordnung von 1764 ausgearbeitete „Entwurf zur Einrichtung der Gymnasien in k. k. östreichischen Erblanden" betrachtet namentlich die Lehrer von Gymnasien als ein „förmliches Colleg." Durch diesen Entwurf sollte jene Erziehung nach Maaßgabe der Zeit und der Bedürfnisse in der Absicht erweitert werden, um für alle Stände und Orden der bürgerlichen Gesellschaft tüchtige Mitglieder vorzubereiten. Auch Arme, welche Anlagen und Fortgang verriethen, sollten nicht ausgeschlossen sein, doch sollte man auch nicht aus unzeitiger, für den Staat und die Armen selbst schädlicher Barmherzigkeit zu Viele aufnehmen. Ueberhaupt sollte man in Betracht ziehen multorum manibus egere res humanas, paucorum capita sufficere; und daß es gar kein Verlust für die Gesellschaft sei, wenn ein munterer Kopf von den Studien abgehalten und zu den übrigen Geschäften des bürgerlichen Lebens, die gewiß auch durch gute Talente viel gewännen, hinüber gewiesen, der Welt hingegen die Menge von Halbstudirten erspart würde. Noch jetzt verdienten viele Vorschläge dieses mit großer Umsicht ausgearbeiteten Entwurfs Berücksichtigung! — Wegen der östreichischen Gymnasien rc. rc. siehe Note 41.

[13]) Edict vom 6. Juni 1832 Reg. Bl. 59 das Volksschulwesen rc. betr. II. Abth. II. Abschn. Von den Bezirksschulcommissionen, Art. 72—78; Instruction für dieselben vom 20. Juni 1832 Reg.-Bl. 60. — Ausschreiben des Gr. Oberschulraths an die Bezirksschulcommissionen: zu Art. 72—78 des Edicts: vom 1. Oct. 1833 (Amtsbl. 4) eine Geschäftsordnung für die Bezirksschulcommissionen betr.; — zu Art. 77 Nr. 1 des Edicts und §. 3 der Instruct. f. d. Bezirksschulcomm. vom 29. Dezbr. 1833 (Amtsblatt 11) und vom 1. Mai 1839 (Amtsbl. 35) die Strafbefugniß der Bezirksschulcommissionen gegen die Ortsschulvorstände betr.; — zu Art. 77 Nr. 2 des Edicts und §§. 7 und 8 der Instruction für die Bezirksschulcommissionen: vom 29. Oktbr. 1833 (Amtsbl. 5,) vom 28. Novbr. 1834 (Amtsbl. 14) und vom 26. Septbr. 1838 (Amtsblatt 34) die nach §. 7 und 8 der allerhöchsten Instruction für die Bezirksschulcommissionen zu fertigenden Darstellungen über den Zustand der Schulen betr.; vom 29. Mai 1839 (Amtsbl. 35) die Visitation der Volksschulen, insbes. die Ertheilung des Religionsunterrichts in den Volksschulen betr.; — endlich zu Art. 77 Nr. 5 und §. 10 der Instruction für die Bezirksschulcommissionen: vom 11. Septbr. 1844 (Amtsbl. 47) die Dienstanweisung der Schullehrer in ihre kirchlichen Verrichtungen betr.

ten des Bezirks als Vorsitzendem und zwei von dem Ministerium des Innern auf 5 Jahre ernannten Geistlichen des Schulbezirks als ordentlichen Mitgliedern, welche bei Verschiedenheit der Religion der Schüler verschiedener Confession sein müssen. Außerdem kann dieses Ministerium solche Staatsbürger des Schulbezirks, die sich für das Schulwesen besonders interessiren, zu außerordentlichen Mitgliedern jener Commissionen auf die Dauer von 5 Jahren ernennen, was inzwischen selten geschah. Kein Mitglied als solches wird besoldet. Es ist jenen Commissionen die Aufsicht über sämmtliche öffentliche und Privat-Elementarschulen der einzelnen Schulbezirke übertragen und zu ihrem besonderen Wirkungskreis gehören folgende Geschäfte: Vollziehung, so wie Ueberwachung der gehörigen Vollziehung und Befolgung der das Schulwesen betreffenden Anordnungen von Seiten der Schulvorstände und Schullehrer; daher insbesondere Anordnungen periodischer Untersuchungen der Schulen des Bezirks durch Mitglieder der Commission; Aufsicht über die Schullehrer, Disciplinargewalt, in deren Grenzen sie auf Strafen bis zu 20 fl. zu erkennen befugt sind; Sorge für einstweilige Versehung erledigter Schulstellen bis zu desfalls erfolgender Verfügung des Oberschulraths; Anordnung der Einweisung der neu ernannten oder versetzten Schullehrer in ihre Stellen; Ernennung der unständigen Mitglieder der Ortsschulvorstände; Ertheilung der Erlaubniß zum Austritt aus der Schule für Kinder, die das verordnungsmäßige Alter noch nicht erreicht haben und Aufsicht über die im Bezirk wohnenden Schulcandidaten. Da die Regierungsbezirke vergrößert worden sind, so müssen auch die Bezirke der Bezirksschulcommission vergrößert und die Anzahl ihrer Mitglieder vermehrt werden, was man auch schon bei den bisherigen kleineren Bezirken wegen der leichteren und besseren Ueberwachung der Schulen durch Prüfungen und Visitationen für höchst räthlich erachtet hatte. Da der Staat die Leitung dieser Commissionen durch einen seiner Beamten führen lassen muß, so erscheint ein Regierungsbeamter seiner dienstlichen Stellung nach hierzu der geeignetste. Aus dem so eben erwähnten Grunde würden dagegen noch eine Anzahl Staatsbürger aus den einzelnen Theilen des Regierungsbezirks am einfachsten von den Ortsschulvorständen (s. S. 24 b) in der Art zu wählen und von der Staatsregierung zu bestätigen sein, daß sich darunter — im Wesentlichen aus den unten bei den Ortsschulvorständen erwähnten Gründen wenigstens zwei Geistliche des Bezirks und zwar bei Verschiedenheit der Confessionen von jeder Einer befinden müßten. Kein Ortsschulvorstand dürfte übrigens den oder die zu Wählenden aus seiner Mitte wählen. Die außerordentlichen Glieder würden wegfallen. Es versteht sich von selbst, daß, wie jedes Mitglied, so auch die erwählten Geistlichen und Lehrer an denjenigen Berathungen der Bezirksschulcommission keinen Theil nehmen könnten, welche ihre persönlichen oder Dienstverhältnisse betreffen.

Der Wirkungskreis der Bezirksschulcommissionen möchte übrigens dahin zu erweitern sein, daß sie hinsichtlich der im Art. 78 des Edicts über das Volksschulwesen ꝛc. vom 6. Juni 1832 und des §. 22 der Instruction für die Bezirksschulcommissionen vom 20. Juni 1832 erwähnten, der Cognition der K r e i s r ä t h e [14]) [Regierungsbeamten] allein

[14]) Edicte vom 6. Juni 1832 Reg. Bl. 55 die Organisation ꝛc. betr. Art. 16 Nr. 10 u. v. 4. Febr. 1835 Reg. Bl. 6 Art. 9. Nr 10; Dienstinstruc. f. d. Gr. Kreisräthe v.

überwiesenen äußeren Schulangelegenheiten, namentlich der Aufsicht über die Verwaltung des Schulvermögens, über Schulgebäude und Sorge für Befriedigung der öconomischen Bedürfnisse der Schule, [15]) insofern über den einen oder anderen dieser Gegenstände Aenderungen wünschenswerth oder nothwendig erscheinen, — vorher zu berathen und ihre Erklärung abzugeben hätten. Auch die §§. 5 a. E. und 6 der Instruction für die Bezirksschulcommissionen möchten dahin näher zu bestimmen sein, daß alle Mitglieder der Bezirksschulcommission zur Theilnahme an den Schulvisitationen eingeladen werden müßten und daß in Verhinderung des Regierungsbeamten zunächst dessen Stellvertreter und in dessen Verhinderung das älteste oder das von dem Regierungsbeamten delegirte Mitglied der Commission die Leitung der Visitation übernehmen solle.

Die in Art. 88 des mehrerwähnten Edicts und §. 23 der Instruction für die Bezirksschulcommissionen bemerkten Consistorien, [16]) auf welche die Functionen der Bezirksschulcommissionen und der Kreisräthe in Schulsachen übergingen, verhinderten gleichmäßige organische Einrichtungen in Schulsachen, erschwerten den Gang der Geschäfte und verzögerten deren Erledigung, ohne daß sie den Berechtigten auch nur den geringsten Vortheil gewährten, die vielmehr im Gegentheil noch die Mitglieder der Consistorien honoriren mußten. Die den Ständen vorgeschlagene Aufhebung der Consistorien wäre hiernach im Interesse Aller wünschenswerth.

Der Wirkungskreis der Ortsschulvorstände [17]) erstreckt sich an-

20. Sept. 1832 Reg. Bl. 81 u. v. 27. März 1835 Rg. Bl. 28 §§. 60 u. 61, auch Amtsinstr. f. d. Gr. Landräthe vom 28. Nov. 1821, Rg. Bl. 57 §. 40; — Bek. v. 18. Sept. 1835 Rg. Bl. 43, die Instruct. zur Fertigung der Voranschläge über Vermögensverwaltung der Kirchen, Stiftungen und Schulen und zur Geschäftsführung der Rechner dieser Fonds betr. mit 2 Instruct. für jene und diese; — V. v. 6. Juni 1832 Reg. Bl. 58, die Revision der Local-, Kirchen-, Stiftungs- und Schul-Rechnungen betr.; — V. v. 30. April 1833, Rg. Bl. 41, die Aufbewahrung, Revision und Prüfung der Kirchen-, Schul- und Stiftungsfonds gehörigen und künftig für dieselben zu errichtenden Schuld- und Pfandverschreibungen betr.; — und V. v. 15. Nov. 1819 Reg. Bl. 25, die Bildung eines Fonds für die Prov. Rheinhessen, aus welchem die dazu gehörigen Gemeinden der drei christlichen Confessionen bei der Erbauung und Unterhaltung ihrer Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude nach Befund unterstützt werden sollen, betr. —

[15]) Außerdem haben die Kreisräthe die Besoldungsnoten der Schullehrer auszustellen; die an sie gesendet werdenden Verzeichnisse der stattgefundenen Schulversäumnisse vollziehbar zu erklären und dieselben an die Bürgermeister zurück zu senden; endlich die bisher zur Incumbenz der Landräthe gehörigen Geschäfte der Schullehrerwittwenkasse zu besorgen.

[16]) Edict v. 6. Juni 1832 Reg. Bl. 59 II. Abth. V. Abschn. Nähere Bestimmungen über die Anwendung dieses Edicts in den standesherrl. Bezirken, Art. 88. Die darin erwähnten Consistorien sind resp. waren bis daher folgende: 1) Ein Gr. hess. Gräfl. Stollbergisches Gesammtconsistorium zu Gedern; 2) Ein Gr. hess. Fürstl. Isenburg-Birsteinisches Consistorium zu Offenbach; und 3) Ein Gr. hess. Fürstl. Löwensteinisches und Gräfl. Erbach-Schönbergisches Consistorium zu König.

[17]) Edict vom 6. Juni 1832 Reg. Bl. 59, das Volksschulwesen rc. rc. betr. II. Abth. I. Abschn. Von den Ortsschulvorständen Art. 58—71; — Instructi n für dieselben vom 20. Juni 1832 Reg. Bl. 60. — Ausschreiben des Gr. Oberschulraths: an die Bezirksschulcommissionen rc. rc.: zu Art. 59 des Edicts: vom 2. Juni 1841 (Amtsbl. 38) die Ernennung der unständigen Mitglieder des Schulvorstandes bei Gemeindeschulen betr.; und vom 2. Febr. 1842 (Amtsbl. 40) in demselben Betreff; — zu Art. 68 des Edicts und §. 4 der Instruction für die Ortsschulvorstände: vom 9. Jan. 1835 (Amtsbl. 16) die Gebühren für Beiwohnung der nach §. 4 der Instruction für die Ortsschulvorstände jährlich abzuhaltenden Schulprüfung betr.; und zu Art. 71 des Edicts: vom 24. Sept. 1845 (Amtsbl. 52) den Schulbesuch und Religionsunterricht der sog. Deutschkatholiken betr.—

gemessener Weise im Allgemeinen auf die Beaufsichtigung der Orts- und der Privatschulen in der Gemeinde und im Besonderen auf die Vollziehung und Ueberwachung der über das Schulwesen erlassenen oder noch erfolgenden Anordnungen, sowohl von Seiten der Lehrer, als der Aeltern der schulpflichtigen Kinder; Aufzeichnung der Strafansätze in den von den Lehrern ihnen übergebenen Verzeichnissen über Schulversäumnisse und deren Einsendung an die Bezirksschulcommission; Vertheilung der eingehenden Strafgelder; Mitaufsicht über Verwaltung des Schulvermögens, besondere Stiftungen für die Schulen und die Schulgebäude; Sorge für Befriedigung der Bedürfnisse der Schule aus der Gemeindekasse oder anderen dazu verpflichteten Fonds; endlich Aufsicht über die in der Gemeinde sich aufhaltenden Schulcandidaten. Die Ortsschulvorstände sollen edictmäßig aus dem resp. den betreffenden Ortsgeistlichen und dem Bürgermeister als ständigen und in der Regel nur aus zwei unständigen, von jenen mit zwei Andern der Bezirksschulcommission zur Bestätigung vorgeschlagenen so wenig als die Ersteren honorirten Mitgliedern bestehen. Hiernach sind solche Aeltern von Kindern, welche die Schule besuchen, sehr ungenügend in dem Ortsschulvorstand vertreten und es müßte deßhalb bestimmt werden, daß die unständigen Mitglieder mindestens die doppelte Zahl der ständigen betrügen. Die Bürgermeister blieben als Repräsentanten der politischen Gemeinde und gewissermaßen des Staats in der Gemeinde ständige Mitglieder der Ortsschulvorstände; die Geistlichen aber nur unter der weiter unten bemerkten Modification. Die Vermehrung der unständigen Mitglieder müßte in gewissen Abstufungen nach der Zahl der Schulen bemessen werden, deren Wahl aber in jedem Falle durch die volljährigen männlichen Ortseinwohner und aus diesen, — ohne Rücksicht auf den Glauben, jedoch mit Berücksichtigung des unten bezüglich der Schullehrer Bemerkten — unter Leitung des Bürgermeisters geschehen.

Im Falle mehrere politische Gemeinden eine Schulgemeinde bilden, dürften die ersteren nur dann als genügend vertreten zu betrachten sein, wenn mindestens ein ständiges Mitglied, welches gewöhnlich der Beigeordnete sein würde und zwei unständige Mitglieder aus jeder Gemeinde dem Ortsschulvorstand angehörten.

Wenn gleich die Geistlichen, statt auf größere Selbstständigkeit der Kirche, welch' erstere durch von allen ihren gleichmäßig berechtigten Angehörigen erwählten Vertretern verwirklicht werden müßte, — auf Trennung der Kirche von dem Staate dringen und die meisten Laien nicht blos damit übereinstimmen, sondern auch folgerichtig die Schule von der Kirche getrennt wissen wollen, so erscheint es doch zweckmäßig, räthlich und fast überall nothwendig, daß in jedem Ortsschulvorstande ein Geistlicher sich befindet, so daß, wenn nur einer in einer Gemeinde angestellt ist, dieser Mitglied des Ortsschulvorstandes sein muß; im Falle aber mehrere sich daselbst befinden, mindestens einer gelegentlich der Wahlen der unständigen Mitglieder zu erwählen wäre; mag dies nun von Einigen geschehen, weil, oder von Anderen, obgleich derselbe Geistliche ist. Nicht sowohl, um ein altes Herkommen dadurch zu ehren und bestehende Anordnungen nicht ohne dringende Nöthigung zu ändern, sondern vorzüglich, weil die Geistlichen eines Orts, die ohnedies auch Staatsbürger sind, außer den Lehrern häufig allein Schulkenntnisse be-

sitzen; weil sie überhaupt, besonders auf dem Lande, gewöhnlich die gebildetsten sind, oder zu denselben gehören, und weil sie, wie unten näher angegeben wird, in der Regel Muße genug haben, sich dem Schulfache zu widmen, wozu sie im Grunde schon ihr Beruf [18]) auffordern muß, — ist also die vorgeschlagene Mitgliedschaft eines Geistlichen in dem Ortsvorstand eben so zweckmäßig und räthlich, als häufig nothwendig. Soll das Wirken des Geistlichen und des Schullehrers segensreich sein, so ist es durchaus nothwendig, daß beide stets des edlen Zwecks ihres würdigen Berufs eingedenk sind, daß beide alle, ohnedies kleinlichen, Rivalitäten aufgeben und sich nur dem Erstreben des einen schönen Ziels der Jugendbildung widmen. Insbesondere muß der Geistliche den Schullehrer nicht mit der Miene des Gebildeteren oder Vorgesetzten, sondern als den befreundeten Mitarbeiter an einem und demselben guten Werk betrachten. Dagegen sollte der Lehrer — und er wird es thun, wenn er Einsicht und redlichen Willen hat — auch den Schein der Mißachtung Anderer, besonders des Geistlichen oder den der eigenen Ueberschätzung vermeiden und nicht vergessen, daß, wenn er dem Geistlichen vielleicht auch in der Befähigung zu unterrichten, doch in vielem anderen nicht überlegen ist. Beide werden dadurch an innerem Werth gewinnen, ihre äußeren gegenseitigen Verhältnisse sich freundlicher gestalten und befestigen und ihr Wirken in dem Erziehen und dem Unterricht der Jugend, welches Hand in Hand gehen muß, ein segenvolleres sein. Es wird dies noch in höherem Maaße bei gegenseitiger, achtungsvoller Anerkennung der Selbstständigkeit der Schule, wie der Kirche mit ihren erhabenen Zwecken und alsdann stattfinden, wenn Geistliche und Lehrer zur klaren Erkenntniß gelangt sind, daß durch Unterstützung dieser die Kirche, durch die Unterstützung jener die Schule nothwendig gewinnen muß. [18a])

---

[18]) J. H. v. Wessenberg sagt in dieser Beziehung: „In Deutschland war es,... wo der geistliche Stand aller Confessionen die ganze Volksbildung als einen der wichtigsten Bestandtheile seines Berufs erkannte und, indem er sich dazu befähigte, nicht nur selbst an ächter Bildung gewann, die ihn von dem Pöbel losriß, damit nicht dieser, wie Lessing bemerkt, sich endlich von ihm losreiße, sondern auch dem Volksschulwesen eine feste, dauerhafte Grundlage und die Aussicht auf fortschreitende Veredlung verschaffte.“ Sollte dies nicht wieder so sein, beziehungsweise fortdauern können?! Müßte die Schule als Folge der Trennung der Kirche vom Staat von jener getrennt werden, so schlösse dies keineswegs aus, daß sie auch forthin noch eine Pflanzstätte der Religion bliebe, und daß Geistliche durch Wahl zu Mitgliedern von Schulbehörden erwählt werden könnten, in welcher Eigenschaft sie aber selbstredend nur den oberen Schulbehörden untergeordnet wären.

[18a]) Ueber das Verhältniß zwischen Geistlichen und Schullehrern spricht sich ein kürzlich in Breslau bei Trewendt erschienenes und dem Verf. erst verspätet zugekommenes, die neueren Zustände des Volksschulwesens in Preußen unter Anführung von Thatsachen stark geißelndes Schriftchen: „Die alte Volksschule und die neue“ von K. F. W. Wander, einem Schulmanne, — dahin aus: „Männer, denen die Volksbildung auf der breitesten Basis am Herzen liegt, nicht blos am Herzen liegt, sondern ins Herz gewachsen ist, müssen sich des Schulwesens annehmen; es darf die Aufsicht nicht ferner ein Privilegium der Kirche sein, welche die Schule als ihre Dienstmagd betrachtet und für ihre, zuweilen von dem Wohl des Volks sehr unterschiedenen Zwecke ausbeutet. Männer des Volks, ich fordere nicht, daß kein Geistlicher Schulaufseher sein sollte; dies fordern, würde eine Ungerechtigkeit sein. Die neue Zeit will die Gerechtigkeit für alle, also auch für die Geistlichen. Die Volksbildung und die Aufsicht über sie muß in den Händen der Tüchtigsten liegen; und wenn die Geistlichen hie oder da die Tüchtigsten sind, nicht blos an gelehrten Gymnasialkenntnissen, sondern auch in der Gesinnung und in dem, was dem Volk noth thut, so wäre es ungerecht, ihre Wirksamkeit dem Wohl des Ganzen zu entziehen. — Die neuere Zeit hat bewiesen, daß eine Menge Männer dieses

Was die Mitgliedschaft der Schullehrer in dem Ortsschulvorstand betrifft, so versteht es sich von selbst, daß in den Fällen, in welchen derselbe edictmäßig die Schullehrer in der Vollziehung und Befolgung der über das Schulwesen bestehenden Anordnungen zu überwachen hat, und in welchen es sich von der Aufsicht über die in der Gemeinde befindlichen Schulcandidaten und die darin bestehenden Schulanstalten handelt, ebenso als wenn die Berathungen die sittliche Aufführung, die Befähigung, die Leistungen, die Gehalts- und sonstigen persönlichen Verhältnisse eines der Schullehrer betreffen, — diese nicht als Mitglieder des Ortsschulvorstands fungiren können. In anderen Fällen wäre dies aber selbst wünschenswerth, weil ihre Erfahrungen sie in den Stand setzen, dem Ortsschulvorstand über manches Auskunft und überhaupt dessen Berathungen eine mehr practische Richtung zu geben. Hiernach würden, — was offenbar auch eine wesentliche Erleichterung für die anderen Mitglieder sein müßte, — diejenigen Schullehrer als Mitglieder in den Ortsschulvorstand aufzunehmen sein, welche gelegentlich der Wahl der unständigen Mitglieder von den männlichen volljährigen Ortseinwohnern gewählt werden. Es wäre alsdann die Zahl der zu Wählenden mit Rücksicht auf die Zahl der Lehrer zu bestimmen. Selbstredend dürften aber alsdann diese erwählten Lehrer in den zuerst genannten Fällen an den Berathungen der Ortsschulvorstände keinen Antheil nehmen.

Den Vorsitz und die Geschäftsleitung in dem Ortsschulvorstand betreffend, so würde jener, wenn man die Schule als eine Anstalt des Staats und der politischen Gemeinde betrachtet, dem Vorsteher dieser, d. h. dem Bürgermeister zustehen; allein abgesehen davon, daß diesem in der Regel die Fachkenntnisse mangeln werden, ist derselbe auch gewöhnlich zu sehr mit Geschäften überhäuft, als daß er auch noch die Leitung der Geschäfte in dem Ortsschulvorstand übernehmen könnte. Beide Gründe hindern regelmäßig auch die erwählten Mitglieder des Vorstandes an der Uebernahme jener Leitung und die Lehrer würden in den vielen Fällen daran verhindert sein, in welchen es sich um ihre persönlichen, Dienst- und Gehalts-Verhältnisse handelte. Unter diesen Umständen eignet sich die unter III. motivirt vorgeschlagene theoretische und practische Vorbereitung zum Schulfach und das Bestehen der ebenda vorgeschlagenen Prüfung vorausgesetzt, — kein Mitglied des Ortsschulvorstandes besser zur Uebernahme des Vorsitzes, als der betreffende Ortsgeistliche. Nur wenn dieser an der Uebernahme des Vorsitzes des Ortsschulvorstandes verhindert ist, geschähe dies, weil dessen Berathungen ihn persönlich beträfen oder aus irgend einem anderen Grunde, so müßte der Bürgermeister den Vorsitz in den Berathungen übernehmen, zu welchen, solche Fälle ausgenommen, alle übrigen Mitglieder geladen werden müßten. —

Würden die obigen Vorschläge im Wesentlichen zur Ausführung gebracht, so würde durch Wegfallen einer Oberschulbehörde und der Consistorien eine einfachere und überhaupt eine zweckgemäße und harmonische

---

Standes in der Mitte des Volks stehen, daß sie mit Freimuth und mit Aufopferung ihrer Stellung für bessere Zustände mitgewirkt haben. Wir begrüßen sie als Freunde des Volks. Wir predigen keinen Haß; wir verlangen die Wiedergeburt der Nation, zu welchem großen Acte alle Bessern sich verbinden müssen. Wir erklären uns entschieden gegen das **Pfaffenthum**, wie wir uns eben so entschieden gegen das alte engherzige **Schulmeisterthum** erklären." —

Gliederung der Schulbehörden hergestellt, so wie den Staatsbürgern und namentlich den Männern vom Fach eine Wirksamkeit darin gesichert, dadurch aber das Interesse an der Jugendbildung, wie das Vertrauen zu jenen Behörden erhöht.

III. Pflanzschulen zur Bildung von Lehrern; deren Dienst- und Gehalts-Verhältnisse. [19])

Wenn die unter I. angedeuteten, die Bildung der Jugend betreffenden öffentlichen Zwecke erreicht werden sollen, so ist vor Allem die Errichtung von Anstalten nothwendig, worin Lehrer zur möglichst vollstän-

[19]) Edict vem 6. Juni 1832 Reg.Bl. 59, das Volksschulwesen 2c. im Großh. Hessen betr. I. Abth. I. Abschn. Eigenschaften, Anstellung und Dienstverhältniß des Schullehrers Art. 1—11. — Zu Art. 1. des Edicts: Ausschreiben des Gr. Oberschulraths an die Bezirksschulcommissionen 2c.: vom 11. Febr. 1835 (Amtsbl. 15) das Verbot in ein und derselben Vorstellung alternativ um Uebertragung mehrerer Schulstellen zu bitten, betr.; auch zu Art. 7 vom 10. Septbr. 1833 (Amtsbl. 2) die Pflichten der Schullehrer in religiöser und kirchlicher Hinsicht betr.; — zu Art. 2: Verordnung vom 9. Sept. 1817 publ. d. 30. d. M., die Gründung einer öffentlichen Bildungsanstalt tüchtiger Schullehrer (Schullehrer-Seminars) für die Gr. Lande evangelisch-lutherischer und reformirter Confession betr.; und Verordnung v. 12. Juli 1819, Reg. Bl. 2, die Erweiterung des protestantischen Schullehrerseminars zu Friedberg betr. — Nach §. 16 der Instruction für den Oberschulrath ist außer dem evangelischen Seminar zu Friedberg auch das katholische zu Bensheim dem Oberschulrath untergeordnet. Dasselbe findet hinsichtlich der Taubstummenanstalten in Friedberg und Bensheim statt. Beide sind auch mit jenen Seminarien zu dem Zwecke verbunden, die Seminaristen in der Behandlung und dem Unterrichten der Taubstummen zu befähigen. Ueber diese Anstalten vgl. Bekanntmachung vom 7. April 1837 Reg.Bl. 21, die feierliche Eröffnung des evangelischen Predigerseminars zu Friedberg, so wie des daselbst zu begründenden Instituts für den Unterricht Taubstummer und für die Bildung künftiger Taubstummenlehrer betr. und Bekanntmachung vom 26. Febr. 1840, Reg.Bl. 8, die Errichtung einer Unterrichtsanstalt für taubstumme Kinder und für künftige Taubstummenlehrer zu Bensheim betr. — Auf diese Taubstummenanstalten bezieht sich auch das Ausschreiben des Gr. Oberschulraths an die Bezirksschulcommissionen vom 13. Juni 1838 (Amtsbl. 33) die von Gr. Director der Taubstummenanstalt verfaßte Anleitung zur zweckmäßigen Behandlung taubstummer Kinder im älterlichen Hause betr. mit dieser Anleitung; — auf jene Seminarien dagegen die Ausschreiben des Gr. Oberschulraths an die Bezirksschulcommissionen 2c. vom 13. April 1837 (Amtsbl. 27) die Hansteinische Vorbereitungsschule zu Friedberg betr. und vom 26. Sept. 1838 (Amtsbl. 34) die Gründung einer Vorbereitungsschule für künftige Zöglinge des Bensheimer Schulseminars betr. — — Zu Art. 5. Ausschreiben des Gr. Oberschulraths an die Bezirksschulcommissionen 2c. vom 6. Oct. 1835 (Amtsbl. 18) die Gesuche um definitive Uebertragung von Schulstellen betr. und vom 12. Jan. 1842 (Amtsbl. 40) die Bewerbungen der Schullehrer um andere Schulstellen betr., so wie Bekanntmachung vom 30. Juni 1836 Reg.Bl. 34, die Concurrenz für erledigte Schulstellen betr. — Zu Art. 6 zwei Ausschreiben vom 11. Sept. 1844 (Amtsbl. 47), das eine die Diensteinweisungen der Schullehrer in ihre kirchlichen Verrichtungen betr.; das andere die Nebenstellen der Schullehrer betr. — Zu Art. 9. Verordnung vom 30. Oct. 1811 publ. den 31. d. M. die Nothwendigkeit, den Schullehrern das Anhalten der Schulkinder zu ihren eigenen Arbeiten zu verbieten, betr.; vom 3. Dezbr. 1817 publ. d. 13. Dez., den Gebrauch der Schulkinder zu Arbeiten für die Schullehrer betr.; vom 19. Dezbr. 1811, publ. den 28. d. M. und v. 10. April 1812, publ. den 5. Mai, das Verbot des Gebrauchs der Schulkinder zu Treibjagen betr. — Zu Art. 10. Zwei Ausschreiben des Gr. Oberschulraths an vie Bezirksschul-

digen Erreichung jener Zwecke herangebildet und zu ihrem edlen Beruf würdig vorbereitet werden.

Hessen besitzt bereits für das Elementar- oder Volksschulwesen zwei solcher Pflanzschulen, eine katholische zu Bensheim und eine evangelische zu Friedberg. Getrennt kosten beide mehr,[20]), als wenn sie vereinigt wären, und nicht sowohl deßhalb, sondern auch wegen ihrer sonstigen Einrichtungen können sie bei aller Tüchtigkeit einzelner Lehrer nicht dasjenige leisten, was eine solche Pflanzschule leisten würde. Außer diesen Nachtheilen der Trennung würde die Vereinigung noch den Vortheil haben, daß mit den geringeren Mitteln ein vollständigerer und mehr gleichmäßiger Unterricht für alle künftigen Volksschullehrer des Landes erreicht werden könnte. Auch würden sich die schroffen Gegensätze mancher Ansichten abschleifen und ausgleichen, wie dies das vortreffliche nassauische Schullehrerseminar Idstein, so wie das über 20 Jahre in anerkannt wohlthätiger Wirksamkeit bestandene und 1838 gegen den motivirten und entschiedenen Widerspruch des aus Mitgliedern verschiedener Confessionen zusammengesetzten Kreislandraths aufgehobenen und nach Confessionen getrennten rheinbairischen Schullehrerseminars zu Kaiserslautern thatsächlich beweist und eigene Erfahrung bestätigt. Gegen die Vereinigung der beiden Pflanzschulen könnten vielleicht als beachtenswerthe Gründe entgegnet werden, daß ein Hauptzweck derselben, Förderung der Religion und Religiosität, dadurch nicht begünstigt würde, daß dadurch vielmehr ein religiöser Indifferentismus oder Collisionen zwischen den verschiedenen Glaubensgenossen erzeugt werden könnten. Es versteht sich von selbst, daß die Zöglinge jeden Glaubensbekenntnisses besonderen Religions-Unterricht von einem würdigen duldsamen Geistlichen desselben Bekenntnisses erhalten müßten, wodurch der erste jener Gründe beseitigt würde. Wird dieser Unterricht ertheilt, wie er ertheilt werden soll, so liegt auch kein Grund zu der Annahme vor, daß die gleichzeitige Theilnahme verschiedener Glaubensgenossen an anderen Unterrichtsgegenständen zum Indifferentismus führe, denn bezüglich dieser gilt es weder eine katholische, noch eine protestantische Sprache, Geschichte, Mathematik, Naturwissenschaft u. s. w.; jene Theilnahme wird vielmehr dazu führen, manche religiöse Täuschung und manches religiöse Vorurtheil zu entfer-

---

commissionen vom 6. Oct. 1835 (Amtsbl. 18) und vom 13. April 1837 (Amtsbl. 37) die Anstellung von Vicarien und Gehülfen betr. — — Außerdem noch folgende zwei Ausschreiben, welche sich nicht wohl zu einzelnen Artikeln des Edicts registriren ließen: vom 23. Aug. 1836 (Amtsbl. 24) den Fonds für Pensionen dienstunfähig gewordener Schullehrer und deren Verwendung betr. und vom 7. Febr. 1844 (Amtsbl. 45) das Einsammeln freiwilliger Gaben und Beiträge in den Schulen betr. — — Die um Unterricht und Erziehung verdienten Männer siehe Note 8. Die Erfinder oder Verbesserer in der Methode des Taubstummenunterrichts waren resp. sind namentlich S. Heinecke in Leipzig, Abbé Ch. M. de l'Epée und Abbé R. A. Siccard in Paris, M. C. G. Reich in Leipzig, Dr. Graser in Baireuth, Prof. F. H. Czech in Wien, Sägert in Berlin, M. Hill in Weißenfels, Dr. V. A. Jäger in Gmünd, Dr. Schmalz in Dresden, Dr. J. J. Roller in Friedberg und der zu früh gestorbene Dr. Kosel in Frankfurt, beide letztere ausgezeichnet hauptsächlich als Lehrer und Bildner von Lehrern. In vielen deutschen Staaten gibt es Taubstummenanstalten, z. B. in Oesterreich 6, Bayern 4 2c. Ebenso verhält es sich mit den Schullehrerseminarien, deren es in Preußen 45 gibt und von welchen diejenigen in Oesterreich und Bayern einen scharf ausgeprägten confessionellen Charakter tragen. — In einem Theil Oesterreichs z. B. Tyrol gibt es Schulstellen, mit denen nur 25—50 fl. als jährlicher Gehalt verbunden sind.

[20]) Nämlich nach dem Finanzetat von 18$^{42}/_{44}$ jährlich 11,550 fl. 4 kr.

nen und statt Collisionen zu veranlassen, ohne Untreue gegen die eigene Ueberzeugung die Ueberzeugung Anderer zu achten und die thatsächlich von ächter Christlichkeit zeugende Tugend der Duldung und Verträglichkeit zu erlangen oder zu befestigen.[21])

Um inzwischen auch die Möglichkeit einer zweckentsprechenden Vereinigung beider Pflanzschulen darzuthun, erlaubt man sich für Hessen noch folgende Vorschläge zu machen.

Da Friedberg mehr in der Mitte des Großherzogthums als Bensheim liegt und die Pflanzschule in jener Stadt größer ist, als diejenige der letzteren, so erscheint es räthlich, beide Pflanzschulen in Friedberg zu vereinigen.[22]) Kein Schüler dürfte vor zurückgelegtem 18. Lebensjahr und vor bestandener Prüfung über genügende Befähigung in der Anstalt zugelassen werden. Die bisherige klösterliche Aufnahme und gewissermaßen Bewachung in einem eigenen Gebäude müßte aufhören, weil dieselbe nur zu Hintergehungen der Lehrer Veranlassung gibt, was nachtheilig auf den sittlichen Character der Schüler zurück wirkt, weil durch die klösterliche Einhaltung eine oft bleibende nach dem Austritt aus der Pflanzschule die Achtung der alsdann zu unterrichtenden Schüler gegen ihren Lehrer störende — Unbeholfenheit erzeugt und eine im bürgerlichen Leben so nothwendige — nur durch eine freie Bewegung unter Menschen zu erwerbende — Selbstständigkeit, zurückgehalten oder ganz unterdrückt wird. Im Fall der Genehmigung dieses Vorschlags würden die Räume, welche die Schüler bisher bewohnten, so wie sonstige Ersparnisse zu anderen Zwecken der Pflanzschule verwendet werden können. Die Dauer des Besuchs dieser Pflanzschulen müßte von zwei auf drei Jahre erhöht, nur durch geistige und sittliche Bildung, so wie durch Humanität und besondere Fähigkeit im Unterrichten ausgezeichnete Lehrer, nach vorgängiger öffentlicher Aufforderung, Anhörung der Lehrer der Pflanzschule über die Concurrenten und auf Vorschlag des Oberschulraths angestellt; die Lehrgegenstände aber auf alles dasjenige ausgedehnt werden, was für den Menschen und Bürger überhaupt und insbesondere für die sich der Landwirthschafts- oder Gewerbsindustrie Widmenden wahrhaft nützlich ist.

Hiernach würden, jedoch in umfassenderer Weise, alle Lehrgegenstände der Elementar- oder Fortbildungs-Schulen (s. IV. und V.), so wie außerdem die Denklehre, Unterrichts- und Erziehungslehre, Musik, besonders Orgelspiel und Gesang und in der besonders errichteten Anstalt (s. Note 19), die Methode Taubstumme und in einer anderen diejenige, Blindgeborene oder früh Blindgewordene[23]) zu unterrichten, — als unbedingt nothwendige Gegenstände des Unterrichts in der Pflanzschule gelehrt werden und zwar alles nur in einer für das Leben berechneten Richtung und Behandlungsweise. Auch müßten und zwar vor Allem, vaterländische Gesinnungen in den Jünglingen geweckt und gekräftigt werden, was be-

---

[21]) Wegen Trennung der Schulen nach Confessionen siehe IV.

[22]) Die Stadt Bensheim könnte man theils dadurch entschädigen, daß man sie zum Sitz eines Gerichts machte, theils dadurch, daß man, was schon an und für sich wünschenswerth wäre, versuchte, mit dem dasigen Gymnasium eine Realschule (s. VI.) zu verbinden. Die Taubstummenanstalt müßte um so mehr daselbst verbleiben, weil es in dem nahen Odenwald, besonders am Neckar, viele Taubstummen gibt. — Das dortige Seminar wurde übrigens 1820 und das zu Friedberg 1817 errichtet.

[23]) Dergleichen Anstalten finden sich in Wien, Prag, Brünn, Berlin, Breslau Zürich, Genf, sowie in Sachsen, Würtemberg, Baden und Nassau.

sonders bei dem Unterricht in der deutschen Sprache, Literatur und Geschichte geschehen könnte. Was andere Lehrgegenstände betrifft, so werden schon seit längerer Zeit, ungeachtet der Unterricht in der Pflanzschule nur auf zwei Jahre bestimmt ist, die befähigteren Zöglinge derselben auch in der Lehre von den Potenzen und Wurzeln, den Progressionen und Logarithmen, den Gleichungen des ersten und zweiten Grads, den Grundsätzen der ebenen Trigonometrie und practischen Uebungen im Feldmessen, endlich in der Himmelskunde unterrichtet. Bei allen Lehrgegenständen wird stets viel darauf ankommen, daß man den Schülern durch eigene Anschauung und durch passende Erläuterung die Gegenstände zum klaren Verständniß zu bringen und sie so viel möglich durch eigene Thätigkeit zu üben und practisch zu befähigen sucht. Besonders sind kleine Excursionen der Schüler unter der Leitung ihrer Lehrer zum Behufe naturgeschichtlicher Nachforschungen und Untersuchungen empfehlenswerth. Der Turnunterricht (s. VI.) der Zöglinge dürfte nicht fehlen, denselben aber auch gestattet werden, ihren Militärdienst in der Garnison Friedberg mindestens zu beginnen.

Auch wäre es namentlich angemessen, wenn man den Zöglingen in dem letzten halben Jahr denjenigen für den Staats- und Gemeindebürger interessanten Unterricht von Landesgesetzen in practischer Weise ertheilte, wie dies für den letzten Curs der Fortbidungsschulen unten (V.) vorgeschlagen werden wird. [24]) Der Bürger soll die Gesetze beobachten und wird selbst darauf beeidigt. Er vermag jenes aber nicht, wenn er die Gesetze nicht kennt. Auch wird durch die Gesetzeskenntniß der Sinn für Ordnung und Gesetzlichkeit geweckt und gestärkt und tauglichere Männer für die Verwaltung der Gemeinden, Kirchen und Schulen gebildet. Es sollte dies der Lehrer stets ins Auge fassen und nie vergessen, daß sein Beruf weniger darin besteht, den Schülern Lectionen aufzugeben, sie abzuhören und die Disciplin zu üben, als vielmehr darin, die Gesinnungen bei ihnen für alles Gute, Wahre und Rechte zu erwecken, zu beleben und zu stärken, dadurch aber sie zu tüchtigen Menschen und dem Staat zu guten Bürgern zu erziehen.

Nach Ablauf der drei Schuljahre hätten die Candidaten eine Prüfung zu bestehen, in Folge deren sie entweder wegen ungenügender Kenntnisse zur zeitweisen Rückkehr in die Pflanzschule angewiesen, oder für befähigt erklärt würden, eine Schulstelle zu übernehmen. Diese Schullehrercandidaten könnten sodann eine, der Note ihrer Befähigung entsprechende Schullehrerstelle provisorisch übertragen erhalten, oder zur Ertheilung des Unterrichts bei einem anerkannt tüchtigen und vielbeschäftigten Lehrer angewiesen werden. Nach Ablauf von weiteren drei Jahren würden die Schulcandidaten sodann noch eine letzte Prüfung vor einer von dem Oberschulrath angeordneten Commission zu machen haben. Diese Prüfung müßte sowohl darauf Rücksicht nehmen, ob der Candidat sich in den Schulwissenschaften fortgebildet, als auch, ob er sich in der Ausübung seines Lehramts gehörig befähigt hat. Nach be-

---

[24]) In England soll zum Gebrauch für die Schüler dem christian catechism ein british catechism beigefügt sein, welch letzterer die für jeden Briten wichtigste Gesetze enthielte. — Auch Condorcet (s. I.) verlangte schon, daß der erwachsenen Jugend in Sonntagsschulen, welchen auch ältere Männer beiwohnen könnten, Unterricht in der Verfassung und den Gesetzen ertheilt werden sollte.

standener letzter Prüfung, also gewöhnlich nach zurückgelegtem 24. Lebensjahre, könnte der Candidat definitiv angestellt werden, jedoch in Hessen mit dem in §. 39 des Landtagsabschieds von 1824 gemachten Vorbehalt. Es müßten dabei die aus einem Hoheitsrechte fließenden Präsentationsrechte gänzlich wegfallen.

Bei der letzten, wie bei der früheren Prüfung ist aber nicht blos auf theoretische und practische Befähigung, sondern auch und hauptsächlich darauf zu sehen, daß der zu Prüfende einen tadellosen Lebenswandel geführt habe, was seine Achtung bei Anderen bedingt, welche wieder eine Hauptbedingung seiner künftigen Wirksamkeit ist. Um diese sich zu erhalten, muß der Lehrer aber auch fortdauernd durch Wort und That seine sittlichen und rechtlichen Gesinnungen bethätigen, sich immer mehr bestreben, seine Lehrfähigkeit zu erhöhen, durch mit Wohlwollen gepaartem Ernst und Anstand den Schülern selbst als Muster und Beispiel zu erscheinen, namentlich niemals die Geduld zu verlieren und sich dadurch zu Ausbrüchen des Zorns oder zu ungerechten und übertriebenen Strafen, was ihm die Liebe und das Ansehen bei seinen Zöglingen schmälern würde, verleiten lassen.

Bei den vielfachen Ansprüchen, welche hiernach an die Schullehrer im öffentlichen Interesse gemacht werden müssen, erscheint es eben so billig als gerecht, daß auch schon jetzt die Gehalte der gering dotirten Schulstellen verbessert, demnächst aber wenigstens auf jährliche 300 fl. ausschließlich der Wohnung und eines Gartens, beide durchschnittlich im Anschlag von 30 fl. erhöht und noch etwa 5 spätere, nach und nach erfolgende Gehaltszulagen von jedesmal ungefähr 100 fl. angeordnet werden.

Die bekannten dermaligen staatlichen und finanziellen Verhältnisse gestatteten indessen die alsbaldige Vollziehung solcher Anordnungen wegen der hiezu erforderlichen großen Summen gegenwärtig noch nicht. Ums Jahr 1834 bestanden z. B. im Großherzogthum Hessen:

I.	225	Stellen	für	Volksschullehrer	mit	155 fl.	Gehalt,
II.	226	„	„	„	„	155—200 fl.	„
III.	261	„	„	„	„	200—250 fl.	„
IV.	191	„	„	„	„	250—300 fl.	„
V.	155	„	„	„	„	300—350 fl.	„
VI.	121	„	„	„	„	350—400 fl.	„
VII.	124	„	„	„	„	400—500 fl.	„
VIII.	45	„	„	„	„	500—600 fl.	„
IX.	36	„	„	„	„	600—800 fl.	„

wobei die Wohnung bei den Schulen mit 155 fl. Besoldung zu 10 fl., bei den übrigen zu 20 fl. angeschlagen, so wie die Heizungskosten mit 30—42 fl. dem Lehrer besonders vergütet, folglich in der Besoldung nicht mitbegriffen waren.

In Dr. Linde's 1839 erschienener „Uebersicht des gesammten Unterrichtswesens im Großherzogthum Hessen", aus welchem man vorstehende Notizen entnommen hat, ist nach der Bemerkung, daß es wünschenswerth sei, wenn statt der vereinzelten Provinzialschul-Fonds für Starkenburg ein allgemeiner Schulfonds für das ganze Großherzogthum aus den Intercalargefällen der Schulbesoldungen nach Bestreitung der Vicariatskosten und aus sonstigen ihm etwa noch zu überweisenden Mitteln für Schulzwecke, namentlich Zulagen, Unterstützungen oder Ueber-

zugskosten von Lehrern gebildet werden möge, — noch hinzugefügt: „Auch ist man darauf bedacht, daß wo möglich durch einen weiter zu bewilligenden Zuschuß die gering dotirten Schulstellen von 155 fl. auf 200 fl. erhöht werden sollen."

Dies ist inzwischen noch nicht vollständig geschehen, jedoch anzunehmen, daß die meisten dieser geringst dotirten Lehrer gegenwärtig 200 fl. oder nahe an 200 fl. jährlich beziehen und die Zahl der Volksschulen soll sich bis nahe an 1600, also in ungefähr 14 Jahren um 216 und durchschnittlich in einem Jahr um 14—15 erhöht haben.

Unterstellt man nun, daß diese 200 Schulstellen in demselben Verhältniß wie die obigen neun Classen dotirt sind und vertheilt man jene 216 Schulen nach diesen neun Classen, so ergibt sich folgendes Resultat:

I. Kl.	225 + 35 = 260	Schulst. m.		155 fl.	Geh., durchschn.	155 fl.	= 40300 fl.
II. „	226 + 34 = 261	„	„	155—200 fl.	„ „	177½ fl.	= 46427½ fl.
III. „	261 + 41 = 302	„	„	200—250 fl.	„ „	225 fl.	= 67950 fl.
IV. „	191 + 30 = 221	„	„	250—300 fl.	„ „	275 fl.	= 60775 fl.
V. „	155 + 24 = 179	„	„	300—350 fl.	„ „	325 fl.	= 58175 fl.
VI. „	121 + 19 = 140	„	„	350—400 fl.	„ „	375 fl.	= 52500 fl.
VII. „	124 + 19 = 143	„	„	400—500 fl.	„ „	450 fl.	= 64350 fl.
VIII. „	45 + 7 = 52	„	„	500—600 fl.	„ „	550 fl.	= 28600 fl.
IX. „	36 + 6 = 42	„	„	600—800 fl.	„ „	700 fl.	= 29400 fl.
	1384 + 216 = 1600	Schulst. m.	. . .		. . .	. . .	= 448677½ fl.

Würde man nun den oben Seite 31 gemachten an sich gerechten und billigen Vorschlag sogleich und auf einmal vollziehen und dabei die Wohnung in nach den dermaligen Miethpreisen mäßigem Anschlag von 30 fl. für jede Schule annehmen, so würde sich folgendes Resultat ergeben:

A.	600	Schulstellen zu	330 fl.	= 198000 fl.
B.	400	„ „	430 fl.	= 172000 fl.
C.	300	„ „	530 fl.	= 159000 fl.
D.	200	„ „	630 fl.	= 126000 fl.
E.	70	„ „	730 fl.	= 51100 fl.
F.	30	„ „	830 fl.	= 24900 fl.
	1600	Schulstellen	. . .	= 731000 fl.

Zieht man nun obigen bereits aufgewendeten Betrag ab mit 448677½ fl.
so bliebe noch aufzubringen . . . . 282322½ fl.

Da schwerlich mehr besondere Fonds oder Verpflichtungen bestehen, um auch nur einen Theil dieser Summe zu leisten, die Schulgelder aber bereits in obigen Beträgen enthalten sind, so müßten die 282322 fl. zunächst von den betreffenden (etwa 1050) Gemeinden, so wie unter der mehrgedachten Voraussetzung von den 473 evangelischen und 155 katholischen Kirchen bestritten werden, soweit dieses aber den Kirchen nicht möglich und nach dem weiter unten zu machenden Vorschlag die Gemeinden nicht weiter verpflichtet wären, müßte der Staat, allem Vermuthen nach, mit dem bei weitem größten Theil jener Summe eintreten, was jeder, welcher die gegenwärtigen Verhältnisse nur einigermaßen kennt, für unausführbar halten muß, selbst wenn die ersten der obigen Classe gegenwärtig etwas besser, als oben unterstellt wurde, dotirt sind.

Um indessen schon jetzt wenigstens den geringst besoldeten Lehrern eine aller Wahrscheinlichkeit nach mögliche Verbesserung zuzuwenden,

möchte denjenigen, welche bis daher zwischen 155 fl. und 250 fl. jährlichen Gehalt beziehen, diese Summe vollständig, denjenigen aber, welche zwischen 250 fl. und 300 fl. beziehen, diese letztere Summe zu bewilligen sein, wobei eine Entschädigung für den Miethzins nicht in Anschlag gebracht wurde, theils weil sie bei den allerwenigsten, vielleicht bei keiner der gegenwärtig bestehenden Schulstellen wegen vorhandener Wohnungen nöthig sein wird, theils weil man auch gar keinen Maaßstab hat, bei wie viel Schulstellen dies sich etwa anders verhält. Billig wäre es inzwischen jedenfalls, wenn der Miethzins für diejenigen, welche 250 fl. erhalten und in einem Schulhause wohnen, in dem allerdings geringen Anschlag von 10 fl. nicht erhöht und wenn denjenigen derselben — gewöhnlich noch jüngere Lehrer —, welche sich eine eigene Wohnung miethen müssen, jährlich mindestens noch 10 fl. zugelegt würden, weil man auf dem Lande, wo sich die am geringsten dotirten Schulstellen befinden, in der Regel wohl für 20 fl., nicht aber für 10 fl. eine einigermaßen passende Wohnung wird finden können.

Nimmt man nun an, daß die in der I. und II. Classe (s. S. 32) genannten 260 + 261 = 522 Lehrer statt 155 fl. und 155—200 fl., dermalen durchschnittlich mindestens 185 fl., die 302 Lehrer der III. Cl. aber statt 200—250 fl. durchschnittlich 225 fl. und die 221 der IV. Cl. statt 250—300 fl. durchschnittlich 275 fl. jährlich beziehen, so berechnen sich die zur Ergänzung der Besoldungen jener am geringsten dotirten Schullehrer nach dem eben bemerkten Vorschlage nöthigen Beträge folgendermaßen:

A. 260 + 261 = 521 Schulstellen, durchschnittl. mit 185 fl.; für 250 fl. Besoldung noch 65 fl. Ergänzung =	33865 fl.
B. 202 Schulstellen, durchschnittl. mit 225 fl.; für 250 fl. Besoldung noch 25 fl. Ergänzung . . . . . . =	7550 fl.
C. 221 Schulstellen, durchschnittl. mit 275 fl.; für 300 fl. Besoldung noch 25 fl. Ergänzung . . . . . . =	5525 fl.
Es wären also für 1044 Schulstellen an Besoldungsergänzungen erforderlich	46940 fl.

zu deren Leistung wohl die Gemeinden, wie die Kirchen und nächst ihnen der Staat nicht blos im Stande, sondern auch allem Vermuthen nach bereit sein werden, zumal der letztere in der Finanzperiode von $18^{42}/_{44}$ nur 27696 fl. 37 kr. in einem Jahr zu Besoldungen für Schullehrer in Volksschulen beigetragen hat. Den Staat von einem Beitrag an jenen 46940 fl. durch Erhebung oder Erhöhung des Schulgelds der Aeltern von den Kindern zu befreien, scheint weder mit seiner Pflicht zur Förderung der Jugendbildung, noch mit den Rücksichtnahmen gegen die Staatsangehörigen, deren Wohl sein Wohl begründet, vereinbar.

Die Jugend wird nicht blos für die Aeltern und die Familie, sondern auch für die Gemeinden und den Staat erzogen; dennoch müssen jene, obgleich oft arm, alle Schreibmaterialien und die leider zu oft wechselnden Schulbücher und überdies noch ein Schulgeld bezahlen, während die anderen Staatsangehörigen davon befreit sind. Deßhalb sollte man die Aeltern entweder gar kein Schulgeld und dies müßte immer bei Unbemittelten der Fall sein, oder nur und im äußersten Falle ein sehr geringes bezahlen und dieses alsdann überall nicht durch den Leh-

rer, sondern durch den Gemeindeeinnehmer erheben und an jenen, wo möglich vierteljährlich ohne Abzug von Hebgebühren bezahlen lassen. Wird kein Schulgeld erhoben, so wird es auch den Partheien, welche, um verderbliche Zwecke zu erreichen, unentgeltlichen Unterricht ertheilen, dies erschwert oder unmöglich gemacht und dadurch jene Zwecke vereitelt. Abgesehen von jenem äußersten Fall würde sich die Verbindlichkeit des Staats zur Aufbringung der Schulkosten am zweckmäßigsten, gerechtesten und billigsten auf folgende Art reguliren lassen. Wenn nemlich hierzu die Erträge der pflichtigen Fonds oder die auf besonderen Verbindlichkeiten beruhenden Beiträge, so wie unter der oben Seite 13 und 14 bemerkten Voraussetzung diejenigen der Kirche nicht zureichten, so würde zwar zunächst die politische Gemeinde jene Kosten bestreiten müssen; würde jedoch hierzu nicht der reine Ertrag des Gemeindevermögens verwendet werden können und ohnedies schon Gemeindesteuern ausgeschlagen, so müßte der Staat in demselben Verhältniß, wie diese Steuern sich erhöhten, einen größeren Antheil an jenen Schulkosten und bei einer gewissen Höhe jener Steuern diese Kosten, wie dies auch in Baden vorgeschrieben ist,[25] ganz übernehmen.

Dies ist die einzig richtige Weise, auf welche die so oft zu Unzufriedenheit Veranlassung gegebene Frage wegen der Größe der Beiträge resp. des Umfangs der Beitragspflicht von Seiten der Gemeinde und des Staats zu den Volksschulen entschieden werden muß. Geschieht dies durch ein Gesetz, so werden künftig alle Anfragen, Gesuche und Beschwerden 2c. wegfallen. Auch die Rücksichten gegen die Lehrer erfordern eine solche gesetzliche Regelung.

Außer den bisher besprochenen Gehaltsverhältnissen der Lehrer würden dieselben nach dem obigen Vorschlage (S. 31) noch eine Wohnung, wo möglich mit einem Garten und zwar zunächst von der Gemeinde anzusprechen haben. Die Wohnung ist der Ort, in welchem jede Familie gewöhnlich den größten Theil ihres Lebens zubringt und es ist deßhalb natürlich, daß Jeder den Wunsch hat, nicht blos eine gesunde, sondern

---

[25]) Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Schullehrer und über den Aufwand für Schulen überhaupt im Großherzogthum Baden vom 28. August 1835. §. 21. „Dasjenige, was eine Gemeinde nach §. 20" (bezieht sich zunächst auf verpflichtete besondere Fonds und Modificationen in der Verpflichtung der Gemeinden zur Leistung der Schulkosten,) „zu leisten hat, darf in jedem Falle den Betrag einer nach dem Gemeindekataster „zu machenden Umlage von 4 kr. auf das 100 fl. Steuerkapital nicht übersteigen." — §. 22: „Sind die sonstigen Ausgaben einer Gemeinde im Verhältnisse zu ihren Einkünf„ten schon so groß, daß zur Deckung des Mehrbetrags derselben nach dem Gemeindekataster „eine Umlage: 1) von wenigstens 12 kr. bis ausschließlich 15 kr.; 2) oder eine solche „von 15 kr. bis ausschließlich 18 kr.; 3) oder von 18 kr. bis ausschließlich 21 kr.; 4) „oder endlich eine solche Umlage wenigstens 21 kr. auf das 100 fl. Steuerkapital erfor„dert wird, so mindert sich der höchste Beitrag, welchen die Gemeinde für Lehrergehalte zu „leisten hat, im ersten Falle auf den Betrag einer Umlage von 3 kr., im zweiten Falle „auf den Betrag einer solchen von 2 kr., im dritten Fall auf den Betrag einer Umlage „von 1 kr. und im 4ten Fall ist die Gemeinde von jedem Beitrage frei." — Auch das französische Primärunterrichtsgesetz vom 1833 enthält in Art. 13 eine der obigen theilweise entsprechenden Bestimmung, nemlich: „In Ermangelung von Stiftungen, Schenkungen oder Legaten, welche ein Local oder den Gehalt (eines Lehrers) sichern, hat der Gemeinderath über die Mittel zu berathen, wie dieselben aufzubringen sind. Reichen die gewöhnlichen Gemeindefonds nicht hin, so hat die Gemeinde eine außerordentliche Ausgabe von 2 oder höchstens 3 Centimes über den gewöhnlichen Satz der Grund- oder Kopfsteuer aufzuerlegen; ist auch das noch nicht genug, so hat das Departement aus seinen Fonds und im Nothfalle der Staat das Fehlende zuzuschießen."

auch eine freundliche und genügend räumliche Wohnung zu besitzen. Eine solche Wohnung ist daher auch den Lehrern, zumal ihr Wohnort nicht von ihrer Wahl abhängt, zu gönnen. Sie werden sich darin, besonders wenn noch ein, auch nur kleiner Pflanz- und Obstgarten damit verbunden ist, wohl befinden und es wird dies zuversichtlich seinen guten Einfluß auf ihr Wirken in der Schule nicht verfehlen. So sehr man hiernach die Gewährung einer freundlichen und anständigen Lehrerswohnung für räthlich hält, so unangemessen wäre nicht sowohl die Bewohnung eines zur Schule gehörigen Hofhauses, als die Bewirthschaftung eines Schulguts durch den Lehrer selbst und, in der Regel die Erbauung neuer kostbarer Schulhäuser, worin gleichzeitig die Wohnungen der Lehrer und die Schulsäle sich befinden sollten. Die eigene Verwaltung des Guts durch den Lehrer würde diesem zum Verderben gereichen, wenn er nicht seine ganze Zeit zur Bewirthschaftung des Guts verwenden wollte, was er jedoch ohne arge Vernachlässigung seiner Lehrerpflichten nicht kann und nicht darf. Dürfte und könnte er dies inzwischen auch, so würde dies nachtheilig auf die Schule zurückwirken, indem, wenn auch die Unterrichtsstunden eingehalten werden sollten, dennoch selbst bei geringerem Zeitaufwande für die Bewirthschaftung des Guts dem Lehrer alle Fortbildung unmöglich wäre, indem er ferner in der Regel genöthigt sein würde, zur Bestellung seiner Felder Ortsangehörige in Anspruch zu nehmen und einen Handel mit seinen Crescentien und seinem Vieh zu treiben. Das erste könnte leicht zu Mißbräuchen oder Collisionen führen und wie das letztere jedenfalls dem Ansehen des Lehrers schaden. Es sollte deßhalb in den Anstellungsdecreten der betheiligten Schullehrer ausdrücklich vorgesehen werden, daß das Schulgut, deren es indessen wenige geben wird, mindestens auf zwölf Jahre verpachtet, das Pachtgeld von dem Gemeindeeinnehmer erhoben und von diesem regelmäßig zu einer gewissen Zeit ungeschmälert an den Lehrer abgeliefert werde; letzteres um so mehr, als die Erbauung oder selbst die bloße Unterhaltung der Oeconomiegebäude durchschnittlich in den einzelnen Jahren mehr kosten wird, als die Erhebgebühren des Rechners betrügen. Was die Erbauung großer Schulgebäude betrifft, so sind bei weitem die wenigsten Gemeinden im Stande, die Kosten dazu aus ihren laufenden Einnahmen zu bestreiten. Sie müssen daher entweder von ihrem Gemeindevermögen veräußern oder Kapitalien anlehensweise aufnehmen. Im ersteren Fall verlieren sie die bisherigen Nutzungen und in dem anderen müssen sie Zinsen bezahlen, in beiden aber Jahr aus Jahr ein Reparaturkosten aufwenden und das aufgewendete Baukapital absorbirt sich nach und nach mit dem, wenn auch noch so spät erfolgenden Verfall des Gebäudes. Außerdem wird der Lehrer in solchen Fällen erfahrungsgemäß nicht selten zu großen, in gar keinem Verhältniß zu seinen Einnahmen stehenden Ausgaben für die Ausstattung seiner Wohnung genöthigt, noch öfter aber werden aus mannichfachen leicht zu errathenden Ursachen Störungen in den Unterrichtsstunden eintreten und der Lehrer in seiner äußeren Erscheinung sich vernachlässigen, dadurch aber eine dem Ansehen desselben schädliche, nicht dem Unterricht, sondern nur seiner Persönlichkeit zugewendete Aufmerksamkeit erwecken und selbst Spöttereien der Schüler hervorrufen. Alles dies würde in der Regel ganz oder doch größtentheils wegfallen, wenn man da, wo eine neue Schule errichtet werden soll, und

keine Gebäude dazu vorhanden sind, ganz einfache, aus einem oder zwei Stockwerken bestehende Schulsäle mit einem kleinen Kabinet zum zeitweisen Aufenthalt des Lehrers, auf einem geräumigen, zum Spielen der Schüler, besonders während der Zwischenstunden bestimmten Platze erbauen, den Lehrern aber eine angemessene Vergütung zur Miethe einer gesonderten Wohnung geben würde. Ein einstöckiger Schulsaal würde etwa nur den sechsten bis achten Theil eines zu erbauenden Hauses mit den nothwendigen Nebengebäuden kosten und es könnte, wenn späterhin ein weiterer Schulsaal nöthig würde, derselbe nach einer Seite erweitert oder wegen des vorhandenen Fundaments und Dachs noch mit weniger Kosten ein solcher über demselben aufgerichtet werden. Da es zweckmäßig ist, wenn solche Säle oder dergleichen nicht an geräuschvollen Orten gebaut werden, so könnte man auch wohl leicht einen billigeren Platz hierfür, als für ein großes Schulgebäude mit Wohnungen im Orte finden. Die Ersparungen, welche eine Gemeinde hierdurch machte, könnte sie alsdann zu anderen Schulzwecken, namentlich zur Verbesserung der Schullehrergehalte, verwenden. Nur für einen, aber im Verhältniß zu den obigen Nachtheilen wohl nicht entscheidenden Falle wäre es räthlich, wenn das Schulzimmer in dem Wohnhause des Lehrers sich befände, wenn nämlich der träge Schüler nach Beendigung der Schule bis zur Erlernung oder Fertigung der ihm aufgegebenen Arbeit zur Strafe darin zurückgehalten würde, weil es in diesem Fall sehr nützlich sein wird, wenn dies unter Aufsicht des Lehrers geschähe, was inzwischen, auch in dem unterstellten Falle, doch nicht immer geschehen könnte oder würde.

Was die innere Einrichtung von Schulsälen oder Lehrzimmern betrifft, so müssen dieselben einen Raum für eine größere als die vorhandene Kinderzahl, der vorläufig nöthigenfalls abzuschließen wäre, umfassen, sie müßten ferner gesund, namentlich nicht feucht und nicht zugig, darum nur an einer Seite Fenster angebracht, sodann die Decke weiß, die Wände aber mit blaßgrüner Farbe angestrichen, der Ofen entweder in der Mitte der Stube oder in der Mitte einer der längeren Seitenwände gesetzt, so wie die Bänke und Tische für die Schüler so gestellt werden, daß das Licht, aber nicht der Sonnenschein, auf der linken Seite einfällt. [26])

Die bisherigen Erörterungen über die Vorbereitung, Prüfung, Anstellung, die Gehalts- und Wohnungs- und andere damit in Verbindung stehende Verhältnisse bezweckten, die Interessen des Staats und der Gemeinden mit denjenigen des achtbaren Lehrerstandes und denen für die Jugendbildung zu vereinigen. Damit jener Stand inzwischen seine schwierigen Pflichten mit Berufsfreudigkeit erfüllen könne, ist es erforderlich, daß ihm der Staat zugleich im eigenen Interesse im Falle der Pflichterfüllung von Seite der Lehrer diesen noch weitere Vortheile in Aussicht stelle und namentlich ihre und ihrer Angehörigen Zukunft sichere.

So müßten besonders befähigten Schulcandidaten oder Lehrern auch reicher dotirte Real- oder höhere städtische Schulen übertragen werden können. Alle definitiv angestellten Schullehrer hätten, im Falle sie ihren Dienst nicht mehr verrichten könnten, wie in Preußen, Baden rc., gemäß

---

[26]) Ausschreiben des Gr. Hess. Oberschulraths an die Bezirksschulcommissionen rc. vom 25. August 1841 (Amtsbl. 39.) Heilung der Kurzsichtigkeit betreffend.

der Civildienstpragmatik Ansprüche auf eine bestimmte Pension, wozu im Großherzogthum Hessen schon ein aus Staatsmitteln gegründeter, aber unzureichender Fond von 7000 fl. seit Jahren vorhanden ist; — ihre Wittwen und Waisen aber eine im voraus festgesetzte höhere Pension entweder aus der besser zu dotirenden Schullehrerwittwenkasse [27]) oder aus der Civildienerwittwenkasse, mit welcher alsdann die erstere zu vereinigen wäre, zu erhalten. Beide Institute stimmen ohnedies schon in ihren inneren Einrichtungen wesentlich überein. Die im Art. 9 des Edicts über das Volksschulwesen von 1832 angedrohte Entlassung der Schullehrer dürfte, wenn ein solcher nach §. 39 des oben Seite 31 angeführten Landtagsabschieds von 1824 fünf Jahre definitiv angestellt war, nicht mehr von dem Gr. Ministerium des Innern, sondern nur durch Urtheil und Recht ausgesprochen werden.

Für alle diese, nicht blos durch ein allseitiges Interesse, sondern auch durch die Gerechtigkeit und Billigkeit gebotenen, aber in Beziehung auf den Gehalt immer noch mäßigen Begünstigungen, hätten auch die Schullehrer die Verpflichtung, den Unterricht an den Fortbildungsschulen (s. V.) mit und neben den Geistlichen zu übernehmen.

Um inzwischen den Lehrern auch in anderen dienstlichen Beziehungen eine würdige Stellung zu geben, müßte die Verbindung der Stelle eines Kirchendieners da, wo sie etwa noch besteht (§. 6 des Edicts), ein für allemal und gänzlich aufhören, weil dieser Dienst, abgesehen davon, daß er manchem Lehrer anstößig sein, oder ihn mißmuthig machen wird, leicht zu Collisionen mit den Geistlichen zum Nachtheil des Dienstes führen könnte. Dagegen würde den Lehrern die ihrem Beruf nicht widersprechende und ehrenvolle Stelle eines Organisten, so wie die

---

[27]) Großh. Hess. Verordnung vom 9. Juli 1819 Reg.Bl. 2; V. vom 18. Dezbr. 1819 Rg.Bl. 30. V. vom 25. April 1822 Rg.Bl. 15; Bekanntmachung vom 17. April 1826 Rg.Bl. 9; Bek. vom 4. August 1828, Rg.Bl. 40; Verordnung vom 25. August 1829 Rg.Bl. 42 und Verordnung vom 16. Novbr. 1847 Rg.Bl. 44.

Jene 1819 begründete und 1829 reorganisirte Anstalt wurde, beziehungsweise wird aus Stiftungen, Antrittsgeldern und jährlichen Beiträgen der Lehrer dotirt. Die Lehrer der ersten Klasse, deren Diensteinkommen über 200 fl. beträgt, haben bei ihrer definitiven Anstellung 22 fl. 30 kr. Eintrittsgelder und 6 fl. 30 kr. Jahresbeiträge zu entrichten, dagegen diejenigen der zweiten und letzten Classe, deren Einkommen weniger als 200 fl. beträgt, nur 15 fl. Eintrittsgelder und 3 fl. Jahresbeiträge, von welch' beiden Beträgen $^2/_3$ die betreffende Gemeinde und $^1/_3$ der Lehrer zu leisten hat. Ursprünglich sollte eine Wittwe der ersten Classe nicht über 75 fl. und diejenigen der zweiten nicht über 50 fl. erhalten. Ein Verlust von 2343 fl. an dem Capitalstocke von 19963 fl., sowie die Vermehrung der Wittwen innerhalb der Jahre von 1820—1828 von 10 auf 138 hatte die Verminderung der Wittwengehalte, der ersten Klasse auf 40 fl., der zweiten Classe auf 26 fl. 40 kr. nothwendig gemacht. Um selbst diese geringeren Gehalte zahlen zu können, mußte der jährliche Beitrag aus der Staatskasse von 1350 fl. auf 4710 fl. erhöht werden, nachdem auch schon die nach früherer Bestimmung von den Kirchen-Stiftungs- und Schulfonds geleisteten jährlichen Beiträge von 1192 fl. 50 kr. vom Jahr 1833 an auf die Staatskasse übernommen worden waren. Nachdem auf dem Landtage 1847 weitere 12,000 fl. verwilligt worden, erhielt nach der letztgenannten Verordnung jede Wittwe eine jährliche Pension von 70 fl. Diese Summe beträgt inzwischen noch nicht einmal so viel, als diejenige, welche die Wittwen von Civil- und Hofdienern der neunten und letzten Classe gemäß der Verordnung vom 31. Dezbr. 1834, Rg.Bl. 92, anzusprechen haben.

Man vgl. im Uebrigen auch noch die Ausschreiben des Gr. Oberschulraths an die Bezirksschulcommissionen ꝛc. vom 20. Febr. 1834 (Amtsbl. 16) und vom 3. Febr. 1847 (Amtsbl. 53) die Anzeigen an den Rechner der Schullehrerwittwenkasse in Betreff von Schullehrer-Wittwen und Waisen betr.; sowie vom 27. Febr. 1835 (Amtsbl. 16) die Erhebung der Antrittsgelder und Jahresbeiträge zur Schullehrerwittwenkasse betr.

Leitung des Kirchengesangs wie bisher verbleiben. Endlich müßte dem Lehrer die Honorirung von Vicarien während seiner Dienstverhinderung als unrechtlich, unbillig und gegen alle Analogien streitend, niemals mehr angemuthet werden.

Wenn nach dem S. 27 ff., bes. S. 30 ff. Gesagten für die gründliche pädagogische Bildung tüchtiger Lehrer an der Volksschule gesorgt sein würde, so wäre dies doch noch nicht hinsichtlich der Geistlichen der Fall, welche an dem Unterrichte an der Volksschule und Fortbildungsschule (IV. u. V.) Theil nehmen und dieselben mit überwachen sollen; ebenso wenig hinsichtlich der Lehrer für Real- und Gewerbschulen und endlich gleich wenig für Lehrer an den Gymnasien und ähnlichen gelehrten Bildungsanstalten (VI.).

Es entspricht ganz der ursprünglichen Bestimmung der Geistlichen, daß sie sich an dem Unterricht in den Schulen ihrer Gemeinde, sohin auch und besonders an den Fortbildungsschulen betheiligen. Sie werden dadurch ihrem würdigen Beruf noch eine höhere Weihe geben und die Achtung vor sich selbst und die, welche sie von Andern verlangen, erheischt gebieterisch, daß sie sich der Theilnahme an jenem Unterrichte nicht entziehen (s. S. 24). Je vorbereiteter sie hierzu sind, desto wirksamer werden sie den Unterricht ertheilen und desto mehr werden sie sich die allgemeine Achtung und das allgemeine Vertrauen sichern, desto mehr endlich sich den Gemeinden unentbehrlich machen können. Die Aufhebung vieler Feiertage, des Frühgottesdienstes am ersten Mittwoch jeden Monats, die meist obsolet gewordenen Katechisationen, weinkäuflichen Kopulationen, feierlichen Beerdigungen u. dgl. gewähren den, größtentheils ohnedies geübten und in ihrem Dienste gewandten Geistlichen auch die Möglichkeit, jenen Unterricht zu ertheilen, und werden sie noch in höherem Grade gewähren, wenn die Führung der Kirchenbücher als Civilstandsregister wegfallen sollte. Dagegen würde es auch gerecht und billig erscheinen, wenn man diejenigen Geistlichen, welche sich hierbei besonders auszeichnen, in Anerkennung dessen vorzugsweise beförderte, was neben der Verpflichtung zur Unterrichtsertheilung überhaupt bei künftigen Anstellungen ausdrücklich auszusprechen sein möchte. Sollte demnächst in Folge der beabsichtigten Aenderungen in der Kirchenverfassung den Gemeinden die Wahl ihrer Geistlichen zustehen, so müßte jene Verpflichtung vor der Wahl von dem Pfarrcandidaten ausdrücklich übernommen werden. Der erwählte oder angestellte Geistliche würde bezüglich seiner Verpflichtungen zur Ertheilung des Unterrichts, soweit sich dieser nicht lediglich auf die Religion bezieht, einzig und allein den Schulbehörden untergeben sein (s. S. 45). — Die Geistlichen würden übrigens, selbst wenn sie auch keinen Unterricht zu ertheilen hätten, doch als Mitglieder der Ortsschulvorstände oder der Bezirksschulcommissionen diesem ihrem Beruf nicht gehörig entsprechen können, wenn sie nicht eine genügende Lehrerbildung hätten, indem sie alsdann mit den im Ertheilen des Unterrichts befähigteren Lehrern in ein mißliches Verhältniß treten, was nicht blos in den freundlichen Beziehungen, sondern auch die Wirksamkeit beider störend wäre. Eine eigene Anstalt zur Vermittlung einer genügenden Lehrerbildung für Geistliche, so wie andere für die Lehrer an Real- und Gewerbschulen und an Gymnasien, würde aber, neben dem Studium auf der Hochschule oder einer höheren Gewerbschule noch den

Besuch der weiter zu errichtenden Anstalten erfordern, also sehr zeitraubend und kostspielig sein. Als das Einfachste, Zweckmäßigste, wenig Zeit raubende und Kosten verursachende und darum als das Räthlichste erscheint es daher, wenn es den Theologie und Philologie Studierenden, so wie Allen, welche Lehrer an Real- und Gewerbschulen werden wollen, möglich gemacht würde, sich auf der Hochschule auch theoretisch und practisch zum Lehramt vorzubereiten. In ersterer Beziehung gibt es keinen Ort im Großherzogthum Hessen, in welchem die einzelnen Lehrgegenstände, z. B. die älteren classischen und die neueren Sprachen, Naturwissenschaften, Mathematik ꝛc., so vollständig, wie in Gießen gelehrt würden und in der anderen Beziehung könnte das dort befindliche Gymnasium und ähnliche vorbereitende Privatanstalten daselbst, ferner die dasige Realschule und endlich die Volksschulen — zur Uebung in Ertheilung des Unterrichts benutzt werden. Es würde den Zweck und die Grenzen dieser Abhandlung überschreiten, dies hier bis ins Einzelne aus- und durchzuführen. — Nur die Anführung des Folgenden glaubt man nicht unterlassen zu dürfen. Die Theologen, Philologen und diejenigen, welche ein Lehramt an einer Real- oder besonders höheren Gewerbschule erlangen wollten, müßten sich einer — und zwar die ersten von der theologischen gesonderten — Prüfung ihrer theoretischen und practischen Befähigung im Lehrfach unterziehen. Hiernächst würden z. B. die evangelischen Theologen in Hessen das in Gießen Begonnene während ihres Besuchs des Predigerseminars zu Friedberg [28]) unter Leitung des Directors des dasigen Schullehrerseminars in Verbindung mit dem Studium der Gesetzgebung über das Schulwesen, wie dies auch schon durch §. 9 der hess. Verordnung vom 29. März 1837 Reg.Bl. 19 im Wesentlichen bestimmt ist, fortsetzen müssen. Aehnliches könnte bezüglich der katholischen Theologen während ihres Besuchs des bischöflichen Seminars in Mainz [29]) angeordnet werden, in welchem Fall die Leitung und Beaufsichtigung der theoretischen und practischen Studien, soweit sie das Schulfach betreffen, einem erfahrenen Schulmanne in Mainz anvertraut werden könnte. Uebrigens dürften weder die katholischen noch die evangelischen Theologen eine definitive Anstellung erhalten, bevor sie nicht — wie selbst schon früher in Oesterreich — ihre Fortbildung in den Schulwissenschaften und ihre Kenntniß der Schulgesetzgebung durch weitere, zugleich die Befähigung zur Ausübung des Lehramts berücksichtigende Prüfungen genügend bethätigt hätten. — Um denjenigen, welche sich zur Erlangung eines Lehramts an Gymnasien, Real- oder höheren Gewerbschulen fortbilden und demnächst angestellt sein wollen, hierzu Gelegenheit zu geben, möchte es ihnen nicht nur gestattet, sondern selbst von ihnen verlangt werden, daß sie noch — analog den Vorschriften für andere Fächer des Staatsdienstes, wenigstens zwei Jahre an einer jener Lehranstalten unter Leitung des betreffenden Directors besonders ihre practischen Studien durch Unterricht-Ertheilen zu vollenden und sodann ebenfalls weitere Prüfungen darüber zu bestehen hätten. — Die Zöglinge der Pflanzschule für Volksschullehrer würden statt der oben Seite 31 bemerkten dritten, an dieser Prüfung, soweit sich solche auf

---

[28]) u. [29]) Vgl. jedoch VII. — Auch Wessenberg verlangt eine zweckmäßige Anleitung der Geistlichen für das Schulfach in den Seminarien.

die Realwissenschaften bezieht, Antheil nehmen können, wodurch dem wohlbestandenen Candidaten die Aussicht auf die Erlangung eines Lehramts nicht blos an einer Real-, sondern auch an einer höheren Gewerbschule eröffnet wäre.

Uebrigens müßten, wie die Volksschullehrer, so auch die Lehrer an Real-, Gewerbschulen und an Gymnasien, in soweit dies nicht schon der Fall wäre, mit ihrer Anstellung die oben erwähnten Rechte als Staatsdiener erlangen und da diese Lehrer höhere, andauerndere und kostspieligere Studien, als die erstgenannten machen müssen, so erscheint es auch billig, daß denjenigen, welche nicht schon einen angemessenen Gehalt beziehen, ein höherer ertheilt werde, was um so eher geschehen kann, weil ihre Zahl viel geringer ist, als die der Volksschullehrer, obgleich im Uebrigen jene Lehrer dieselben guten Eigenschaften besitzen müssen, welche oben für die Lehrer an Elementarschulen in Anspruch genommen worden sind.

So wichtig und nothwendig die Pflanzschulen für Lehrer der männlichen Jugend sind, eben so wichtig erscheinen diejenigen für Lehrerinnen der weiblichen Jugend.[30]) Die Natur des Mannes verweist ihn nicht blos an die Familie, sondern wendet auch sein Streben und Wirken dem freien öffentlichen Leben zu; während das sittsame und mehr gemüthvolle Weib im stillen häuslichen Kreise waltet und sich als treue Gattin und liebende Mutter nicht blos der sorgsamen Leitung des Hauswesens, sondern auch der Pflege der Unmündigen, dem ersten Unterricht und der Theilnahme an der Erziehung der heranwachsenden Kinder mit ganzer Seele widmet, wodurch zunächst und hauptsächlich ein inniges Zusammenleben und die Wohlfahrt der Familie, mittelbar aber die der Gemeinde und des Staats begründet wird.[31]) Auf ähnliche Weise kann sich die mit Berücksichtigung der Natur und Bestimmung des weiblichen Geschlechts herangebildete Jungfrau, wenn auch nicht immer in der älterlichen oder einer verwandten, doch in fremden Familien oder durch Gründung weiblicher Lehranstalten nützlich machen. Solche Anstalten sind bisher erfahrungsgemäß mehr aus Noth und des Erwerbs wegen gegründet und der Unterricht darin zum Theil wegen ungenügender Befähigung der Vorsteherin von jungen Männern ertheilt werden. Diese in doppelter Beziehung nachtheilig wirkenden Verhältnisse und der Umstand, daß der Unterricht und die Erziehung der weiblichen Jugend ihrer eigenthümlichen Natur und Bestimmung wegen theilweise eine andere Richtung nehmen muß, als die der männlichen, sohin der gemeinschaftliche Unterricht unzweckmäßig und unpassend ist, bezeugt die Wichtigkeit der Bildung von Lehrerinnen und Erzieherinnen in vom Staat zu errichtenden Pflanzschulen. Die angegebene Bestimmung der Frauen wird auch maßgebend sein für die Art der Lehrgegenstände. Nach dem Austritt aus dieser Pflanzschule und nach bestandener Prüfung würden auch die wenig Befähigten immer noch tauglich geworden sein zu Vorsteherinnen in — bei fehlender mütterlicher Obhut wohlthätigen — Klein-

30) Ausschr. des Gr. Oberschulraths an die Bez. Schulcommiss. vom 4. Apr. 1838 (Amtsbl. 32) die Errichtung einer Privatlehranstalt zur Vorbildung von Frauenzimmer, welche sich dem Lehramt widmen wollen, betr.

31) Unübertrefflich schön und wahr sagt Göthe im Tasso: „Nach Freiheit strebt der Mann; das Weib nach Sitte.“ —

kinderbewahranstalten oder in Erziehungs- und Rettungsanstalten für sittlich verwahrloste Kinder, in welch' beiden es mehr auf eine sorgsame Aufsicht und auf eine, dem kindlichen Alter entsprechende körperliche und geistige Beschäftigung, als auf eigentliches und systematisches Lehren und und Lernen ankommt (s. IV.). Befähigtere würden Industrieschulen oder eigene Lehranstalten für Erziehung und Unterricht von Mädchen errichten, Andere beides in einer Familie übernehmen, die Ausgezeichnetsten aber an der von einem älteren und erfahrenen Director zu leitenden Pflanzschule zur Bildung von Lehrerinnen oder an höheren städtischen Töchterschulen verwendet werden können.

Wie wohlthätig dies alles für zahllose Familien und sohin für das Gemeinwesen, wie wohlthätig selbst für unversorgte Mädchen dies alles sein würde, bedarf keines weiteren Nachweises. Die Frauen würden, was von unberechenbar günstigen Folgen sein müßte, eine, ganz ihrer mehr gemüthlichen und sanftmüthigen Natur und ihrer Bestimmung angemessene Bildung und Gesittung ohne Mitwirkung weder von nicht selten kenntniß- und sittenlosen ausländischen Lehrerinnen, noch von zuweilen gemüthlosen und leichtsinnigen jungen Lehrern, sondern von geistig und sittlich Gebildeten ihres Geschlechts erhalten und in den Stand gesetzt werden, als Mütter ihre Kinder durch Lehre und Beispiel selbst zu erziehen oder deren Erziehung gehörig mit zu leiten und zu überwachen. Bestimmte Erfahrungen bestätigen die großen Vorzüge einer solchen Erziehung der weiblichen Jugend durch für die Erziehung, so wie den Unterricht von Mädchen besonders gebildete Lehrerinnen, welche, soweit sie an den öffentlichen Schulen angestellt sind, hinsichtlich ihrer Dienstverhältnisse eben so gehalten werden müßten, wie die vorgenannten Lehrer.

Die Errichtung oder Umgestaltung der verschiedenen Pflanzschulen in den oben angedeuteten das Wichtigste berücksichtigenden Beziehungen in ganz Deutschland würde in nicht langer Zeit besonders alsdann von unberechenbar günstigen Folgen sein, wenn die Zöglinge nicht gezwungen würden, eine bestimmte Pflanzschule oder doch höchstens nur auf kürzere Zeit zu besuchen! —

IV. Elementarschulen[32]) und von auf ihre Verbesserung einwirkenden Verhältnissen.

Die ersten jener Schulen sind die schon gegen das Ende der vorhergehenden Nummer erwähnten Kleinkinderschulen oder Kleinkinderbewahranstalten. Es gibt keine natürlichere und keine schö-

[32]) In dem Kaiserstaat Oesterreich gab es 1842 nach den von dem Director der administrativen Statistik, Hofrath Hörnigg zusammengestellten Tafeln zur Statistik der österreichischen Monarchie 33,222 Lehranstalten für gelehrten (s. Note 41 und Note 52) und Elementarunterricht, einschließlich der Regimentserziehungshäuser für Soldatenkinder, zusammen mit 2.552,037 Schulen. Da nach denselben Tafeln in jenem Jahr die Gesammtbevölkerung einschließlich 504,988 Militär: 36,098,350 Seelen, dagegen nach dem ebenfalls auf amtlichen Mittheilungen beruhenden Werk Becher's, „die Bevölkerungsver-

nere Pflicht, als diejenige der Aeltern, ihre Kinder zu erziehen und insbesondere die Obsorge der Mutter für ihre noch ganz unmündigen Kinder. In ihnen sind schon die Keime des Guten und Bösen verborgen. Alle Erziehungskunst vermag die ersten nicht so zu entwickeln und zu pflegen, wie dies die Liebe einer einsichtsvollen Mutter vermag, die selbst in Worten darauf achten wird, daß in dem Kinde nicht die bösen Leidenschaften, wie Neid, Mißgunst, Eifersucht, Furcht ꝛc., sondern nur die gegentheiligen Regungen geweckt und gepflegt werden. Es gibt indessen unabänderliche Verhältnisse, welche jene Obsorge der Mutter für ihre Kinder unmöglich machen. Unter solchen und nur unter solchen Verhältnissen erscheinen die Bewahranstalten oder Schulen für kleine Kinder als eine Wohlthat für diese und für die Aeltern selbst, namentlich wenn dieselben dadurch in den Stand gesetzt werden, sich alsdann die Mittel zur Ernährung ihrer Familie zu erwerben. Da hierin nur Kinder etwa vom zweiten bis zum zurückgelegten sechsten Jahre aufgenommen werden können, so dürfte es am angemessensten und räthlichsten sein, wenn die Aufsicht und Leitung einer solchen Anstalt, wie dies schon unter III. Seite 41 angedeutet wurde, einer befähigten Lehrerin als Vorsteherin anvertraut würde, zumal sich Niemand besser als eine solche dazu eignet, die Stelle der Mutter bei den kleinen Kindern zu vertreten. Eben da ist auch bereits die Wirksamkeit dieser Vorsteherin im Allgemeinen angegeben. Im Besonderen wird sie darauf gerichtet sein müssen, die Kinder zur Ordnung, Reinlichkeit und Folgsamkeit zu gewöhnen, dieselben durch Spielen, wo möglich im Freien zu kräftigen, so wie durch kleine Erzählungen, durch Anschauung und Erklärung von Bildern und durch Singen kleiner Lieder zu erheitern, zu belehren und durch alles dieses angemessen zu beschäftigen.

Die Einrichtung einer solchen Schule wird sich nach der Verschiedenheit der Verhältnisse in den einzelnen Orten, wo solche nöthig oder nützlich erscheinen, richten müssen. Man beschränkt sich deßhalb darauf, nur auf die unter dem Schutze Ihrer Königlichen Hoheit der Frau Großherzogin von Hessen stehende Kleinkinderschule in Darmstadt als Muster-

---

hältnisse der österreichischen Monarchie, Wien 1846" nahe an $37\frac{1}{2}$ Mill.; mit dem Militär 38 Mill. betrug; — so würden in jenem Fall auf etwa 14 und in diesem auf etwa 15 Ew. 1 Schüler kommen. Der Unterricht wurde in 31 Sprachcombinationen ertheilt. Die Aufwendungen des Staats dafür beliefen sich auf etwa 13 Mill. Gulden C.M. — Unabhängig von den Beiträgen der Regierung besitzen außerdem die für Zwecke der geistigen Cultur und Humanität bestehenden Anstalten, wozu aber außer den Studienfonds freilich auch die Kirchen-, Wohlthätigkeits-, Sanitätsfonds u. a. gehören, ein Vermögen von 556 Mill. Hieraus, sowie aus Beiträgen verschiedener Art bezogen dieselben ein jährliches Einkommen von 48 Millionen. — Im Jahr 1837 zählte Preußen 22,910 öffentliche Elementarschulen mit 27,575 Lehrern und Lehrerinnen und 2,283,078 Kindern. Die damalige Seelenzahl zu 14,300,000 angenommen, würden hiernach auf 25 Personen vier Schüler kommen. Es besuchten $\frac{4}{5}$ aller Kinder die Elementarschulen. — Bayern hatte in der Mitte der 1830er Jahre über 5600 Elementarschulen. Ein Theil von dem Vermögen der aufgehobenen Stifter und Klöster wurde dem allgemeinen Schulfonds zugewiesen. Der Beitrag aus der Landessteuercasse überstieg eine Million. Die Stände hatten die früher zu diesem Zweck bewilligte Summe um 244,000 fl. erhöht. — Die Zahl der Schulen im Großherzogthm Hessen ist aus den Bemerkungen unter III. Seite 31—32 zu entnehmen. Alle Kinder sind schulpflichtig. Im Uebrigen wird sich besonders auf das unter dieser Nummer theils im Text, theils in Noten Angeführte, so wie hinsichtlich anderer Schulen auf die folgenden Nummern und besonders VI. Note 41 und VII. Note 65 bezogen.

anstalt hinzuweisen.[33]) Sie ist bereits in Folge mannichfacher Spenden, besonders von ihrer Schutzherrin im Besitze eines Hauses mit freiem Spielplatze. Jedes Kind zahlt täglich einen Kreuzer, wofür es an allen Werktagen von Morgens bis Abends und im Ganzen bis nach zurückgelegtem sechsten und auf den Wunsch der Aeltern bis zum siebenten Lebensjahr in der Schule verbleibt. In dem letzten Falle erhält es zugleich Unterricht im Lesen und Schreiben. Ein Frauenverein führt die unmittelbare Aufsicht, welche im Uebrigen dem Ortsschulvorstand zusteht. — Es versteht sich übrigens von selbst, daß in solchen Anstalten Kinder ohne Rücksicht auf Glauben und ob ehelich oder unehelich geboren, aufgenommen werden müssen, weil dies ein öffentliches Interesse, so wie die Rücksicht auf Aeltern und Kinder erheischt.

Auch sittlich verwahrloste und auf dem Wege des sittlichen Verderbens befindliche Kinder dürften nicht ausgeschlossen werden. Der Grund solcher Verderbniß liegt in der Regel weniger in der Natur des Kindes, als in dem Beispiel und den Befehlen schlechter Aeltern zu lügen, zu betteln und zu stehlen. Es ist dies gewöhnlich die Quelle späterer größerer Verbrechen, welche durch die Aufnahme in solche Bewahranstalten häufig geschlossen werden kann. Sittlich verdorbene Kinder höheren Alters müßten jedenfalls ihren verbrecherischen Aeltern gänzlich entzogen und entweder der strengen Aufsicht geeigneter Privaten anvertraut, oder in eigenen Anstalten zur strengen Ueberwachung, Unterrichtung und Erziehung aufgenommen werden. Es sind dies die sogenannten Erziehungs- und Rettungsanstalten für sittlich verwahrloste Kinder, wohin z. B. das rauhe Haus bei Hamburg, die Anstalt des Grafen von der Recke bei Düsselthal, die ländliche Kinderansiedelung in Mettray, die Wells'sche Schule bei Boston und die von dem Grafen zu Solms-Lich in dem vormaligen Kloster Arnsburg in Oberhessen errichtete Anstalt — gehören.

Viele der aus diesen Anstalten entlassenen Zöglinge sollen sich mehr oder weniger in die neuen Lebensverhältnisse, in welche sie eintreten, nicht zu finden wissen und sich überhaupt zu jedem Berufe untauglich erweisen, wozu der Grund in dem Pietismus gesucht wird, welcher in mehreren jener Anstalten angeblich vorherrscht.[33a])

Zur Errichtung solcher Anstalten und mehr noch zu der Berechtigung, jene Kinder ihren Aeltern zu entziehen, bedürfte es indessen eines Gesetzes.

Außer der oben erwähnten Kleinkinderschule in Darmstadt befindet sich daselbst noch eine andere für Kinder höherer Stände. Sie ist von dem Herrn Garnisonslehrer Fölsing gegründet und verdient ebenfalls als Muster empfohlen zu werden.[34])

---

[33]) Statuten vom 22. Novbr. 1834 und vom 23. Februar 1838.

[33a]) Da, wo die Kinder nicht allzu verdorben sind, möchte es angemessen sein, dieselben der Pflege und Ueberwachung achtbarer Familien zu übergeben, wie dies bei den Waisen im Großherzogthum Hessen geschieht. Vgl. Küchler a. a. O. S. 340 f. besonders Note 375.

[34]) J. Fölsing: Erziehungsstoffe oder Beiträge zu einer erfolgreichen Erziehung der zarten Kindheit in leichten Gesängen 2c. Darmstadt, Leske. 1846.—

Derselbe: Anklagen der Mängel in den Bewahranstalten für Kinder vor der Schule und Mittel zur möglichsten Beseitigung der Mißstände 2c. Darmstadt, Leske. 1846. —

Derselbe: Ein Tag in der Kleinkinder-Bewahranstalt. Darmstadt, Leske. 1846. —

Wichtiger als die vorgenannten sind die eigentlichen **Elementar- oder Volksschulen.** [35]). Einige Hauptbedingungen zu deren Ver-

Derselbe: Geist der Kleinkinder-Erziehung, insbes. die Kleinkinderschule, wie sie ist und sein soll. Für Eltern 2c. 2. Auflage. Pabst. 1846.

[35]) Gr. Hess. Edict vom 6. Juni 1832 Rg.Bl. 59, das Volksschulwesen 2c. betr. I. Abth. II. Absch. Von den Volksschulen im Allgemeinen, insbesondere deren Errichtung, Art. 12—16. III. Abschn. Von den die Schulen besuchenden Kindern, Art. 17—23. IV. Abschn. Von den Lehrgegenständen, Art. 24—29. V. Abschn. Von der Schulzeit, Art. 30—32. VI. Abschn. Von der Schulzucht, Art. 33—40. VII. Abschn. Von dem Schulgehalte und den Schulwohnungen, Art. 41—50. VIII. Abschn. Von der Bildung der Kinder in anderen Anstalten als den Volksschulen und von dem Unterrichte der Mennoniten und Juden, Art. 51—55. — Man vergl. folgende Ausschreiben des Großh. Hess. Oberschulraths an die Bezirksschulcommissionen 2c. zu Art. 13 des Edicts: vom 9. Oct. 1833 (Amtsbl. 4) die Ab- und Zutheilung der Kinder in Gemeinden, wo sich mehrere Schulen befinden, betr.; — zu Art. 16 bes. Nr. 4: vom 29. Aug. 1834 (Amtsblatt 11) den Besuch einer öffentlichen Schule einer christlichen Confession von Kindern, welche einer andern christlichen Confession angehören, betr. und vom 11. Sept. 1844 (Amtsbl. 47) in dems. Betr.; — zu Art. 16 u. 17: vom 26. März 1836 (Amtsbl. 23) die Verpflichtung zur Entrichtung des Schulgeldes, insbesondere die deßfallsige Beschwerde des Grenzaufsehers Albrecht zu Kloppenheim, Kreis Friedberg betr.; — zu Art. 19: vom 15. April 1834 (Amtsbl. 8) die Dispensation vom gesetzlichen Alter zur Confirmation, insbes. das von den Dispensirten zu entrichtende Schulgeld 2c. betr. und vom 25. Mai 1842 (Amtsbl. 41) die Zeit der Entlassung der israelitischen Kinder aus der Volksschule betr.; — zu Art. 21: vom 27. Juni 1834 (Amtsbl. 9) die Schulversäumnisse betr.; vom 17. Nov. 1835 (Amtsbl. 19) die Bestrafung schulpflichtiger Kinder wegen verübter Forstfrevel betr.; vom 21. Jan. 1836 (Amtsblatt 20) den Vollzug des Edicts über das Volksschulwesen, insbesondere der im Art. 21 über die Schulstrafen enthaltenen Bestimmungen betr. vom 10. April 1836 (Amtsbl. 23) die Befugniß zum Erlaß von Schulstrafen betr.; vom 10. März 1841 (Amtsbl. 38) die Verwendung der Kinder in Fabriken und Manufacturen betr.; sowie [auch zu Art. 33—40]: vom 11. Febr. 1836 (Amtsbl. 22) die Bestrafung von Schulkindern wegen Vergehen durch die Gr. Landgerichte betr.; — zu Art. 23 vom 26. Febr. 1845 (Amtsblatt 49) die Menschenblattern betr.; — zu Art. 24 vom 9. April 1834 (Amtsbl. 8) die Einführung allgemeiner Unterrichtsmethoden in sämmtlichen Schulen des Großherzogthums, insbes. die einer Anleitung zum Unterricht im Schreiben betr.; — zu Art. 25 vom 6. Febr. 1836 (Amtsbl. 21); vom 7. Juni 1838 (Amtsbl. 33) und vom 29. Mai 1839 (Amtsbl. 35) die Ertheilung des Religionsunterrichts betr.; zu Art. 28 vom 10. März 1841 (Amtsblatt 38) die Verwendung der Kinder in Fabriken betr.; [auch zu Art. 33—40] vom 13. Oct. 1834 (Amtsbl. 12) die Nothwendigkeit einer Aufsicht über die Leih- und Lesebibliotheken betr.; vom 17. Oktbr. 1835 (Amtsbl. 19) das Erscheinen der Schuljugend bei Musik und Tanz in den Wirthshäusern betr.; vom 6. Septbr. 1837 (Amtsbl. 29) Maßregeln gegen das Wegfangen der Insecten vertilgenden Vögel und wegen Vertilgung der der Landwirthschaft schädlichen Vögel betr. und vom 3. Febr. 1847 (Amtsbl. 53) die Aufsicht über die öffentlichen Lehranstalten und das Verhalten der Lehrer an denselben betr.; — zu Art. 29 vom 16. Sept. 1833 (Amtsbl. 3) die Einrichtung von Industrieschulen auf dem Lande betr.; — zu Art. 30 vom 28. Juni 1837 (Amtsbl. 28) Anfang der Sommerschulen in den Landgemeinden betr., vom 12. Febr. 1833 (Amtsbl. 1) die Störung der Schulunterrichts durch öffentliche Leichenbegängnisse und kirchliche Andachten betr. und vom 25. Juni 1845 (Amtsbl. 51) den Anfang der Sommer- und Winterschule resp. die Zeit der Aufnahme der schulfähigen Kinder betr.; — zu Art. 34 vom 10. Septbr. 1833 (Amtsbl. 2) die Pflichten der Schullehrer in religiöser und kirchlicher Hinsicht betr.; — zu Art. 38 u. 39 vom 12. Oct. 1833 (Amtsbl. 4) die Verfügung gegen die Mißhandlung der Thiere betr. und vom 27. Novbr. 1844 (Amtsbl. 48) die Anwendung körperlicher Strafen bei Schulkindern betr.; — zu Art. 41 vom 8. Aug. 1832 (Amtsbl. 10) die Anweisung der Gehaltszulagen aus der Staatskasse betr. und vom 20. März 1835 (Amtsbl, 17) in demselben Betreff.; — zu Art. 42 vom 12. Febr. 1833 (Amtsbl. 1) die Einweisung der Schullehrer in den Genuß des Diensteinkommens betr.; zu Art. 43 vom 26. März 1836 (Amtsbl. 23) wie zu Art. 16 u. 17 und vom 15. April 1834 (Amtsbl. 8) die Dispensation vom gesetzlichen Alter zur Confirmation insbesondere das von den Dispensirten zu entrichtende Schulgeld 2c. betr.; — zu Art. 43 u. 44 vom 11. Sept. 1839 (Amtsbl. 36) das Schul- und Besoldungsholz der Schullehrer betr.; — zu Art. 49 vom 10. Sept. 1833 (Amtsbl. 2) die Erbauung neuer Schulhäuser, insbes. der Schulsäle betr.; — zu Art. 49 u. 50 vom vom 25 Aug. 1841 (Amtsbl. 39) Heilung der Kurzsichtigkeit betr.; — zu Art. 54 vom

besserung sind bereits unter II. und besonders III. oben angegeben worden und es ist diesem das Folgende hinzuzufügen.

Nach den Erörterungen unter I. sind die hauptsächlich von und in den Gemeinden errichteten Volks- oder Elementarschulen als Staatsanstalten zu betrachten und es folgt schon daraus, daß sie auch dem Theil des Staats angehören, in welchem sie errichtet wurden, daß sie daher als Gemeindeschulen anzusehen, sohin auch alle Gemeindeangehörigen ohne Unterschied des Glaubens darin aufzunehmen sind. Die Gründe, welche man gegen die gemeinschaftlichen Pflanzschulen für Lehrer verschiedener Confessionen vorbringen könnte, würden auch gegen die Gemeinde- und für die Confessionsschulen vorgeschützt werden können, sind aber schon unter III. S. 28 widerlegt worden. Der Umstand, daß jene Schulen als Gemeindeschulen betrachtet werden, hindert auch durchaus nicht, daß sie, wie früher, eine Pflanzstätte der Religion sind und bleiben, wonach die Geistlichen nicht blos den Religionsunterricht ertheilen, sondern auch, sei es in Folge einer Ernennung oder durch Wahl eine Theilnahme an der Leitung und Aufsicht des Schulwesens haben, und außerdem auch, wenn nicht grade als Geistliche, doch als intelligente Staatsbürger und Ortseinwohner, noch in anderen als religiösen Gegenständen unterrichten, was bei ausgezeichneten Leistungen Anerkennung durch vorzugsweise Beförderung verdiente (s. S. 38). Die Bestimmungen in Art. 16 Nr. 5 des hess. Edicts wegen Besetzung der Schullehrerstellen könnten dabei ohne Anstand im Wesentlichen bestehen bleiben. Auch der weitere Umstand, daß zwar der betreffende Geistliche vorzugsweise, jedoch auch der Lehrer, Religionsunterricht ertheilen solle, steht den Gemeindeschulen nicht entgegen, wenn dieser Unterricht darauf beschränkt wird, daß der Lehrer nur die allen christlichen Confessionen gemeinschaftlichen Grundsätze des Glaubens vorträgt, dem selbst die Israeliten beiwohnen können, indem viele jener Grundsätze auch in dem alten Testament enthalten sind, welches gleichzeitig eine Grundlage ihres und unseres Glaubens ist.[36]) Es

24. September 1845 (Amtsbl. 52) den Schulbesuch und Religionsunterricht der sogenannten Deutschkatholiken betr.; — zu Art. 55 vom 18. Sept. 1840 (Amtsbl. 37) die Beförderung des Elementar-Unterrichts israelitischer Kinder betr.; und vom 25. Mai 1842 (Amtsbl. 41) die Zeit der Entlassung der israelitischen Kinder aus der Volksschule betr.

[36]) J. H. v. Wessenberg äußert in diesen und ähnlichen Beziehungen: „Der Glaube an Einen Gott als Schöpfer, Gesetzgeber und Regenten der Welt, und Erzieher des Menschengeschlechts und das oberste Sittengesetz allgemeiner Menschenliebe, die beiden, dem Juden- und Christenthum gemein geblieben sind, sollten hinreichen, den Christen und Juden gegenseitige Achtung einzuflößen." — An einem anderen Orte: „Wie viele Vorurtheile gibt es nicht, die die Keime der Tugend ersticken, die den wichtigsten Wahrheiten, den schönsten Antrieben zum Guten den Weg versperren? Wie viele, die die Säugammen des Lasters sind! Sie lassen sich größtentheils auf zwei hauptsächlich zurückführen, von denen die andern, wie aus ihrem Quell abfließen. Das Eine ist die falsche Vorstellung von Gott; das andere der unrichtige Begriff von der Natur des Menschen. Ein Mensch, welcher sich Gott als einen Herrscher vorstellt, der nach Willkühr und Laune Uebel und Wohlthaten austheilt und sich durch äußere Ehrfurchtsbezeugungen bestechen läßt, wird, mit Versäumniß der ersten Pflichten die Gunst des Himmels durch äußere Gebräuche erschleichen zu können wähnen; er wird sich vielleicht vor Gott fürchten, aber sich dadurch von lasterhaften Handlungen nicht abhalten lassen. Ebenso macht das Vorurtheil: Des Menschen wahres Glück bestehe in äußeren, nicht in inneren Gütern, und es hänge vom Zufall ab, — ganz untüchtig zur ächten Tugend, zum Streben nach Selbstvervollkommnung; aber sehr geneigt zum dumpfen Hinbrüten im Müßiggang; unaufgelegt zum rechtlichen Erwerb durch mühsamen Fleiß; hingegen zum Erwerb durch widerrechtliche und unedle Mittel bereit; unfähig des Ge-

versteht sich inzwischen von selbst, daß der Lehrer wie auch der Geistliche hierbei auf die schonendste und rücksichtsvollste Weise lehren und alle dogmatischen Streitfragen unberührt lassen müßte, so wie daß Keiner, wie auch schon edictmäßig bestimmt ist, genöthigt werden könnte, seinen besonderen Religionsvorträgen beizuwohnen, der anderen Glaubens ist. Die Erfahrung hat nicht blos an Gymnasien, Real- und Gewerbschulen, sondern auch bei Gemeindeschulen gelehrt, daß sie die religiösen Gesinnungen nicht vernichten oder vermindern, wohl aber im Interesse derjenigen, welche doch mit einander leben müssen, die Uebertreibungen und vorgefaßten Meinungen von der einen oder andern Seite entfernen.

Aber auch in Beziehung auf äußere Verhältnisse sind die Gemeindeschulen vortheilhaft, was nachstehendes Beispiel unter vielen andern bestätigen mag. In der rheinhessischen Gemeinde Mölsheim bestand früher eine reformirte Schule von 50 Kindern mit einem Lehrergehalt von 120 fl., eine katholische von 30 Kindern mit 70 fl. Lehrergehalt, und eine lutherische von 20 Kindern mit ebenfalls 70 fl. Lehrergehalt. Statt dieser drei armseligen Schulen wurde *eine* gute mit einem jährlichen Gehalt von 300 fl. für den Lehrer errichtet. Da in Gemeinden des Großherzogthums, wie auch in anderen Ländern, noch besondere israelitische Schulen, die meistens nur von wenigen Schülern besucht werden, bestehen, und ein Lehrer an diesen Schulen mindestens 80 fl. jährlich als Besoldung erhält, so wäre es leicht möglich, daß in anderen Gemeinden gemischter Confession noch auffallendere Vortheile durch Vereinigung der verschiedenen Schulen gewonnen werden könnten.

Was die Zahl der Schulen in einer Gemeinde betrifft, so hätte wohl bei Art. 14 des allegirten hess. Edicts noch angegeben werden sollen, bei welcher Zahl von Kindern noch eine vierte, fünfte u. s. w. Schule gegründet werden müßte.

Es dürften auch, wenn die ertheilten Lehren fester wurzeln und

---

nusses gesetzmäßiger Freiheit; um so rüstiger aber zum wilden Uebersprung aus dem Zustande der Knechtschaft zur Abschüttlung aller Bande der Ordnung. Ist es endlich nicht blindes Vorurtheil, was die edelsten Verkünder der Wahrheit gesteinigt oder ans Kreuz geschlagen hat? Ist die den Ungebildeten so eigene Unduldsamkeit, welche die natürlichsten und schönsten Gefühle in des Menschen Brust erstickt, nicht weit mehr die Frucht dumpfer Vorurtheile, als der Bösartigkeit des Herzens? Die ungetrübte Vorstellung vom wahren Gott und das reine Gefühl der Menschenwürde machen nothwendig gegen Alle seines Gleichen duldsam und wohlwollend. Wie können aber andersdenkende Christen und Juden, Katholiken und Protestanten solche Empfindungen von einander erwarten, wenn sie aus dunklem Wahn Gott als ein partheiisches launigtes Wesen, sich selbst aber als dessen allein begünstigte Diener ansehen?" — Später: „Die *Braminen* behalten ihre reine Lehre meist für sich und sind der Meinung, daß nur hergebrachte historische Götterlehre für die Denkungsart des großen Haufens geeignet sey. Dies System hat sie mit den Priestern des alten Egyptens und aller kultivirten Völker des Alterthums gemein. Aber es ist auch der Mißbrauch bekannt, den der Eigennutz mit diesem Verhüllen der Wahrheit unter den scheinbarsten Vorwänden zur Verdunklung der Völker treiben und verewigen kann. Den Wächtern der Mysterien selbst macht zuletzt die Verschleierung den verborgenen Sinn unkenntlich und fremde." — Endlich: „Das Einzige, was die (chinesischen) Bonzen von der Lehre, daß Alles aus Nichts sei und in Nichts zurückkehre, beibehielten, besteht in dem Grundsatze der Moral: Höchste Heiligkeit sei es, aufzuhören zu sein und sich wieder in das Nichts zu versenken. Daher sie dem Volke nichts angelegentlicher empfehlen, als blinden Glauben, Geisterbeschwörungen, Abtödtungen aller Art, Opfer bis zur Hingebung alles Vermögens, und müßiges Wallfahrten nach den Tempeln der von den Bonzen erfundenen Götter." — Wegen der Ertheilung des Religionsunterrichts siehe Note 36a.

Früchte bringen sollen, die Unterrichtszeit nicht blos bis zum vierzehnten, sondern bis zum fünfzehnten Lebensjahr erstreckt werden, worauf man indessen unter V. im Eingang zurückkommen wird.

Nach den edictmäßigen Bestimmungen für Hessen werden außer der Ausbildung der geistigen und körperlichen Kräfte überhaupt, zu welch' letzteren selbstredend das Turnen gerechnet werden muß, — als unbedingt nothwendige Lehrgegenstände der Volksschule bezeichnet: Religionslehre, biblische Geschichte, Sittenlehre, richtiges Lesen, Recht- und Schönschreiben, Rechnen, Unterricht in der Muttersprache und in dem Gesang; als bedingt nothwendige dagegen: Erdbeschreibung, vaterländische Geschichte, Musik, Landwirthschaftslehre, Anfangsgründe der Naturlehre (Chemie und Physik), der Naturgeschichte und der Formenlehre. Faßt man den Zweck der Volksbildung ins Auge und berücksichtigt man, daß die künftige Bestimmung der in den Elementarschulen unterrichtet werdenden Schüler sich auf landwirthschaftliche oder gewerbliche Gegenstände beziehen wird, so muß man die vorstehenden bedingt nothwendigen Lehrgegenstände, mit Ausnahme der Musik, und außerdem Zeichnen, Geometrie, eine populäre Gesundheitslehre und Gewerbkunde als unbedingt nothwendige erklären und zwar sowohl für Knaben, als für Mädchen, bei diesen jedoch mit Berücksichtigung dessen, was Seite 40 wegen deren Bildung bemerkt ist. Es kann dies nicht als eine Vielwisserei betrachtet, noch soll damit eine gelehrte Bildung erzielt werden. Jenem Vorschlage liegt vielmehr die Absicht zu Grunde, die Schüler alles dasjenige erlernen zu lassen, was ihnen in späteren Jahren nützlich sein wird und sein muß. Dazu genügt aber nicht, daß man rechnen, lesen und schreiben kann, wenn man das Gelesene und Geschriebene nicht versteht, das, was man denkt und weiß, nicht richtig niederzuschreiben, das erlernte Rechnen aber nicht auf die tagtäglich vorkommenden Fälle richtig anzuwenden vermag, denn andernfalls ist der Unterricht im Lesen, Rechnen und Schreiben nur ein maschinenmäßiges Abrichten! Es müßten daher wenigstens die vier Species, die Brüche und Decimalbrüche mit unbenannten und benannten Zahlen, so wie die für das Leben wichtigen Verhältnißrechnungen gelehrt werden.

Die Zahl jener Lehrgegenstände ist zwar groß, allein, wenn diejenigen, welche die Lehrpläne bestimmen, darin während der 8—9jährigen Unterrichtszeit eine gehörige Stufenfolge einhalten, bei dem Unterrichte eine dem Fassungsvermögen der Kinder entsprechende Ideenfolge beobachten, das Vorgetragene durch Beispiele und, besonders naturwissenschaftliche Gegenstände durch eigene Versuche und Anschauung nicht blos in dem Lehrzimmer, sondern auch bei kleinen, die Jugend aufmunternden Excursionen erläutern, die Zöglinge auf die großen Erscheinungen der Natur, ihre ewigen Gesetze und ihren Zusammenhang aufmerksam machen und dabei das religiös-sittliche Gefühl wecken und heben, überall wo thunlich, Grund und Wirkungen nachweisen, so werden alle jene Lehrgegenstände von der Jugend erfaßt, behalten, in ihren künftigen Lebensverhältnissen richtig angewendet werden können und ein reicher Ersatz sein für die meist gedankenlos auswendig gelernten und — um die Sache richtig auszudrücken — einmal in der Schule hergeplapperten oder hergeleierten, nicht selten unpassend gewählten Gedichte, Denk-, Sitten- und Bibelsprüche.

Ein religiöser Vortrag kann nur dann als würdig betrachtet und von einem lohnenden Erfolge begleitet sein, wenn er weniger das Gedächtniß, als das Gemüth ergreift, dieses läutert und erhebt. [36a)]

[36a)] Treffliche Vorschläge über die Art der Unterrichtsertheilung in den verschiedenen Lehrgegenständen enthalten Seite 51 ff. die 1834 bei F. Kupferberg in Mainz erschienenen, aber dem Verfasser erst nach Bearbeitung der gegenwärtigen Schrift zugekommenen: „Betrachtungen über die gelehrten Mittelschulen und über das Bedürfniß höherer Bürgerschulen als Bildungsanstalten für alle Stände; von einem Freund der Jugend," der offenbar aber auch zugleich ein sehr befähigter und erfahrener Schulmann ist. Da jene Vorschläge zu speziell und umfassend sind, so folge hier nur das hinsichtlich der Religion Gesagte: „1. Epistel St. Petri, Kap. 5. V. 2 u. 3. Die Klage über zunehmende Lauheit in der Religion wird oft gehört, und leider! nicht ohne Grund. Wir glauben sie in zwei Grundfehlern zu finden; eines Theils in der häuslichen Erziehung, wo bei der Masse grammatischer und anderer, wenig Nutzen bringender, ungemessener Schulaufgaben, bei dem geistlosen Auswendiglernen der Lieder und des Katechismus, Viele glauben, es sei genug geschehen; andern Theils in den Schulen und in der dort eingeführten Methode, den sogenannten Religionsunterricht zu ertheilen. In der dafür bestimmten Stunde hat der Lehrer kaum Zeit, bei der Menge von Schülern die eingelernten Sprüche abzuhören, und wie viele Lehrer in den Volksschulen sind es denn, welche den Katechismus (besonders den neuen evangelischen Katechismus, voll dogmatischer Abstractionen) den Kindern erklären und faßlich machen können? Wie soll ein Lehrer der Jugend die Antwort und Sprüche der Frage 157 des neuen evangelischen Katechismus erklären? Wozu, fragen wir, sollen die zehn Gebote Mosis von den Kindern noch erlernt werden? Gebote für ein rohes, unwissendes, störriges Volk gemacht, welche diesem nur als Vorbereitung für das Christenthum dienen sollten und durch das Erscheinen unseres Heilandes und dessen göttliche Lehre weit vollkommner ersetzt sind. Ebräer 7, 18. 19; 8, 6. 7. 13; 2 Korinth. 3, 6. 14 (hier folgt eine längere Anmerkung über den Geist des alten und des neuen Testaments) und Apostelgeschichte 13, 38. Wozu sollen Kinder gar diejenigen Gebote, 2 Buch Mosis 20, 14. 17 lernen, welche gar nicht für Kinder gegeben sind und wie soll der Lehrer ihnen diese erklären? Oder soll das Kind etwas lernen, wovon es keinen deutlichen Begriff hat? Leeren Wortkram, um sich dessen vielleicht in seinem 25. oder 30. Jahre zu erinnern? Ist denn, fragen wir, die Religion überhaupt Sache des Gedächtnisses und abstracter Wortdefinitionen und Verstandesbegriffe? Finden wir denn irgendwo in unserer heiligen Religionsurkunde, daß unser Heiland, dessen göttliches Muster uns allenthalben vorleuchten sollte, je seinen Jüngern und Zuhörern solche Gedächtnißübungen zugemuthet hat? Allenthalben lehrte er durch sein Beispiel und durch Gleichnisse, allenthalben suchte er auf das Herz seiner Zuhörer zu wirken, ihr Gemüth für seine erhabene, himmlische Lehre empfänglich zu machen. Statt dessen sehen wir die armen Kinder sich martern, um ihrem Gedächtniß die schwerfälligen Antworten jenes Katechismus einzuprägen; ist es dann noch zu wundeen, wenn sie Widerwillen gegen eine Sache fühlen, die ihnen nur Qualen bereitet und, wenn sie nicht gehörig memoriren, Züchtigung zuzieht? Wahrlich, wir können diesen Weg, das Herz des Kindes der Religion zuzuwenden, nicht für den rechten, nicht für den, welchen unser göttlicher Erlöser uns vorzeichnete, erkennen. — Als vor dreihundert Jahren Luther seinen Katechismus „für die einfältigen Pfarrherrn" schrieb, war ein solcher Leitfaden dringendes Bedürfniß für die meisten Geistlichen damaliger Zeiten; bei der heutigen allgemeinen, sorgfältigen Bildung unserer Theologen, scheint ein solches Buch mit seinem Epithethon durchaus nicht mehr zulässig; eben so wenig können wir zugeben, daß Letzteres in „bequem" übersetzt werden dürfe, oder sollte es nun, nach mehr als dreihundert Jahren, so unbedingt seine Anwendung auf die Schullehrer finden, weil man diesen den Katechismus in die Hände gibt, um ihn, nebst den Liedern, den Schülern bis zur Konfirmationszeit, unter der Benennung Religionsunterricht, einzuprägen. — Und soll denn bei den Evangelischen allein den Schullehrern der erste Religionsunterricht überlassen sein? Bei den Katholischen sehen wir die Geistlichen selbst ihn ertheilen, eingedenk des Ausspruches unseres Heilands, Matthäus 19, 14: „Lasset die Kindlein zu mir kommen und wehret ihnen nicht." — Sollten die evangelisch-protestantischen Geistlichen nicht gleichfalls gerne diesen schönen Beruf mit Freuden erfüllen und hier recht segenbringend wirken? — Jedenfalls würde statt der Katechismen mit ihren dogmatischen Abstractionen ein Lehrbuch zweckmäßiger als Leitfaden dienen, welches, mit einer kurzen Erzählung der biblischen Geschichte beginnend, zum Stifter unserer Religion übergehend, ihn in seinem

Aehnlich verhält es sich mit der Sittenlehre, wenn gleich hier auch das niedere Erkenntnißvermögen, der Verstand in Anspruch genommen wird. — Wie die Muttersprache, — an sich einer der wichtigsten Lehrgegenstände, — zugleich einer der bildendsten ist, wenn dem genügend vorbereiteten Knaben nicht allein ein grammatischer, an richtiges Denken gewöhnender Unterricht in Verbindung mit schriftlichen Ausarbeitungen ertheilt, sondern auch durch häufiges Lesen wohlstylisirter, ideen- und lehrreicher Schriften manche neue Idee geweckt und der Verstand geschärft wird, so ist der Gesang nicht blos erheiternd oder erhebend, sondern auch veredelnd. — Die Erdbeschreibung, insofern sie nicht als ein bloßes Namensverzeichniß von Ländern und Städten, Meeren und Flüssen rc., sondern in ihren physischen, mathematischen und politischen Beziehungen auf eine der Bildungsstufe der Jugend entsprechende Weise gelehrt wird, erweitert den Gesichtskreis der Schüler und ist gewissermaßen vorbereitend für die Geschichte und die Naturwissenschaften. Jene sollte inzwischen auch die allgemeine Geschichte, wenn auch nur in großen Umrissen und namentlich unter Characterisirung der für die Menschheit am wohlthätigsten gewirkt habenden Menschen, neben der vaterländischen umfassen, denn nichts gibt uns mehr Stoff zu lehrreichen und nützlichen Betrachtungen als die Geschichte. Hier ist es auch, wo der einsichtsvolle und wohldenkende Lehrer Gelegenheit nehmen wird, die Liebe der Schüler zum Vaterland und zu dessen Verfassung, die Achtung vor dem Gesetze und die Gesinnungen für Recht und Ordnung zu wecken und zu heben! — Wie das schon erwähnte Rechnen, so fordert die Formenlehre und

Leben und Wirken darstellte und in einer natürlichen Ordnung sowohl das, was er von Gott, seinem Willen und seinen Absichten mit den Menschen gelehrt, als was er von den Menschen gefordert, und wodurch man sein ächter Schüler und Nachahmer werde, entwickelte; dies Alles aber durch die deutlichsten, kürzesten und kräftigsten Schriftstellen des neuen Testaments belegte. In einem solchen Lehrbuche sollte weder von einem Unterschiede der natürlichen oder geoffenbarten Religion, noch von einer Trennung der Religions- und Sittenlehre die Rede sein und man sollte dabei nie vergessen, daß das Positive für den menschlichen Verstand in seiner früheren Ausbildung zunächst Bedürfniß ist; daher bleibe auch alles Polemische gegen den kirchlichen Lehrbegriff weg. — An jene Gedächtnißübungen reihet sich das Memoriren von Gebetformeln und der frühe Kirchenbesuch der Kinder; dies Alles kann nur zu formaler Religion führen. — Ueber das Gebet und die rechte Weise zu beten hat Christus uns in Mathäus 6, 5. 6. 7 den würdigsten Begriff, die schönste Anleitung gegeben. Zwang (worin immer die Idee der Härte liegt) zum Memoriren und Hersagen von Gebetformeln, wird nur zu leicht zu Heuchelei und zu Gleichgültigkeit führen. Zwang zum frühen Besuch der Kirche, zum Anhören langer, oft mehr in richtiger Form und künstlicher Wortstellung, als das Gemüth ergreifendem Gehalt sich bewegender Predigten, welche vorzüglich auf einen Kreis erwachsener Zuhörer berechnet sind, und nicht auf den noch so beschränkten Ideenkreis und die einförmigen Verhältnisse der Jugend Rücksicht nehmen können, sind für Letztere oft unverständlich führen dadurch zur Gleichgultigkeit und allen daran sich reihenden Folgen. Würde der evangelischen Jugend bis zur Zeit, wo sie durch die Confirmation wirklich in die christliche Gemeinde als gehörig vorgebildete Mitglieder aufgenommen wird, an den Sonn- und Feiertagen ein besonderer Religionsvortrag gehalten, der nicht über eine Viertelstunde dauern dürfte, um die Aufmerksamkeit der jungen Zuhörer nicht zu ermüden, für Gesang und Gebet eine weitere Viertelstunde bestimmt, und dieser Jugendgottesdienst nicht in den kalten Räumen der Kirchen (wo im Winter die Jugend oft Glieder erfriert und die Kälte auf das noch weiche Gehirn, bei entblößtem Haupte, höchst nachtheilig einwirkt), sondern in größeren Schulsälen, gehalten, welche geheizt werden können; — wir zweifeln nicht, davon bessere Früchte zu sehen, als von der bisherigen Weise und vertrauen dem christlichen Sinne unserer Geistlichen, sie werden gerne das Opfer von einer halben Stunde an Sonn- und Feiertagen, dem Bedürfniß und der Bildung eines religiösen Sinnes bei unserer Jugend bringen." —

mehr noch die Geometrie zum Nachdenken auf, gewöhnt an richtiges Denken, und ist ebenso für das practische Leben von hohem Werth. Es dürften daher beide, wenn auch letztere nicht in ihrem ganzen Umfang in den Schulen zu lehren sein. — Nichts ist anziehender für die Jugend, als die Naturgeschichte, besonders wenn sie mit Naturanschauung verbunden ist und ebenso nichts wichtiger für den Landwirth und Gewerbsmann, als die Kenntniß der Naturgegenstände. Sie bieten zugleich mannichfachen Stoff für den Unterricht im Zeichnen, durch welches wieder die Auffassung der verschiedenen Gegenstände der Naturgeschichte den Schülern erleichtert und zu einem bleibenden Besitzthume gemacht wird. Bei dem Menschen könnte zunächst auf dessen sich so sehr von dem Thiere auszeichnende äußere und selbst innere Bildung, namentlich die äußeren und inneren Sinne desselben in Verbindung mit den geeigneten psychologischen Betrachtungen aufmerksam gemacht und damit zugleich eine populäre Gesundheitslehre verbunden werden, wobei jedoch darauf Rücksicht genommen werden müßte, daß die Kinder nicht zu sehr und mit Aengstlichkeit auf ihr Befinden achten. Bei den Thieren müßten vorzüglich die Hausthiere, ihre Aufzucht, ihre Ernährung und Behandlung, ihre Benutzung, ihre Gebrechen und Krankheiten, die gewöhnlichsten Heilmittel dagegen und nächstdem die anderen nutzbaren und schädlichen Thiere, die übrigen aber nur vorübergehend berücksichtigt werden. Auch dürfte wohl bei jenen so viel wie möglich, die zweckmäßigste Art der Benutzung und bei den andern die einfachste und sicherste Art ihrer Unschädlichmachung anzugeben sein. Bedeutsamer noch ist die Kenntniß des Pflanzenreichs, namentlich, soweit sie sich auf die Früchte des Ackerfeldes, der Wiesen, der Gärten, sodann die Obstkultur, die Waldbäume, ebenso die technischen Arznei- und Giftgewächse, bezieht. Endlich ist aus dem Mineralreiche die Kenntniß besonders der Bodenarten für den Landwirth und die Steinarten für die Gewerbe von Wichtigkeit und deßhalb ist auch hierauf in der Schule vorzugsweise Rücksicht zu nehmen. Von der Physik und Chemie müßte nur das den Schülern erfaßbare und für das Leben wichtigste, also von jener namentlich die Lehre von der Wärme, den Flüssigkeiten und der Luft, von der Chemie aber die Anfangsgründe und Grundbegriffe, so wie einige Kenntnisse über die Natur der Stoffe und ihre Verschiedenheit mitgetheilt werden. Durch den Unterricht in dem Vorstehenden sind den Schülern schon die Vorkenntnisse für die Landwirthschaft und die Gewerbkunde und selbst mehrere Theile der ersteren bekannt geworden, so daß in dieser etwa nur noch die Lehre vom Pflanzenbau und die Betriebslehre in ihren Grundzügen und in faßlicher Weise, also nicht als Wissenschaft vorzutragen wäre. — Die Gewerbskunde endlich dürfte sich nur auf den Unterricht in den Anfangsgründen und diejenigen Lehren erstrecken, welche für jede Haushaltung so wie besonders für die Hof- und Gutswirthschaft eines Ackermanns oder das Geschäft eines Handwerkers wichtig, ohne eigentliche wissenschaftliche Kenntnisse ausführbar sind und die Fassungskraft eines Schülers von 14—15 Jahren nicht übersteigen.

Jeder auch nur einigermaßen fähige, aufmerksame und fleißige Schüler kann alle die vorgenannten Gegenstände im Laufe von 8—9 Jahren ohne außerordentliche Anstrengungen sich ganz zu eigen machen, besonders wenn der Unterricht nicht in mechanischer, sondern erziehlicher Weise

ertheilt und wenn es nicht versäumt wird, daß die Schüler an jedem Tage zu einer geeigneten Stunde oder doch wenigstens zweimal die Woche und alsdann zwei oder mehrere Stunden turnen, wobei die älteren auch militärische Uebungen machen müßten und wenn denselben zwischen den einzelnen Lehrstunden jedesmal etwa 10 Minuten frei gegeben würden. Auf diese Weise müßte Körper und Geist der Jugend, wie ihr sittliches Gefühl und ihre Liebe zum Vaterlande erstarken und diesem dadurch in edler Richtung willen- und thatkräftige Geschlechter erzogen und gewonnen werden, welche jeder Versuchung zum Gemeinen und Schlechten zu widerstehen und sich zum Guten, Wahren und Schönen zu erheben stets fähig sind. — Der aus der Schule tretende Jüngling würde, insofern er sich sogleich einem bestimmten Beruf widmen müßte, durch die darin gemachten Erfahrungen seine Kenntnisse, welche ihn ohnedies schon zu eigenem Fortstudium anregen und befähigen, vermehren. Auch können sich die besseren Schüler, deren Trieb zur Fortbildung schon in der Schule geweckt wurde, sowohl durch eigenes Studium als durch Besuch der Fortbildungsschule (V.) weitere Kenntnisse erwerben. Andere aus der Schule Getretene würden aber die mittleren Klassen einer Realschule unbedingt, dagegen die oberen einer solchen oder die untere der höheren Gewerbschule nur alsdann besuchen können, wenn sie sich noch in einer der neueren Sprachen einige Kenntnisse erworben hätten. Würde der Unterricht in den oben bemerkten Lehrgegenständen von tüchtigen Lehrern, deren wir schon viele haben, und besonders, wenn die Vorschläge unter III. Berücksichtigung fänden, noch viele erhielten, ertheilt, so wäre es kaum zweifelhaft, daß dies von unberechenbar günstigen Folgen für alle die Volksschule Besuchenden, welche demnächst den größten und wichtigsten Theil der Bürger eines Staates bilden, sohin für diesen selbst sein müßte.

Wenn dieser günstige Erfolg inzwischen mit der möglich größten Wahrscheinlichkeit und Vollständigkeit erreicht werden soll, so kann dies nicht allein durch Unterricht geschehen, sondern es müssen auch die Lehrer theils durch ihr Beispiel, namentlich einen untadelhaften Lebenswandel und strenge Einhaltung der Lehrstunden, deren geringste Anzahl in Art. 30 des hess. Edicts noch zu bestimmen wäre, theils durch Beobachtung einer guten Lehrmethode, wie dieses und jenes schon S. 48 ff. und 31 angedeutet worden, theils endlich durch Theilnahme an der Erziehung zu jenen Erfolgen mitwirken. Es muß deßhalb der Lehrer bei jeder geeigneten Veranlassung in Benehmen mit den Aeltern seiner Schüler treten und beide darin wetteifern, ihre Schüler, beziehungsweise Kinder zum Guten anzuführen und zu leiten. Wenn dies aber der Lehrer mit Erfolg thun will, so muß er sich auch die Liebe und Achtung seiner Schüler erwerben; er darf deßhalb namentlich etwa nöthig werdende Strafen stets nur als Besserungsmittel betrachten und zwar mit unterscheidender Berücksichtigung des Geschlechts und des Alters und muß sie stets ohne Leidenschaftlichkeit und Partheilichkeit vollziehen. Auch darf er die Trägheit nicht durch übermäßige Strafarbeit bekämpfen, weil dadurch bei dem Schüler nur Abneigung und Widerwillen gegen das Lernen hervorgerufen wird. Ebenso und unter Umständen noch vielfach nachtheiliger erscheint das Einsperren der Kinder als Strafe, besonders alsdann, wenn es an einem ungesunden oder Furcht erweckenden Orte,

wenn es mit anderen strafbaren Schülern oder allzulange oder endlich ohne Beschäftigung des Bestraften geschieht. Ueberhaupt sollte der Lehrer bei Ansetzung von Strafen unterscheiden, ob sie mehr aus Muthwillen oder aus Widerspenstigkeit und Bosheit hervorgegangen sind. In dem ersten Falle wird der Lehrer mehr durch Verwarnungen, in den letzteren mehr durch strengere Bestrafung wirken müssen. Auch würden diese Fälle sich eignen, um den Aeltern des Schülers Kenntniß davon zu geben, damit diese im Einverständniß mit den Lehrern jene Fehler im Keime zu ersticken oder durch ein consequentes und energisches Verfahren nach und nach zu unterdrücken vermögen.

Damit inzwischen die Lehrer fortdauernd allen ihren Dienstobliegenheiten entsprechen, erscheint es räthlich oder doch sehr nützlich, daß sie sich, auch nachdem sie ihre letzte Prüfung (III. S. 30) bestanden, noch fortzubilden bestreben. Es geschieht dies wohl am besten durch Gründung eines Vereines von Seiten der Lehrer eines Schulbezirks.[37]) Dieser Verein müßte vor Allem sich die neueren besseren Schriften über alle Gegenstände des Schulwesens i. w. S. anschaffen und in Circulation setzen, um sodann von Zeit zu Zeit in sogenannten Lehrerconferenzen sich über den Inhalt der gelesenen Bücher zu besprechen, die Ansichten und Erfahrungen der einzelnen Lehrer über Schulwesen auszutauschen, eigene schriftliche Abhandlungen hierüber vorzutragen, das darin etwa beanstandet werdende zu erörtern, überhaupt alles, was zur Beförderung eines guten Schulwesens geeignet ist, anzuregen, zu begutachten und angemessenen Falls selbst bei den Schulbehörden zu beantragen. Solche Vereine dürften jedoch niemals in der Weise abgeschlossen werden, daß die Lehrer als eine mittelalterliche Kaste erscheinen, welche ohne wahre und aufrichtige Rücksichtnahme auf das allgemeine Wohl und den eigentlichen Zweck ihres Vereins: Förderung eines guten Schulwesens, nur ihre eigenen Sonderinteressen verfolgten, zumal Niemand dem Volke näher steht, als gerade der Volksschullehrer. Um dieses nicht zu erwartende, aber immerhin denkbare Bestreben, so wie alle Einseitigkeiten möglichst zu verhindern und um zugleich anderen Bewohnern des Bezirks, welche sich für das Schulwesen interessiren oder belehren wollen, Gelegenheit hierzu zu geben, möchte es angemessen sein und im eigenen, wohlverstandenen Interesse der Lehrer liegen, wenn diese auch solchen Anderen gestatteten, an den Vereinen Theil zu nehmen. Einige von den Vereinsmitgliedern aus ihrer Mitte zu erwählende Lehrer würden unschwer die Leitung des Vereins übernehmen können.[37a])

Ganz besondere Arten von Volksschulen sind die Freischulen und die Garnisonsschulen. In jenen werden, z. B. in Darmstadt, Gießen und Offenbach die Kinder ganz unbemittelter Aeltern in den gewöhnlichen Lehrgegenständen der Volksschule unentgeldlich unterrichtet. Auch werden ihnen ohne Vergütung die nöthigen Bücher und Schreibmaterialien, welche aus Gemeindemitteln angeschafft werden, zugestellt. Diese Anstalten sind hiernach offenbar aus den wohlwollendsten Gesin-

---

[37]) Ausschreiben des Großh. Hess. Oberschulraths an die Bezirksschulcommissionen rc. vom 3. Januar 1838 (Amtsbl. 30) die Lesezirkel der Schullehrer betr. —

[37a]) Vgl. der Entwurf von Statuten eines „Vereins für Erziehung und Volksbildung" in dem (dem Verf. verspätet bekannt gewordenen) Einfluß der Schule auf das Leben des Volks von C. Soldan. Darmstadt, 1845. Seite 397 ff.

nungen hervorgegangen. In dieser Absonderung müssen indessen besonders die Armen selbst, denen ein feineres Gefühl inne wohnt, eine Zurücksetzung, eine Ausstoßung jeder Gemeinschaft mit den Bemittelteren erkennen und ein gekränktes Schamgefühl oder Erbitterung gegen die Wohlhabenderen wird nicht selten die Folge davon sein, wenn dies auch durch das Herkommen und die Gewohnheit nach und nach einigermaßen ausgeglichen oder weniger fühlbar gemacht wird. Ebenso werden die von der Schule der Wohlhabenderen ausgeschlossenen Armen, welche sich zur Rohheit und Sittenlosigkeit hinneigen, wenn sie nicht sowohl des Umgangs als des Beispiels gesitteterer Kinder entbehren, leicht noch roher und sittenloser werden, während andernfalls grade das Gegentheil stattfinden und jedes solcher armen Kinder in dem anständigen und gesitteten Benehmen ihrer Mitschüler eine Aufmunterung zur Nacheiferung erhalten würde. In diesem Fall und wenn man überhaupt die Armen zu erheben sich bestrebte, müßte in diesen nach und nach ein Bewußtsein ihrer Menschenwürde erwachen und erstarken, welches ebenso von schlechten Handlungen abhält, als es zu guten anregt. Gefühl und Verstand widerstreiten daher einer Absonderung armer Kinder in eigene Schulen. Man könnte vielleicht noch einwenden, daß die Unbemittelten sich durch den unentgeldlichen Unterricht befriedigt finden, daß sie durch ihre gewöhnlich geringere Bildung auf die wohlhabenderen Schüler nachtheilig einwirken könnten und daß endlich manche jener Kinder zerlumpt und selbst unreinlich in der Schule erscheinen würden. Das letzte können die Lehrer im Vereine mit den Aeltern und im Falle diese ganz unbemittelt sind, durch die zur Unterstützung ihrer Armen verpflichteten Gemeinden abwenden. Auch werden die Kinder und deren Aeltern selbst sicherlich weit eher sich bestreben, sich ordentlich und reinlich zu kleiden, wenn die Kinder unter anderen anständig gekleideten, als wenn sie unter Kindern sind, welche ebenfalls zerlumpt und unreinlich erscheinen. Ausnahmsfälle werden wohl vorkommen, allein sie sind der Regel gegenüber nicht entscheidend. Was eine etwaige nachtheilige Einwirkung der ärmeren auf die wohlhabenderen Schüler betrifft, so wird dies, wie schon oben bemerkt, durch den wohlthätigen Einfluß dieser auf jene überwogen. Nur wenn die Zahl der ungesitteten ärmeren weit größer wäre, als die der gesitteten wohlhabenden, könnte für diese ein überwiegender Nachtheil zu befürchten sein, was in der Regel nicht stattfinden wird und jedenfalls durch angemessene Schuleinrichtungen abgewendet werden kann. Auch könnte es leicht geschehen, daß in den abgeschlossenen Armenschulen den Gemeinden und dem Staate ein Proletariat erzogen würde, was in der Vereinigung beider Schulen nicht oder doch weit weniger der Fall sein kann.

Der in den Freischulen unentgeldlich ertheilte Unterricht an die Armen endlich ist kein Grund gegen eine Vereinigung jener mit den Volks-, also auch den städtischen Schulen, weil auch in diesen edictmäßig alle Armen unentgeldlich unterrichtet werden müssen. Aus allen diesen Gründen ist man der Ansicht, daß die Freischulen mit den anderen städtischen Schulen vereinigt werden.

In diesem Fall müßten sich die Lehrer allerdings doppelt aufgefordert fühlen, durch Lehre und Beispiel dahin zu wirken, daß die wohlhabenderen Kinder die ärmeren nicht mit Mißachtung, diese aber jene

nicht mit Neid und Mißgunst, sondern beide sich als gleichberechtigte Mitschüler betrachteten. Der Lehrer darf deßhalb auch niemals einen Unterschied zwischen beiden machen und muß stets auf ein gegenseitiges freundliches Benehmen der Schüler gegen einander und selbst darauf hinwirken, daß auch die wohlhabendsten der Kinder stets in ganz einfacher Kleidung erscheinen.

Aehnlich wie mit jenen Freischulen verhält es sich mit den Garnisonsschulen, worin die Kinder z. B. der in der Garnison Darmstadt befindlichen Soldaten, welche nicht Offiziersrang haben, unentgeldlich Unterricht erhalten. Diese Schule ist also nicht mit der dasigen Militärschule zu verwechseln, worin gewöhnlich jüngere Soldaten aus gebildeteren Ständen zur Bekleidung von Offiziersstellen vorbereitet werden und worauf man unter VI. zurückkommen wird. Auch die Garnisonsschulen sind offenbar durch die wohlwollendsten Gesinnungen hervorgerufen worden, allein auch bei ihnen liegt kein genügender Grund ihres Bestehens vor, indem die Soldatenkinder, ebenso wie in den anderen hess. Garnisonen die Volksschulen besuchen könnten. Auch würde bei einer Vereinigung beider das Volksschulwesen mehr nach gleichmäßigen Grundsätzen geleitet und beaufsichtigt, die leichtmögliche Erweckung eines Kastengeistes verhindert und wahrscheinlich auch Kosten durch Ersparung an dem Personal der Lehrer, der leitenden und beaufsichtigenden Behörde, den Schullocalen und Requisiten gemacht werden. Deßhalb erachtet man auch die Vereinigung der Garnisonsschulen mit den städtischen Schulen für räthlich und wünschenswerth.

Dies sind die Ansichten und Vorschläge bezüglich der Elementarschulen. Ihre Verwirklichung würde über ganz Deutschland einen reichen Segen verbreiten, dieses aber allen anderen Nationen ein leuchtendes Beispiel und den Beweis geben, daß keine Verfassung, keine Gesetze und keine Verwaltung eine höhere Bürgschaft für das Glück und den Wohlstand einer Nation gewähren, als die Bildung, Gesittung und Veredlung aller Schichten des Volks! —

V. Fortbildungsschulen. [38])

Nach der hess. Gesetzgebung und ähnlich nach andern, muß das Kind vom zurückgelegten 6ten bis zum zurückgelegten 14ten Lebensjahre die Schule besuchen. [39]) Es geschieht letzteres hiernach in einer Periode, in welcher sich die körperliche und geistige Natur, so wie der sittliche Character des Menschen zu entwickeln beginnt. In dieser Hauptperiode, welche für das ganze übrige Leben entscheidend ist, wird der Knabe dem Unterricht, der Aufsicht des Lehrers entzogen. Das Wenige, was er

[38]) Verordnung vom 15 Mai 1834. Das Volksschulwesen im Großh. Baden betr. III. Titel. Von den Fortbildungsschulen, dessen 1. Kap. von den Werktags- (§. 20 und 21) und dessen 2. Kap. von den Sonntagsschulen (§. 22 u. 23) handelt, welche sowohl Knaben, als Mädchen besuchen müssen. Großh. Bad. Schulordnung und Schulplan vom 30. Mai 1834; V. Abschn. Schulplan VI. Unterricht in den Fortbildungsschulen. § 35—55.

[39]) Gr. Hess. Edict vom 6. Juni 1832, Rg. Bl. 59, das Volksschulwesen betr. ꝛc. Art. 17 u. 19.

gelernt hat, vergißt er bald wieder und die, wenigstens zeitweise ungenügende Beschäftigung, der Müßiggang wird bald der sinnlichen Natur des Knaben den Sieg über die geistige und sittliche verschaffen. Es ist daher wichtig, Mittel aufzusuchen, theils um diesem Uebel kräftig zu begegnen, theils um die geistige und sittliche Natur des Jünglings zu kräftigen, und zugleich, — worauf alle menschlichen Einrichtungen abzielen sollten, — ihn mit demjenigen bekannt zu machen, was ihm, seiner Familie und seinen Mitmenschen nützlich sein kann.

Das erste Mittel hierzu, um dieses große Ziel zu erreichen, wäre die Bestimmung, daß mindestens die Knaben ein Jahr länger in der Volksschule unter Aufsicht des Lehrers verblieben, wie dies häufig selbst bis zu einem noch höheren Alter in den reformirten Theilen der Schweiz und Frankreichs der Fall ist und das andere sind die Fortbildungsschulen. Man wird einwenden, Bauern und Bürger bedürften ihre Kinder zu häuslichen, gewerblichen oder Feldarbeiten. Soweit dies wirklich gegründet ist, muß allerdings hierauf Rücksicht genommen werden. Bei den Bauernknaben werden aber, die Saat- und besonders Erntezeiten ausgenommen, jeden Tag mindestens einige Stunden, theils am Tag, theils des Abends erübrigt werden können, um Unterricht zu erhalten. Das letztere wird auch bei den Söhnen von Gewerbsleuten der Fall sein, und wenn es gesetzlich allgemein bestimmt ist, wird sich ohne Zweifel der Handwerksmeister darin finden, seinen Lehrling wenigstens zwei bis drei Tages-, oder Abendstunden von der Arbeit zu befreien. Auch könnten wohl noch die Sonn- nnd Feiertagsnachmittage zum Unterricht verwendet werden. Die Fortbildungsschulen müßten, — wenn sie durchgreifend wirksam und dauernd sein sollen, für ganz Deutschland gesetzlich angeordnet werden. Jeder müßte danach mindestens bis zum zurückgelegten 18., am besten und wo möglich bis zum 20. Lebensjahre diese Fortbildungsschule besuchen, was jedoch nicht ausschlösse, daß auch Aeltere als Zuhörer daran Theil nehmen und es schiene selbst räthlich, dazu aufzufordern. Die Lehrgegenstände müßten sich auf die künftige Lebensbestimmung der Schüler beziehen und hiernach auch in dieser Hinsicht als Vorbereitungsschulen, namentlich für Pflanzschulen zur Bildung von Lehrern zu betrachten sein. Je nach den örtlichen Verhältnissen müßte sich also zunächst der Unterricht mehr oder weniger auf landwirthschaftliche oder auf gewerbliche und dann und jedenfalls auf Gegenstände erstrecken, welche Jedem in dem bürgerlichen Leben nützlich sind. Es müßten also in erweitertem Umfange, jedoch zu denselben Zwecken und in demselben Geiste, wie bei den Volksschulen (S. 48 ff.) in folgenden Gegenständen wie erwähnt mit Rücksicht auf die örtlichen Bedürfnisse so wie die Befähigung und die Lebensbestimmung der Schüler in den Fortbildungsschulen unterrichtet werden: in Mathematik, Chemie, Physik, Naturgeschichte, Gewerbskunde, der Erdkunde und Geschichte, besonders des Vaterlands, der deutschen Sprache mit selbstständigen Ausarbeitungen, der Buchführung, so wie in dem letzten Jahre in den für jeden Staatsbürger wichtigsten Landesgesetzen, z. B. der Verfassungsurkunde mit den sich darauf beziehenden Verfassungsgesetzen, der Gemeindeordnung, den Verordnungen über Volksschulwesen, über die Verwaltung des Kirchen-, Schul- und Stiftungsvermögens, den Instructionen für die Ortsschul- und Kirchenvorstände, über die Aufstellung von Gemeinds-

und Kirchen-Voranschlägen und Rechnungen mit practischen Uebungen, den Verordnungen über Maaß und Gewicht ꝛc. [40]) Ebenso möchte noch eine kurze verständliche, besonders für Nothfälle und auf Vorbeugen gegen Krankheiten berechnete Gesundheitslehre, so wie eine einfache und practische — für den künftigen Familienvater wichtige — Erziehungslehre vorgetragen werden. Mit verschiedenen obiger Gegenstände müßte auch, — in der Weise, wie dies unten angedeutet wird — das Zeichnen verbunden, zur Erheiterung und Veredlung der Gesang guter Lieder gelehrt und befördert und zur körperlichen Kräftigung und Gewandtheit das Turnen (s. VI.) mit Rücksicht auf die Pflicht zur künftigen Vertheidigung des Vaterlands nicht versäumt werden.

In den meisten dieser Gegenstände müßten die Lehrer, in einigen derselben aber auch die Geistlichen den Unterricht ertheilen. Motive hierzu sind für die Geistlichen schon unter II. S. 21 und III. S. 38, so wie für die Lehrer schon II. S. 37 angegeben. Ohne Mitwirkung jener würden diese übermäßig angestrengt, oder ihre Zahl sehr vermehrt und dadurch außerordentliche Kosten nothwendig werden. Es möchte darum und um den Geistlichen noch weitere Motive zur Unterrichtsertheilung zu geben, erforderlich sein, bei deren Anstellung ausdrücklich die Verpflichtung hierzu und ausgezeichnete Leistungen als Grund vorzugsweiser Beförderung auszusprechen.

Sollten unübersteigliche Hindernisse eintreten, oder die Mittel (s. I.) fehlen, solche Fortbildungsschulen zu errichten, so würde es räthlich sein, wie in anderen Ländern, z. B. Baiern, Sonn- und Feiertagsschulen zu errichten, an welchen auch andere als 15—18jährige Jünglinge, namentlich auch Handwerks-Gesellen oder Lehrlinge Antheil nehmen könnten. Die Lehrgegenstände müßten sich, je nach den örtlichen Bedürfnissen mehr auf die Landwirthschaft oder die Gewerbe beziehen. Der Unterricht in diesen Lehrgegenständen würde auch in jenen Schulen vorzugsweise von den eben genannten Lehrern und Geistlichen zu ertheilen sein. Hiermit könnte denn auch zweckmäßiger Weise, namentlich in größeren Orten oder für ganze Bezirke ein Leseverein verbunden werden, worin außer unterhaltenden und zugleich allgemein belehrenden und bildenden besonders solche Schriften aufgenommen werden müßten, welche sich je nach dem Bedürfniß auf einen jener beiden Lehrgegenstände oder auch auf beide beziehen müßten. Die Schriften könnten theils in Circulation gesetzt, theils zum Vorlesen in gemeinschaftlichen Versammlungen benutzt werden. Bei vorzugsweise für gewerblichen Unterricht bestimmten Schulen müßte namentlich auch das Zeichnen und bei allen der Gesang Berücksichtigung finden. Dieselben bleiben inzwischen immer nur ein karger Ersatz für die Fortbildungsschulen, die nicht genug empfohlen und befördert werden können. Immerhin werden aber jene Schulen die Nachtheile der nicht seltenen sonntäglichen Gelage in den Wirthshäusern mehr oder weniger abwenden, die sittenverderblichen Bücher, welche nicht blos in den Städten, sondern auch auf dem Land die Runde machen, möglichst verdrängen, nützliche Kenntnisse verbreiten und erheiternde und veredelnde Unterhaltungen gewähren. Aehnliche Erfolge könnten auch noch dadurch gewonnen werden, wenn man jene Schulen und Vorlesun-

---

[40]) s. S. 30 Note 24.

gen auf freie Abendstunden verlegen wollte, wodurch zugleich in vielen Orten auf dem Land das sittenlose Treiben in den sogen. Spinnstuben wenigstens großentheils verhindert würde. So lange solche Schulen und Vereine nicht gesetzlich angeordnet sind, so müssen die Einsichtsvolleren und Besseren dahin wirken, daß dieselben errichtet werden und fortdauernd gedeihen. Würden sich aber keine Privaten hierzu bereit finden, so würden zunächst die Ortsschulvorstände mit den Lehrern, die Gemeindevorstände und die Bezirksschulcommissionen berufen sein, solche Anstalten zu gründen, zu fördern und zu überwachen.

Wie für Knaben, so wären zuversichtlich auch für Mädchen nach ihrem Austritt aus der Schule Fortbildungsschulen, namentlich alsdann sehr wohlthätig, wenn die Lehrgegenstände dasjenige umfaßten, was ihnen und anderen künftig, mögen sie nun diesen oder jenen Lebensberuf wählen, nützlich sein kann. Unter Bezugnahme auf das, was hierüber schon III. S. 40 gesagt ist, fügt man hierüber noch Folgendes bei. Die Mehrzahl der Institute für höhere weibliche Bildung erreichen diesen Zweck nicht und sind überhaupt, wenigstens ihrem Erfolg nach zu urtheilen, mehr auf eine Schein- als eine wahre Bildung berechnet. Nicht wenige von den darin aufgenommenen Mädchen treten an Geist und Character verbildet aus dem Institute in das Leben, welches ihre übertriebenen Ansprüche nicht befriedigen kann. Fühlbarer noch werden die betrübenden Folgen einer solchen Bildung, wenn das Mädchen Gattin und Mutter geworden ist. Wenn nicht die bessere Natur, unterstützt von den Verhältnissen, zurückkehrt, so wird sie selbst nicht glücklich sein, noch andere glücklich machen, überhaupt ihre Bestimmung nicht erfüllen können, was namentlich für ihre Kinder von unersetzlichem Nachtheil sein wird. Die Errichtung von höheren Mädchenschulen mit genügend vorgebildeten und durch Gesittung ausgezeichneten Lehrerinnen würde daher von großem und allgemeinem Nutzen sein; ihre innere, weder klösterliche noch verweltlichende Einrichtung aber müßte sich nach den Verhältnissen und Bedürfnissen in den einzelnen Orten und den vorhandenen Mitteln richten und dabei hauptsächlich eine Bereicherung des Geistes mit, jedem Menschen, insbesondere den Frauen nützlichen Kenntnissen und eine in sittigem, einfachem und gemüthlichem Wesen sich offenbarende Veredlung ihres Herzens erstreben. Die Mitaufsicht hierüber wäre neben den Ortsschulvorständen und den Bezirksschulcommissionen den betheiligten Müttern, beziehungsweise einer gewissen Anzahl derselben anzuvertrauen. Im Fall der Gründung einer solchen höheren Mädchenschule nicht zu beseitigende Hindernisse in den Weg treten, so müßte man doch wenigstens dahin zu wirken suchen, eine Industrieschule zu gehöriger Erlernung aller weiblichen sogenannten Handarbeiten durch eine gebildete Lehrerin und außerdem unter Aufsicht der Mütter Lese- und Gesangvereine theils zur Bildung des Geistes, theils zur Veredlung des Herzens und zur Erhöhung des Geschmacks zu gründen.

VI. Real- und höhere Gewerbschulen; Gymnasien.[41]

In dem Kampfe der Meinungen über Zwecke und Wirkungen der obigen Schulen erklären die Vertheidiger der Gymnasien, der Unterricht in den Real- und Gewerbschulen verhindere jede ideale Richtung und humanistische Bildung der Jugend, lasse ihre Gefühle für das Schöne und Erhabene erkalten, verflache ihren Geist, führe zum reinen Materialismus und gewähre keine oder doch nur eine durchaus ungenügende Vorbildung für die Studien der höheren Wissenschaften. Im Widerstreite damit behaupten die Freunde der Real- und Gewerbschulen, auch der Unterricht in diesen, namentlich die Naturwissenschaften und die Classiker der neueren Sprachen gewährten eine ideale Richtung und eine humanistische Bildung der Jugend, derselbe erweitere damit zugleich das Gebiet ihres Wissens durch für das Leben berechnete Kenntnisse, und vermittle damit, so wie durch den Unterricht in der Mathematik nicht blos eine gründliche Vorbildung für die höheren technischen und damit mehr oder weniger in Verbindung stehenden, sondern auch selbst eine

[41]) Diese befinden sich im Großherzogthum Hessen in Darmstadt, Bensheim, Mainz, Worms, Gießen und Büdingen; dagegen Realschulen in Darmstadt, mit welcher die höhere Gewerbschule verbunden ist; ferner in Michelstadt und Offenbach, Mainz und Bingen, Gießen, Alsfeld und Biedenkopf. — Für Realschulen wurden in der Finanzperiode von $18^{42}/_{44}$ durchschnittlich jedes Jahr 16296 fl. 53 kr. und für jene sechs Gymnasien jährlich 19881 fl. 48 kr. aus Staatsmitteln verwendet. Oesterreich mit Ausnahme Ungarns zählte vor einigen Jahren 117 katholische uod 11 akatholische Gymnasien, sowie eine Anzahl theologischer und philosophischer Anstalten, unter welchen letzteren 5 Lyceen in Provinzialhauptstädten, in welchen sich keine Universitäten (siehe Note 52) befinden. In allen solchen Städten gibt es technische Anstalten, von welchen das polytechnische Institut zu Wien als Centralbildungsanstalt für Handel und Gewerbe und nächst diesem das städtisch-technische Lehrinstitut zu Prag die ausgezeichnetsten sind; deren Zeugnisse auch nur allein zu einer technischen Anstellung im Staatsdienste befähigen. — Außer diesen, den Elementarschulen (S. 41 Note 32) und den eigentlichen Universitäten (Note 53) gibt es in Oesterreich noch etwa 300 Erziehungsanstalten verschiedener Art: Convicte in Klöstern als Erziehungsanstalten für männliche und weibliche Jugend; geistliche Seminarien, 4 Blinden- und 6 Taubstummeninstitute ꝛc. — Zu den Adelsconvicten und den ausschließlich für den jungen Adel bestimmten höheren Bildungsanstalten gehört besonders die im Range der Prager Hochschule gleichgestellte theresianische Ritterakademie zu Wien; eine staatswissenschaftliche oder juridisch-politische Bildungsanstalt für den Adel aller Provinzen, aus welcher bisher die Pagen für den Hof gewählt wurden. — Im Jahr 1837 befanden sich in Preußen 934 Mittelschulen und höhere Bürgerschulen für Knaben und Mädchen, welchen 2911 Lehrer vorstanden, ferner Schulen für junge Verbrecher, Erwerbsschulen für junge Mädchen, Gewerbeschulen und Navigationsschulen; sodann 34 aus den früheren lateinischen oder Klosterschulen hervorgegangene Progymnasien, 113 Gymnasien mit 1404 ordentlichen und Hülfslehrern und 23371 Schülern, von welchen 1076 die Hochschulen besuchten und 4993 einen anderen Beruf ergriffen; endlich als höhere Bildungsanstalten für einen bestimmten Lebensberuf: das Gewerbsinstitut, die Bauschule, Schule für Bergwerkseleven, für Forsteleven, für Landwirthschaft, Chirurgie, für Militärwesen, Malerei und andere schöne Künste, bischöfliche Seminare und eigentliche Priesterseminare. Das Lyceum Hosianum zu Braunsberg und die akademische Lehranstalt zu Münster bezwecken die Bildung katholischer Theologen. — In Bayern gab es 1830 mit confessionellem Gepräge 87 lateinische Schulen mit 110 Lehrern, 8 Lyceen mit 75 Lehrern, 26 Gymnasien mit 191 Lehrern, 20 Landwirthschafts- und Gewerbsschulen mit 152 Lehrern, 8 Kreislandwirthschafts- und Gewerbsschulen mit 123 Lehrern, 3 polytechnische Schulen (s. Note 50) mit 40 Lehrern, 4 Taubstummeninstitute, 1 Forstlehrinstitut und 2 Veterinärschulen. In München besteht schon seit 1747 eine Militärakademie zur Bildung von Offizieren jeder Waffengattung und seit 1808 eine reich ausgestattete und zahlreich besuchte Akademie der bildenden Künste.

vollständig genügende für andere, wenn auch nicht alle höhere Wissenschaften, während dies durch den Gymnasialunterricht nur auf einem Wege, nämlich dem der alten Sprachen und der Alterthumskunde überhaupt geschehe, dadurch aber dem Humanismus gewöhnlich sich auch der Pedantismus verbinde. Namentlich machen sich auch noch beide Gegner und darunter die würdigsten, den Vorwurf der Einseitigkeit.

Ohne diese gegenseitigen Anschuldigungen ihrem ganzen Gehalt nach anzuerkennen, so kann man doch unmöglich verkennen, daß dieselben theilweise nicht ohne Grund sind.

In dem Nachstehenden will man versuchen, zur Vermittlung und Schlichtung jenes Streits der Meinungen ohne Beeinträchtigung des Eigenthümlichen beider in den Bedürfnissen der Zeit wurzelnden Anstalten mit Berücksichtigung der Gesetzgebung des Großherzogthums Hessen einen Beitrag zu liefern.

Jene technischen Wissenschaften dienen zunächst und unmittelbar theils der Industrie, theils dem Staat. So wird im Großherzogthum Hessen von dem Regierungsbeamten außer dem Studium der Rechtswissenschaft das der Landwirthschaft, der Polizeiwissenschaft, der Nationalöconomie und der Staatswirthschaft erfordert, [42]) von welchen, wenn auch hauptsächlich nur die Landwirthschaft, naturgeschichtliche und chemische Kenntnisse voraussetzt. — Dasselbe gilt auch mut. mut. für die Medizinalbeamten. — Für die Beamten im Finanzfach, welche sich dem allgemeinen oder sogenannten Collegialexamen unterziehen wollen, sind als Hülfswissenschaften das Studium der Analysis, der analytischen Geometrie, der angewandten Mathematik, der Geodäsie und des Planzeichnens, der Physik, Chemie und Technologie, so wie der Zoologie, Botanik und Geognosie — vorgeschrieben; als Hauptfächer aber das Studium der Nationalöconomie, der Finanzwissenschaft, des Staatsrechnungswesens, der allgemeinen Grundsätze der Land- und Forstwirthschaft, so wie des Staats-, Lehn- und Privatrechts, der Politik und Polizeiwissenschaft und die Bekanntschaft mit den allgemeinen organischen Gesetzen des Großherzogthums und den speziellen Gesetzen, Verordnungen und Instructionen über das gesammte Finanzwesen desselben. [43]) Dagegen werden für diejenigen Beamten, welche den Finanzcollegien unmittelbar untergeordnet sind, überhaupt Kenntniß der deutschen, lateinischen und französischen Sprache, der reinen Mathematik, der Universalgeschichte und Geographie und außerdem für die nachstehenden vier Kategorieen jener Beamten noch die dabei bemerkten besonderen Kenntnisse erfordert: für die erste Kategorie, nämlich die Salzregieinspectoren, Hauptstempelpapierverwalter, Erheber der Rheinschifffahrtsgebühren, Hauptzollamtsrendanten, für die Buchhalter, Revisoren, Probatoren und Calculatoren: Kenntniß des Rechnungswesens überhaupt und der betreffenden Gesetze, Verordnungen und Instructionen; — für die zweite Kategorie, d. h. für die Kassirer von Hauptcassen, für

---

[42]) Bekanntmachung vom 29. Juli 1829 Rg.Bl. 40, wegen der Qualification der Bewerber um Landrathsstellen. Verordnung vom 1. Aug. 1832 Rg.Bl. 68. Die Vorbereitung zum Staatsdienste im Justiz- und Regierungsfache betr. Art. 10 Nr. 2 und Verordn. vom 20. Januar 1838 Rg.Bl. 6. Die Vorbereitung zum Staatsdienste im Justiz- und Regierungsfache in Rheinhessen betr. Art. 25.

[43]) Reglement vom 16. April 1833 Rg.Bl. 38, die Vorbereitung zum Staatsdienste insbes. im Finanzfache betr. §. 1.

die Obereinnehmer, Oberzollinspectoren, den Verificator und den Rentmeister in Rheinhessen: Nationalöconomie, Finanzwissenschaft und Bekanntschaft mit den gesammten organischen Gesetzen des Großherzogthums sowohl, als mit den das Finanzwesen betreffenden Gesetzen, Verordnungen und Instructionen; — für die dritte Kategorie, nämlich die Rentbeamten: Lehn- und Privatrecht, so wie Land- und Forstwirthschaft; für die vierte Kategorie endlich: nämlich die Steuercommissäre, den Verificator des Katasters und dessen Substituten kommt zu den unter der zweiten Kategorie aufgeführten Kenntnissen noch gründliche Kenntniß in der Analysis, analytischen Geometrie und Geodäsie, und in der land- und forstwirthschaftlichen Taxation, so wie Fertigkeit im Planzeichnen. — Außer diesen 4 Kategorien von Beamten gibt es noch zwei andere, welche den Finanzcollegien nicht unmittelbar untergeordnet sind und von deren ersteren nur Lesen, Schreiben, Rechnen und Kenntniß der betreffen den Gesetze, Verordnungen und Instructionen, wogegen außerdem von den zweiten: den Obergrenzcontroleuren, den Einnehmern bei den Nebenzollämtern und den Hauptzollamtsassistenten, den Districtserhebern, den Ortseinnehmern in größeren Städten, den Wasserzolleinnehmern und Besehern, — noch ein höherer Grad der Schulbildung, Kenntniß des Rechnungswesens so wie der Finanz-Gesetze, Verordnungen und Instructionen gefordert wird. [44]) —

Sodann werden noch für die Beamten im Forst- und Baufach, so wie für Berg-, Salinen- und Münzwesen folgende Studien und Kenntnisse verlangt, nämlich für das allgemeine oder Collegialexamen der Forstbeamten als Hülfswissenschaften: Analysis, analytische Geometrie, angewandte Mathematik, Geodäsie und Planzeichnen, Physik, Chemie, Technologie, Zoologie, Botanik, Geognosie und Landwirthschaft, Encyclopädie der Jurisprudenz und Staatswirthschaft, Kenntniß des Staatsrechnungswesens, so wie allgemeine Grundsätze des Staats-, Lehn- und Privatrechts, der Politik und Polizeiwissenschaft; als Hauptfächer aber: Bodenkunde, Waldbau, Forsttaxation, Betriebsregulirung, Forstpolizei- und Forstdirectionslehre, Jagdwissenschaft und Jagdrecht, Bekanntschaft mit den allgemeinen organischen Gesetzen des Großherzogthums und den speziellen Gesetzen, Verordnungen und Instructionen über das gesammte Forst- und Jagdwesen desselben. — Für diejenigen Forstbeamten dagegen, welche unmittelbar der Oberforstdirection untergeordnet sind — Forstmeister, Revierförster — werden nur folgende Kenntnisse gefordert und zwar für beide: in der deutschen, lateinischen und französischen Sprache, beide letztere, soweit zum Verständniß eines Prosaikers erforderlich, der Universalgeschichte und Geographie, sodann von den Revierförstern insbesondere: Analysis, analytische Geometrie, Geodäsie und Planzeichnen, Physik, Chemie, Technologie, Zoologie, Botanik und Geognosie, Bodenkunde, Holzzucht, Forsttaxation, Betriebsregulirung und Forstpolizei, und Gesetzeskenntniß, wie bei den allgemeinen Prüfungen. Von den Forstmeistern wird außer diesen Kenntnissen noch Staatswirthschaft und Forstdirectionslehre verlangt. — Für die allgemeine oder Collegialprüfung der genannten anderen Beamten, nämlich derjenigen für Bau-, Berg-, Salinen- und Münzwesen erfordert die Ver-

[44]) Reglement vom 16 April 1832 Rg.Bl. 38, die Vorbereitung zum Staatsdienst, insbes. im Finanzfach betr. §§. 2, 3 u. 4.

ordnung als Hülfswissenschaften: die Kenntniß der Analysis, analytischen Geometrie, analytischen Mechanik, Maschinenlehre, descriptiven Geometrie und Perspective, Geodäsie und Planzeichnen, Physik, Chemie, Technologie, allgemeine Naturgeschichte, Mineralogie und Geognosie insbesondere, und Encyclopädie der Jurisprudenz und Staatswirthschaft; so wie als Hauptfächer: die Kenntniß des Civil-, Straßen- und Wasserbaus, des Bergbaus, Hütten-, Hammer- und Salinenwesens, der Metallurgie und des Münzwesens und der Gesetze wie oben für die Forstbeamten. Für die der Oberbaudirection unmittelbar untergeordneten technischen Stellen kommt zu den bei den Forstmeistern und Revierförstern im allgemeinen angegebenen Schulkenntnissen noch diejenige der englischen und italienischen Sprache. Für die den Localbeamten untergeordneten Stellen wird neben den gewöhnlichen Schulkenntnissen nur die practische Ausbildung in den erforderlichen mechanischen Arbeiten verlangt. [45])

Wie die vorgenannten Staatsbeamten, so bedürfen mehr oder weniger die Industriellen, namentlich die Bewirthschafter großer Landgüter, so wie die Inhaber oder Vorsteher der mannichfachen Gewerbe, Fabriken und Manufacturen Kenntnisse in der Technologie, der Mechanik, Physik und Chemie und theilweise als Hülfswissenschaften derselben neuere Sprachen, Geographie und Statistik, Naturgeschichte und Mathematik, welch' letztere auch für die drei Classen der verpflichteten Geometer, jedoch in sehr verschiedenem Umfange, vorgeschrieben ist. [46])

Die Vorkenntnisse für alle diese Wissenschaften sind wenigstens auf den dem Verfasser dieser Abhandlung früher bekannt gewordenen Gymnasien nur ungenügend zu erlangen gewesen, weil vorzugsweise in denselben die alten classischen Sprachen: Lateinisch und Griechisch und meist nur nebenbei und fragmentarisch Religion, Geographie, Geschichte, Arithmetik, Geometrie, Naturgeschichte, Physik, endlich noch von den Sprachen die deutsche und die französische, so wie für die Theologen und Philologen die hebräische — gelehrt wurden. [47]) Die Kenntniß des Lateinischen und Griechischen ist allerdings für Diejenigen nothwendig, welche Philologie, Theologie, Rechtswissenschaft, Arzneikunde und Philosophie studiren wollen, weil diese Wissenschaften entweder, wenn auch mehr oder weniger auf Quellen beruhen, die in jenen classischen Sprachen geschrieben wurden, oder weil diese als eine reiche Fundgrube für jene Wissenschaften und deren geschichtliche Fortbildung erscheinen. Diese Sprachen, besonders die lateinische, lernte man in den Gymnasien gewöhnlich vom 10. bis 18. Jahre, nachdem man schon vorher ein paar Jahre in einem Privatinstitut in den Anfangsgründen des Lateinischen und zuweilen auch des Griechischen unterrichtet worden war. Ungeachtet man hiernach un-

[45]) Reglement vom 18. April 1832 Rg.Bl. 38 die Vorbereitung zum Staatsdienst in den verschiedenen technischen Fächern betr. §§. 1—4, 5, 6 u. 8.

[46]) Verordnung vom 14. Juli 1832 Rg.Bl. 65 die Organisation der Geometer im Großherzogthum Hessen betr. Art. 1. 2.

[47]) Gegenwärtig werden in dem in 7 Classen abgetheilten und zahlreich besuchten Gymnasium zu Darmstadt die Realien in etwas größerem — aber immer noch sehr beschränkten — Umfange, als früher gelehrt. Auch ist darin den Schülern Gelegenheit gegeben, das Italienische und Englische zu erlernen. — Neulich wurde zum Unterrichte der Zöglinge im Turnen für alle öffentlichen Schulen in Darmstadt ein ausgezeichneter Turnlehrer — Spieß — angestellt, welcher zugleich die Bestimmung hat, auch die Turnanstalten bei den andern öffentlichen Schulen der Großherzogthums einzurichten oder unter seiner Leitung einrichten zu lassen. —

gefähr zehn Jahre seiner Jugend auf die Erlernung des Lateinischen verwendet hatte, war unter Hunderten kaum Einer, der richtig und fertig lateinisch sprechen und schreiben konnte, während auch der Unterricht in den Realien und ganz besonders in der Mathematik sehr vernachlässigt worden war, ungeachtet die Kenntniß der letzteren wenigstens bis zu einem gewissen Grad nicht blos für jeden Privatmann, sondern insbesondere auch für jeden Staatsdiener unentbehrlich ist und später nur mit den größten Anstrengungen erworben zu werden vermag. So kann z. B. der Jurist mathematische Kenntnisse bei Concursen, Erb- und anderen Theilungen, Vormundschaften, Curatelen 2c., so wie der Regierungsbeamte bei Prüfung der Kirchen-, Gemeinds- und anderen Voranschlägen und deren Anlagen, bei Berechnung oder Prüfung der Gemeindeumlagen nach den verschiedenen Classen 2c. nicht entbehren.

Der Grund jener Vernachlässigung lag theils in den wenigen Stunden, welche für die berührten Gegenstände verwendet wurden, theils in der ungenügenden Realbildung oder der Gleichgültigkeit der Lehrer; der Grund aber, warum man nach zehnjähriger Mühe weder lateinisch noch griechisch vollständig erlernte, lag außerdem noch in dem strengen Verbote, sich zur Vorbereitung außer der Grammatik und dem Lexicon noch guter Uebersetzungen zu bedienen. Man hat, wie viele andere, die Erfahrung gemacht, daß man auf diese Weise in wenigen Monaten eine Sprache leichter und bei gehöriger Nachhülfe der Lehrer durch Erläuterungen gründlicher erlernt, als andernfalls in eben so viel Jahren. In diesem Falle würde begreiflich mehr Zeit auf Gegenstände verwendet werden können, welche jetzt hauptsächlich in den Real- und Gewerbschulen gelehrt werden. Damit ist aber nicht entschieden, daß beide mit den Gymnasien vereinigt werden sollen, indem jene Lehrgegenstände nicht in dem Umfang und mit dem Aufwand von Zeit und Kräften ohne Nachtheil für die altclassischen Sprachen vorgetragen werden können und dürfen. Die Aufzählung der Gegenstände, welche in der Real- und höheren Gewerbschule in Darmstadt [48]) gelehrt werden, mag dies bestätigen.

In der ersteren, worin Zöglinge vom 10. bis ins 16. Jahr Unterricht erhalten, wird in sechs Classen: Religion, Deutsch, Französisch, Arithmetik, Formenlehre, Geometrie, Physik, Chemie, Zoologie, Botanik und Mineralogie, Geographie, Geschichte, Zeichnen, Schreiben (früher auch Buchhalten), Gesang, Englisch und Lateinisch, dieses jedoch nur auf Verlangen, endlich Turnen, in einer der Bildungsstufe der Zöglinge entsprechenden Weise und in ungefähr 30 Stunden wöchentlich gelehrt; für die höhere Gewerbschule dagegen, worin Zöglinge mit dem 16. Jahre aufgenommen werden, läßt sich aus dem Lectionenplan für das Schuljahr $18^{48}/_{49}$ folgende tabellarische Uebersicht über die Lehrgegenstände zusammenstellen:

A. Allgemeine Classen.

a) Untere allgemeine Classe: Arithmetik und Geometrie, geometrisches und freies Handzeichnen, Zoologie, Botanik und Mineralogie, Geschichte und Geographie, deutsche Sprache und Religion, zusammen wöchentlich 30 Stunden, so wie botanische und mineralogische Excursionen an zwei freien Nachmittagen.

[48]) Nach Bekanntmachung vom 8. Sept. 1840 Rg.Bl. 22 vermachte Joh. Heinr. Fuhr in Darmstadt dieser Gewerbschule ein Legat von 10,500 fl.

β) Obere allgemeine Classe: Trigonometrie und Curvenlehre, darstellende Geometrie, freies Handzeichnen, Experimentalphysik, allgemeine Chemie, Geschichte, deutsche Literatur und Religion, zusammen 29 Stunden.

Außerdem für diese beiden Classen französische Sprache in 2—3 Abtheilungen mit 6—9 Stunden, englische Sprache in 2 Abtheilungen und 6 Stunden und Gesang (für die ganze Anstalt) in 2 Stunden, [so wie früher noch allgemeines Modelliren in 2 Abtheilungen an 2 freien Nachmittagen.]

B. Fach-Classen.

α) Mechanisch-technische Classe: Algebra, Mechanik, Physik, practische Geometrie, geodätische Uebungen, technische Chemie, allgemeine Baukunde, freies Handzeichnen, Maschinenmodelliren und staatswissenschaftliche Vorträge, zusammen 36 Stunden (früher auch: Bau- und Maschinenzeichnen).

β) Chemisch-technische Classe: Algebra, Physik, technische und Agricultur-Chemie, Geognosie, Waarenkunde, freies Handzeichnen, Pflanzenbau, chemische Uebungen und staatswissenschaftliche Vorträge, zusammen 32 Stunden (früher auch: practische Geometrie und allgemeine Baukunde).

γ) Bau-Classe. I. Curs: höhere Mathematik und höhere Mechanik, Constructionslehre, Ornamentenzeichnen, Baumodelliren, Baukunst und Geodäsie, zusammen 32 Stunden; II. Curs: höhere Mathematik, Hydraulik, Constructionslehre, specielle Baukunde, Ornamentenzeichnen und Baumodelliren; zusammen 32 Stunden.

δ) Ingenieur-Classe: I. Curs: gleichlautend mit dem Cursus der mechanisch-technischen Classe; II. Curs; Maschinenbau, Straßen- und Wasserbau, höhere Mathematik, Maschinenmodelliren, Geodäsie und freies Handzeichnen, zusammen 30 Stunden; III. Curs: Maschinenbau, Straßen- und Wasserbau, höhere Mechanik, Maschinenmodelliren, höhere Geodäsie, freies Handzeichnen und höhere Mathematik, zusammen 30 Stunden; endlich:

ε) Landwirthschaftliche Classe: Allgemeiner und spezieller Pflanzenbau, Thierproductionslehre, Betriebslehre, Pflanzenphysiologie oder Garten- und Obstbau, Algebra mit Anwendung auf die Praxis, practische Geometrie mit Planzeichnen, Experimentalphysik, allgemeine Chemie und technisches oder freies Handzeichnen, zusammen 30 Stunden wöchentlich.

Jeder Curs umfaßt ein Jahr.

Alle obigen Gegenstände werden von 15 Haupt- und Nebenlehrern in einem neuen und großartigen Gebäude mit zwei Flügeln und einem besonders erbauten Laboratorium gelehrt. In dem westlichen Flügel befinden sich die Lehrzimmer für die Realschule, ein Zeichnensaal, ein Conferenzzimmer und eines für die Bibliothek der Realschule. Die Mitte des Hauses und der östliche Flügel enthalten im Erdgeschoß neben verschiedenen Kellerräumen für Kohlen ꝛc. die Wohnung der Pedellen und die Modellirwerkstätten; im ersten Stock die Lehrsäle für Physik und Naturgeschichte, das physikalische, das mineralogische, das botanische und zoologische Kabinet, in welch' letzterem sich die Rohwaaren- und Productensammlung befindet, die Bibliothek und das Zimmer für den Director;

im mittleren Stock die allgemeinen Hörsäle der drei Hauptclassen, der Zeichnensaal für descriptive Geometrie, das mathematische Kabinet 2c. und im oberen Stock neben einem Festsaale die Säle für architectonisches, academisches und Maschinenzeichnen mit reichen Sammlungen von Vorlegeblättern, das Modellcabinet und ein Zimmer zur würdigen Aufstellung der Fuhr'schen Stiftung. In dem ganz seinem Zweck entsprechenden und nach dem jetzigen Stand der Wissenschaft erbauten Laboratorium befinden sich ein chemischer Hörsaal mit Arbeitsraum, ein Präparatencabinet nebst damit verbundenem Arbeitszimmer für Präparate, ein besonderes Schülerlaboratorium, Stoßkammer, Waagenzimmer 2c. Die Bibliothek der höheren Gewerbschule ist, so weit sie sich auf schöne Literatur bezieht, in dem schon erwähnten eigenen Saale, diejenige dagegen, welche sich auf einzelne Fächer bezieht, z. B. Chemie, Physik, Mathematik, Architectur 2c. in den betreffenden Cabinetten aufgestellt.

Aus dem Vorgetragenen ergibt sich, daß in den Realschulen ein Minus der Unterrichtsgegenstände der höheren Gewerbschule gelehrt wird und daß sonach gewöhnlich Jeder, der aus jener in diese Schule übertritt, nach dem Besuch der allgemeinen Classen, sich für seinen künftigen Lebensberuf bestimmen und später diejenige Abtheilung der ersten Classe der höheren Gewerbschule benutzen kann, welche für jenen Beruf vorbereitend ist.

In den Gymnasien (von γυμναζειν, sich nackt körperlich üben, womit später auch geistige Uebungen verbunden wurden) ist dies nicht oder doch nicht in dem Maaße der Fall, weil darin die Realien zu ungenügend gelehrt, die altclassischen Sprachen aber, welche mit der Beredsamkeit, Poesie, Geschichte und Literatur das Characteristische der Gymnasien bilden, bei wissenschaftlicher Darstellung zwar das logische Denkvermögen zu erhöhen und zu kräftigen, so wie der Jugend einen Reichthum der schönen und erhabenen Ideen der altclassischen Schriftsteller mitzutheilen und ihnen dadurch eine Grund- und Vorbildung für alle höheren Wissenschaften zu geben vermögen; nicht aber besondere mechanische, chemische und überhaupt technische Vorkenntnisse und Fertigkeiten. Deßhalb möchte es räthlich sein, besonders in den unteren und mittleren Klassen der Gymnasien den Unterricht in den Realien in umfangreicherer und practischerer Weise, als bisher zu ertheilen, den Gymnasiasten zu gestatten, zu ihrer leichteren und besseren Vorbereitung gute Uebersetzungen von altclassischen Schriftstellern, wodurch gewissermaßen zwei Sprachen gleichzeitig erlernt werden, zu benutzen und in dem zweit- oder drittletzten Semester eine der Bildung der Zöglinge entsprechenne Encyclopädie und Methodologie der Wissenschaften mit Berücksichtigung der interessantesten Momente der Geschichte und Literatur derselben, so wie unter namentlicher Erwähnung ihrer Meister vorzutragen. Es könnte dies durch theoretisch und practisch gebildete Männer geschehen, welche an dem Orte des Gymnasiums wohnen. Hierdurch würde es möglich, daß in den Gymnasien nicht nur die für alle Zeiten und für alle Fälle so nützlichen Realkenntnisse neben der Kenntniß der classischen Sprachen erworben würden, sondern daß auch die Gymnasiasten sich noch rechtzeitig für ihren künftigen Beruf bestimmen könnten. Erwählten sie alsdann ein Realfach, oder widmeten sie sich einem anderen Beruf, z. B. demjenigen des Arztes oder als Beamte im Regierungsfach, so wären sie noch

im Stande, etwa während des letzten Jahres vor dem Besuch der Universität oder einer anderen ähnlichen Lehranstalt an den für sie noch, sei es als Haupt-, Hülfs- oder Nebenwissenschaft wichtigen Unterrichtsgegenständen, z. B. der Naturgeschichte, der Chemie und Physik in der höheren Gewerbschule Theil nehmen zu können.

Eine vollständige Vereinigung dieser mit den Gymnasien erachtet man dagegen als für beide gleich nachtheilig und selbst unausführbar; dieses, weil die Zahl der Schüler zu und so groß, auch wie aus dem obigen S. 62 u. 63 f. zu entnehmen — die Lehrgegenstände zu und so vielfältig sein würden, daß sowohl bei diesen als bei jenen Abtheilungen nöthig und in Folge davon eine regelmäßige und einheitliche Unterrichtsertheilung, Leitung, Aufsicht und Ordnung unmöglich würde. Nachtheilig würde aber eine solche Vereinigung sein, weil die Zöglinge, welche in ihrem Eifer alle Gegenstände des Unterrichts erfassen wollten, wohl vielerlei, aber nichts gründlich erfassen würden; sodann weil, wenn sich Zöglinge auch nur auf einen Theil der Lehrgegenstände beschränken wollten, die Wahl unter diesen allzu mannichfaltig wäre, als daß nicht vielfache, für das ganze Leben nachtheilige Fehlgriffe die nothwendige Folge sein müßten; ferner, weil die Verschiedenartigkeit der Gegenstände die Schüler zu sehr zerstreuen müßte und endlich, weil bei der Unlust mancher Zöglinge zu dem einen oder anderen Lehrgegenstand dadurch nur Hindernisse für die anderen Schüler entstehen würden.

So wenig hiernach die Vereinigung einer höheren Gewerbschule mit einem Gymnasium zu billigen sein möchte, so dürfte doch die Verbindung einer Realschule mit diesem in der S. 64 schon angedeuteten Weise nicht blos statthaft, sondern sogar zweckmäßig erscheinen. Es würde nämlich dadurch die nicht selten den Gymnasien vorgeworfene Einseitigkeit und Pedanterie verbannt oder doch sehr vermindert, sondern es würde auch, was als die Hauptsache zu betrachten sein möchte, den Schülern ein gründlicherer Unterricht in Gegenständen gegeben, welche ihnen für ihr ganzes Leben nützlich sind. Auch würden sie sich alsdann, da der Unterricht in den Realien sich nur vom zehnten bis ins sechszehnte Jahr der Zöglinge zu erstrecken hätte, noch rechtzeitig über ihren künftigen Beruf entscheiden können. Man erlaubt sich, in dem Nachstehenden einiges Nähere hierüber zu bemerken, ohne jedoch Vorschläge für die einzelnen Lehrstunden in jeder besonderen, ohnedies in der Regel verschieden gebildeten Classen oder wegen anderer spezieller Einrichtungen machen zu wollen, indem sich dieses mehr oder weniger nach den örtlichen und persönlichen Verhältnissen, besonders der Zahl der Schüler richtet.

Zu den ersten Lehrgegenständen in einer solchen Schule müßte unter allen Umständen der Unterricht in der deutschen Sprache gehören, der nicht sogleich mit dem Vortrag grammatischer Regeln, welche die Bildungsstufe des Knaben übersteigen, ihn ermüden und abschrecken, sondern etwa damit begonnen werden müßte, daß ihm leicht verständliche, belehrende, aber zugleich interessante, seine Einbildungskraft auf eine veredelnde Weise anregende Erzählungen und Geschichten vorzulesen aufgegeben würden. Es müßte dadurch nicht blos Kraft und Wohllaut der Sprachorgane erhöht werden, sondern man könnte ihn dabei auch schon die ersten Regeln der Satzbildung, der Rechtschreibung und des richtigen

Lesens lehren. Auch würde man dadurch, daß man die Zöglinge solche Erzählungen und Geschichten, etwa nach Vorlegeblättern abschreiben läßt, darauf hinwirken, nicht allein, daß sie richtig, deutlich und schön schreiben lernen, sondern daß sie sich auch, wenn gleich noch unbewußt, im richtigen Denken üben, was eine gute Vorbereitung für ihre eigenen späteren kleinen Ausarbeitungen sein müßte. Für alles dies möchten in den unteren Classen 4—6 Stunden, in den oberen aber weniger, etwa 2 bis höchstens 4 zu verwenden sein. — In den letzteren müßte vorzüglich den Schülern grammatischer Sprachunterricht zu ertheilen und von den Aelteren die nach gegebenen Thematen von ihnen bearbeiteten Aufsätze vorzulegen oder abwechselnd mit passenden Stellen aus guten Schriftstellern, namentlich Dichtern frei vorzutragen sein. Es wäre dies eine Vorschule für künftige Professoren in den academischen Hörsälen und Redner in den Gerichtssälen, so wie in den Versammlungen der Gemeinden, deren Vorstände, des Volks, der Landstände und des Reichstags.

In den unteren Classen des Gymnasiums müßte neben der deutschen gleichzeitig auch die lateinische Sprache, diese aber unter Benutzung einer guten für den ersten Unterricht bearbeiteten Grammatik gelehrt werden, wozu sie sich als eine sehr ausgebildete Sprache besonders eignet. Es müßte aber (wie bei jeder fremden Sprache), gemäß der John Hamilton'schen Methode die Erlernung einer richtigen Aussprache und die Bedeutung einer größeren Anzahl von Wörtern, wobei z. B. der leicht verständliche Eutropius mit beigefügter wörtlicher Uebersetzung benutzt werden könnte, vorangehen. Seitdem die lateinische Sprache weder eine Sprache der Unterhaltung, noch — mit wenigen Ausnahmen — Schriftsprache ist, kommt es — bei den Philologen muß man eine Ausnahme machen — weniger darauf an, dieselbe geläufig zu sprechen und zu schreiben, als die lateinischen Schriftsteller zu verstehen. Dies erscheint aber, wenn nicht immer als nothwendig, doch als sehr nützlich, weil das Studium einer so ausgebildeten Sprache an sich und besonders, wenn man die classischen Geschichtschreiber, Redner, Dichter und Rechtsgelehrte im Originale liest, ebenso belehrend als humanistisch bildend ist, vorausgesetzt jedoch, daß der Sprachunterricht nicht in langen, ermüdenden Erklärungen einzelner Sätze und selbst Wörtern, sondern in anregender und geistvoller Weise ertheilt wird. Außerdem ist aber auch die Kenntniß der lateinischen Sprache, wie schon oben S. 61 bemerkt, für manche Fachgelehrte durchaus nöthig; für andere das Fachstudium erleichternd. Wie die Bekanntschaft mit der deutschen Sprache die Erlernung anderer germanischer Sprachen, so erleichtert die Kenntniß der lateinischen die Erlernung romanischer Sprachen. Wie die deutsche, so muß deßhalb auch die lateinische vor den letzteren gelehrt und darum in den unteren Classen 4—6 Stunden wöchentlich, später aber mit aus Rücksicht auf andere Lehrgegenstände, z. B. Griechisch ꝛc. keinenfalls mehr Stunden dazu verwendet werden.

Erst wenn der Schüler eine richtige Aussprache und einen bedeutenden Wortvorrath erlangt, so wie Fortschritte in der Kenntniß der Grammatik gemacht hat und im Stande ist, mit einiger Fertigkeit z. B. die schon weniger leicht verständlichen Cäsar, Sallust ꝛc. zu übersetzen, dürfte man zu anderen Sprachen übergehen. Keine von diesen übertrifft an Schönheit und Kraft des Ausdrucks die Griechische. Es dürfte

deßhalb, wenn sie gleich nicht das practische Interesse wie die lateinische hat und schwieriger zu erlernen ist als diese, ihre Erlernung der Neigung des Schülers nicht überlassen, sondern bestimmt werden, daß er die in den oberen Classen zu ertheilenden 4 wöchentlichen Lehrstunden wenigstens in dem zweit- und drittletzten Jahre besuche, worauf er sich alsdann entscheiden kann, ob er sich noch ferner dem Studium dieser Sprache widmen will.

Dagegen möchte die Erlernung des Italienischen der Neigung des Schülers überlassen werden.

Wichtiger als diese erscheint die Erlernung der französischen und der englischen Sprache, weil Frankreich und England die gebildetsten der uns benachbarten großen Nationen, in deren Sprache classische Werke in allen Theilen der Wissenschaft geschrieben und auf dem Erdkreis wohl auch am verbreitetsten sind. Die französische Sprache ist außerdem die Unterhaltungssprache eines großen Theils der gebildeten Welt und seit etwa zwei Jahrhunderten wurden fast alle öffentlichen Urkunden in ihr ausgefertigt. Für den Norden Deutschlands, insbesondere für die Handelsstädte an der Ost- und Nordsee erscheint dagegen die englische Sprache noch besonders wichtig. Auf der Erlernung der einen oder anderen dieser Sprachen in 4—6 wöchentlichen Stunden möchte daher zu bestehen sein.

Die Erlernung des Hebräischen würde noch von den Theologen in der obersten Classe zu verlangen und die der orientalischen Sprachen auf die Hochschule zu verweisen sein.

Außer diesen Sprachen müßten schon in den unteren Classen die Anfangsgründe der Mathematik, der physischen, politischen und mathematischen Geographie mit Erzählungen aus der Geschichte, der Himmelskunde, Naturgeschichte, der Physik und Gewerbkunde in passender Stufenfolge und wöchentlich in mindestens sechs Stunden gelehrt werden. Mit dem Eintritt in die mittleren Classen müßten alle diese Lehrgegenstände in umfangreicherer Weise, so wie die Chemie der einfachen Stoffe in 6—8 Stunden vorgetragen, mit der Naturgeschichte das Zeichnen besonders aus dem Thier- und Pflanzenreich, mit der Geometrie das Planzeichnen und mit Geographie das Zeichnen von Karten verbunden werden, und ebenso mit der letzteren das Wichtigste aus der alten Geographie, der Mythologie und der Geschichte. In den oberen Classen müßte die reine Mathematik mit Ausnahme der Differential- und Integralrechnungen, die Erdkunde in möglichst vollständiger Weise in Verbindung mit Statistik unter Berücksichtigung der Sitten und Gebräuche, der Sprache, Bildung, Religion und staatlichen Verhältnisse der verschiedenen Völker, ebenso die Himmelskunde, soweit dies ohne jene Rechnungen möglich ist, die Naturgeschichte, soweit solche nicht in der vorhergehenden Classe vollständig gelehrt werden konnte, sodann die politische, die Religions-, besonders die christliche, so wie die Geschichte der Literatur und der Künste möglichst vollständig, in etwa 8—10 Stunden wöchentlich gelehrt werden.

Die Experimentalphysik, die Chemie der Verbindungen 2c. würde nicht im Gymnasium, sondern lediglich in der höheren Gewerbschule zu lehren sein. Wegen jener und der weiter in dieser Schule vorzu-

tragenden Gegenstände wird sich auf das oben Seite 62 f. Gesagte bezogen.

Es sind oft denen, welche sich dem Studium der Sprachen widmen und Lehrämter bekleiden, so wie den Technikern die im Eingang bemerkten Vorwürfe gemacht worden. Wären diese Vorwürfe gegründet, so könnte man sich dies vielleicht dadurch zu erklären suchen, daß die Einen immer lehren und die Anderen immer handeln, beide ganz nach ihrem Ermessen, und in der Regel, ohne Widerspruch zu erfahren, allein in dem unterstellten Falle müßte jener Vorwurf auch wohl noch einen anderen und tiefer liegenden Grund haben, welchen man nur darin finden könnte, daß die Genannten sich gewöhnlich dem öffentlichen Leben entziehen und häufig weder eine philosophisch-geschichtliche noch staatswissenschaftliche Bildung, noch sich mit andern Wissenschaften vertraut gemacht haben. Die encyclopädischen Vorträge in den letzten Cursen des Gymnasiums wurden schon oben erwähnt. Staatswissenschaftliche Kenntnisse möchten am zweckmäßigsten nur auf der Hochschule, diejenigen der Philosophie aber, wenigstens der Elemente derselben in dem letzten Jahre des Gymnasialbesuchs erlangt werden. Man rechnet dahin außer einer Encyclopädie der Philosophie deren Geschichte, die psychische Anthropologie seu empirische Psychologie, die Logik und außerdem die Ethik und Aesthetik. Es wird dies eine sehr würdige Vorbereitung für den Jüngling sein, der die Universität beziehen will und es wäre um so mehr vorzuziehen, daß er dieser Vorbereitung wegen selbst länger auf dem Gymnasium bliebe, als er in diesem Falle zuverlässig sein Fachstudium mit mehr Umsicht, Einsicht und Erfolg beginnen, fortsetzen und beenden würde.

Auch würde alsdann der auf solche Weise gründlich vorgebildete Jüngling auf der Hochschule, wenn ihn seine Neigungen dazu drängen, die Collegien noch über andere höhere wissenschaftliche Disciplinen, namentlich metaphysische Collegien mit entschieden besserem Erfolge hören können.

Außer den genannten rein wissenschaftlichen Gegenständnn würde in dem Gymnasium auch noch zwei Stunden wöchentlich Religion und biblische Geschichte, letztere mit Benutzung von Lehrbüchern, welche keine Mißdeutung zulassen, sodann zur Verdrängung sittenverderblicher Lieder und zur Veredlung des Gemüths ebenfalls zwei Stunden wöchentlich Gesang, endlich zu den mehrerwähnten Zwecken, wo möglich täglich und zweimal wöchentlich gemeinsam und längere Zeit das Turnen gelehrt werden. Das letztere soll und wird namentlich Gesundheit, Kraft, Ausdauer, Gewandtheit, Anstand und in dem gesunden und gekräftigten Körper Frische und Freiheit des Geistes, Selbstvertrauen, Muth und Entschlossenheit erhöhen, beziehungsweise befestigen und stärken und dadurch dem Staat arbeitsfähige und arbeitsame, wehrfähige und wehrsame Bürger gewinnen. Zu einer möglichst vollkommenen Ausbildung gehört indessen außer der körperlichen, geistigen und sittlich-religiösen Bildung noch die Erweckung und Kräftigung des tiefgründenden Bewußtseins von der Menschenwürde und der Liebe zum Vaterland, ohne welche kein Glück für die Nationen und die Menschheit erblühen, wachsen, gedeihen und dauern kann.[49])

---

[49]) Hierüber sagt Wessenberg: „Weder Waffen, noch Taktik, werden jemals die Begeisterung der Tapferkeit entbehrlich machen, die auf Ideen beruht, welche in einem

Aus dem Vorgetragenen ergibt sich, daß eine Realschule mit einem Gymnasium verbunden werden kann, ohne daß die Schüler allzusehr mit Lehrgegenständen überladen oder allzuviele Stunden auf deren Erlernung verwenden müßten, indem wöchentlich in den unteren Classen nur 26, in den mittleren nur 30 und in den oberen 35 Stunden für die unbedingt nothwendigen Lehrgegenstände vorgeschlagen sind. Es wurden also hierbei das Italienische und entweder das Englische oder Französische als nicht nothwendige Lehrgegenstände, das Hebräische nur für die Theologen als verbindlich, aber wie der Gesang und das Turnen, beide letztere als Erholung außer Anrechnung gelassen.

Wie hiernach die gewöhnlich in Realschulen vorzugsweise gelehrt werdenden Gegenstände ohne Nachtheil auch in Gymnasien gelehrt werden können, eben sowohl können die vorzugsweise in diesen vorkommenden Gegenstände, namentlich die älteren Sprachen auch in den Realschulen gelehrt werden, wodurch nicht nur eine vielseitigere Grundbildung erzielt, sondern auch die Möglichkeit gegeben würde, daß der Zögling, wenn er nach zurückgelegtem 15. Jahre aus der Realschule austritt und ihn die darin vorzugsweise gelehrten Gegenstände nicht oder weniger angesprochen haben, als die altclassischen Sprachen, sich immer noch dem Gymnasium zuwenden könnte. In dem unterstellten Falle würde außer den schon oben (S. 62) bezeichneten Lehrgegenständen einer Realschule noch das Lateinische und Griechische, — und zwar mindestens das erstere, als nothwendiger und das letztere jedenfalls als späterer Unterrichtsgegenstand, — jedes wöchentlich in etwa vier Stunden, gelehrt werden. Auch dürfte wohl, um auf obiges Beispiel zurückzukommen, in der Realschule zu Darmstadt, wie in denen zu Mainz und Gießen das Bossiren zu erlernen und mit dem Modelliren zu verbinden sein. Die Lehrstunden würden sich hierdurch und durch den Sprachunterricht nur um wenige erhöhen.

In dem Vorstehenden möchte das für die Gegenwart Wichtigere bezüglich der Gymnasien und der Realschulen und der Verbindung beider angedeutet sein. Was die höheren Gewerbschulen betrifft, so sind die Lehrgegenstäde, worin in derjenigen in Darmstadt, der einzigen im Großherzogthum Hessen — unterrichtet wird, bereits oben S. 62 u. 63 angeführt, wonach Mathematik, Naturwissenschaften und neuere Sprachen

---

Volke gewöhnlich nur dann wirksam sind, wenn sie von früher Jugend an ins Gemüth geprägt und belebt werden. Durch nichts aber wird die Tapferkeit besser begründet und mehr erhöht, als durch das Gefühl der Menschenwürde und die Liebe zum Vaterland." Und Schiller bezüglich einer freithätigen Entwicklung und Kräftigung des Körpers:

„Wer frisch umherspäht mit gesunden Sinnen,
Auf Gott vertraut und die gelenke Kraft,
Der ringt sich leicht aus jeder Fahr und Noth;
Den schreckt der Berg nicht, wer darauf geboren."

Um die Gymnastik und das Turnwesen machten sich besonders verdient · J. C. F. Gutmuths, F. L. Jahn, dessen Schüler E. W. H. Eiselen, G. U. A. Vieth, Dr. W. Harnisch, Dr. C. F. Koch, K. L. Heldermann Dr. A. Combe (dessen in englischer Sprache erschienenen „Grundsäße der Physiologie, angewandt auf die Erhaltung der Gesundheit und die Verbesserung körperlicher und geistiger Erziehnng" 1837 durch Dr. F. Reichmeister übersetzt wurden), J. A. L. Werner, und Spieß (s. Note 47), welcher in seinen Schriften, wie in seinem Unterrichte, sowohl die physischen, als die geistigen Anlagen und Kräfte seiner Schüler mit Rücksicht auf deren natürliche Beschaffenheit planmäßig zu entwickeln und dieselben dadurch zugleich für den künftigen Kriegsdienst vorzubereiten sucht.

die hauptsächlichsten Lehrgegenstände jener Schule sind. In der höheren Gewerbschule ist inzwischen noch ein tüchtiger Lehrer der Landwirthschaft angestellt worden und es wird in der Kürze noch ein anderer, welcher sich dermalen auf Reisen in Belgien und England befindet, für die Mechanik und mehr noch für die Maschinenlehre, so wie den Wasser- und Straßenbau angestellt werden. Damit sich jene höhere Gewerbschule noch mehr zu einer polytechnischen Schule erhebe, fehlten alsdann nur noch Lehrer für Berg- und Hüttenwesen und Salinen, für die Forstwissenschaft, die Handelswissenschaften und die Kriegswissenschaften, soweit sie nicht schon unter den erwähnten Lehrgegenständen begriffen sind. — Bei den dermaligen politischen Verhältnissen ist zu erwarten, daß die Zahl der Staatsdiener sich vermindern, dagegen diejenige der Industriellen sich sehr vermehren wird. Eben so erheischen jene Verhältnisse gebieterisch mehr als je zur inneren und äußeren Sicherheit eine starke, wohlgeübte Kriegsmacht unter tüchtigen Führern. Alles dies macht es nöthig, zur Bildung solcher Führer jenen Anstalten besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden und nicht zu zögern, sie mit tüchtigen Lehrern zu besetzen, denn davon hängt mittelbar der künftige Wohlstand und die Sicherheit des Vaterlandes ab.

Bevor man inzwischen zur näheren Besprechung der für die obigen Gegenstände noch zu errichtenden Anstalten übergeht, dürfte es angemessen sein, folgende allgemeineren Betrachtungen zugleich mit Berücksichtigung einiger für alle technischen Fächer wichtigen Lehrgegenstände voranzuschicken.

In Staaten von dem Umfang des Großherzogthums Hessen erscheint es rathsam, alle Anstalten für den theoretischen und practischen Unterricht in den verschiedenen technischen Fächern in einer Anstalt und an einem Ort zu vereinigen, wenn nicht besondere Verhältnisse hiervon eine Ausnahme nothwendig machen. Zunächst spricht hierfür der Umstand, daß viele Lehrgegenstände allen jenen Fachwissenschaften gemeinschaftlich sind, sohin von einem Lehrer in einem Local und mit Benutzung derselben Sammlungen oder Apparate gelehrt werden können. Es kann dies begreiflich mit weniger Zeit- und Kraftaufwand und viel geringeren Kosten geschehen, als wenn an verschiedenen Orten in verschiedenen Gebäuden von einer größeren Anzahl Lehrern der Unterricht ertheilt würde, zumal in diesem Falle wegen in der Regel unzureichender Mittel selten ausgezeichnete Lehrer für die verschiedenen Anstalten gewonnen und aus demselben Grunde diese verschiedenen Sammlungen und Apparate nicht so vollständig sein würden, als in einer Anstalt.

Diese selbst aber würde an dem Orte am zweckmäßigsten errichtet werden, an welchem oder in dessen Nähe die bedeutendsten Naturalien- und Kunstsammlungen, landwirthschaftliche und gewerbliche Modellsammlungen, reiche physikalische Kabinette, botanische Gärten, Landgüter, Waldungen, Werkstätten, großartige Bauwerke und Bauunternehmungen, Berg- und Hüttenwerke und Salinen, Wasser- und Landstraßen, Bibliotheken, andere gelehrte Anstalten und wegen der Unterrichtsertheilung in den Kriegswissenschaften Militär, insbesondere ein Generalstab und Artillerie sich befinden. — Es wird sich inzwischen nicht leicht an einem Orte alles dies vereinigen, vielmehr grade an einem anderen Orte sich dasjenige finden, was zur Errichtung einer eigenen Anstalt für ein besonderes Fach

hauptsächlich bedingend ist. Nur alsdann wird die Errichtung einer solchen zweckmäßig und räthlich erscheinen. [50]) Im Großherzogthum Hessen sind bei weitem die meisten der genannten Gegenstände und Erfordernisse einer polytechnischen Anstalt in Darmstadt vereinigt. Dagegen ist Offenbach die bedeutendste Fabrikstadt des Großherzogthums, nächstdem Mainz, Darmstadt, Gießen und Worms, alle mit Land- und ausgenommen das dritte mit Wasserstraßen. Gießen als Hochschule hat außerdem die bedeutendsten gelehrten Anstalten und in Oberhessen finden sich die reichhaltigeren Berg- und Hüttenwerke, so wie Salinen. Es war hiernach sehr angemessen, daß man die nach ihren Einrichtungen, ihrem Umfange und den Lehrgegenständen schon oben S. 62—64 erwähnte höhere Gewerbschule in Darmstadt gründete und es würde aus eben denselben Gründen angemessen sein, daß man damit noch Fachschulen für den theoretischen Unterricht in der Forstwissenschaft, den Handelswissenschaften, so wie den Kriegswissenschaften, letztere zur Bildung von Offizieren besonders der Artillerie und des Geniecorps oder des Generalstabs — verbände, die sich auf das Berg- und Hüttenwesen, so wie die Salinen beziehenden Wissenschaften aber noch in der Classe zur Bildung von Ingenieuren lehrte. Da in den höheren Lehrgegenständen auf der Hochschule Gießen in der umfassendsten Weise unterrichtet wird und es im öffentlichen Interesse liegen möchte, den daselbst Studierenden und überhaupt den in jenem entfernteren Landestheile Wohnenden, welche sich dem Militärstand zu widmen beabsichtigen, Gelegenheit zu ihrer höheren militärischen Ausbildung zu geben, so dürfte es räthlich sein, daß man auch auf jener Hochschule in den besonderen kriegswissenschaftlichen Disciplinen unterrichten ließe, wozu wohl die Anstellung von zwei tüchtigen Lehrern genügte. Ebenso würde es unter den vorliegenden Verhältnissen vortheilhaft und räthlich erscheinen, wenn man die Realschulen zu Offenbach, Mainz und Gießen mit Berücksichtigung der örtlichen Bedürfnisse erweiterte und namentlich mit der zweiten noch eine nautische Vorschule und mit der letzten noch eine Fachschule für Berg-, Hüttenwesen und Salinen verbände; in dem Gymnasium zu Worms aber, welches ohnedies schon bisher seine meisten Zöglinge den Gewerben und dem Handel zuführte, auch in den Realien in der schon oben S. 65 ff. angegebenen Weise unterrichten ließe. Aus ähnlichen Gründen möchten auch wohl ähnliche Einrichtungen wie in Worms in den ohnedies minder zahlreich besuchten Gymnasien derjenigen Orte, in welchen sich keine besonderen Realschulen befinden, nämlich Bensheim und Büdingen im öffentlichen, wie im Interesse jener beiden Städte anzuordnen sein.

Nach diesen allgemeinen Betrachtungen und Vorschlägen für Hessen, erlaubt man sich die Lehrgegenstände zu bezeichnen, welche in den allgemeinen und den Fachclassen der Darmstädter höheren Gewerbschule und ähnlichen hinzugefügt, so wie diejenigen, welche in den neu vorgeschlagenen Fachclassen gelehrt werden sollten, damit diese Anstalt auch in dieser Beziehung als Muster für andere gelten könnte.

Um so viel und so lange wie möglich auf die Bildung und Ver-

[50]) So nach XI. der k. baierischen Verordnung vom 16. Febr. 1833 und §. 77 der Vollzugsvorschriften vom 4. April 1836, eine polytechnische Bauschule in München; eine andere für Guß- und Metallgewerke zu Nürnberg und eine dritte für Woll- und Baumwollfabrikation und Färberei in Augsburg.

edlung der Schüler hinzuwirken, möchte denjenigen der allgemeinen Classen nicht blos Gelegenheit gegeben werden, neben dem Deutschen, Französischen und Englischen auch noch die italienische, so wie die griechische und lateinische Sprache zu erlernen, sondern es würde selbst die letztere, ungeachtet ihr die genannten ebenbürtig sind, darum für verbindlich zu erklären sein, weil sie zugleich erleichternd für mehrere technische Fachwissenschaften ist. Zu demselben Zweck und damit der Schüler noch sicherer, als es durch den Besuch der Realschule geschehen kann, sein künftiges Fachstudium durch eigene Prüfung zu bestimmen vermag, möchten zugleich in der allgemeinen Classe nicht ins Einzelne gehende, aber das Characteristische hervorhebende Encyclopädien mit Methodologie, Geschichte und Literatur der einzelnen Fachwissenschaften vorzutragen sein. Der Schüler würde dadurch zugleich in den Stand gesetzt, die Berührungspunkte und die Wichtigkeit der Fachwissenschaften, denen er sich nicht widmet, zu erkennen und später nicht alles Heil und alle Weisheit in der seinigen zu finden. Diese Einseitigkeit würde aber auch noch dadurch verhindert, so wie die allgemeine Menschenbildung und Gesittung gefördert, wenn man später den Schülern der einzelnen Fachclassen gemeinschaftliche Vorträge über Geschichte der Philosophie, psychische Anthropologie, Logik, Ethik, Aesthetik, Geschichte und Literatur halten würde. Endlich sollten noch, zugleich eines mehr unmittelbar practischen Interesses wegen die Grundzüge der Gewerbkunde, der Volks- und der Staatswirthschaft und eine populäre Rechtslehre in Verbindung mit den Verfassungs- und den wichtigsten die Verwaltung betreffenden Gesetzen in gleicher Weise vorgetragen werden. Selbst, wenn man auch diese letzteren Gegenstände im Laufe des zweijährigen Curses der allgemeinen Classen nach und nach lehrte, so würde sich doch die Zahl der wöchentlichen Lehrstunden nur um etwa 6 vermehren.

In den allgemeinen, wie in den Fachclassen müßten sich auch die Schüler durch gemeinschaftliches Turnen nach allen seinen Richtungen und Beziehungen, namentlich auch durch militärische Uebungen kräftigen und zu Schutz und Wehr des Vaterlands immer mehr befähigen.

Was die einzelnen in der höheren Gewerbschule zu Darmstadt bestehenden Fachclassen betrifft, so ist zu der mechanisch-technischen Classe zu bemerken, daß noch die Maschinenkunde zu lehren wäre, so wie zu der Bauclasse, daß hierunter nur diejenigen Lehrgegenstände genannt sind, welche sich auf den Civilbau beziehen und die etwa noch durch niedere Mathematik, Bossiren und eine Baumaterialienlehre vermehrt werden könnten. Die Lehrgegenstände des Wasser- und Straßenbaus sind in der Ingenieurclasse aufgenommen. Da nun nach den bestehenden und S. 60 u. 61 bemerkten Vorschriften die Civilbaubeamten auch den Straßen-, Wasser- und Brückenbau kennen müssen, so würden dieselben wenigstens noch den dritten und letzten Curs der Ingenieurclasse besuchen müssen. Nach denselben Vorschriften müssen auch die Beamten für Civil-, Straßen- und Wasserbau die italienische Sprache erlernen, weßhalb auch diese wohl am besten mit den vor- und nachstehenden in einem dritten Curse zu lesen wäre. Zu letzteren gehören nämlich auf den Grund derselben Verordnung das Berg-, Hütten-, Hammer- und Salinenwesen, die Metallurgie und das Münzwesen, deren Studium

auch von den Schülern der Ingenieurclasse zu verlangen sein möchte. Endlich müßte noch Hydrostatik und Hydraulik gelehrt werden.

Wenn die landwirthschaftliche Classe ihren Zweck, Lehrer der Landwirthschaft oder tüchtige Bewirthschafter eigener, gepachteter oder zu verwaltender Güter zu bilden, erreichen soll, so werden darin noch folgende Gegenstände gelehrt werden müssen: Bodenkunde, landwirthschaftliche Gewerbslehre und Taxation, Thierheilkunde, landwirthschaftliche Baukunst, landwirthschaftliche Buchhaltung, Feldpolizei und Landwirthschaftsrecht. Die Gründung einer eigenen Ackerbauschule empfiehlt sich zwar dadurch, daß sie die ganze Aufmerksamkeit und Thätigkeit der Zöglinge auf einen Gegenstand, die Landwirthschaft, hinwendet, wodurch diese an und für sich leichter und soweit es sich von der Theorie handelt, gründlicher und besser erlernt werden könnte, allein die Gründung einer solchen Schule würde auch mit allen den schon oben S. 70 angeführten Nachtheilen gesonderter Fachschulen verbunden sein, namentlich ganz außerordentliche Kosten veranlassen, bei einer großen Anzahl von Zöglingen niemals die Möglichkeit gewähren, daß diese selbst Hand anlegen und sich in allen Beziehungen genügend und vollständig practisch befähigen und endlich würden die Ackerbauschüler nicht im Stande sein, den für den Landwirth so wichtigen Handel und Verkehr kennen zu lernen. Alles dies würde die Zöglinge nach einer während zwei Wintercursen in der höheren Gewerbschule, — wie in Wiesbaden — empfangenen landwirthschaftlichen Unterricht in einer $2^1/_2$—$3^1/_2$jährigen practischen Beschäftigung bei einem tüchtigen Landwirth, sei er nun Gutseigenthümer, Verwalter oder Pächter, besser erlernen. Will sich aber Jemand eine höhere landwirthschaftliche Bildung erwerben und seinen Gesichtskreis über die Fluren seiner Güter und seines Landes erweitern, so muß derselbe, ohne Rücksicht darauf, wo er sich vorgebildet hat, noch größere Reisen zum Behufe möglichst gründlicher Prüfung des Betriebs der Landwirthschaft in anderen Ländern unternehmen. In der Regel wird man sich bei genügender Vorbildung nur dadurch zu einem vollendeten Landwirth ausbilden können. —

In den allgemeinen und den Fachclassen der höheren Gewerbschule zu Darmstadt werden alle Hülfswissenschaften gelehrt, welche, sowohl für die allgemeine, als die besonderen Prüfungen der Beamten im Finanzfach verordnungsmäßig (S. 59) vorgeschrieben sind, wobei jedoch zu bemerken ist, daß von den künftigen Finanzbeamten, welche die allgemeine Prüfung bestehen müssen, die Kenntniß der „angewandten" Mathematik gefordert, in der höheren Gewerbschule aber die „höhere" Mathematik und die angewandte nur in ihren bei den Lehrgegenständen der einzelnen Fachclassen (S. 63) bemerkten Beziehungen gelehrt wird; dagegen werden sämmtliche Hauptfächer der allgemeinen Prüfung mit Ausnahme etwa der allgemeinen Grundsätze der Landwirthschaft, so wie diejenigen der besonderen Prüfungen, welche die 4 Kategorieen der den Landesfinanzcollegien unmittelbar untergeordneten höheren Localbeamten zu bestehen haben, mit Ausnahme der Analysis, analytischen Geometrie, Geodäsie und Planzeichnen, — nicht gelehrt. Aus einer Vergleichung der betreffenden und S. 59 ff. erwähnten Bestimmungen der Verordnung mit dem Lectionsplan jener Schule (S. 62 f.) ergibt sich, daß die bei den Prüfungen der Finanzbeamten verordnungsmäßig zu berücksichti-

genden Lehrgegenstände in verschiedenen Classen vorkommen, sohin derjenige, welcher sich für das Finanzfach vorbereiten will, die Lehrstunden der verschiedenen Classen besuchen muß. Es wird dies der Natur der Sache nach nicht ganz zu ändern, wohl aber, damit der Schüler dem Unterricht in gehöriger Stufenfolge beiwohnen kann, die Einrichtung zu treffen sein, daß die Stunden, worin die betreffenden Lehrgegenstände vorgetragen werden, nicht zusammenfallen. In welcher Stufenfolge der Schüler den Unterricht erhalte, dies würde am besten der Director der Anstalt bestimmen, welcher auch mit den betreffenden Lehrern über die gehörige Ausführung seiner Bestimmung zu wachen hätte.

Zu den, soweit nicht schon hier oben bei der Bau-, Ingenieur- und Landwirthschaftsclasse berücksichtigten neuen Fachclassen übergehend, deren Errichtung man vorgeschlagen hat, wird zunächst bezüglich derjenigen für die Forstwirthschaften bemerkt, daß darin von den, bei der Prüfung der Forstbeamten zu berücksichtigenden Gegenständen (S. 60) nach Uebergehung derjenigen, welche schon in den allgemeinen Classen, und derjenigen, welche auf der Hochschule gelehrt werden, noch folgende in einem einjährigen Curse erlernt werden müßten: Analysis, analytische Geometrie, angewandte Mathematik, Geodäsie und Planzeichnen, Landwirthschaft, Waldbau, forstliche Gewerbslehre, Forsttaxation, Betriebsregulirung, Forstpolizei- und Forstdirectionslehre, Forstrecht, Jagdwissenschaft und Jagdrecht, wöchentlich zusammen 32 Stunden. Die Landwirthschaft, soweit deren Kenntniß für den Forstmann erforderlich ist, könnte wohl gemeinschaftlich für diese und die landwirthschaftliche Classe gelehrt werden.

In der Handelsclasse möchte besonders in folgenden Lehrgegenständen in einem Jahrescurs unterrichtet werden: Handelslehre, Buchführung, Handelscorrespondenz, kaufmännische Arithmetik, Waarenkunde, Handelsgeographie, Handelsgeschichte und Literatur, Handelsrecht, französische und englische Sprache und Zeichnen, zusammen in ungefähr 30 Stunden.

In der Classe derjenigen Kriegswissenschaften, welche sich auf den Landkrieg beziehen, würden den Schülern folgende Gegenstände, soweit dieselben nicht schon in den allgemeinen Classen vorgetragen und von ihnen genügend erfaßt wurden, in zwei Jahrescursen und in etwa 30 wöchentlichen Stunden gelehrt werden müssen und zwar als Hülfswissenschaften: Mathematik, Geographie und Statistik, Topographie und Geognosie, Geschichte, besonders Kriegsgeschichte, Naturgeschichte, Naturlehre (Physik und Chemie), die Sprachen der an Deutschland gränzenden, größeren und selbstständigen Nationen, Zeichnen, besonders Planzeichnen, die Lehre von Aufnahmen und vom Entwerfen der Pläne der Karten, sodann als rein militärische oder eigentliche Kriegswissenschaften die folgenden: I. die Truppenkunde, d. h. die Lehre von der Zusammenbringung, Ergänzung, Ausstattung, Ernährung und Unterhaltung aller das Kriegsheer bildenden Individuen. Es gehört also insbesondere hierhin: die Herbeischaffung der Mannschaft und deren Zusammensetzung zu einzelnen Theilen und einem Ganzen, die Recrutirung, die durch Kriegsgesetze bestimmte, durch Subordination bedingte und durch die Militärvorgesetzten oder Gerichte in Ausführung gebrachte Kriegszucht, die erste Einübung der neu eingetretenen Soldaten, die

Verpflegung im weiteren Sinne, also Bekleidung, Bewaffnung, Remonte, Geschirrsachen, Handwerkszeug, Löhnung, Portionen und Rationen, Casernirung und Einquartirung, endlich das Lazarethwesen. — II. Die Waffenlehre, d. h. diejenige von den blanken Waffen, vom groben Geschütz und kleinen Gewehr, ferner von der Pulverfabrication, der Anfertigung der Geschoße und zwar der Eisen- und der Bleimunition, der Feuerwerkskunst und der Lehre von Anfertigung aller Arten Ernstfeuer und Ladungen, von der Verfertigung aller Kriegsfuhrwerke, z. B. der Laffeten, Protzen, Munitionswagen, Pontonswagen, Feldschmieden und von der Verfertigung aller anderen, im Krieg nöthigen Werkzeugen; — und III. die Strategie (στρατήγια — von στρατευειν — die Klugheit des Feldherrn) bedeutet im Allgemeinen den Inbegriff der gesammten Kriegskunst und umfaßt: A. die Taktik (ταοσειν sive ταττειν, anordnen, ordnen, in Reih' und Glied und in Schlachtordnung stellen) d. h. im weiteren Sinn die Lehre von dem Zweck des Gefechts, der Ausbildung und der Verwendung des Heeres, so wie der Kunst, das Terrain sowohl zur Vertheidigung als zum Angriff gehörig zu benutzen. Sie umfaßt die reine Gefechtslehre, wozu die Fecht- und Schwimmkunst, die Pferdezucht und Reitkunst und das Fuhrwesen gehört und das militärische Zeichnen als Vorbereitung zur Terrainlehre, welche in ihrem eigentlichen Sinn das Terrain in seinen mannichfaltigen natürlichen Zuständen zum Gegenstand hat und als Befestigungslehre die Behandlung des Terrains durch Menschenhände zum Kriegsgebrauch vorträgt. Diese ist entweder die Lehre von der Feldbefestigung oder dem Festungsbau und die besonderen Hülfswissenschaften derselben sind folgende: die bürgerliche Baukunst, zur Anlegung von Kasernen, Magazinen, Blockhäusern, Allarmhäusern 2c., zur Errichtung von Futtermauern, Gewölben 2c., die Wasserbaukunst, um Dämme anzulegen, Kanäle zu führen, Ueberschwemmungen zu bewirken, die Hydrostatik und Hydraulik, die Mechanik, die Himmelskunde, um die Polhöhe zu bestimmen und die richtige Lage der Oerter auf Karten anzugeben, und die Kenntniß von der Taktik aller Waffengattungen, besonders der Artillerie, um beurtheilen zu können, ob die gebauten Vertheidigungswerke die Angriffe der verschiedenen Waffen auszuhalten vermögen und die Strategie, um zu beurtheilen, ob Vertheidigungswerke an passenden Punkten liegen. — B. die Strategie im engeren Sinne, oder die Stratonik (von σρατος Heer und νικη, Sieg). Sie ist die Kunst: Kriegspläne zu entwerfen, nach solchen den Krieg selbst, mit kluger Benutzung aller Ereignisse, zum Nachtheil des Feindes zu führen und auch angewandte Gefechtslehre genannt, weil sie die Terrainlehre mit der Gefechtslehre verbindet. Daher begreift sie namentlich die Lehre von den Märschen, Instandsetzung der Wege, Schlagen von Brücken über Flüsse, so wie von Laufbrücken oder Defiléen über Moräste oder dgl., von den Lagern, Bivouacs, Cantonirungen, Positionen, die Angriffslehre, welche die Grundsätze des Angriffs für Stellung, Bewegung und Verbindung der Waffengattungen unter einander und nach dem Terrain, sowohl in offener Schlacht auf dem Marsche, als gegen Festungen, Schanzen, Positionen, Brücken, Dörfer 2c. aufzustellen hat; die Vertheidigungslehre, die in analoger Weise die Grundsätze der Vertheidigung aufstellt, die Lehre von den Recognoscirungen und endlich von dem kleinen Krieg. — Die meisten dieser Ge-

genstände würden von durch Bildung ausgezeichnete Offiziere vorzutragen sein und zwar diejenigen unter III. vorzugsweise von Offizieren des Geniecorps, auch Generalstabs oder nach der großherzoglich hess. Terminologie des Generalquartiermeisterstabs, dagegen diejenigen unter II. von Offizieren der Artillerie, endlich diejenigen unter I. mindestens theilweise durch Militärverwaltungsbeamte. — Würden in allen Schulen mit dem Turnen militärische Uebungen verbunden und solche später, wo irgend möglich, in Verbindung mit von ausgedienten Militärpersonen zu ertheilenden Unterricht im Reiten fortgesetzt, so müßte dadurch, allgemeine Kriegsdienstpflicht vorausgesetzt — die spätere Einübung der in das stehende Heer und die mit diesem in enge Verbindung zu setzende Bürgerwehr Eingetretenen in wenig Wochen geschehen können, dadurch also im Verhältniß zu der bisherigen Einübungszeit sehr abgekürzt und es möglich werden, im Laufe der besseren Jahreszeit nach und nach alle Dienstpflichtigen, — in der Voraussetzung, daß die Cadres der Offiziere und Unteroffiziere mit einem kleinen Theil der Mannschaft fortdauernd im Dienste sind, — technisch einzuüben. Würden sodann noch, um auf Hessen zurückzukommen, außer den umfassenden kriegswissenschaftlichen Vorträgen in Darmstadt und Gießen auch in andern Realschulen oder Realgymnasien des Großherzogthums, z. B. in Mainz, Worms, Bingen, Offenbach, Michelstadt, Bensheim, Friedberg, Büdingen, Alsfeld, Biedenkopf, ein beschränkterer Unterricht in den Kriegswissenschaften in der Weise ertheilt, daß die befähigteren Schüler sich später durch Selbststudium fortzubilden vermöchten, so würde es wahrscheinlich in nicht langer Zeit eine größere Anzahl von Männern geben, welche zur Begleitung einer Offiziersstelle befähigt und würdig wären. Alsdann und namentlich im Falle der Ausführung obiger Vorschläge bezüglich der Ertheilung eines kriegswissenschaftlichen Unterrichts in Darmstadt und Gießen müßte die jedenfalls eine einseitige Bildung erzielende und einen gemeinschädlichen Sondergeist erweckende Militärschule zu Darmstadt (S. 54) eingehen und man könnte billiger und müßte politischer Weise verlangen, daß kein Offizier im stehenden Heer ernannt und keiner von der damit verbundenen Bürgerwehr erwählt würde, der nicht seine genügenden Kenntnisse in den Militärwissenschaften durch eine Prüfung dargethan hätte. Außerdem würde es in allen Beziehungen zweckmäßig und in Uebereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen über die Organisation der Civilbehörden stehen, wenn alsdann die Offiziere des stehenden Heers eine weitere, zugleich mehr auf das Practische gerichtete Prüfung in den Kriegswissenschaften vor einer besonderen Commission zu bestehen und mindestens, so lange sie nicht Stabsoffiziere sind, jedes Jahr eine kriegswissenschaftliche Abhandlung auszuarbeiten und zu übergeben hätten, worüber alsdann ein Aräopag ausgezeichneter Stabsoffiziere nach vorgängiger gründlicher Prüfung ein motivirtes Urtheil auszusprechen haben würde. Die Resultate der zweiten Prüfung und die motivirten Urtheile über die Abhandlungen würden für das Vorrücken der Offiziere, insbesondere für Stabsoffiziere maßgebend sein müssen.

In der Lage eines Binnenlandes, wie das Großherzogthum Hessen, welches, ohne Seegrenze, nur von einem Strome und mehreren Flüssen durchschnitten wird, liegt keine Aufforderung zur Errichtung einer nautischen Schule. Es dürfte inzwischen in den Interessen eines einigen

Deutschlands liegen, daß auch die Angehörigen seiner Binnenlande dem Seewesen nicht ganz fremd blieben, weil sie alsdann die hohe Wichtigkeit desselben für das gesammte Vaterland immer mehr erkennen und geneigter sein werden, Opfer an Gut und Leben für die Beschützung der deutschen Küstenländer und den deutschen Handel zu bringen. Auch würde es wohl für Söhne besonders unbemittelter Familien, welche Neigung zum Seedienst haben, sicherlich sehr erwünscht sein, sich in ihrer Heimath vorbereiten zu können, um in jenen Dienst einzutreten. Mindestens gleich wichtig wäre es für diejenigen, welche sich eine höhere Bildung in der nautischen Schule einer Seestadt erwerben wollen, wenn sie die dazu nöthigen Kenntnisse vorher in ihrer Vaterstadt erlangen können. Ebenso würde es namentlich für die später aus dem Innern Deutschlands in überseeische Länder Auswandernden von großem Vortheil sein, wenn sie sich vorher mit mehr Umsicht, als dies bis jetzt gewöhnlich geschehen konnte, auf ihre Seereisen vorbereiten und diese selbst mit ihren Familien glücklich bestehen können. Endlich würde es wohlthätig auf die Verhältnisse der Stadt zurückwirken, in welcher eine nautische Schule errichtet werden sollte. — Da sich inzwischen weder die Lage noch die Verhältnisse des Großherzogthums Hessen, noch irgend einer Stadt desselben zur Errichtung einer solchen Schule eignet, wohl aber durch Gründung einer Vorschule in der an einem Strome und einem Fluß liegenden Fabrik-, Handels- und Provinzialhauptstadt Mainz die obigen Zwecke mehr oder weniger erreicht würden, so dürfte ein hierauf gerichteter Vorschlag nicht unmotivirt erscheinen. — Die Hülfswissenschaften, welche in einer solchen Vorschule Gegenstand des Unterrichts sein müßten, sind im Wesentlichen die nämlichen, welche schon oben S. 74 in der Classe für die Kriegswissenschaften angegeben wurden. Was diejenigen Wissenschaften betrifft, welche sich nur auf das Seewesen mit allem, was damit unmittelbar in Verbindung steht, beziehen, so können diese, wegen der beschränkten Oertlichkeiten und der fehlenden Mittel nur in beschränkter Weise, — mit den Hülfswissenschaften in etwa zwei Jahren und 30 wöchentlichen Lehrstunden, — gelehrt und der Unterricht hauptsächlich auf das Theoretische, auf das Practische aber nur, soweit es jene Oertlichkeiten und Mittel gestatten, gerichtet werden. Der Unterricht der ersteren Art würde sich hiernach in der angegebenen Weise auf folgende Lehrgegenstände beschränken müssen: I. Das Meer nach seinen Eigenschaften mit Berücksichtigung der Weltgegenden, Linien und Kreise, so wie der Seekarten und der für alle diese Gegenstände erforderlichen Instrumente; — II. die Schiffe, deren Arten (Linienschiffe, Fregatten, Korvetten, Brigg's, Kutter, Schooner, Brander, Kanonenboote, Kanonenjollen, bewaffnete Dampfschiffe [51]) und Transportschiffe), deren Bau, deren innere und äußere Einrichtung, deren besondere Zurüstung im Rundholz (Masten, Raaen, Stangen ꝛc.), im Tau-, Takelwerk und Segeln, so wie deren Ausrüstung mit Ankern und Ankertauen, mit Schluppen und Booten, mit Geschütz und mit Lebensmitteln; — III. Die Bemannung der

[51]) Diese, — auch Dampfer oder Steamer genannt, — sind wie jene verschiedener Art und werden, wie diejenigen mit Schrauben, als die vorzüglichsten, die Korvetten und überhaupt kleinere Segelschiffe für die im Seekrieg wenigst brauchbaren und durch Dampfer zu ersetzenden — von Sachverständigen bezeichnet. — Die kleinen Kriegsfahrzeuge werden auch Gaffelkanonenboote und Kanonenschaluppen genannt.

Schiffe und zwar die Grundsätze über die Mannszahl, die Rangordnung und Eintheilung der Schiffsmannschaft, so wie die Mannszucht; — IV. Der Seedienst bei und nach Uebernahme des Schiffs in Einübungen, auf der Rhede; vor dem Absegeln, auf offener See, im Sturm, vor und in der Schlacht; — und V. Die Seetaktik und die Signalkunde. Die erstere handelt von den Wirkungen des Windes und des Wassers, der von den Ein- und Abtheilungen der Flotte sprechenden höheren Taktik, den Contramärschen, der Marsch- und der Schlachtordnung, den taktischen Bewegungen gegen den Feind und endlich der Rückzugsordnung; die Signalkunde dagegen von den Tag- und Nachtsignalen, so wie den Tag- und Nacht-Signalbüchern. — — Wenn es auch keinen Ort im Großherzogthum Hessen gibt, in welchem die, das Seewesen betreffenden höheren Wissenschaften in ihrem ganzen Umfang theoretisch und noch weniger practisch gelehrt werden können, so gibt es doch namentlich in letzterer Beziehung, — wie schon bemerkt, — im Falle einer den Verhältnissen entsprechenden Beschränkung des Unterrichts keinen, der sich mehr dazu eignete, als Mainz. Die dasige zu erweiternde Realschule, die zu dieser, der Stadt und der ehemaligen Universität gehörigen und andere Sammlungen, der vorüberströmende Rhein und verschiedene, wenn auch bis jetzt noch verhältnißmäßig kleine Schiffsbauwerke in und bei Mainz bestätigen dies. Würde man alles dies benutzen, Zeichnungen und Modelle anschaffen, tüchtige Lehrer gewinnen, so würde die vorgeschlagene Schule sicherlich auch practische Resultate erzielen und es sogar nicht unmöglich sein, selbst kleine Schooner und Kanonenboote zu erbauen, zumal in Mainz das Schiffsbauholz aus dem Spessart und auf dem Neckar und dem Rhein, welcher auch Holland das nöthige Schiffsbauholz zuführt, eher, leichter, besser und wohlfeiler als von diesem, bezogen werden kann.

Schließlich noch die, allen vorstehenden Classen mehr oder weniger geltende Bemerkung, daß der darin ertheilte Unterricht nur dann fruchtbringend sein kann und wird, wenn derselbe nicht blos auf den mündlichen oder schriftlichen, wenn gleich mit Erläuterungen und Beispielen von Seiten des Lehrers begleiteten Vortrag beschränkt worden ist. Es ist vielmehr hierzu durchaus nothwendig, daß der Schüler durch eigene Anschauung, durch nöthigenfalls wiederholte Untersuchungen und Versuche, durch praktische Arbeiten auf dem Felde, in Laboratorien und in Werkstätten sich einübe nnd befähige. Namentlich müßte er also unter Leitung des Lehrers Excursionen zum Zweck naturgeschichtlicher Beobachtungen und Untersuchungen, der Besichtigung und Fertigung von Rissen von Bauten, der Beobachtung von Bauausführungen, der prüfenden Besichtigung großartiger Werkstätten und Fabriken unternehmen; die practische Geometrie auf dem Felde selbst treiben, Terrainaufnahmen in größerem Maßstab in der Ebene, im Hügelland und im Gebirg ausführen, im chemischen Laboratorium, in der mechanischen Werkstätte, in der Holz-, Metall-, Thon- und Gyps-Modellirwerkstätte, in Bauhütten und Salinen sich beschäftigen 2c.

In dem Vorstehenden hat man versucht, durch verschiedene Vorschläge ohne Beeinträchtigung des Eigenthümlichen der Gymnasien, sowie der Real- und Gewerbschulen dem Unterricht in jenen eine mehr praktische, in diesen eine mehr ideale und humanistische Richtung und beiden unbe-

schadet der Gründlichkeit eine größere Vielseitigkeit zu geben, dadurch aber zugleich die im Eingange dieser Nummer bemerkten Vorwürfe von Beiden abzuwenden.

Die übrigen Verbesserungsvorschläge reihen sich diesen an und man rechnet dahin namentlich, daß die die mittleren Classen der Gymnasien Besuchenden und selbst die Zöglinge der Fortbildungsschulen die Befähigung zum Eintritt in die allgemeinen Classen der höheren Gewerbschule, dagegen die Zöglinge der Realschulen die Befähigung zum Eintritt in Gymnasien, jene wie diese aber, im Falle es ihren Neigungen und Verhältnissen entspricht, die Berechtigung zum Eintritt in die andere Anstalt erlangt haben und daß sowohl die aus dem Gymnasium als die aus der allgemeinen Classe der höheren Gewerbschule Austretenden sich mit dem Bewußtsein der Gründe für ihr künftiges Fachstudium selbst bestimmen können. Bisher war dies nicht möglich und dem Zufall überlassen. Mancher wurde deßhalb einem Berufe zugeführt, welcher seinen Neigungen nicht entsprach und den er darum auch nicht, wie im entgegengesetzten Falle, pflichtmäßig erfüllte. Es wird dies stets auf das innere Leben der Menschen zurückwirken, weil ihnen das lohnende Bewußtsein treuer Pflichterfüllung fehlt. — So wie die Ausführung der obigen Vorschläge die entgegengesetzten, also wohlthätigen Erfolge haben würde, so dürfte sich bei einer Prüfung der unter dieser Nummer VI. enthaltenen Erörterungen jedem Unbefangenen die, wenn nicht schon früher gehegte Ueberzeugung aufdrängen, daß Gymnasien und höhere Gewerbschulen als zwei ebensowohl selbstständige als unentbehrliche Schulanstalten betrachtet werden müssen, von welchen allein oder doch vorzugsweise die ersteren sich für künftige Philologen, Theologen, Philosophen, Rechtsgelehrte und Mediziner eignete; — dagegen die höhere Gewerbschule für künftige Landwirthe Kunstgärtner, Geometer, Mechaniker und Maschinenbaumeister, Fabrikanten und die in Fabriken beschäftigten Musterzeichner, Handelsleute, Buchhändler, Chemiker, Apotheker, zeichnende Künstler, Ornamentisten, Architekten, mathematische und naturhistorische Lehrer, Civil- und Militäringenieure, endlich: Post-, Steuer-, Forst-, Bau-, Berg-, Hütten-, Salinen- und Rechnungs-Beamte.

Manchen der hier Genannten wird der Unterricht in der höheren Gewerbschule als theoretische Vorbereitung genügen. Für eine vollkommnere wissenschaftliche Durchbildung genügt aber ebensowenig der Besuch der höheren Gewerbschule, als der des Gymnasiums. Wer diesen Zweck, sei es nun lediglich aus innerem Antrieb, oder um demnächst ein Staatsamt in dem Finanz-, Rechnungs- 2c. Fache zu erlangen, erreichen will, wird daher die nothwendigen Studien ohne Mithülfe Anderer oder auf der Hochschule fortsetzen müssen. Auf dieser, — wenn sie ist, was sie sein soll —, concentriren sich alle Wissenschaften, von welchen jede in der Regel im weitesten Umfang und von einem höheren wissenschaftlichen Standpunkte gelehrt wird. Denn wenn auch die Lehrer, was bei einer höheren Gewerbschule jedenfalls das räthlichste ist, nicht nach Classen, sondern für einzelne Fächer angestellt und noch so tüchtig sind, so müssen sie doch ihren Unterricht mit Rücksicht auf die Jugend und die Bildungsstufe ihrer Schüler beschränken, manche, dem künftigen Beamten vorgeschriebene Unterrichtsgegenstände müssen ihrer Natur nach einer solchen

technischen Schule völlig fremd bleiben und auf die Hochschule, die auch eine polytechnische Hochschule sein muß, verwiesen werden.

Deßhalb möchte namentlich, wenn auch theilweise als Wiederholung die angewandte Mathematik, die Chemie, Physik, die schwierigeren und wichtigeren Theile der Land- und Forstwirthschaft, die Gewerbkunde; Volks- und Staatswirthschaft, Finanzwissenschaft, Staatsrechnungwesen; Naturrecht, positives Staatsrecht, das Wichtigste aus der Verwaltungsgesetzgebung, Privatrecht, Handelsrecht, Lehnrecht, Politik, Polizeiwissenschaft ꝛc. — nur, beziehungsweise noch einmal auf der Hochschule zu hören sein.

Aber auch noch aus anderem Grunde erscheint der Besuch der Hochschule für diejenigen, welche eine höhere Bildung erstreben, wünschenswerth. Auf der Hochschule nemlich ist dem an Geist und Körper erstarkten Jüngling zuerst die Gelegenheit geboten, sich frei und selbstständig, Anderen gegenüber zu bewegen, sich Menschenkenntniß zu erwerben und seinen Charakter zu bilden, was als eine praktische Schule und als entscheidend für sein ganzes künftiges Leben zu betrachten ist.

Möchten daher alle diejenigen, deren Verhältnisse es gestatten, und die eine höhere Bildung des Geistes und Charakters erstreben, es nicht versäumen, eine und zur vollständigeren Erreichung jener Zwecke womöglich selbst zwei ausgezeichnete Hochschule zu besuchen! —

Wegen Bildung von Lehrern für Real- und Gewerbschulen, sowie für Gymnasien bezieht man sich noch auf III. S. 38 f. und wegen der collegialischen Behandlung der bei diesen Anstalten vorkommenden Geschäfte von Seiten der Lehrer auf II. S. 21.

VII. Hochschulen[52].

In den bisher (III—VI.) besprochenen Lehranstalten wurde der Unterricht nur in gewissen begränzten Richtungen oder für besondere Fächer zum Theil als Vorbildung und niemals zur Erlangung einer höheren

[52]) Oder und gewöhnlich: Universitäten, von universitates, sc. literarum, d. h. wissenschaftliche Genossenschaften. — Deutschlands Hochschulen sind folgende: 1) Berlin in Brandenburg gestiftet 1810; 2) Bonn in Rheinpreußen, gest. 1818; 3) Breslau in pr. Schlesien, gest. 1702; 4) Erlangen in Baiern, gest. 1743; 5) Freiburg i. B. in Baden, gest. 1456 und eröffnet 1460; 6) Gießen im Großh. Hessen, gest. 1607; 7) Göttingen in Hannover, gest. 1734, eröffnet 1737; 8) Grätz in Steiermark, gest. 1585; 9) Greifswalde in Pommern, gest. 1456; 10) Halle in pr. Sachsen, gest. 1694; 11) Heidelberg in Baden, gest. 1346, eröffnet 1386; 12) Jena in Sachsen-Weimar-Eisenach, gest. 1558; 13) Innsbruck in Tyrol, gest. 1672 und nach ihrer Auflösung wieder hergestellt 1826; 14) Kiel in Holstein, gest. 1665; 15) Königsberg in Ostpreußen, gest. 1544; 16) Leipzig im Königreich Sachsen, gest. 1409; 17) Marburg in Kurhessen, gest. 1527; 18) München in Baiern, gest. 1826; 19) Olmütz in Mähren, gest. 1581; aufgehoben 1784 und wieder hergestellt 1827; 21) Rostock in Meklenburg, gest. 1419; 22) Tübingen in Würtemberg, gest. 1477; 23) Wien in Niederösterreich, gest. 1365 und 24) Würzburg in Baiern, gest. 1582. — Mit Leibnitz und Thomasius begann für die Hochschulen eine Periode höherer Blüthe. — Wegen anderer höherer Lehranstalten, welche den Zweck der eigentlichen Hochschulen, jedoch nur hinsichtlich besonderer einzelner Fächer zu erreichen bestimmt sind, vgl. auf S. 58 die Note 41.

wissenschaftlichen Aus- und Durchbildung ertheilt. Für diese sind daher — mag man sich für den Staatsdienst vorbereiten, oder sich den höheren Wissenschaften ihrer selbst willen widmen wollen, — höhere Lehranstalten oder Hochschulen eine unabweisliche Nothwendigkeit. Bezweckten und erstrebten dieselben inzwischen nur die geistige Ausbildung der Jugend, so würden deren physische und ethische Anlagen und Kräfte die Erlangung einer besonders für das öffentliche Leben so nöthigen Menschenkenntniß und die Uebung und Stärkung ihrer eigenen Thatkraft, die Gesinnungen der Humanität und der Vaterlandsliebe, ihr Gemüth und ihr Character nicht oder doch nur unvollständig entwickelt und gebildet werden können. Sollen daher die Hochschulen ihre große Bestimmung erreichen, sollen sie noch in höherem Grade, wie bisher selbst in den schlimmsten Zeiten zum Nutzen und wie bei keiner anderen Nation zur Ehre und zum Ruhm des Vaterlandes, die mächtigsten Träger der Civilisation sein und beziehungsweise werden; [52a]) so müssen sie Einrichtungen erhalten und Anordnungen getroffen werden, welche ihrer hohen Bestimmung entsprechen. In dem Nachstehenden will man versuchen, die Bedingungen zur Erreichung dieses großen Ziels anzudeuten.

Als die **erste** und wichtigste Bedingung hierzu muß die **Lehrfreiheit** und die — ohne Rücksicht auf das deutsche Heimathland erfolgende Anstellung von **in allen Beziehungen ausgezeichneten Lehrern** betrachtet werden. Es muß hiernach vor Allem der Lehrer talentvoll und in dem Fach, für welches er angestellt wird, vollständig durchgebildet sein, beides aber, wie S. 84 bezüglich der Privatdocenten bemerkt, oder durch ausgezeichnete schriftstellerische Leistungen nachgewiesen haben. Die Erlangung einer academischen Würde müßte als veraltet, zu Mißbräuchen führend und ganz überflüssig, ebenso wie bei anderen öffentlichen Dienern, wo sie überhaupt noch vorgeschrieben ist, wegfallen. Außer jenen beiden Erfordernissen muß dagegen der Angestellte nothwendig noch begeistert für die Wissenschaft sein, so wie das besondere Lehrertalent, die geistige Thätigkeit seiner Schüler kräftig anzuregen, besitzen und solches durch mehrjährige Vorträge als Privatdocent an Hochschulen oder anderen höheren Lehranstalten nachgewiesen haben, indem hierin eine weitere Bürgschaft zur Anstellung von nur tüchtigen Lehrern liegt, welche nach eröffneter Concurrenz und erstattetem Gutachten der betreffenden Facultät erfolgen müßte. Einem solchen Lehrer dürften indessen keine Vorschriften über die einzuhaltende Lehrmethode oder über den Inhalt seiner Vorträge ertheilt werden. In der letzteren Beziehung müßte der Staat vor der Anstellung eines Lehrers sich jedoch verläßigen, daß er sich nicht zu Grundsätzen bekennt, deren Verbreitung derselbe nach dem unter I. Bemerkten selbst bei Privatschulen und Gesellschaften nicht dulden darf. Es müßte hiernach der Anzustellende als gesitteter, duldsamer, die Gesetze des Staats achtender und außerdem als ein vaterländisch gesinnter Mann bekannt, dem Angestellten aber hinsichtlich des

[52a]) **Jakob Grimm** äußerte sich in den Göttinger gelehrten Anzeigen über die Universitäten dahin: „Der heute noch unvertilgte Grundzug ist: die Freiheit der Lehrenden und Lernenden. Diese nicht gut näher erklärbare Ungebundenheit beider, wie sie sonst in keinem Zustand des bürgerlichen Lebens zwischen Vorgesetzten und Abhängigen wiederkehrt, breitet nicht nur eine gewisse Poesie, einen Zauber über das Wesen der Universitäten, sondern macht auch eben erst jene zum Lehren, diese zum Lernen vorzüglich geschickt.“

Inhalts seiner Vorträge keine weiteren Beschränkungen aufzulegen sein, als daß derselbe jenen Voraussetzungen in seinem Lehren und Handeln nicht widersprechen darf. Nahe liegende Erfahrungen bezeugen, daß ohne Rücksicht auf jene Bedingungen erfolgte Anstellungen sich fast eben so schwer rächten, als die Unterdrückung der Lehrfreiheit, ohne welche eine Hochschule ihr wesentlichstes Element, ihre Stütze, ihre Wirksamkeit und ihre Bedeutung verlieren müßte. Diese erhält sie vielmehr hauptsächlich dadurch, daß der Lehrer, wie durch sein Beispiel, so in seiner Lehre, nicht allein den Ausdruck des Unsittlichen, Unedlen und Gemeinen vermeidet, sondern auch überall, wo sich eine passende Gelegenheit dazu darbietet, seine jugendlichen Schüler für die Ideen des Guten, Wahren und Schönen, für Ehre und Freiheit, Recht und Ordnung, für die Liebe zum Vaterland und zur Menschheit zu begeistern sucht. So wird ein Lehrer nicht blos das Wissen der sich seinem Unterricht anvertrauenden und für Ideale so leicht erglühenden Jünglinge bereichern, sondern er wird auch auf ihr Gemüth und ihren Character bildend, veredelnd und kräftigend einwirken und dadurch dem Vaterland gesinnungstüchtige, würdige Söhne erziehen, sich selbst aber die allgemeine Achtung sichern. Für den Fall indessen, daß ein Lehrer grade das Gegentheil von Allem dem lehrte, was hier oben als Bedingung seiner Anstellung bemerkt wurde, müßte gesetzlich bestimmt werden, daß nach vergeblichen Verwarnungen und Disciplinarstrafen der Senat einer anderen deutschen Hochschule über die Thatfrage der Schuld oder Unschuld eines solchen Lehrers, das competente ordentliche Gericht aber über die Rechtsfrage der Art und Größe der Bestrafung zu entscheiden hätte.

Was die Lehrmethode betrifft, so würden alle Diejenigen von einem Lehramt auf der Hochschule auszuschließen sein, deren Vorträge sich nur auf bloßes Ablesen oder Dictiren beschränken; denn das eine wie das andere ist für den Geist des Schülers ermüdend und abstumpfend, weßhalb er das Abgelesene nicht oder nur ungenügend auffassen, das Dictirte aber nur mechanisch nachschreiben wird. Wenn hiernach ein solcher monologische Vortrag nichts taugt, so führt auch die rein dialogische Lehrweise, in welcher Theremin alles Heil für die Hochschulen finden will, nicht zum Ziele, weil es den meisten, vielleicht allen Lehrern, namentlich bei einer großen Anzahl Schüler unmöglich wird, die Lehrgegenstände vollständig und mit Berücksichtigung ihres inneren Zusammenhangs und ihrer logischen Verbindung für Alle fruchtbringend zu lehren; zumal die Professoren den Gegenstand nicht mit allen Studierenden erschöpfend besprechen nnd am wenigsten ein ganzes wissenschaftliches System entwickeln könnten, die Mehrzahl der letzteren aber nicht oder doch nicht immer aufmerken würde und selbst, wenn sie dies thäte, häufig den Zusammenhang verlieren und dadurch nothwendig Verirrungen entstehen, das Wesen aber unter der Form untergehen müßte. Die Berufung auf die Alten oder gar auf den Unterricht in Knabenschulen ist — ersteres wegen der, besonders durch die Presse sehr geänderten und letzteres wegen der überhaupt ganz verschiedenen Verhältnisse durchaus unpassend und hinkend. Vielleicht möchte es am zweckentsprechendsten sein, wenn der Lehrer mit Berücksichtigung eines gedruckten Leitfadens in lebendiger und belebender Rede einen Lehrgegenstand klar und gründlich erläuternd und beziehungsweise veranschaulichend abhandelt, nur das wichtigste dictirt,

sodann aber seine Zuhörer zur Mittheilung schriftlicher Ausarbeitungen über den vollständig abgehandelten Gegenstand auffordert und endlich diesen mit Berücksichtigung jener gewissermaßen als Repetitorium mit den Studierenden noch in ein oder ein paar Stunden bespricht (sog. Conversatorien), was keineswegs spätere, besondere Repetitorien und Conversatorien über ganze Disciplinen und noch weniger Practica ausschließt. So lange ein passender gedruckter Leitfaden fehlte, müßte der Lehrer unter Vorausschickung der wichtigeren geschichtlichen Momente und literarischen Notizen, jene als Einleitung, diese zum eigenen Fortstudium, — unter Zugrundlegung eines einfachen geordneten Systems die Begriffe und Grundsätze der in Frage stehenden Wissenschaft dictiren und darauf, wie oben bemerkt, seine erläuternden und veranschaulichenden Erörterungen ꝛc. folgen lassen. Die Hochschüler werden in jenen Einrichtungen noch weitere Aufforderungen zur Aufmerksamkeit und eigenen Wiederholung erhalten, das Gelehrte nicht blos in das Gedächtniß aufnehmen, sondern auch mit dem Verstand erfassen und verarbeiten, dadurch aber zur Benutzung und Anwendung im Leben geschickt werden, und sich endlich in der Kunst des freien Redens üben, der Lehrer dagegen wird, — wenn überhaupt noch Zeugnisse von ihm ausgestellt werden sollen, — weit eher im Stande sein, solche wahrheitsgemäß zu ertheilen. — Auch würde dem Lehrer zu überlassen sein, außer den unweigerlich in zwei Halbjahren und nach einer gewissen Reihenfolge vorzutragenden Gegenständen seines Fachs, wofür er besonders angestellt wurde, und worauf derselbe im Laufe eines auf 20 Wochen zu bestimmenden halbjährigen Curses täglich vier Stunden zu verwenden hätte, auch noch über andere Gegenstände seines Fachs Vorträge zu halten. — Um die Lehrer möglichst wenig ihrem Beruf und ihren wissenschaftlichen Studien zu entziehen, wird es auch räthlich sein, sie nur im äußersten Falle mit Verwaltungsgegenständen zu behelligen, hierzu vielmehr andere geeigenschaftete Personen anzustellen, die Lehrer selbst aber nur da, wo die Kenntniß ihrer Ansichten der Sache selbst wegen wünschenswerth, berathend oder begutachtend zuzuziehen. Es wäre dies namentlich bei Anstellung von Lehrern an der Hochschule, so wie bei Einrichtungen und Anstalten, welche sich auf diese beziehen, in der Weise der Fall, daß da, wo es sich nur von den Interessen einer einzigen Facultät handelt, die ordentlichen und außerordentlichen Professoren dieser, bei allgemeinen, die Interessen aller Facultäten oder der ganzen Hochschule betreffenden Gegenständen aber die ordentlichen und außerordentlichen Professoren aller Facultäten ihre Ansicht motivirt und schriftlich aussprechen müßten. In diesem Falle, so wie in denen, in welchen die Erfahrungen den Beirath der Docenten und der Hochschüler zweckdienlich erscheinen lassen, würden auch noch jene und Abgeordnete dieser, bei den Verhandlungen zuzuziehen oder wenigstens Gutachten von ihnen einzufordern sein. Die Dienst- und Rechtsverhältnisse jener Professoren müßten, wie diejenigen der übrigen Staatsdiener durch eine Dienstpragmatik garantirt und darin namentlich ausgesprochen werden, daß sie nur auf richterliches Urtheil entlassen und ohne ihren Willen nur unter gewissen gesetzlichen Voraussetzungen und Bedingungen pensionirt, versetzt und niemals in ihrem Diensteinkommen geschmälert werden könnten; ihren Wittwen und minderjährigen Kindern aber müßte eine anständige Unterstützung gewährt werden. Würden in-

dessen auch die Dienst- und Gehaltsverhältnisse der Lehrer ganz zu ihren Gunsten gesetzlich bestimmt, und wären sie in allen Beziehungen auch noch so ausgezeichnet, so werden sie doch ihren eben so schönen, als ehrenvollen Beruf nicht ganz erfüllen können, wenn sie nicht Alle, selbst mit Opfern durch ihre vereinte Kraft die große und schöne Bestimmung der Hochschule zu erreichen strebten. Jeder Lehrer, der sich einer höheren wissenschaftlichen Bildung bewußt ist, wird und muß es selbst unter seiner Würde halten, durch kleinliche Rivalitäten oder Bestehen auf Formen und minder wesentlichen Dingen oder durch ein die Vollziehung der von der Mehrzahl seiner Collegen gefaßten Beschlüsse störendes oder verhinderndes Einwirken, die Interessen der Hochschule zu beeinträchtigen und zu verletzen. Also friedliches und freundschaftliches Wirken zu einem schönen und großen Ziel, — das sei die Losung aller Lehrer!

Was diejenigen betrifft, welche auf der Hochschule als Privatdocenten Vorträge halten wollen, so dürfte denselben hierzu, in welchem Theile Deutschlands sie auch heimathberechtigt sind, alsdann kein Hinderniß in den Weg gelegt werden, wenn sie ihre Befähigung durch eine öffentliche vor einem Aräopag fachgelehrter und philosophisch gebildeter Männer meisterhaft bestandene Prüfung, so wie durch Ausarbeitung einer von eben demselben als vorzüglich erkannten Abhandlung in dem betreffenden Fach; endlich deren eigene Bearbeitung und die Durchdringung des Gegenstandes nach allen seinen Richtungen, wie ihre Rednergabe durch öffentliche Vertheidigung der in jener Abhandlung ausgesprochenen Grundsätze und Ansichten gegen die Ausstellungen und Angriffe Anderer genügend nachgewiesen hätten. Es läge in allem dem eine Bürgschaft, daß Unbefähigte, aber Eingebildete sich nicht zu dem höheren Lehrfache auf der Hochschule zum Nachtheil dieser, ihrer selbst und deren Schüler und dem Staate drängten, oder auf einer Hochschule die Stelle eines Lehrers erhalten könnten. Die Erlangung einer academischen Würde dagegen wäre auch für Privatdocenten unnöthig. —

Die zweite Bedingung zur Erreichung der angedeuteten großen Zwecke ist die Lernfreiheit. Wenn Zwangsvorschriften bestehen, gewisse Hochschulen zu besuchen oder nicht zu besuchen,[53]) vorgeschriebene Collegien bei gewissen Lehrern zu hören und sich darüber auszuweisen, so wird dies aus psychologischen Gründen eine Abneigung und ein Widerstreben gegen solche Zwangsvorschriften hervorrufen, während andern-

---

[53]) Der hochgebildete Schleiermacher bemerkte hierüber in seinen 1808 herausgegebenen: „gelegentlichen Gedanken über Universitäten in deutschem Sinn" S. 11: „In der That, wunderlicher und von dem, was das gemeine Wohl erfordert, entfernter kann wohl nichts sein, als wenn ein deutscher Staat sich mit seinen wissenschaftlichen Bildungsanstalten einschließt." Und v. Savigny, nach Hugo's Tod der Altmeister der Rechtshistoriker sagt in seinem 1814 erschienenen „Beruf unserer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft" S. 153 u. 154: „Oesterreich, Baiern und Würtemberg, diese trefflichen, gediegenen deutschen Stämme, stehen (theils von jeher, theils gegenwärtig) mit dem übrigen Deutschland nicht in dem vielseitigen Verkehr des Universitätsunterrichts, welcher den übrigen Ländern so großen Vortheil bringt; theils Gewohnheit, theils beschränkende Gesetze hemmen diesen Verkehr. Die Erfahrung dieser letzten Zeit hat gezeigt, welches Zutrauen die deutschen Völker zu einander fassen dürfen und wie nur in der innigsten Vereinigung ihr Heil ist. Darum scheint es an der Zeit, daß jener Verkehr nicht nur völlig frei gestattet, sondern auf alle Weise begünstigt und befördert werde; für gefährlich kann ihn jetzt niemand halten und wie er wohlthätig für die Verbrüderung der Völker wirken könne, muß jedem einleuchten." —

falls der Hochschüler, welcher freilich nicht mehr ein Knabe sein darf und genügend vorgebildet sein muß, willig und selbst mit Liebe die erforderlichen Collegien bei den Lehrern seines Vertrauens und die Hochschule besuchen wird, welche die öffentliche Stimme als zu den besseren gehörig bezeichnet. Die Freiheit ist das Element, die Grundbedingung der Wissenschaft; ohne sie werden wir uns niemals ihrem großen Ziele, der Erforschung der Wahrheit nähern und noch weniger dasselbe erreichen können. Auch darum müßte es Jedem gestattet sein, nach seinem Ermessen eine Hochschule zu besuchen, nur diejenigen Collegien zu hören, welche seinem Geschmacke, seinen Neigungen entsprechen, oder die ihm für sein künftiges Leben als nützlich erscheinen und endlich diese Collegien bei denjenigen Lehrern zu hören, zu welchen er das größte Vertrauen hat. Dies letzte wird auch ein Grund mehr für die Lehrer sein, ihre Vorträge immer mehr zu vervollkommnen und sich dadurch das Vertrauen der Hochschüler zu erwerben oder dasselbe zu befestigen, wodurch sie zugleich ihren Einfluß auf das Verhalten der letzteren sichern würden. Von dem Grundsatze, daß Jeder nach seinem Ermessen eine Hochschule besuchen könne, würde höchstens nur die eine Ausnahme gemacht werden dürfen, daß diejenigen, welche sich zur Erlangung eines öffentlichen Dienstes in einem deutschen Lande vorbereiten wollen, ein Jahr lang die Hochschule dieses Landes zu dem Zweck besuchen müßten, um daselbst die Spezialgeschichte, Statistik und die besondere Verfassung, Gesetzgebung und Verwaltung jenes Landes kennen zu lernen. Ebenso würde die principielle Freiheit, nach eigenem Ermessen Collegien zu besuchen, die gesetzliche Bestimmung nicht ausschließen, daß diejenigen, welche einen Staatsdienst bekleiden wollen, vorher die dazu nöthigen Fachkenntnisse durch wiederholte schriftliche und zur sichersten Vermeidung von Begünstigungen oder Chicanen zu bestimmten Zeiten, etwa alle 6 Monate gemeinschaftlich und öffentlich vorzunehmender mündlicher Prüfungen in allen Haupt- und den eigentlichen oder unentbehrlichen Hülfs- und Nebenwissenschaften vor tüchtigen, bei der Entscheidung gleichberechtigten und nicht interessirten Examinatoren nachzuweisen hätten. Es müßte bei dieser Prüfung keine Rücksicht darauf genommen werden, wo, bei wem und welche Collegien die Hochschüler gehört und wie viel Stunden sie täglich dazu verwendet haben, indem eine Bestimmung der letzten Art zu viel oder zu wenig enthielte, nicht ausgeführt und nicht controlirt werden könnte. Alle deßfallsigen Bescheinigungen müßten daher auch wegfallen. Auch Prüfungen dürfen nicht als nothwendige Bedingungen des Besuchs irgend einer Hochschule betrachtet werden, wenn gleich der Staat aus Gründen des öffentlichen Wohls verlangen kann und muß, daß derjenige, welcher in den Staatsdienst eintreten will, vorher eine Prüfung, sowohl über eine genügende Vorbildung, als wegen seiner höheren wissenschaftlichen Kenntnisse bestanden hat, insofern der Kandidat nicht schon vor dem Besuch der Hochschule über jene Vorbildung sich einer Prüfung unterzogen hatte. Wenn schon auf den Gymnasien die Encyclopädie mit Methodologie oder Hodegetik sive Methodik des Studiums vorgetragen wurde oder solche in jedem halben Jahr auf den Hochschulen in einem eigenen Collège gelehrt und dieses von dem Studierenden im Beginn seiner Studien besucht wird, so kann derselbe alsdann sich selbst die Reihenfolge der zu hörenden Collegien bestimmen. Man setzt dabei voraus, daß, wie schon

bisher die auf allen Hochschulen in einem Halbjahrcurse zu haltenden Collegien so frühe als möglich öffentlich, am besten in einer für die Zwecke und Interessen der Hochschulen bestimmten Zeitung bekannt gemacht würden. Was die in jenen Collegien vorzutragenden Lehrgegenstände betrifft, so umfassen dieselben alle höheren wissenschaftlichen Disciplinen, deren Aufzählung unterlassen wird, weil sie in den halbjährlich für alle Hochschulen im Druck erscheinenden und weithin verbreiteten Anzeigen der Vorlesungen enthalten sind. Nur das System, wonach jene Disciplinen in sogenannten — auf natürlichem den Zwecken der Hochschule entsprechenden und darum ihre Dauer verbürgenden Grunde beruhenden — Facultäten eingetheilt werden, ist in den erwähnten Anzeigen gewöhnlich in einigen Beziehungen, besonders hinsichtlich der philosophischen Disciplinen mehr oder weniger abweichend angegeben. [53a)] Das für die Hochschule Gießen eingehaltene und im Ganzen zweckmäßige ist das folgende: I. Theologie. A. Evangelische; B. Katholische; II. Rechtswissenschaft; III. Heilkunde (einschließlich der Thierheilkunde); IV. Philosophische Wissenschaften: A. Philosophie im engeren Sinn, welche ebenso eine Grundbedingung der ächten Wissenschaft und ihrer Fortbildung als ein festes Bindungsmittel für alle Wissenschaften ist; B. Mathematische Wissenschaften, Baukunst; C. Naturwissenschaften; D. Staats-, Cameral- und Forstwissenschaften; E. Geschichte; F. Philologie. a) Altclassische, b) orientalische und c) neuere. Schließlich ist noch das in den Gießer Anzeigen zuletzt angeführte philologische Seminar zu erwähnen, welches eine gründliche Ausbildung in der gesammten Alterthumswissenschaft, namentlich in den altclassischen Sprachen mit vorzüglicher Berücksichtigung auf dereinstige Führung des Lehramts in höheren gelehrten Anstalten bezwecken sollte.

Wenn die Hochschulen zunächst eine höhere wissenschaftliche Ausbildung in möglichster Vollständigkeit bezwecken, so dürfen sich die Vorträge nicht blos auf theoretische Belehrung, sondern sie müssen sich ebenso auf practische Unterweisung erstrecken. Dies ist auch in der Regel und wo es überhaupt geschehen kann, in allen Facultäten, nur nicht bei der Theologie der Fall. Die Geistlichen- oder Prediger-Seminarien finden sich nämlich gewöhnlich an anderen Orten als die Universitäten. Der Grund davon liegt wohl darin, daß man es des künftigen Berufs der von der Hochschule abgezogenen jungen Theologen wegen für räthlich erachtet, sie an die Stille eines zurückgezogenen und erbaulichen Lebens zu gewöhnen und sie darum unter der Aufsicht älterer geistlicher Lehrer und in der Regel selbst in einem besonderen Hause zusammenlebend, ihren practischen Curs von einem Jahr machen zu lassen. Der hierin liegende Zweck ist zwar löblich; allein für diejenigen, welche keinen inneren Beruf zum geistlichen Stande haben, ist die Zeit des klösterlichen Zusammenlebens zur Gewöhnung zu kurz; für die anderen aber das Zusammenleben unnöthig. Eine wahre Tugend ist nur die, welcher

---

[53a)] In Frankreich gibt es nach dem Decret v. 17. März 1808 folgende: 1) Theologie; 2) Rechtswissenschaft; 3) Arzneiwissenschaft; 4) Mathematik- Naturwissenschaften, die ausgezeichnetste, und 5) Literatur. Uebrigens war auch noch wenigstens vor einigen Jahren, wenn gleich zum Theil auf späterer Anordnung beruhend, namentlich in Paris die Geschichte und die Philosophte i. w. S. vertreten; letztere wird schon in den Collegien vorgetragen.

die Kraft inwohnt, den Versuchungen zum Bösen zu widerstehen und trotz ihnen überall das Gute zu thun und zu befördern. Diese Kraft der Tugend erringen aber die meisten nicht in klösterlicher Zurückgezogenheit, die nur eine Sehnsucht nach dem Verbotenen weckt und nährt, welche sie nicht befriedigen können, vielmehr unterdrücken müssen. Heuchelei, Betrug und überhaupt moralische Verdorbenheit werden dann häufig die Folge davon sein. Wie die physische, so kann auch die geistige und sittliche Kraft nur erstarken durch ihre natürliche und lebensvolle Uebung. Nur im ungehinderten Leben unter den Menschen kann der junge Theologe beweisen, ob er seines künftigen hohen Berufs, ob er würdig ist, einst der Lehrer, der Freund, der Rathgeber und der Tröster seiner Mitmenschen zu werden, einen Beruf, den er niemals genügend wird erfüllen können, wenn er sich nicht im Umgang mit den Menschen Menschenkenntniß erworben hat. Man hält es hiernach um so mehr für räthlich, die sogenannten geistlichen oder Predigerseminare mit den Hochschulen zu verbinden, als sie die Einführung der Theologen in das practische Berufsleben bezwecken und als dadurch dem Staat nicht unbedeutende Kosten erspart werden.

Die gesetzliche Gleichstellung der verschiedenen Glaubensgenossenschaften, die Pflicht des Staats, allen seinen Angehörigen, also auch den Israeliten Gelegenheit zu einer höheren, veredelnden und von der Wissenschaft durchdrungenen religiösen Ausbildung zu geben — zumal diese, wie die übrigen Staatsangehörigen, zur Erhaltung der Hochschulen beisteuern müssen, läßt es als eine gerechte und billige Forderung der Israeliten erscheinen, daß wissenschaftlich gebildete Professoren ihres Glaubens als Lehrer auf der Hochschule angestellt werden. Man könnte zwar einwenden, daß die verschiedenen Glaubensgenossenschaften, welche selbst auf Trennung der Kirche vom Staat drängten, besondere Anstalten zur Vermittlung ihrer religiösen Ausbildung auf ihre eigene Kosten errichten und erhalten sollten. Diese Anstalten mit Ausnahme derjenigen für Israeliten bestehen inzwischen längst und können aus Gründen des Rechts und der Klugheit nicht getrennt oder aufgehoben werden; aus jenem Grunde nicht, weil sie meistens auf Stiftungen oder herkömmlichen Leistungen beruhen, und aus diesem nicht, einmal, weil mindestens ein sehr großer Theil des Volks solchem Beginnen widerstreben würde und sodann, weil es dem Staat, welcher das öffentliche Wohl als das oberste Gesetz betrachtet, von höchstem Interesse sein muß, daß, wie die Moral, so die Religion in ihrer ganzen Reinheit und Wahrheit gelehrt nnd dadurch ein sittlich-religiöses Gefühl und ächte Frömmigkeit in dem Glauben an den Gott der Liebe, welcher Unduldsamkeit und die so leicht daraus hervorgehende Verfolgung anders Glaubender nicht wollen kann, immer mehr im Volk verbreitet werde. Darum sollten die Israeliten von dieser Wohlthat nicht ausgeschlossen bleiben und der Staat um so mehr dahin trachten, die theologische Facultät vollständig und rein der Hochschule zu erhalten, oder mit ihr zu vereinigen, weil durch den Umgang mit anderen gleich gebildeten Coëtanen die scharfen Gegensätze sich am leichtesten gn einander abschleifen, verderblicher Einseitigkeit vorgebeugt, Vorurtheile verschwinden und statt deren einträchtige und friedliche Beziehungen eintreten werden.

Was die übrigen Facultäten betrifft, so vermißt man in dem

obigen Systeme die genügende Berücksichtigung der Landwirthschaft, der Handelswissenschaften und der Kriegswissenschaften (wegen deren man sich auf VI. S. 73 ff. zu beziehen erlaubt), obgleich mehrere Theile derselben, namentlich die Hülfswissenschaften unter IV. B—D. in den Anzeigen für die Hochschule Gießen aufgeführt sind. Bei der neuen und hoffnungsreichen Gestaltung Deutschlands müßten ohne Zögern mit Berücksichtigung auch der anderen höheren Wissenschaften zwei großartige nautische Hochschulen, die eine an der Ost- oder Nordsee und die andere an dem adriatischen Meere und außerdem mehrere gleich großartige Kriegshochschulen für das Landheer, theils in Verbindung mit jenen nautischen, theils mit bereits bestehenden Hochschulen und zwar alle als Nationalanstalten errichtet werden.

Ebenso sollten auf den Hochschulen auch noch die Künste würdiger als gewöhnlich vertreten sein. Auf der Hochschule Gießen sind nur für das Zeichnen und die Malerei, für die Tonkunst und für die Reitkunst, so wie für die Tanz- und die Fechtkunst besondere Lehrer angestellt. Die drei letzten Künste betrachtet man mehr oder weniger als wesentliche Bestandtheile des Turnens, dessen Zwecke mit ihren für die Einzelnen, wie für das ganze Vaterland wohlthätigen Folgen im Allgemeinen schon unter I. und insbesondere unter VI. S. 68 angedeutet wurden und dessen Erlernen in seinem ganzen Umfang darum und zur vollständigeren Erreichung des im Eingange dieser Nr. VII. erwähnten Zwecks durchaus erforderlich ist. Bei den mit dem Turnen zu verbindenden militärischen Uebungen dürften selbstredend auch diejenigen mit den verschiedenen Schießwaffen nicht fehlen. Es wird dadurch das Auge gestärkt, das Selbstvertrauen erhöht und, wenn jene Uebungen allgemein sind, der Schutz des Vaterlandes gesicherter. Dies gilt auch von den Uebungen mit Stoß- und Hiebwaffen. Bei jenen wird außerdem noch mehr die körperliche Gewandtheit, bei diesen mehr die Kraft erhöht.

Die an der Hochschule angestellten Lehrer werden von dem Staat besoldet, erhalten aber außerdem noch von ihrern Zuhörern, soweit dieselben nicht als unbemittelt davon befreit werden, besondere Honorare. Der Hochschüler, welcher am meisten Collegien besucht, sohin gewöhnlich am fleißigsten ist, muß auch am meisten solcher Gelder bezahlen und es macht dies in einem Jahr eine nicht unbedeutende Summe. Das für Auswärtige ohnedies schon kostspielige Studium auf der Hochschule wird dadurch gewissermaßen ein Privilegium für die Vermögenderen. Je größer die Stundenzahl der Collegien, desto höher die Honorare. Ist jene Zahl zu groß, oder wird sie unnöthiger Weise vermehrt, so wird Zeit und Geld verloren, der vor Langweile ermüdende Hochschüler lernt nichts und häufig wird selbst ein Verdacht der Gewinnsucht von Seiten des Lehrers dadurch erregt. Unter diesen Umständen und weil auch die Hoch- wie die niederen Schulen (S. 33) hauptsächlich zur Erreichung von Staatszwecken bestimmt sind, müßten die Honorarien allgemein abgeschafft, und als Entschädigung dafür die Besoldungen der Lehrer von Seiten des Staats angemessen erhöht werden. Die Ausführung dieses Vorschlags ist allerdings sehr schwierig, weil grade diejenigen, welche am meisten Zuhörer haben, und gewöhnlich auch die ausgezeichnetsten sind, dabei am meisten und zuweilen sehr viel verlieren würden, und der Staat

namentlich den letzten keine genügende Entschädigung geben könnte, wenn er nicht eine Anzahl Professoren zuweilen um das zehnfach höhere als Andere besolden wollte. In diesem Fall würde man höchst wahrscheinlich von Seiten der Staatsregierungen, wie der Stände darauf bestehen, daß die Studierenden die Honorare, die jedoch nur mäßig und nach Verhältniß z. B. der Stundenzahl gleichmäßig sein dürften, an die Casse der Hochschule bezahlten, was mindestens die Vortheile hätte, daß nirgends mehr die Honorarien von den Lehrern selbst erhoben, daß für Alle das Interesse vermindert würde, die Anzahl ihrer Schüler auf eine eben nicht immer würdige Weise zu vermehren, daß ferner dadurch nicht seltene Rivalitäten zwischen den Lehrern vermieden und endlich häufig die Prüfungen derjenigen, welche kein Colleg eines Lehrers besucht haben, weniger streng von diesem gegen jene geführt würden. Nur durch eine für ganz Deutschland allgemeine Bestimmung, deren Formulirung die genauesten statistischen Notizen bezüglich aller deutschen Hochschulen voraussetzte, würde jener Vorschlag verwirklicht werden können. Für die meisten Privatdocenten wäre die Aufhebung der Honorare allerdings ein schmerzlicher Verlust; allein sie stehen ungefähr in demselben Verhältnisse, wie die Accessisten, Auscultatoren oder dgl. bei den Collegien, welche in der Regel gar kein Honorar oder Gehalt beziehen, während dies jenen Docenten als Schriftstellern oder durch Ertheilen von Privatexaminatorien oder auf ähnliche Weise immerhin noch möglich ist. Wie die Honorare, so müßten auch die In- und Exmatriculations-, so wie die Gebühren wegen der Vornahme von Prüfungen, der Ertheilung academischer Würden und andere damit verbundene Nebenkosten wegfallen, was inzwischen aus ähnlichen Gründen eben wohl nur durch eine allgemeine reichsgesetzliche Anordnung mit Berücksichtigung etwaiger Entschädigungsansprüche geschehen könnte.

Noch ein anderer Grund, als die bisher besprochenen, die Freiheit des Lernens aufhebenden oder doch erschwerenden Gründe ist die Armuth. So beklagenswerth es ist, wenn sehr talentvollen, nach höherer wissenschaftlicher Ausbildung strebenden Jünglingen die Mittel dazu fehlen, so schwierig ist es für den Staat, dieselben herbeizuschaffen. Er vermag in dieser Beziehung kaum etwas mehr zu thun, als ein für allemal zu bestimmen, daß solchen talentvollen und strebsamen Jünglingen die obigen Gebühren, wenn sie überhaupt noch bestehen bleiben sollten, erlassen werden müßten und daß nur solchen Jünglingen die vom Staat zu ertheilenden oder seine Zustimmung erfordernden Stipendien u. dgl. als Unterstützung überwiesen werden dürften. Wegen der mannichfachen Mißbräuche, welche in dieser Beziehung stattgefunden haben, müßte die genaue Vollziehung einer solchen Bestimmung überwacht werden.

Eine dritte Bedingung zum gedeihlichen Wirken der Hochschulen ist die, daß sie am geeigneten Orte und daß die einer Hochschule erforderlichen Einrichtungen, wissenschaftlichen Sammlungen und Anstalten nicht fehlen. Je vollständiger und vollkommener die letzteren sind, desto gründlicher und freudiger wird der Lehrer den Unterricht ertheilen, desto mehr empfänglich werden die Hochschüler für die Gegenstände dieses Unterrichts und dieser desto fruchtbringender für sie; während die ganze Hochschule dadurch nicht blos an innerem Werthe, sondern auch durch den stärkeren Besuch derselben in materieller Bezie-

hung gewinnt. Zu jenen Einrichtungen 2c. gehören, außer den schon erwähnten Facultäten und dem philologischen Seminar noch namentlich die Collegiengebäude und diejenigen für die Behörden der Hochschule; eine Bibliothek und ein academisches Leseinstitut, eine Pflanzschule für evangelische, eine für katholische [54]) und in sofern nöthig, weitere für Theologen anderer Confessionen, eine zoologische und eine botanische Sammlung, ein botanischer Garten mit Treibhäusern, eine landwirthschaftliche Versuchsanstalt, ein Forstversuchs- und forstbotanischer Garten, ein mineralogisches Kabinet, ein physicalisches und ein mathematisches Kabinet, eine Sternwarte und ein meteorologisches Kabinet, ein chemisches Laboratorium mit seinen Apparatensammlungen, ein technologisches, ein architectonisches und ein darstellend-geometrisches Kabinet, ein anatomisches Theater, ein physiologisches Institut, eine anthropotomische und eine zootomische Sammlung, ein pathologisch-anatomisches Kabinet, ein academisches Hospital mit einer medizinischen, chirurgischen und geburtshülflichen Klinik, selbstredend für jeden dieser Anstalten Bedürftigen, ein pharmakologisches Institut, eine Entbindungsanstalt, chirurgische und geburtshülfliche Instrumenten-, Maschinen- und Bandagensammlungen, ein Kunst-, Münzen- und Alterthumskabinet, namentlich auch eine Sanskrit- und Zend-Typen-Sammlung, musicalische Institute, eine Turnanstalt und insbesondere eine Reit-, eine Fecht- und eine Tanzschule.

Man erlaubt sich, mehreren dieser Anstalten noch einige Bemerkungen beizufügen. In der Bibliothek einer Hochschule sollten alle bedeutenden literarischen Erscheinungen, sowohl der alten als der neuen Literatur angeschafft werden. Diese Anschaffung müßte auf die von Zeit zu Zeit zu machenden Vorschläge der einzelnen Facultäten von einem Bibliothekare geschehen, welcher auch für die systematische Aufstellung und Eintragung in die Kataloge zu sorgen hätte. Da die Vervollständigung der Bibliothek große Kosten verursacht, so dürfte es angemessen sein, insofern die In- und Exmatriculationsgebühren und die Promotionsgelder fortbestehen sollten, diese als die am wenigsten zu rechtfertigenden ganz oder theilweise zu jenem Zweck zu verwenden. Mit der Bibliothek könnte wohl auch, wenn gleich nicht in allen Beziehungen, das academische Leseinstitut in Verbindung gesetzt werden. Jedenfalls müßten darin die ausgezeichnetsten periodischen Schriften aus allen Fächern der Wissenschaften aufgelegt und das Institut der Obsorge eines sich für dasselbe interessirenden vielseitig gebildeten Professors anvertraut werden, der sich besonders mit den Decanen der einzelnen Facultäten geeignetenfalls in Benehmen zu setzen und sicherlich die Unterstützung der anderen Lehrer, namentlich auch der Privatdocenten zu erwarten hätte. — In dem mathematischen, architectonischen und technologischen Kabinet müßten sowohl alle erforderlichen Zeichnungen als Modelle in Thon, Gyps, Holz oder Metall enthalten sein. — Zur Erreichung des Zwecks einer landwirthschaftlichen Versuchsanstalt müßte der Hochschule in der Nähe derselben

---

[54]) Diese bestehen im Großherzogthum Hessen für die evangelischen Theologen in Friedberg, und für die katholischen in Mainz, Vgl. bezüglich jener die zwei Verordnungen vom 21. u. 29. März 1837 Reg.Bl. 19 die Errichtung eines evangelischen Predigerseminars in Friedberg betreffend, und wegen dieser pos. 5 der unterm 21. Oktbr. 1829 Reg.Bl. 48 verkündeten päpstliche Bulle: Ad Dominici Gregis custodiam vom 11. April 1827. —

ein Gut, bestehend aus Ackerfeld und Wiesen, wo möglich auch aus Weinbergen, von Seiten des Staats überlassen werden. Es versteht sich von selbst, daß dabei der erforderliche Viehstand gehalten werden müßte, welcher nicht allein für die gehörige Bewirthschaftung des Guts, sondern auch für naturwissenschaftliche, so wie die Zwecke der Thierheilkunde verwendet werden könnte. Auf jenem Gute würden auch die Pferde der Reitschule untergebracht und die Reitbahn eingerichtet werden können. — Zur Belebung und Bildung des Geschmacks, so wie zur Benutzung bei dem Vortrag der Alterthumskunde und der Bauwissenschaften müßten in dem Kunst- und Antikenkabinet besonders Gemälde und Kupferstiche, so wie möglichst vollständige und gute Sammlungen von Antiken in genauen Copieen aufgenommen werden. — Was endlich die Turnanstalt betrifft, so würde es sehr zweckmäßig sein, wenn so viel möglich alle Uebungen, sowohl mit Stoß-, Schlag- als Schießwaffen auf einem und demselben, jedoch nach den verschiedenen Uebungen gesonderten Platze, vorgenommen würden, weil dadurch die Aufsicht, so wie der Unterricht des Lehrers erleichtert, die Anregungen und folglich die Neigungen der Jünglinge zum Turnen vermehrt und erhöht, die Kosten aber vermindert würden.

Wie es in der Natur der Sache liegt, daß sich alle obigen Anstalten nicht leicht an einem ganz kleinen Orte finden, mithin solche Orte sich nicht zur Gründung einer Hochschule eignen, eben so wenig erscheint es angemessen, Hochschulen an sehr großen, besonders Haupt-, Residenz- oder Handelsstädten zu errichten. Denn wenn sich gleich hierin Vieles die Zwecke jener Schule Förderndes finden wird, so erscheinen doch, selbst abgesehen von der Kostspieligkeit solcher Städte, die Umstände und Verhältnisse wichtiger und entscheidender, daß das Studium der Wissenschaft in solchen geräuschvollen, gewöhnlich dem Prunk und dem Luxus huldigenden Städten, namentlich bei einer leicht angeregten und der Zerstreuung zugänglichen Jugend nicht gedeihen kann, so wie daß diese dort eben so wenig in einem frischen, freien und frohen jugendlichen Zusammenleben zu thatkräftigen Männern erzogen, als der Gefahr der Verweichlichung oder Entsittlichung entzogen wird. Alles dies ist in mittleren beziehungsweise kleineren Städten nicht oder in weit geringerem Grade der Fall und in diesen können die Gründe jener Gebrechen verhindert und namentlich entsittlichende und entwürdigende Anstalten beseitigt werden. Man könnte zwar zu Gunsten der Gründung von Hochschulen in großen Städten noch anführen, daß alsdann vielen der dort geborenen und erzogenen Jünglinge ohne bedeutenden Kostenaufwand Gelegenheit gegeben würde, sich an ihrem Wohnorte eine höhere wissenschaftliche Ausbildung zu erwerben; allein es würden alsdann solche Hochschüler nicht blos die erwähnten, sondern auch die weiteren Vortheile der Ausbildung an einem anderen Orte und unter anderen Menschen, besonders hinsichtlich der Erlangung einer größeren Menschenkenntniß und reicherer Erfahrungen gewinnen, dadurch aber ihren Gesichtskreis erweitern und sich vor Einseitigkeiten schützen; — Vortheile, welche bei dem Studium an einem anderen Ort mittlerer Größe alsdann noch in höherem Grade eintreten würden, wenn die Hochschüler später an ihrem Wohnort auch ihre practische Laufbahn noch eröffnen und fortsetzen wollten. Auch sind die Verhältnisse in solchen mittleren Städten für die Annäherung der Lehrer und der Studierenden günstiger, als dies in größeren der Fall ist und

hierauf sollte man ein besonderes Gewicht legen. Es ist gewöhnlich nur wenigen Hochschülern vergönnt, in gebildeten Familien eingeführt zu sein; da dies aber auf die Gesittung und Bildung der Hochschüler von wesentlichem Einfluß ist und die Professoren stets zu den Gebildetsten gehören, so erscheint es sehr wichtig, ohne allzugroße Störung die Annäherung dieser mit den Studierenden, so viel wie möglich zu befördern. Es möchte eine solche Annäherung vielleicht am zweckmäßigsten durch Errichtung von Anstalten geschehen können, an welchen die Lehrer, wie die Hochschüler zu gewissen Zeiten des Tags und des Abends, besonders durch Lectüre, Unterredungen, zeitweise Vorträge über wissenschaftliche Gegenstände ꝛc. eine würdige Unterhaltung finden könnten. Wie dies die Studierenden von manchen Gelagen und dgl. abziehen und zu einer anständigen und belehrenden Unterhaltung hinführen müßte, so würde es für die Lehrer nicht blos eine wohlthätige Erholung sein, sondern sie wären auch im Stande, in belehrender und bildender Weise auf die Studierenden einzuwirken. Letzteres könnte auch noch dadurch geschehen, daß dieselben, im Falle sich an dem Ort der Hochschule eine Academie befände, zum Besuch der Sitzungen dieser als Zuhörer zugelassen würden, was ohne Zweifel die Hochschüler in ihren höheren Studien immer mehr aufmuntern und dazu aneifern würde.

Es müßte inzwischen zur Einseitigkeit führen, der jugendlichen Natur der Hochschüler widerstreben und darum unausführbar sein, dieselben auf den, wenn auch noch so belehrenden Umgang ihrer älteren Lehrer zu beschränken. Es ist deßhalb und um eines Theils zu bewirken, daß das ganze Wesen der studierenden Jugend durch feine und edle Sitten geläutert und davon durchdrungen werde, anderen Theils aber der jugendliche Geist und die jugendliche Kraft sich im Zusammenleben mit gleichalterigen Genossen erheitern, üben und kräftigen könne, — ebenso naturgemäß als nützlich und nothwendig, daß den Hochschülern Gelegenheit gegeben, beziehungsweise gestattet werde, sowohl an den größeren geselligen Vereinen der gebildeten Familien Antheil zu nehmen, als unter sich in Genossenschaften zusammen zu treten. Das Naturgemäße und Nothwendige dieser hat auch die Erfahrung bestätigt, indem keine Strafverbote, — auch die härtesten nicht, — zureichend waren, die Genossenschaften der Hochschüler zu unterdrücken. Es wurde vielmehr dadurch zuweilen grade das Gegentheil hervorgerufen, nämlich geheime Verbindungen, die Zerstörung des Lebensglücks mancher Hochschüler und selbst schon wenigstens der zeitweise Verfall einer Hochschule.

Es ist bekannt, daß solche Genossenschaften unter der Bezeichnung von Corps oder Landsmannschaften von jeher bestanden, daß aber in den meisten Rohheit und Liederlichkeit, so wie Mißachtung gegen Nichtstudenten, d. h. „Philister“, vorherrschend war, und daß sich zwischen ihnen — hervorgerufen durch ihre Sonderinteressen und den Ehrgeiz, das erste Corps zu sein, fortwährend Streitigkeiten, die oft absichtlich gesucht wurden, erneuerten und die Zweikämpfe vermehrten. Als in und nach den Freiheitskriegen von 1813 und 1815 ein edlerer Geist auch in der deutschen Jugend erwacht und selbst durch offizielle Erklärungen über die Einheit und Freiheit, die Größe und die Macht Deutschlands erstarkt, hierdurch aber der Sondergeist gewichen war, traten nach und nach und mit wenigen durch unterdrückende Maßregeln veranlaßte Ausnahmen —

zuerst 1815 in Jena, sodann am 18. Oktbr. 1817 bei dem Wartburgsfest die Studierenden fast aller Hochschulen zu einer allgemeinen deutschen Burschenschaft mit einem gemeinschaftlichen, jährlich wechselnden Directorium zusammen, deren Abzeichen die alte deutsche Reichsfarbe schwarz-roth-gold 55), — deren Wahlspruch aber Ehre, Freiheit, Vaterland 56) war. Fast alle Landsmannschaften hatten sich aufgelöst und namentlich die Talentvolleren, Edleren und Besseren der Burschenschaft angeschlossen. So groß und schön die Idee war, welche sie hervorgerufen, so rein und edel waren ihre ursprünglichen Zwecke, indem ihre Bestrebungen darauf gerichtet waren, alles Schlechte und Gemeine aus ihrer Mitte zu verbannen, das Hochgefühl, einem großen und freien Vaterland anzugehören, in sich lebendig zu erhalten und in frischer freier That Geist und Körper zu stärken. Es war der Geist der Wahrheit und der Freiheit, der sie beseelte und kräftigte. 57)

---

55) Roth, wie die Freude (nach Andern: Liebe) sei der Brüder Zeichen;
Rein, wie das Gold, der Geist der uns durchglüht,
Und daß im Tode selbst wir nimmer weichen,
Sei schwarz das Band, das unsere Brust umzieht.
Ob Fels und Eiche splittern;
Wir werden nicht erzittern;
Den Jüngling reißt es fort mit Sturmesweh'n
Für's Vaterland in Kampf und Tod zu geh'n.

Aus einem schönen Liede C. Hinkels, weil. Bursch in Leipzig.

56) Hierauf bezieht sich folgender Vers eines Liedes von J. L. Haupt, weil. Bursch in Leipzig.

Was blinket die Waffe in kräftiger Hand,
Was hör' ich die Schwerter erklingen?
Sie kämpfen für's schwarz-roth-goldne Band,
Für Freiheit und Ehre und Vaterland
Und können den Flammberg wohl schwingen.
Und fragt ihr die Kämpfer voll Muth und Kraft:
Das ist Deutschlands siegende Burschenschaft.

57) Kennst du den Bund, der kühn sich gestaltet?
Kennst du den Pfeiler, der stützend ihn trägt?
Kennst du die Kraft, die frei sich entfaltet?
Kennst du den Geist, der muthig sich regt?
Kennest ihn nicht? und schmähest ihn doch?
Hältst an dem Wahne des Pöbels du noch?

Kennst du den Bund? — im freien Vereine
Will sich der Bursch das Leben erbau'n,
Will sich erheb'n über's Nied're und Kleine,
Will nur im Höchsten das Göttliche schau'n.
Kennst du den Bund? und ehrest ihn nicht?
Gilt dir so wenig das werdende Licht?

Kennst du den Pfeiler? — Auf ewigem Grunde
Ruht er, drum weicht er auch ewig nicht;
Denn mit der ewigen Wahrheit im Bunde,
Stehen wir muthig vor jedem Gericht.
Kennst du den Pfeiler? und ehrest ihn nicht?
Fliehst du der Wahrheit strahlendes Licht?

Kennst du die Kraft? — Der Deutsche erglühet,
Von ihr, der siegenden deutschen Kraft;
Wie sie aus Herrmann einst muthig erblühet,
Blüht sie auch auf in der Burschenschaft;
Kennst du die Kraft? und ehrest sie nicht?
Bist du nicht Deutscher? bist sklavischer Wicht!

Die Vereinigung Vieler verringerte ihre Opfer, vermehrte aber ihre Kraft zur Erreichung ihrer Zwecke. Ihre Versammlungen, in welchen sie sich über ihre genossenschaftlichen Angelegenheiten beriethen, oder worin sie sich durch Rede und Gesang, durch Fecht- und andere Turnübungen erheiterten, waren öffentlich; ihr Wahlspruch als Turner: frisch, fromm, fröhlich und frei.[58]) Streitigkeiten zwischen einzelnen Mitgliedern der Burschenschaft mußten vor ein Ehrengericht gebracht werden und es war nur höchst selten, daß ein Zweikampf unter ihnen stattfand.[59])

Kennst du den Geist? — Auf muthigen Schwingen
Schwebt er hinauf zu dem göttlichen Licht;
Frei will er muthig die Freiheit erringen,
Sein ist der Sieg und die Fessel zerbricht;
Kennest den Geist? — du achtest ihn hoch,
Achtest das Band, das uns freundlich umzog!
Sauer, weil. Bursch in Leipzig.

[58]) F. Heidenreich dichtete hierzu nach Schiller folgendes, „die Worte des Turners" überschriebene Lied:

Vier Worte nenn' ich euch inhaltsschwer:
Sie pflanzet von Munde zu Munde!
Sie tragt als Gepräge von aussenher,
Wie tief in des Herzens Grunde;
Der Turner ist seines Namens nicht werth,
Wenn er nicht auf die vier Worte hört!

Der Turner sei fromm! Das heiligste Wort
Ist tief in das Herz ihm geschrieben;
Gott ist sein Vater, Gott ist sein Hort,
Er höret nie auf ihn zu lieben.
Mag's stürmen und stürzen auch um ihn her,
Mit Gott steht der Turner fest und hehr!

Und frei sei des Turners Gedank' und That!
(Verachtung den sclavischen Wichten!)
Er streuet der Freiheit goldene Saat:
Sie keimt und pranget mit Früchten —
Und wollt ihr die Frucht, so pfleget die Saat
Mit Kraft und mit Muth und mit Wort und That.

Der Turner sei frisch! er säumet nicht,
Wenn es gilt für das Edle, das Gute!
Die Gesundheit blühet im Angesicht
Und die Kraft belebt ihn mit Muthe. —
Und ruft ihn einst das Vaterland —
Für's Vaterland kämpft er mit Herz und Hand!

Der Turner sei fröhlich immerdar,
Wie des Glückes Welle auch wanke;
Und geht es zum Bluten und Sterben gar;
Froh macht ihn der hohe Gedanke:
Und wenn auch das muthige Auge bricht,
Der Vater im Himmel verläßt mich nicht!

Die vier Worte bewahret euch inhaltsschwer!
Sie pflanzet von Munde zu Munde!
Sie tragt als Gepräge von aussenher,
Wie tief in des Herzens Grunde!
Ja, frisch und fromm und fröhlich und frei,
Des Turners ewiger Wahlspruch sei!

[59]) Ueber alle diese und andere Verfassungs- und Verwaltungsangelegenheiten hatte jede Hochschule ihre besonderen, im Wesentlichen übereinstimmende Statuten, wovon mehrere in einem Werke von Haupt über Landsmannschaften und Burschenschaften enthalten sind. Auch der Liederbücher gab es verschiedene. Eines der besten mit beigefügten

So natürlich es war, daß in jenen Freiheitsjahren die burschenschaftlichen Verbindungen auf den Hochschulen entstanden, so wahrscheinlich würde es gewesen sein, daß, wenn man denselben ihre natürliche Entwicklung gestattet hätte, ein edler Wetteifer in den Bestrebungen der Burschenschaften auf den einzelnen Hochschulen die Folge gewesen wäre. Es würde dies noch mit größerer Zuverlässigkeit zu erwarten gewesen sein, wenn es die Regierungen verstanden hätten, den guten Bestrebungen der academischen Jugend eine Bahn zum Besseren zu öffnen, sie selbst die Unregelmäßigkeiten auf der geöffneten Bahn ebnen zu lassen, dabei ihre Unterstützung nirgends zu versagen und auf diese Weise die Jugend selbst zu ihrem schönen Ziele zu geleiten. Allein dies geschah nicht. Wie schon die Edelsten und Besten, selbst in den hohen und höchsten Schichten des Volks, ein Stein und Blücher entrüstet waren, daß es nach den ungeheuren Anstrengungen desselben und den Freiheitskämpfen seiner Krieger in den Jahren 1813 und 1815 der Schlauheit Talleyrand's durch die verwerflichsten Mittel und namentlich seiner Einwirkung auf den Kaiser Alexander gelungen war, die beiden Pariser Frieden zu Stande zu bringen, wodurch Deutschland seine geschichtlichen und nach seinen Bergen, Meeren und Sprachen natürlichen Grenzen nicht wieder erhielt; — wie jene Entrüstung sich noch erhöhte, als auf dem Wiener Congreß nicht das Wohl Deutschlands, seines Volks und seiner Stämme, sondern nur die persönlichen und Familieninteressen beachtet, die von deutschen Staatsregierungen ausgegangenen vortrefflichen Vorschläge zu einer einheitlichen, freien und kräftigen Verfassung desselben nicht, und endlich ein anderer nur wegen der Rückkehr Napoleons nach Frankreich übereilt entstandener und Niemand befriedigender Verfassungsentwurf berücksichtigt wurde; — so stieg die Entrüstung bei Vielen und namentlich auch einem Theil der Jugend zur größten Erbitterung, als man weder die früheren, noch die in dieser neuen Verfassung der deutschen Bundesacte enthaltenen Versprechungen hielt. Dazu kam noch, daß die allgemeine Mißstimmung durch reactionäre Schriftsteller und zwar zunächst durch die Schriften des Geheimenraths und Staatsrechtslehrers Schmalz, besonders gegen den Tugendbund, welchem selbst Louise, Preußens edle Königin angehörte und später noch durch die verläumderische und perfide, den Monarchen auf dem Aachener Congreß übergebene, u. a. auch gegen Deutschlands Hochschulen gerichtete Denkschrift des russischen Staatsraths Stourdza fast bis zum Aeußersten erhöht und gesteigert wurde. So allgemein die Aufregung war, so natürlich die Rückwirkungen jenen Zuständen und Verhältnissen gegenüber grade in denjenigen Theilen Deutschlands gewesen wären, in welchen jene Zustände am meisten hervortraten und am drückendsten erschienen, so bewahrte doch der gesunde, Gesetz und Ordnung liebende Sinn der Deutschen vor Aufständen und Empörungen, wie sie in anderen Ländern Europa's vorkamen. Nur zwei einzelne Verbrechen fanatisirter Jünglinge ereigneten sich. Sand, der einer Burschenschaft angehört hatte und nicht blos ein politischer, sondern auch ein religiöser Schwärmer war, ermordete den — für einen von Rußland erkauften Spion und Verräther gehaltenen — bekannten Kotzebue, und

---

Liederweisen ist das: „Teutsche Liederbuch, zunächst zum Gebrauch für Hochschulen." Stuttgart 1823.

Löhning, kein Student, sondern ein Apotheker, versuchte ein Aehnliches an dem Herzoglich Nassauischen Regierungspräsidenten Ibell. Obgleich dieser Mordversuch keinen politischen Grund hatte und es zu allen Zeiten und bei allen Völkern einzelne Fanatiker gegeben hat, so genügten doch jene beiden Fälle, die Karlsbader Beschlüsse hervorzurufen, welche am 20. Sept. 1819 zum Bundesbeschluß erhoben wurden. Beide beruhten auf dem listigen und schmachvollen System eines herrschsüchtigen, verkäuflichen und vaterlandsverrätherischen Ministers, der, so schlau und gewaltig er war, doch die Zeit und ihre Bedürfnisse nicht erkannte, und sich, befangen und verwachsen in seinen verderblichen Zwecken, so wie in gänzlicher Vergessenheit des nitimur in vetitum — nicht zu der Idee erheben konnte, die jugendlichen Bestrebungen zum Besseren zu leiten oder leiten zu lassen.

Durch jenen Bundesbeschluß wurden, wie alle geheimen oder nicht autorisirten Verbindungen auf den Universitäten, so namentlich die Burschenschaft wörtlich aus dem Grunde aufgehoben, weil „diesem Vereine die schlechterdings unzulässige Voraussetzung einer fortdauernden Gemeinschaft und Correspondenz zwischen den verschiedenen Universitäten zum Grunde liege.“ Auch sollten ohne Zeugnisse des Wohlverhaltens keiner von einer auf eine andere Universität Ueberziehende auf dieser angenommen und künftige Mitglieder jener und ähnlicher Verbindungen „bei keinem öffentlichen Amte zugelassen werden.“ Damit diese und ähnliche außerordentliche Maßregeln gehörig vollzogen werden könnten, wurden in jenem Bundesbeschlusse auf jeder Hochschule besonders zu instruirende und mit ausgedehnten Vollmachten zu versehende landesherrliche Bevollmächtigte, welche an dem Ort der Hochschule residiren sollten, angeordnet. Diesen Bevollmächtigten wurde selbst eine Controle gegen die Lehrer und die Studierenden, sogar in Beziehung auf Alles, was sich auf die Beförderung der Sittlichkeit, der guten Ordnung und des äußeren Anstandes unter den Studierenden bezieht, übertragen. Auf das Gutachten des Regierungsbevollmächtigten konnten die Universitäts- und andere öffentliche Lehrer ohne irgend ein Hinderniß abgesetzt und durften alsdann in keinem anderen Bundesstaat bei irgend einem öffentlichen Lehrinstitut wieder angestellt werden. Die jenen Bevollmächtigten ertheilten Instructionen wurden niemals veröffentlicht und manche wohnten dem Bundesbeschluß zuwider nicht an dem Ort der Hochschule, weßhalb sie, obgleich besoldet, entweder ihrer Vollmacht nicht entsprechen konnten, oder noch andere Leute zu diesem Zweck und zur Berichterstattung resp. Angeberei beauftragt und benutzt werden mußten.

Dieser Bundesbeschluß, wie der die Presse beschränkende weitere vom 20. Sept. 1819 wurde durch Bundesbeschluß vom 16. Aug. 1824 als fortbestehend erklärt und eine aus der Mitte der Bundesversammlung zu wählende Commission von fünf Mitgliedern angeordnet, welche die Gebrechen des gesammten Schul-, Unterrichts- und Erziehungswesens in Deutschland erörtern und die Maßregeln, zu welchen diese Erörterung Anlaß geben würde, in Vorschlag bringen sollte. Der erwähnten Bundesbeschlüsse von 1819 und 1824 ungeachtet bestanden die Burschenschaften fort. Sie wurden selbst von manchen Regierungen geduldet und ihre Abgeordneten hielten in den Jahren 1819—1823 noch Burschentage, namentlich in Halle, Dresden und im Odenwald. Nur ihre

Versammlungen waren nicht mehr öffentlich und Corps oder Landsmannschaften hatten sich auf manchen Hochschulen — mit ehrenwerthen Ausnahmen — so ziemlich im alten Style wieder gebildet. Alle Untersuchungen, so streng sie waren, hatten keinen Erfolg, wie die neunjährige in Mainz, welche von der durch einen Bundesbeschluß vom 20. Sept. 1819 begründeten Central-Untersuchungs-Commission geführt worden war; theils nur den unsicheren, daß angeblich einzelne Mitglieder einiger Burschenschaften sich enger zu politischen Zwecken verbunden hatten. Doch sollen Untersuchungen im Jahr 1824 in Preußen ermittelt haben, daß neben dem schon früher außer der Burschenschaft entdeckten engeren Vereine sich auch noch ein anderer Bund gebildet hatte, der politische Revolutionen bezweckte und daß die Burschenschaft unbewußt ein Werkzeug höherer Oberen geworden wäre. Einige der Angeklagten wurden zu mehrjähriger Festungsstrafe verurtheilt, dennoch aber ein Theil derselben später, selbst im Schulfache angestellt. Dies die in manchen Beziehungen unverbürgten Resultate jener Untersuchungen, welche die Auflösung der allgemeinen Burschenschaft zur Folge hatte, obgleich in vielen Hochschülern ihr Geist fortlebte.

So war es, als 1830 durch die französische Revolution auch Deutschland und seine Jugend aufgeregt, neue und größere Wünsche und Hoffnungen erweckt wurden, welchen das Verhalten und selbst die Zusagen mancher Regierungen entsprechen zu wollen schienen. Da diese nicht erfüllt wurden und auch theilweise nicht so schnell erfüllt werden konnten, so erfolgten zwar in einzelnen Ländern Aufstände mit dem Rufe nach Vollziehung des Artikels 13 der deutschen Bundesacte wegen „landesständischer" Verfassungen, allein die Hochschulen blieben dabei unbetheiligt. Manche Regierungen entsprachen diesem Ruf, allein der Bundestag verschärfte schon durch Bundesbeschluß vom 21. Octbr. 1830 die Censur der Presse, verbot durch einen weiteren vom 27. Octbr. 1831 unter Nichtbeachtung des Art. 53 der Wiener Schlußacte von 1820 oder eigentlich im Widerspruch mit demselben die Einreichung gemeinschaftlicher Adressen oder Vorstellungen über öffentliche Angelegenheiten des deutschen Bundes von Angehörigen deutscher Bundesstaaten bei der Bundesversammlung, weil eine Befugniß hierzu in der Bundesverfassung nicht begründet sei. Wie sich durch diese Bundesbeschlüsse der Bundestag die Mittel und Wege abschnitt, die öffentlichen Zustände und Verhältnisse Deutschlands in ihrem ganzen Umfang und wie sie wirklich bestanden, zu erkennen, so wurde dadurch die Aufregung noch erhöht, welche sich besonders nächst der Presse durch energische Erklärungen in den landständischen Kammern, bei dem mit schwarz-roth-goldenen Fahnen rc. feierlich begangenen Hambacher Volksfest und durch die daselbst gehaltenen Reden beurkundete, — hierauf aber und zum Theil aus Veranlassung dieser Verhältnisse noch einige weitere, jene Aufregung steigernde Bundes-Beschlüsse erlassen. So derjenige vom 28. Juni 1832, wodurch namentlich die landständischen Rechte den betreffenden Staatsregierungen, wie dem Bundestag gegenüber mit Berufung auf die deutsche Bundesacte von 1815 und die Wiener Schlußacte von 1820 beschränkt wurden. [60])

---

[60]) Aehnlich, wie in Sachsen, Bayern, Würtemberg und Sachsenmeiningen, so wurde im Großherzogthum Hessen dieser Bundesbeschluß am 21. Juli 1832 in dem Rg.Bl. 67

Unmittelbar und noch weit verletzender war der bekannte hauptsächlich wohl durch jenes Volksfest hervorgerufene Bundesbeschluß vom 5. Juli 1832, [61]) Maßregeln zur Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung und Ruhe im deutschen Bund betr., so wie derjenige vom 9. August 1832, die Protestationen, Petitionen und Adressen gegen die neuesten Bundesbeschlüsse betr. — Diese Bundesbeschlüsse, so wie 13 weitere, welche zwischen dem 10. Nov. 1831 und dem 29. Nov. 1832 erlassen worden und mehr spezielle Beschränkungen, namentlich die Aufhebung des badischen Preßgesetzes vom 28. Dezbr. 1831, die Unterdrückung vieler weit verbreiteten Zeitungen und eine Anzahl Redactionsinterdicte betrafen, steigerten die Erbitterung so sehr, daß sie das für jeden Wohlgesinnten höchst beklagenswerthe und traurige sog. Frankfurter Aprilattentat von 1833 hervorriefen. Nur das erlaubt man sich hierüber zu bemerken, daß dieses Attentat zuverlässig nicht von den Resten der längst aufgelösten Burschenschaft ausgegangen ist und nicht ausgehen konnte, so wie daß die Staatsregierungen nicht blos berechtigt, sondern auch verpflichtet waren, dieses Attentat strenge zu untersuchen, daß dieselben aber auch die heilige Pflicht hatten, diese Untersuchung nur durch tüchtige Juristen, deren rechtlicher und moralischer Character über allem Zweifel erhaben und als solcher von der öffentlichen Meinung anerkannt war, führen zu lassen. Hiervon geschah aber leider da, wo am meisten darauf ankam, grade das Gegentheil und es erklären sich daher die allgemeinen, zum Theil durch öffentliche Zeugnisse bis zur Evidenz als begründet erwiesene Klagen über das alles Recht und alle Moral tief verletzende Untersuchungsverfahren und die Härte der erkannten Strafen, wie solche kaum wohl in einem anderen Lande sowohl der Größe als besonders der Art nach in ähnlichem Falle vorkamen.

Außer den erwähnten und abgesehen von späteren Bundesbeschlüssen wegen weiterer Beschränkungen der Presse, wegen Verbots des Ein- und Auswanderns, so wie wegen Vereinigungen und Verbindungen der Handwerksburschen und wegen Abtretung des größten Theils von Luxemburg an Belgien gegen eine karge Entschädigung wurden endlich durch den hier namentlich anzuführenden Bundesbeschluß vom 13. Nov. 1834 die gemeinsamen Maßregeln in Betreff der Universitäten und öffentlichen

---

vom 10. August mit dem Bemerken verkündet, daß durch diesen Beschluß „übrigens der Verfassung des Großherzogthums in keiner Weise Eintrag geschehe;“ von der Bundesversammlung aber nach erfolgten Anzeigen jener Verkündigungen in dem von allen Gesandten unterschriebenen Bundesprotocoll vom 8. Novbr. 1832 die Bemerkung niedergelegt: „daß, wie sich von selbst verstehe, durch die von einigen Regierungen der Bekanntmachung dieser Beschlüsse beigefügten erläuternden Beisätze der allgemeinen Verbindlichkeit des Bundesbeschlusses vom 28. Juni für sämmtliche Bundesstaaten in keiner Beziehung irgend ein Eintrag habe geschehen können, sowie solches ohnehin auch nicht in der Absicht der einzelnen Regierungen gelegen habe“!!

[61]) Von diesem Bundesbeschluß wurde nur der 1. Art. über die Presse durch Bekanntmachung vom 23. Juli 1832 Rg.Bl. 67 im Großh. Hessen verkündet, weil die übrigen Bestimmungen dieses Bundesbeschlusses schon in einer, im Wesentlichen ganz entsprechenden und zum Theil selbst wörtlich gleichlautenden Verordnung vom 23. Juni 1832 Rg.Bl. 55½, die Veranstaltung von Volksfesten und Volksversammlungen, sowie das Tragen von Vereinsabzeichen betr., — bekannt gemacht worden waren. — Dieses letzte Verbot beruhte indessen auf einem Bundesbeschluß vom 30. Mai 1832, welcher durch einen Bericht des Mainzer Festungsgouvernements, das Tragen der Nationalcocarde betr. veranlaßt und ohne die schwarz-roth-goldne Farbe zu nennen, als Zeichen des Aufruhrs, sowie als ganz unerlaubte und verbrecherische Handlung motivirt war.

Lehr- und Erziehungsanstalten nicht blos erweitert und durch Androhung harter Strafen geschärft, sondern diese und jene auch auf die Privatlehranstalten ausgedehnt. Selbst bloße wissenschaftliche und gesellige Vereinigungen der Studierenden konnten nur nach ausdrücklicher Erlaubnißertheilung ihrer Regierung, so wie unter den von derselben gestellten Bedingungen stattfinden; andere gar nicht. Characteristisch ist noch für die von dem Bundestag offenbar unterstellten und gefürchteten Gesinnungen der Studierenden die Bestimmung des Bundesbeschlusses, daß, wer gegen eine Universität, ein Institut, eine Behörde oder einen academischen Lehrer eine sogenannte Verrufserklärung direct unternimmt, von allen deutschen Universitäten ausgeschlossen sein und diese Ausschließung öffentlich bekannt gemacht werden solle.

Durch diese Bundesbeschlüsse wurde die Aufregung und das Mißtrauen gegen die Regierungen, wie in Folge der freieren öffentlichen Regungen besonders in den landständischen Kammern das Mißtrauen der Regierungen gegen das Volk, vorzüglich gegen die vaterländisch gesinnten Männer gesteigert. Viele der letzteren, wie Arndt, Fries, Oken, die beiden Welcker u. A. wurden ohne allen Rechtsgrund verfolgt und in Untersuchung gezogen. Ebenso manche Hochschüler, die sich nicht wie Andere, durch das Verbot zu geheimen Verbindungen und Erweiterungen ihrer Zwecke meist in jugendliche Uebereilung hatten drängen lassen.

Alle jene schmählichen und verhaßten Beschlüsse, welche, soweit sie die Universitäten betreffen, in die unten zu erwähnenden Statuten der Hochschule Gießen von 1835 aufgenommen wurden, sind durch den Bundesbeschluß vom 2. April dieses Jahrs aufgehoben, die Regierungsbevollmächtigten aber noch nicht von allen Hochschulen abberufen und diese Aufhebung überhaupt noch nicht überall in ihrem ganzen Umfange vollzogen worden. Soll dieser Bundesbeschluß aber eine Wahrheit werden, so muß dies alsbald geschehen. Es kann alsdann und im Grunde schon jetzt auch der Wiederauflebung der allgemeinen deutschen Burschenschaft kein gesetzliches Hinderniß mehr entgegen sein. Sollte sie, wie der Phönix aus der Asche wieder erstehen, so dürfen ihre Gründer dabei, wenn sie den dauernden Bestand und den reichen Gewinn für das Vaterland erstreben und sichern wollen, nie die Zwecke der Hochschule, nämlich die physische, psychische, ethische, so wie die Ausbildung des Gemüths und des Characters, endlich die Kräftigung vaterländischer Gesinnungen aus dem Auge verlieren. Die Erreichung dieser Zwecke verhindern keineswegs, Erholungen, Erheiterungen und Vergnügungen der Jugend; diese sind vielmehr, wenigstens theilweise, selbst Mittel dazu. Am meisten und am erhebendsten wird dies dann der Fall sein, wenn sich die Hochschüler vereinigen, vaterländische Festtage gemeinsam und würdig zu feiern. Möchte ihre Zahl sich bald vermehren! Wie durch Vereinigung vieler einzelnen Kräfte Großes geschehen kann, so wird dies ohne Zweifel auch durch die Vereinigung aller deutschen Hochschüler zu einer allgemeinen deutschen Burschenschaft, wenn dies mit Berücksichtigung der angedeuteten Zwecke geschieht, unfehlbar der Fall sein. — Diese Vereinigung zu einer Einheit wird die Mannichfaltigkeit der Gruppirungen auf einer Hochschule nicht hindern. Einige werden sich näher an einander schließen, weil sie verwandt oder schon seit lange befreundet, weil sie in einem Orte oder Lande geboren und erzogen sind; andere aber, weil

sie gleiche wissenschaftliche oder künstlerische Bestrebungen oder gegenseitige Zuneigung zusammen führen. So mannichfaltig auch die Sympathien der Einzelnen sein mögen, in den Gesinnungen für Ehre, Freiheit und Vaterland werden und müssen Alle übereinstimmen. Nur in einer allgemeinen Verbindung der deutschen Hochschüler ist es möglich, auch in ihren Kreisen das Gute, Wahre und Schöne durchdringend und kräftig zu fördern und die mit ächter Bildung unverträgliche Gemeinheit, Rohheit, Raufsucht und Liederlichkeit entfernt zu halten oder auszustoßen, dadurch aber ein großes, die Reinheit der Verbindung, die Ehrenhaftigkeit und Gesinnungstüchtigkeit ihrer Mitglieder sicherndes und auf andere Kreise des Vaterlandes wohlthätig und kräftig einwirkendes Beispiel aufzustellen. Eine Ausstoßung dürfte aber nur nach Ermittlung des Thatbestandes und nach Anhörung des Angeklagten von Seiten eines erwählten Ehren- oder eines besonderen Untersuchungs-Gerichts, so wie auf den motivirten Antrag desselben nach nochmaliger Vernehmung und Vertheidigung des Angeklagten in der burschenschaftlichen Versammlung von dieser geschehen. Jenes Ehrengericht aber hätte jedenfalls die Obliegenheit, die Streitigkeiten zwischen den Bundesgliedern nach vorgängiger Ausmittlung des Thatbestands, namentlich durch Vernehmung beider Theile und der von ihnen aufgerufenen Zeugen zu vermitteln und nöthigenfalls und vorbehältlich der Berufung an die Versammlung zu entscheiden, ob ein Zweikampf unvermeidlich wäre, daß er deßhalb und im Falle der Uneinigkeit der Zweikämpfer darüber, wie er stattfinden müsse. Wenn auch die Ansicht mancher gebildeter Männer, daß der Zweikampf vor dem Richterstuhle der Vernunft gerechtfertigt werden könne, unrichtig ist, so dürfte es doch Fälle geben, in welchen er, namentlich bei der Jugend, entschuldigt werden kann. Jugendliche Gemüther, und grade die edelsten und besten fühlen sich durch Kränkungen Anderer am tiefsten verletzt. Solche Kränkungen kommen bei dem Zusammenleben feuriger Jünglinge häufig, wenn selbst unbeabsichtigt, vor, denn:

> Schnell fertig ist die Jugend mit dem Wort,
> Das schwer sich handhabt, wie des Messers Schneide.

Nicht Jeder hat so versöhnliche Gesinnungen und man möchte sagen, den Muth und so achtungsvolle Rücksichten gegen Andere, sein Unrecht ohne äußere Anregung anzuerkennen und diese Anerkennung dem Gekränkten gegenüber auszusprechen. Es gibt aber auch Fälle und dies sind die gewöhnlichen, in welchen sich Jeder für gekränkt hält. In diesem, wie in jenem Fall erscheint daher die Errichtung von Ehrengerichten das einzige Mittel zur Ausgleichung der gegenseitigen Beleidigungen und Kränkungen. Es sind aber auch Fälle denkbar und vorgekommen, in welchen dieselben so tief verletzend und nicht wieder zurückzunehmen oder gut zu machen sind, daß das Gemüth und das Ehrgefühl des Jünglings keine Genugthuung und keine Beruhigung finden wird, als in einem ehrenhaften Zweikampf. In diesem und nur in diesem Falle müßte auch das Ehrengericht darauf erkennen. Der Zweikampf kann mit Schieß-, mit Stoß- oder mit Schlagwaffen vollzogen werden. Erfahrungsgemäß wird derjenige mit Pistolen eben so oft aus Verzweiflung, Furcht und Feigheit, sonach aus unmoralischen Motiven, als aus Muth vorgenommen. Auch ist der Zweikampf mit Pistolen auf eine große Schußweite, wenn die Duellanten nicht ganz ausgezeichnete Schützen sind, nur ein prahlerischer

Scheinkampf; ist aber die Schußweite so nahe, daß kaum Einer den Anderen fehlen kann, so wird er zum Mord. Der Zweikampf mit Stoßwaffen hat etwas Banditenartiges, er ist auf den wenigen deutschen Hochschulen, wo er noch vorkam, verbannt und nur noch in südlichen Ländern im Gebrauch. Der Zweikampf mit Schieß- und Stoßwaffen sollte daher streng verboten und auch auf dem Wege der Ueberzeugung seine Verwerflichkeit zur Anerkennung gebracht werden. Männlicher erscheint der Zweikampf mit Schlagwaffen. Auch ist im Falle einiger Uebung dieser Kampf ein gleichmäßigerer, indem es dabei weniger auf die Größe und selbst auf die überlegene Stärke des Einen vor dem Andern als auf den Muth und nächstdem einige Uebung im Fechten ankommt. Der Schwächere aber Geübte wird auch die Schläge des Stärkeren durch eine richtige Parate mit Gegendruck abhalten und die Blößen seines stärkeren Gegners benutzen können, besonders wenn ihm ein guter Secundant zur Seite steht. Wenn Zweikämpfe, wie bemerkt, unvermeidlich und als solche von dem Ehrengericht anerkannt sind, so möchten dieselben hiernach und unter den Bedingungen nicht als strafbar zu erklären sein, wenn für jeden Kämpfer ein Secundant und ein Zeuge, zur Entscheidung zweifelhafter Fälle aber ein Unpartheiischer und für etwaige Verwundungen ein Arzt zugezogen worden ist. Höchstens dürfte noch zu bedingen sein, daß der Scheitel, so wie die Augen und Schläfe, die große Halsarterie, der untere Theil des rechten Arms und der untere Theil des Körpers geschützt werden müsse. Es wäre dann noch Platz genug, um sich tüchtig zu treffen, ohne daß Einer todt geschlagen oder für sein ganzes Leben in einer Weise verstümmelt würde, daß er sich nicht mehr beschäftigen und nicht mehr für sich und Andere wirken und schaffen könnte, sonach gewissermaßen als lebendig-todt zu betrachten wäre.

Würde man jeden Zweikampf ohne Ausnahme mit Strafe bedrohen, so würde diese Strafandrohung dennoch ihren Zweck nicht erreichen, sondern gänzlich verfehlen, indem die Nothwendigkeit des Zweikampfs in gewissen Fällen so tief in den Ueberzeugungen oder den Ansichten der Hochschüler wurzelt, daß diese weder durch Belehrung, noch durch Strafverbote auf einmal ausgetilgt werden können. Es beweisen dies die seit Jahrhunderten von der geistlichen und weltlichen Macht unter Androhung der allerschärfsten Strafen erlassenen Verordnungen [62]) gegen den Zweikampf, welche alle ihren Zweck erfahrungsgemäß gänzlich verfehlten. Man wird also die Behörden hintergehen und um dies sicherer zu können, — wie schon geschehen — keine Zeugen, keine Unpartheiischen oder keinen Arzt zuziehen. Dieses wäre in physischer, jenes in sittlicher Beziehung verderblich. Vermöchten es aber auch die Gesetzgeber und die Behörden, Strafverbote zu ersinnen und beziehungsweise auszuführen, welche alle Zweikämpfe verhinderten, so würde bald und bei jedem Zusammenstoßen

[62]) Von der althessischen Gesetzgebung ist namentlich bemerkenswerth das Duellmandat vom 9. Mai 1664, wodurch neben dem Verbot des Besitzes und Tragens der Stoßdegen die duella und Balgungen an Ehr', Leib und Leben bestraft werden sollen. Von den Duellen der Studirenden auf der Universität Gießen sprechen die Art. 62—78 der Disciplinarstatuten dieser Universität vom 28. April 1835 und die neueste allg. Gesetzgebung des Großherzogthums über den Zweikampf enthalten die Art. 292—295 des Strafgesetzbuchs vom 15. Sept. 1841, welche auch nach Art. 154 des Militärstrafgesetzbuchs vom 13. Juli 1822 auf die Militärpersonen Anwendung findet.

von Hochschülern das gemeinste Faustrecht mit Fäusten, Prügeln und selbst mit Messern u. dgl. geübt, und dadurch hundertmal mehr Schaden in allen Beziehungen, sowohl für die Einzelnen als für das Ganze herbeigeführt werden, als durch einige geordnete Zweikämpfe geschähe. — Es bleibt hiernach dem Gesetzgeber nur die Wahl zwischen einem größeren und einem kleineren Uebel. Weder das römische noch das altgermanische Recht, weder die englische noch die französische Gesetzgebung verbieten den Zweikampf und Weise des Alterthums nehmen ihn als sich von selbstverstehend an. Der einsichtsvolle und vaterländisch gesinnte Justus Möser [63]) erklärte bezüglich des Zweikampfs unter Offizieren, er glaube nicht, daß man jemals bei den nördlichen Völkern, die von jeher den Zweikampf geliebt und auch eben so lange den Meuchelmord verabscheut hätten, auf andere Weise als durch Gestattung des Duells nach Vorerkenntniß des Regiments etwas ausrichten würde; — und später: Um den wilden Ausbrüchen der Selbstrache vorzubeugen, sollte man sie auf einen förmlichen und feierlichen Zweikampf einschränken. Hierdurch behielte die Natur ihr Recht und der Gesetzgeber müßte zufrieden sein, wenn er das Mögliche sicher erreicht hätte. Treffliche Worte eines Menschenfreundes! Ebenso erklärte der berühmte Philosoph und Theolog Schleiermacher [64]) u. a., der Zweikampf wäre eine höchst natürliche und unvermeidliche Erscheinung.

Möchte Jeder, so viel an ihm ist, dahin wirken, die Zweikämpfe zu verhindern und zu vermindern, wenn dies auf ehrenhafte Weise geschehen kann. Ist dies nicht möglich, so verbiete man den geordneten Zweikampf, namentlich der erwachsenen Jugend nicht. Es wäre eine Schmach und ein Unglück für das Vaterland, wäre in ihr das Gefühl für Ehre unterdrückt und erloschen! — —

Endlich muß man noch einen, den Hochschulen ziemlich allgemein gemachten Vorwurf berühren, daß nämlich der Austritt aus dem Gymnasium und dem älterlichen Hause und der Eintritt in die freie Hochschule zu unmittelbar und plötzlich, darum aber mit manchen Gefahren für die Jugend verbunden sei. Wohl liegt darin viel Wahres, aber jene Gefahren werden sich sehr vermindern, wenn man die Jünglinge erst nach gehöriger Vorbildung, nicht zu früh aus dem Gymnasium entläßt, und sie zuletzt darin nicht mehr als Knaben behandelt. Sucht und findet dann der angehende Hochschüler geistig strebsame und gesittete Mitschüler als Gesellschafter und hat er den Zweck seines Besuchs der Hochschule begriffen, so werden für ihn so viel möglich die Gefahren verschwunden sein. Uebrigens ist die wichtige Uebergangsperiode während des Besuchs der Hochschule so nothwendig und so wohlthätig für die Studierenden, und ihr künftiges Leben und Wirken wie Feuer und Wasser für Alle. Auch sie können schaden, aber sie sind für das Dasein, das Glück und den Wohlstand der Menschen unentbehrlich. Nirgends besser

---

[63]) Patriotische Phantasieen 4. Bd. Nr. 35. „Also sollte man den Zweikämpfen nur eine bessere Form geben.“ Möser verlangt sogar ein Gesetz: „daß, sobald das Regiment auf den Zweikampf erkennte, beide Theile so lang kämpfen sollten, bis einer auf dem Platze bliebe, um der Leichtfertigkeit, womit manche zum Degen greifen, und sich wider ihre Absicht unglücklich machen, einigen Einhalt zu thun.“ — Wäre der Gegenstand des Zweikampfes, wie der, um welchen Hector und Achilleus kämpften, so möchte Möser wohl recht haben!

[64]) Seite 127 seiner in Note 53 angeführten Schrift.

und sicherer als auf den Hochschulen läutern und klären sich die Gährungsstoffe in der Jugend und nirgends können die Zwecke ihres Daseins zum Nutz und Frommen des Vaterlands vollkommener erreicht werden, als auf ihnen. Wenn es auch nur Wenigen vergönnt sein wird, schon auf der Hochschule dieses schöne und große Ziel zu erreichen, so werden doch manche Andere sich dort eine geistige Selbstthätigkeit erringen, daß sie zu jenem Ziel, wenn auch später durch eigenes Studium gelangen. Die Mehrzahl wird freilich selbst niemals dieses Ziel erreichen, allein sie würde dies auf keine andere Weise besser haben erstreben können und sich immerhin so weit gebildet und befähigt haben, um in der mannichfaltigen Gliederung des öffentlichen Lebens der Menschen als ein nützliches und würdiges Glied zu wirken und zu schaffen. Nur sehr Wenige werden den Läuterungsprozeß der Hochschule nicht ertragen und darin untergehen; allein vielleicht alle diese und jedenfalls noch Viele außer ihnen würden unter anderen Umständen auch zu Grunde gegangen sein und die Wenigen müssen daher als ein allen Uebrigen, als ein der Menschheit dargebrachtes unvermeidliches Opfer betrachtet werden! —

Diesen allgemeinen Betrachtungen mögen noch einige über die besonderen Verhältnisse der Hochschule **Gießen**, [65]) soweit es der Zweck dieser Abhandlung erfordert, hierunter folgen. Diese Fabrik- und Handelsstadt von ungefähr 10,000 Einw. liegt in einer reizenden und mit Ausnahme einer Niederung von geringem Umfang in einer gesunden Gegend an der Lahn, und es ziehen sich von ihr verschiedene Landstraßen nach größeren Städten des In- und Auslandes. Sie erscheint daher als Ort einer Hochschule sehr passend. Auch sind mit der letzteren, ausgenommen die Pflanzschulen für Geistliche und die landwirthschaftliche Versuchsanstalt, — alle oben S. 90 als nothwendige Bedingung einer Hochschule erforderlichen Einrichtungen, wissenschaftliche Sammlungen und Anstalten einer solchen, — wenn gleich in größerer oder geringerer Vollkommenheit — verbunden. Die Lehrfreiheit fand früher und findet in neuester Zeit wieder keine Anfechtung und kein Hinderniß mehr und eine größere Anzahl tüchtiger, zum Theil ausgezeichneter Professoren sind an dieser Hochschule angestellt. Lehrer für die Landwirthschaft, so wie für die eigentlichen Handels- und Kriegswissenschaften fehlen bis jetzt noch (s. VI. S. 73 ff.). Die Lernfreiheit ist für die Inländer in so weit beschränkt, daß diejenigen, welche demnächst einen Staats- oder Kirchendienst erlangen wollen, vor dem Bezug der Hochschule eine strenge Maturitätsprüfung machen, verschiedene Zeugnisse beibringen, acht Gulden

[65]) Gestiftet nach unterm 19. Mai 1607 durch Kaiser Rudolph II. ertheilten Privileg von Landgraf Ludwig V. dem Getreuen, eingeweiht den 17. Oct. 1607 und durch folgende neue Lehranstalten erweitert: ein philologisches Seminar nach Bek. v. 23. März 1812 mit Statuten bekannt gemacht am 13. Sept. 1827 Rg.Bl. 45. — eine Forstlehranstalt durch Bek. vom 24. März 1825, Rg.Bl. 18; eine katholisch-theologische Facultät durch die Stiftungsurkunde vom 22. Juli 1830 Rg.Bl. 42, womit zu vgl. die Bekanntmachungen vom 26. Mai 1825 Rg.Bl. 28 und vom 2. Juli 1830 Rg.Bl. 42, die Studien katholischer Theologen betr., sowie Note 54; — ein medizinisches, chirurgisches und ophtlalmologisches Clinicum nach einer Bek. im Rg.Bl. 54 vom 22. Mai 1832.

Außerdem wurden noch viele verbessernde Einrichtungen getroffen und großartige Gebäude für Zwecke der Hochschule errichtet nnd benutzt.

Die Zahl der Lehrer betrug 1847 60 und die der Hochschüler gegen 600.

Abgesehen von der Benutzung und dem Ertrag reicher Stiftungen wurden von dem Staat in der Finanzperiode $18^{42}/_{44}$ für diese Hochschule jährlich 64992 fl. 15 kr verwendet.

Immatriculationsgebühren bezahlen, [66]) die beiden ersten Jahre ihrer Studienzeit in Gießen zubringen [67]) und gewisse vorgeschriebene Collegien hören müssen. [68]) Diese letzte Vorschrift beruht in dem, während mehrerer Jahre von verschiedenen Behörden und Lehrern entworfenen, beziehungsweise begutachteten, den 18. Januar 1843 von dem Großh. Hessischen Ministerium des Innern genehmigten, so wie unterm 18. Jan. deff. Jahrs vom Rector und Senat erlassenen, zum Druck beförderten, aber nicht verkündeten Studienplan. [69]) Derselbe enthält für das Studium jeder der einzelnen Fachwissenschaften vier verschiedene Uebersichten. Die erste gibt eine Zusammenstellung der Vorbereitungs-, Hülfs-, Neben-, so wie der Haupt-Disciplinen, über welche sich der gesammte Studienkreis der betreffenden Fachwissenschaft erstreckt; — die zweite die — nicht als bindende Vorschrift zu betrachtende — Reihenfolge, in welcher die einzelnen Lehrvorträge über die sämmtlichen Disciplinen des Studienkreises jeder Fachwissenschaft am zweckmäßigsten im Verlauf der academischen Semester gehört werden können. Belehrungen über die, unter besonderen Verhältnissen angemessen erscheinenden Abweichungen davon würde durch die einschlagenden encyclopädischen und methodologischen Vorträge bei der Eröffnung des Fachstudiums und durch den gerne gegebenen persönlichen Rath jedes Docenten ertheilt werden; — die dritte Uebersicht bestimmt diejenigen Lehrvorträge, „deren fleißiger Besuch Voraussetzung der Zulassung zur Prüfung ist." Dabei wird weiter verfügt, daß derjenige, welcher nach Vorschrift dieses Plans sich über den fleißigen Besuch der für verbindlich erklärten Disciplinen nicht gehörig ausweisen kann, zu den für Erlangung eines Staatsdienstes vorgeschriebenen Prüfungen nicht zugelassen und daß, wenn eine Ausnahme hiervon in Folge einer von dem Ministerium ertheilten Dispensation gemacht wird, „und kein etwaiger Anstand obwaltet", noch vor der Facultätsprüfung eine besondere Prüfung über diejenigen Disciplinen,

---

[66]) Hierzu kommen noch auf Herkommen oder auf nicht bekannt gemachten Verfügungen beruhend: die Collegiengelder, deren Größe sehr verschieden ist; die sogenannten Exmatricul tionsgebühren oder das Abgangszeugniß 1 fl. 21 kr.; die Examinationsgebühren von 16 fl., wozu noch da, wo eine Vorprüfung nöthig ist, die Gebühren für diese hinzukommen; für die Doctorpromotionen der Philosophen 150 fl.; für die der übrigen 250 fl. Zu allen diesen Gebühren kommen aber auch noch manche nicht unbedeutende Nebengelder, insbesondere Trinkgelder für die Pedellen. — Die Doctorschmäuse sind längst abgeschafft und ebenso geschehen die Disputationen längst in deutscher Sprache.

[67]) Verordn. vom 20. Sept. 1807, den Besuch der Landesgymnasien und der Landesuniversität von inländischen Studirenden betr., ausgedehnt auf den ganzen jetzigen Umfang des Großherzogthums durch V. v. 8. Jan. 1819, wiederholt durch Bek. des akademischen Senats vom 29. März 1821 Rg. Bl. 11; endlich erinnert mit beigefügten Vorschriften über Dispensationsertheilungen durch V. v. 25. Sept. 1835 Rg.Bl. 79. —

[68]) V. vom 1. Oct. 1832 Rg.Bl. 87, den Gymnasialbesuch, die Maturitätsprüfungen und die Beziehung der Universität betr. Vgl. auch oben die Bundesbeschlüsse, sowie unten die Disciplinarstatuten von 1835.

[69]) Wenn man sich in der oben folgenden Beurtheilung desselben nur auf das Grundsätzliche und darauf beschränkt, das Gute, wie die Mängel und Fehler des Studienplans im Allgemeinen zusammen zu fassen und dieserhalb beispielshalber nur etwas näher auf dessen Vorschriften bezüglich der Theologie einzugehen, so hat dieß seinen Grund darin, daß, wenn man ganz speziell jede Angabe mit Stellen des Studienplans hätte nachweisen wollen, dies dem Zweck dieser Schrift nicht entsprochen und deren Gränzen weit überschritten hätte, zumal der Studienplan aller Wahrscheinlichkeit nach, wenn nicht ganz aufgehoben, doch wesentlich abgeändert werden wird, was kürzlich bereits schon hinsichtlich der medicinischen Facultät geschehen sein soll. —

deren Vortrag nicht oder unfleißig gehört wurde, bestanden werden muß. Nur in Ansehung der Vorbereitungsvorträge über Universalgeschichte, reine Mathematik, Logik und Psychologie, oder andere, nach gesetzlicher Vorschrift deren Stelle vertretende Vorlesungen ist es den Studierenden frei gelassen, ob sie sich die bezüglichen Kenntnisse durch das Hören der Vorträge oder sonst wie erwerben wollen; in welch' letzterem Fall der Besitz dieser Kenntnisse durch eine der Facultätsprüfung vorangehende Vorprüfung nachzuweisen ist. In Ansehung der letzteren steht es jedem Studierenden frei, sich zu jeder Zeit seines academischen Studiums zu stellen. Er hat sich deßhalb an den Decan der philosophischen Facultät zu wenden, welcher, oder dessen gesetzlicher Vertreter diese, zufolge bestehender, besonderer Vorschriften abzuhaltende, Prüfung, in Verbindung mit den Docenten desjenigen Fachs, in welchem die Prüfung geschieht, vornehmen wird. Die vierte und letzte Uebersicht enthält diejenigen Disciplinen, welche Gegenstand der Facultätsprüfung sind.

Da die erste dieser Uebersichten den ganzen Umfang aller Fachwissenschaften unmöglich bestimmen kann, und wohl auch nicht soll, die vor jedem Semester verbreiteten Anzeigen aber die zu haltenden und regelmäßig mit jener Uebersicht nicht übereinstimmenden Vorlesungen enthalten, so ist diese Uebersicht im Grunde unnöthig und kann leicht zu Irrungen führen. — An und für sich zweckmäßig dagegen ist die zweite Uebersicht, allein es werden namentlich auf kleineren Hochschulen die darin bemerkten Vorlesungen schwerlich in jedem Semester grade so gehalten werden, daß sie der Hochschüler ganz in dieser Reihenfolge besuchen könnte und über diese selbst werden die meisten Sachverständigen mehr oder weniger theils verschiedener, theils der Ansicht sein, daß es bei manchen Collegien ziemlich gleichgültig ist, ob man das eine vor oder nach dem anderen besucht. Wenn aber z. B. da, wo dies oder jenes nicht der Fall ist, ein Hochschüler im Beginn seiner Studien ein Zwangscolleg nicht hören kann, so wird er in Verlegenheit sein, was er hören soll und muß das Anfangscolleg später nachholen. Soll er aber ein solches Colleg im letzten Semester hören und es wird nicht gelesen, so muß er, vielleicht wegen eines einzigen Collegiums, noch ein Semester länger auf der Hochschule bleiben, wenn er nicht grade Dispensation erbittet und erhält. Bei der Ausführung dieser zweiten Uebersicht findet sich auch noch der Uebelstand, daß Collegien, welche Hochschüler verschiedener Fächer gemeinschaftlich hören sollen, nicht immer für alle in demselben Semester angewiesen sind. Ebenso fehlen zuweilen in dieser Uebersicht Disciplinen, während der Besuch des Collegs, worin dieselben vorgetragen werden, verlangt wird. — Für diejenigen, welche die Hochschule beziehen, ohne nach dem S. 64 gemachten Vorschlag schon im letzten Curse in dem Gymnasium Encyclopädie und Methodologie gehört zu haben, oder sonst instruirt zu sein, oder sich von Docenten oder Commilitonen instruiren zu lassen, möchte es genügen, wenn unter den erwähnten Anzeigen für die einzelnen Fächer die Reihenfolge der in dem ersten Semester zu hörenden Vorlesungen nicht als Zwang, sondern nur empfehlend, angegeben würde. Später wird es wohl Keinem schwer fallen, die an sich richtige Reihenfolge mit der für ihn passenden zu vereinigen. — Was die dritte und

wichtigste Uebersicht betrifft, so hat man daran auszustellen, daß Zwang,[70]) da, wo er nicht nothwendig, ein unsittliches Mittel und dazu noch gehässig ist, wenn es auch nur den Schein annimmt, dadurch den Docenten Honorare zuwenden und sichern zu wollen. Nothwendig aber ist ein Zwang nicht, weil jeder Hochschüler, welcher demnächst in den Staatsdienst einzutreten wünscht, und deßhalb verordnungsgemäß eine vorherige Prüfung in den Disciplinen seines Fachs bestehen muß, diese sicherlich auch ohne allen Zwang zum Gegenstand seines Studiums machen wird, was besonders alsdann — und dies ist die Hauptsache — der Fall sein müßte, wenn ausgezeichnete, pflichtgetreue, das Vertrauen der Hochschüler gewinnende Lehrer angestellt sind. Sollte aber auch dessen ungeachtet mancher Hochschüler ein oder das andere Colleg nicht hören, so ist dies von keinem wesentlichen Nachtheil, denn wer nur einigermaßen gelernt hat, zu studieren, wird dies mit guten Hülfsmitteln leicht ersetzen, wie denn überhaupt im Grunde alles nur durch eigenes Studium erlernt werden kann. Zu allem dem kommt noch, daß jeder Zwang Unlust und selbst Abneigung erweckt und daß er einer höheren geistigen Entwicklung hinderlich ist. — Außerdem enthalten aber auch die zwei letzten Uebersichten Inconsequenzen und Unbestimmtheiten, indem sie z. B. für die Hochschüler der katholischen Theologie von 20 instructionsgemäß vorzutragenden Disciplinen 18 bestimmt bezeichnen, worüber sie sich einer Prüfung unterwerfen müssen; während für diejenigen der evangelischen Theologie von 27 vorzutragenden Disciplinen [71]) nur 9 mit dem Zusatz bezeichnet werden, daß jedoch auch die übrigen theologischen Disciplinen bei der Prüfung angemessene Berücksichtigung finden würden, besonders Pastoraltheologie, biblische Theologie, biblische Archäologie, Dogmengeschichte, Symbolik und vergleichende Symbolik. Dieses allgemeine In-Aussicht-Stellen oder Ueberlassen kann leicht zu Begünstigungen oder Chicanen, überhaupt zu Mißbräuchen Veranlassung geben und ist zugleich inconsequent und in keiner Weise zu rechtfertigen, daß man in jenem Plan mehr oder weniger für alle Fächer Zwangscollegien bestimmt, und in den darin vorgetragenen Disciplinen nicht prüfen läßt, so wie, daß man dagegen die Prüfung in Disciplinen verfügt, die nicht in Zwangscollegien vorgetragen werden. Endlich ist der Studienplan mangelhaft. So wird (abgesehen von dem schon oben, resp. Note 71 Angeführten) z. B. das Studium des Chaldäischen von den Theologen nicht verlangt, wie dies schon anderwärts gerügt wurde, ungeachtet ein, wenn auch nur kleiner Theil der Bibel in dieser Sprache geschrieben ist, und obgleich dasselbe

---

[70]) Die ersten Vorschriften wegen eines solchen Zwanges enthalten die Bekanntmachungen vom 31. März und vom 21. Nov. 1809 von welchen diese die Beibringung von Zeugnissen wegen des Besuchs der Vorlesungen über Logik, Psychologie, reine Mathematik, Naturlehre und Geschichte von Seiten der in der Theologie, Jurisprudenz und Medizin zu Prüfenden verlangt, während die erste nur verfügt, daß die Juristenfacultät, so wie die Regierungs- und Hofgerichtscollegien bei den Prüfungen der die Rechte studirenden Jünglinge auf das historische Studium die erforderliche Rücksicht nehmen sollten. Wegen späterer Zwangsvorschriften vgl. oben Seite 59—61 et not. alleg.

[71]) Diese unterscheiden sich von den für die katholischen Theologen vorgeschriebenen im Wesentlichen nur dadurch, daß unter denjenigen für die letzteren noch die ganze Philosophie im engeren Sinn, biblische Theologie und Exegese über die apokryphischen Bücher, unter denjenigen für die evangelischen Theologen aber noch hebräische Sprache mit den verwandten semitischen Dialecten angegeben, also beide mangelhaft sind. —

nicht einmal, wie das Hebräische, auf den Gymnasien gelehrt wird. Ganz ähnliche Fehler und Mängel, wie die hier oben beispielsweise in der theologischen Facultät bemerkten finden sich auch bei den übrigen Facultäten und Fächern. Außer dem Gerügten ist es aber noch als ein wesentlicher Mangel zu betrachten, daß die ältere und neuere Gesetzgebung des Großherzogthums, dessen Stammland seit 1803 mehr als 40 größere und kleinere Territorien verbunden worden sind, und in denen zum größeren Theil besondere Gesetze und Verordnungen galten und theilweise noch gelten, keine oder doch nur sehr ungenügende Berücksichtigung findet. Es gilt dies besonders von dem particularen Civilrecht des Großherzogthums. Allen auch noch so gut in der Universitätsprüfung bestandenen und in die Praxis eintretenden Rechtscandidaten ist jene Gesetzgebung ganz oder doch größtentheils unbekannt und deren Kenntnißnahme besonders wegen der in vielen Archiven und Registraturen zerstreuten vor 1806 erlassenen Verordnungen mit unendlichen Schwierigkeiten verbunden und fast unmöglich. Es dürfte das Vorstehende zur Begründung der auch durch die Erfahrung bestätigten Ansicht genügen, daß der 72 Seiten umfassende Studienplan nicht nothwendig, theilweise zweckwidrig, gehässig, wie er vorliegt, fehler- und mangelhaft und von seine Nützlichkeit weit überwiegenden Nachtheilen begleitet ist, also aufgehoben und es jedem Hochschüler überlassen werden muß, welche Collegien, wann und bei wem er sie hören will. —

Die Professoren sind als academische Behörden[72]) nicht blos

[72]) Diese sind, nachdem die durch die oben S. 96, 98 u. 99 erwähnten Bundesbeschlüsse von 1819 und 1834 mit sehr ausgedehnten Befugnissen constituirten außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten durch Bundesbeschluß vom 2. April d. J. aufgehoben worden:

1) der wie unten bemerkt, erwählte Rector als Repräsentant der Hochschule, Vorsitzer des Senats und anderer academischer Behörden;

2) der von dem Staat aus den rechtsgelehrten Professoren ernannte Kanzler als Wächter der Verfassung der Hochschule und deßhalb Beisitzer jener Behörden;

3) der Syndicus, namentlich als Rathgeber in Rechtsangelegenheiten der Hochschule und für Wahrung der auf Studienwesen, Doctorpromotionen und ähnliche Angelegenheiten bezüglichen Gesetze. Derselbe vertritt zugleich die Stelle des Kanzlers in dessen Abwesenheit; —

4) der academische Senat und zwar der ganze Senat, bestehend aus dem zeitigen Rector als Director, dem Kanzler, Syndicus und sämmtlichen ordentlichen Professoren als Mitgliedern, sowie der engere, gebildet aus dem zeitigen Rector als Director, und dem Kanzler, Syndicus und den zeitigen Decanen der Facultäten als Mitgliedern. Nachdem die finanzielle Verwaltung und die rein polizeilichen Angelegenheiten der Studirenden dem ganzen Senat entzogen worden waren, blieben demselben noch die für jedesmal ein Jahr erfolgende Wahl des Rectors unter den ordentlichen Professoren nach der Reihenfolge der Facultäten, die Oberaufsicht über die meisten academischen Institute, die Berathung über Anstellung und Beförderung der Lehrer und des academischen Dienstpersonals, wovon jedoch die höchste Behörde nach Umständen abgesehen hat; — dem engeren Senat dagegen nur die Erledigung der unbedeutenderen jener Gegenstände; —

5) die Decane der einzelnen Facultäten (s. S. 86), welchen außer ihren Dienstobliegenheiten als Mitgliedern des großen und engeren Senats die Geschäftsleitung der betreffenden Facultäten zusteht; —

6) die Immatriculationscommission, deren subjective Organisation und Zuständigkeit Seite 109 ff. angegeben sind; —

7) das Disciplinargericht, bestehend aus dem zeitigen Rector als Director, sowie dem Kanzler, Syndicus und Universitätsrichter als ständigen und einem Mitgliede aus jeder der vier Facultäten als wechselnden Mitgliedern, wobei jedoch zu bemerken, daß der Universitätsrichter kein Professor und daß dieser als Mitglied des Dis-

mit den inneren Angelegenheiten der Hochschule, sondern auch mit Verwaltungsgegenständen beschäftigt und werden dadurch zu viel von ihrem eigentlichen Berufe abgezogen. [73]) Auch wurde ihr Wirkungskreis nach

---

ciplinargerichts sich selbst vorgesetzt und sonach seine eigene Dienstthätigkeit als solcher zu controliren hätte. Die mannigfachen Dienstbefugnisse des letzteren sind Seite 111 und besonders Seite 112 ff. angegeben und die Wirksamkeit jenes collegialischen Gerichts erfolgt: a) in den Fällen, in welchen es sich um den Fleiß der Studirenden handelt; — b) alsdann, wenn es sich um Verfehlungen der Studirenden bei dem Besuch der Lehrstunden, bei öffentlichen academischen Feierlichkeiten, sowie überhaupt durch Verletzung der den Vorgesetzten, Lehrern und Beamten der Universität gebührenden Achtung handelt, mit Ausnahme der Fälle von Ungebührlichkeiten gegen den Universitätsrichter, die ihm im Amt zugefügt werden und welche, wenn sie nicht eine härtere Rüge als dreitägigen Carcer erfordern, von ihm selbst bestraft werden dürfen; sowie c) wenn — einerlei von welchem bestimmten Vergehen es sich handelt, das Gesetz im allgemeinen eine höhere Strafe, nach Umständen, für zulässig erklärt hat, als diejenige ist, welche der Universitätsricher selbstständig auszusprechen befugt ist. Bei diesem Gericht und jenem Universitätsrichter wird auch noch ein Legalarzt verwendet; —

8) die Bibliothekscommission, deren Director der Kanzler oder dessen Stellvertreter, der Syndicus, ist; ständige Mitglieder sind außer diesen der zeitige Rector, und der erste Bibliothekar, und unständige sind die auf drei Jahre in der Weise Gewählten, daß aus den beiden theologischen, der juristischen und der medizinischen Facultät je 1 Mitglied; aus der philosophischen 2 Mitglieder aus der Wahl hervorgehen müssen; —

9) die Administrationscommission, in welcher der Kanzler und in dessen Verhinderung der Syndicus dirigirt und deren Mitglieder außer diesen und dem zeitigen Rector drei Professoren bilden. Nach einem Ministerialerlaß vom 22. Jan. 1836 soll der Wirkungskreis dieser Behörde die gesammte Verwaltung des Universitätsvermögens umfassen und die Administrationscommission soll ihre Geschäfte unabhänig von den übrigen Universitätsbehörden und unter der unmittelbaren Oberaufsicht des Ministeriums des Innern besorgen. Nachdem schon seit dem Jahr 1831 alle Universitätsrechnungen der Rechnungskammer zur Revision eingereicht werden mußten, war im Jahr 1835 weiter bestimmt worden, daß die nach der Verordnung vom 6. Juni 1832 Rg.Bl. 58 für die Verwaltung des Vermögens der Kirchen und milden Stiftungen geltenden Grundsätze auch für die innere Verwaltung des Universitätsvermögens Anwendung finden sollten. Ferner wurde durch Verfügung vom 24. März 1835 die für die Verwaltung des akademischen Hospitals bestandene Budgetcommission und im Jahr 1837 die für die Verwaltung des Stipendienfonds bestandene Commission aufgehoben, und beide mit der academischen Administrationscommission vereinigt, wie denn auch statt des früheren Oberökonomus, nachdem die Unterökonomie schon vorher eingegangen war, im Jahr 1836 ein einziger Rechner angestellt wurde. Am 31. Mai 1835 trat auch noch der erste Universitätssecretär mit Sitz und Stimme und als Kanzleirath in diese Behörde ein und hatte als solcher neben der Besorgung der eigentlichen Secretariatsgeschäfte und der Aufsicht über das ganze Kanzleiwesen, zugleich die Bearbeitung des Budgets, die Controle in ihren verschiedenen Beziehungen, die Prüfung und Controle der Wirthschaftsrechnungen, die Feststellung und Revision der Inventarien, die gerichtliche Eintreibung der Rückstände, sowie die früher dem Oberökonomus obliegenden Geschäfte, welche nicht in das Amt eines Rechners einschlagen, zu besorgen. Jener Oekonomus hatte auch früher das Bauwesen der Universität zu respiciren, was seitdem dem Universitätsbaumeister — in technischer Beziehung unter Leitung der Oberbaudirection — übertragen ist; —

10) die evangelische Kirchencommission; das Directorium führt ein, von ihren Mitgliedern jährlich gewählt werdendes Mitglied derselben, die ständigen Mitglieder sind die ordentlichen Professoren der evangelisch-theologischen Facultät; die wechselnden: drei von den evangelischen Mitglieden des academischen Senats aus ihrer Mitte alle Jahre Gewählte, und

11) der Director der Universitätskanzlei. —

Das Universitätsrentamt wird nicht durch einen Professor verwaltet. — Ausserdem ist hier noch der Vorsteher und der Commissionen für die Seite 103 erwähnten wissenschaftlichen Sammlungen und Anstalten zu gedenken. —

[73]) Darin soll auch der wesentlichste Grund liegen, daß der Geheimerath Dr. v. Löhr, welchen Thibaut für einen der ersten Civilisten Deutschlands erklärte, bedauerlicherweise die von ihm bearbeitete römische Rechtsgeschichte noch nicht herausgegeben hat. —

und nach durch viele einzelne, nicht verkündete schriftliche und unmittelbare Verfügungen der Staatsregierung bestimmt und verändert, weßhalb nur derjenige, welcher eine Stelle bei einer academischen Behörde erhält, seine Dienstobliegenheiten genau und nicht ohne Mühe erfahren kann. Es möchte dies geändert und der Wirkungskreis der Professoren als Behörden ihrer eigentlichen Bestimmung wegen möglichst beschränkt werden. In wie weit die vorher berührten Zustände der Hochschule Gießen abgeändert und verbessert werden müssen, ergibt sich aus einer Vergleichung derselben mit dem früher S. 81 ff. Gesagten; insoweit sich jene Zustände nicht auf Gegenstände beziehen, deren Beurtheilung spezielle technische und die genaue Kenntniß jener Gegenstände selbst, z. B. der wissenschaftlichen Sammlungen voraussetzt. —

Was am meisten im Argen liegt, sind die persönlichen Verhältnisse der Studierenden, worüber die nicht weniger als 158 Artikel enthaltenden Disciplinarstatuten vom 28. April 1835 Reg.Bl. 25 verfügen. Diese Statuten enthalten die oben S. 96—99 angeführten Bundesbeschlüsse von 1819, 1824 und 1834 und sind auch ganz in dem Geiste derselben mit weiteren geschärften Bestimmungen abgefaßt. Zur Characteristik dieser Statuten erlaubt man sich, hierunter noch Folgendes hervorzuheben.

Es wird dadurch zunächst eine besondere Immatriculationscommission angeordnet, welche aus dem Kanzler, dem Rector, dem Syndicus und dem Universitätsrichter besteht, deren Sitzungen der außerordentliche Regierungsbevollmächtigte oder dessen Stellvertreter beiwohnen und bei welcher sich jeder, der das academische Bürgerrecht erlangen will, anmelden soll (Art. 1 u. 2.). Diese Commission nimmt hiernach die Zeit und die Kräfte von Männern in Anspruch, deren eigentlicher Beruf ein ganz anderer ist, als sich mit solchen Anmeldungen zu beschäftigen. Auch war die Stelle des Kanzlers und des Regierungsbevollmächtigten in einer Person vereinigt und diese nicht am Sitz der Hochschule, sondern als Mitglied des Ministeriums und des Staatsraths, so wie als Director des Oberstudienraths in Darmstadt. Die Zweckwidrigkeit einer solchen Commission wurde hierdurch noch erhöht und es würde einfacher, exceptionelle Anordnungen ausschließender, Zeit, Arbeitskräfte und Kosten ersparender und überhaupt zweckgemäßer sein, wenn jene Anmeldungen, wie alle übrigen, bei der Ortspolizeibehörde geschehen müßten. Die Statuten (Art. 3. 9. 10 u. 19) bestimmen weiter, daß die Anmeldungen für die neu Eintretenden in den ersten acht Tagen nach dem Beginn der Vorlesungen unter Beibringung der auch in dem Bundesbeschluß von 1834 geforderten verschiedenen Zeugnisse geschehen müssen; außerdem aber auch noch, daß selbst diejenigen, welche sich dem Staats- oder Kirchendienst nicht widmen und keine Maturitätsprüfung bestanden haben, über die allgemeine Bildung und Mittel, welche sie in den Stand setzen, an dem academischen Studium mit Nutzen Antheil zu nehmen, sich nach dem Ermessen der Immatriculationscommission genügend auszuweisen hätten, ferner, daß selbst die schon Immatriculirten innerhalb jener acht Tage sich bei der Immatriculationscommission über ihren Aufenthalt inzwischen ausweisen und die Erneuerung der Matrikel erwirken müßten, sodann, daß demjenigen, welchem die Aufnahme versagt wird, beziehungsweise demjenigen, welcher eine neue Matrikel nicht er-

wirkt, wenn er in Gießen nicht heimathberechtigt ist, auf Requisition des Universitätsrichters der Aufenthalt in der Stadt nicht mehr gestattet werden soll, und endlich daß, wenn der Regierungsbevollmächtigte mit dem Beschlusse der Commission über Zulassung oder Nichtzulassung eines Individuums zur Immatriculation sich nicht einverstanden erklärt, derselbe befugt ist, unter Aufschiebung des Vollzugs des Beschlusses, die Einholung einer Entscheidung des vorgeordneten Ministeriums zu verlangen, wobei zu bemerken ist, daß noch vor wenigen Monaten der Ministerialreferent in diesen Angelegenheiten, wie schon erwähnt, Regierungsbevollmächtigter war. Es bedarf nur geringer Erfahrungen, um zu wissen, wie viel Anstände und Schwierigkeiten durch Beibringung der verschiedenartigen Zeugnisse hervorgerufen werden müssen und daß man am Ende dadurch doch nicht erreicht, was man zu erreichen beabsichtigt. Dies und der Umstand, daß nach den Statuten die Thätigkeit von fünf verschiedenen Behörden und selbst diejenige der höchsten in Anspruch genommen werden müssen, läßt es räthlich erscheinen, daß nur diejenigen, welche das academische Bürgerrecht erlangen wollen, lediglich bei der Ortspolizeibehörde ihre Heimath und daß ihrem Aufenthalt auf der Hochschule kein gesetzliches Hinderniß im Wege stehe, nachzuweisen hätten. Es wäre alsdann nur etwa nöthig, den Studierenden auf die bestehenden Polizeiverordnungen aufmerksam zu machen. — Auch müßte der nach dem Bundesbeschluß von 1834 in den Statuten (Art. 12) in diesen mit dem Zusatz: „Gehorsam den Gesetzen, Achtung der Obrigkeit und meinen Lehrern" — enthaltene Revers um so mehr ganz wegfallen, weil beides erstere sich von selbst versteht, die persönliche Achtung gegen Lehrer aber nicht geboten und erzwungen werden, zuweilen selbst eine Unmöglichkeit sein kann, und weil die Vorschriften wegen der Verbindungen nicht eingehalten werden; die Behörden aber deren Einhaltung nicht, oder und alsdann immer nur ungenügend durch ein perfides und sittenverderbliches Spionirsystem überwachen können; deßhalb aber die Studierenden an Nichtbeachtung der Gesetze gewöhnt und also diese, wie die Lehrer mißachten werden, was sowohl in sittlicher als in politischer Beziehung nur von den nachtheiligsten Folgen begleitet sein kann. Es ist dies um so mehr der Fall, als Jedermann weiß, daß Verbindungen bestehen und daß sie trotz der Gesetze nicht verhindert werden, ja daß man selbst diejenigen connivirt und indirect begünstigte, welche Alles eher, als vaterländische Gesinnungen zu verrathen schienen. — Mit den bisherigen Vorschriften über die Immatriculation würde folgerichtig auch diejenige wegfallen müssen, daß einem Studierenden das ganze Semester in Hinsicht auf die von ihm abzuhaltende und gesetzlich vorgeschriebene Studierzeit, — insofern eine solche nach S. 85 noch eingehalten werden sollte — unangerechnet bliebe, wenn er sich nach erfolgter Immatriculation nicht unverzüglich bei dem Decan der Facultät, welcher er angehört, zur Einschreibung in das Album derselben meldete (Art. 20) und ebenso die weitere, daß er selbst beim Uebergang von einer Facultät zur anderen im Anfang oder am Ende eines Semesters dieses Vorhaben dem Decan der Facultät, welche er zu verlassen gedenkt, anzeigen und von demselben ein Zeugniß darüber verlangen müßte, ohne dessen Vorzeigung er bei der neuerwählten Facultät nicht aufgenommen werden könnte (Art. 21). So belästigend, den Zweck verfehlend und

zum Theil gehässig die Bestimmungen wegen Aufnahme als academische Bürger nach dem Vorgetragenen erscheinen, so unbestimmt, ungerecht oder zu Willkühr führend sind die Vorschriften, welche der Disciplinarbehörde die Aufkündigung oder die Entziehung dieses Rechts, das letzte selbst wegen bloßer polizeilicher Bestrafung gestatten (vgl. Art. 22. 23 und 25).

Auffallender und bemerkenswerther als die bisherigen sind noch diejenigen Bestimmungen der Statuten, welche von den Vergehen und deren Bestrafung und der Gerichtsbarkeit des Universitätsrichters handeln. Bezüglich der Vergehen zeichnen sie sich besonders durch das offenbare Bestreben aus, dieselben zu vermehren, man möchte sagen, zu schaffen und anzuhäufen, so wie möglichst allgemein und unbestimmt zu bezeichnen.

So werden in dem, alle Disciplinarvergehen übersichtlich und kurz zusammenfassenden Art. 26 als solche angeführt: Unsittlichkeiten, Ausschweifungen aller Art, namentlich Trunkenheit, unerlaubtes (?) Spiel, unzüchtiger Lebenswandel, Verachtung der Religion, Unfleiß, leichtsinniges Schuldenmachen u. s. w.; Injuriensachen, Streitigkeiten der Studierenden unter sich, insofern keine solche Verwundung oder Körperbeschädigung erfolgt ist, welche eine ärztliche oder wundärztliche Behandlung erfordert, wodurch die Zuständigkeit der ordentlichen Landesgerichte begründet wird; verbotene und unerlaubte Gesellschaften nnd Verbindungen aller Art; jedes ordnungswidrige (?) Benehmen der Studierenden gegen die höheren und niederen Universitätsbehörden und deren einzelne Mitglieder, so wie gegen die öffentlichen, bei der Universität angestellten Lehrer, insofern es nicht in gröberen Injurien besteht; Störungen der Ruhe und Unanständigkeiten (?) in Collegien und bei academischen Feierlichkeiten; „so wie alle diejenigen Vergehen, welche mit den hier aufgezählten in einer Kategorie stehen.“ — Ebenso erklärt der Art. 29, daß die für einzelne Disciplinarvergehen festgesetzten Strafen nach einem möglichst genauen Verhältniß auf diejenigen Vergehen, für welche keine bestimmte Strafe angedroht ist, angewendet werden sollen. Als solche Strafen sind in Art. 30—46 folgende bezeichnet und näher bestimmt:

1) Ehrenstrafen und zwar einfacher oder strenger Verweis, Unterschrift des consilii abeundi; Einzeichnung des Namens in das schwarze Buch, Aufkündigung des academischen Bürgerrechts, consilium abeundi nnd einfache oder geschärfte Relegation;

2) Geldstrafen;

3) Freiheitsstrafen, nämlich Stadt-, Haus- und einfacher oder strenger Carcerarrest und

4) Entziehung gewisser Verwilligungen, nämlich der vom Staat ausgehenden oder von seiner Zustimmung abhängigen Stipendien, Freitische, Beneficien, Stundung der Honorarien u. dgl.

Wie hart oder der Willkühr freien Spielraum gebend manche der in den berührten Artikeln 30—46 enthaltenen näheren Bestimmungen sind, mögen folgende Beispiele beweisen. So verfügt der Artikel 34, daß gegen denjenigen Studierenden, dessen Namen in das schwarze Buch eingezeichnet worden ist, bei künftig von ihm begangen werdenden Disciplinarvergehen, abgesehen von anderen, im einzelnen Fall vorliegenden eine Strafschärfung motivirenden Gründen, härtere als die gewöhn-

lichen Strafen derselben Gattung angewendet und dabei auch von einer geringeren Strafgattung zu einer höheren gegriffen werden könne. Der Art. 35 überläßt es der Disciplinarbehörde, in Fällen, in welchen zunächst keine strafbare Illegalität vorliegt, welche speziell mit dem consilio abeundi oder der Relegation bedroht ist, aber doch die Entfernung eines Studierenden als eines allgemein verderblichen Subjects im Interesse der Hochschule für räthlich erachtet wird, — demselben eine bestimmte Zeit das academische Bürgerrecht aufzukündigen. Nach Art. 43 soll zur Vollziehung und Verbüßung der Carcerstrafe eine eigene Instruction erlassen werden, welche aber nicht verkündigt wurde; auch wurde in dem darauf folgenden Artikel verfügt, daß die Wahl der Anwendung der einen oder anderen Art von Arrest in den einzelnen Fällen, in welchen nicht die Anwendung einer bestimmten Art ausdrücklich vorgeschrieben ist, dem rechtlichen Ermessen der Disciplinarbehörde überlassen bleiben sollte. Die von dem Staat abhängigen Stipendien, Freitische und Benefizien sollen, laut Art. 46 auf Antrag der Disciplinarbehörde von dem Ministerium, — sonstige Vergünstigungen, namentlich Stundung der Honorarien aber von dem academischen Disciplinargerichte blos wegen Unfleißes oder wegen anderen disciplinarwidrigen Betragens oder wegen eines Aufwandes, der die Verwilligung compromittirt, zurückgezogen werden.

Wenn auch diese Beispiele das oben ausgesprochene Urtheil begründen, so geschieht dies doch noch in weit höherem Grade durch die nachstehenden statutenmäßigen Bestimmungen, welche sich hauptsächlich auf die einzelnen noch vermehrten Vergehen und Strafen, so wie die Gerichtsbarkeit und andere ausgedehnte Befugnisse besonders des Universitätsrichters beziehen.

Das Disciplinargericht, beziehungsweise der durch ein Ministerialrescript vom 13. September 1831 geschaffene Universitäts-, zugleich Untersuchungsrichter ist zur Bestrafung befugt: nach Art. 47 wegen Rechtswidrigkeiten gegen die academischen Behörden oder gegen deren Mitglieder, so wie gegen die academischen Lehrer u. s. w. nach Beschaffenheit der Fälle mit Carcer und selbst mit dem consilio abeundi; — nach Art. 48 und 61 wegen vorsätzlicher Beförderung der Ausführung des Verrufs gegen Lehrer u. s. w. und gegen Studenten, so wie nach Art. 95 wegen Veranlassung von Verrufserklärungen gegen Privaten oder Privatanstalten nach den Umständen mit dem consilio abeundi oder Relegation; — nach Art. 49 wegen gröblicher oder gar thätlicher Beleidigungen der academischen Behörden 2c. bei Ausübung ihres Amts oder mit Rücksicht auf ihre Amtshandlungen mit angemessenem Carcerarrest und selbst mit dem consilio abeundi oder mit der Relegation und nach dem Ermessen der Disciplinarbehörde neben der disciplinären Rüge noch nach gemeinrechtlichen Grundsätzen; — nach Art. 50 wegen Störungen oder Unanständigkeiten irgend einer Art bei academischen Feierlichkeiten mit verhältnißmäßiger Carcerstrafe und bei erschwerenden Umständen selbst mit dem consilio abeundi; — nach Art. 51 unbestimmt wegen Verletzungen öffentlich angehefteter Verordnungen und Verfügungen der Universitätsbehörden und der Anschläge der academischen Docenten, so wie wegen

jeden unanständigen (?) Tadels in Beziehung auf den Inhalt derselben mit „arbiträrer, nach Umständen besonders strenger Disciplinarstrafe; also selbst mit der Relegation“; — nach Art. 52 wegen Ungehorsams gegen die Verfügung einer Universitätsbehörde je nach den Umständen mit Geld oder Gefängniß bis zu 8 Tagen; — nach Art. 54 selbst wegen unvorsätzlichen Neckens, Höhnens oder Schimpfens eines anderen Studenten, so geringfügig der Gegenstand auch sein mag, mit ein- bis achttägigem Carcer und nach Befinden mit Abbitte und Ehrenerklärung; — nach Art. 57 a. E. wegen nicht in der Hitze begangener Thätlichkeiten des beleidigten gegen den beleidigenden Studenten mit Carcer von längerer Dauer als 2—3 Wochen — also ohne feste Zeitbestimmung und selbst mit consilio abeundi; — nach Art. 59 wegen Ueberschreitung der Nothwehr mit einer den obwaltenden Umständen angemessenen Strafe; — nach Art. 64 wegen Herausforderung zu einem Duelle je nach den Umständen mit 3—6tägigem Carcer; — nach Art. 69 wegen eines Duells aus Händelsucht mit einer härteren Strafe als der gewöhnlichen und nach Umständen selbst mit dem consilium abeundi oder der Relegation; — nach Art. 70 wegen eines mit den Verhältnissen aus einer verbotenen Verbindung im Zusammenhang stehenden Duells an den Begünstigern mit dem vierfachen der gewöhnlichen Strafe; nach Befund der Umstände aber ebenfalls mit dem Consilium oder der Relegation; — nach Art. 71 wegen der Vollziehung des Duells trotz den Versöhnungsversuchen des Gegners und nach Art. 72 wegen Fortsetzung des Duells ungeachtet der Verwundung des Einen unbestimmt mit schärferer als der gewöhnlichen Strafe; — nach Art. 73 wegen Anreizung, gemachter Vorwürfe oder bewiesener Verachtung mit arbiträrem Carcer; — nach Art. 78 wegen unterlassener, alsbaldiger Anzeige einer in einem Duell bewirkten Verwundung bei einem geprüften Arzte, nach dem Grade der Gefährlichkeit derselben mit angemessener Strafe; — nach Art. 83 wegen Zuwiderhandelns gegen die Vorschrift, daß sich die Studierenden in allen Verhältnissen durch wohlanständige (?) Aufführung auszeichnen sollen, nach unter Umständen vergeblich versuchten Warnungen und Ermahnungen mit einer Disciplinarstrafe; also unbestimmt, mit welcher; — nach Art. 86 wegen Uebertretung des Verbots, Morgens die Billards, Kaffee-, Gast-, Wirths-, Wein- und Bierhäuser zu besuchen, nach vorher erfolgter gelinder (?) Strafe mit Kündigung des academischen Bürgerrechts; — nach Art. 87 wegen des sogenannten Commercirens u. dgl. mit arbiträren Disciplinarstrafen; — nach Art. 90 wegen öffentlichen Anstoßes durch irreligiöse oder unsittliche Reden nach Befinden selbst mit Wegweisung von der Universität; — nach Art. 91 wegen unsittlichen Lebenswandels, oder Unfleißes nach vergeblichen Warnungen, Verweisen und Arreststrafen entweder mit Aufkündigung des academischen Bürgerrechts; oder mit dem consilium abeundi, oder mit der Relegation; — nach Art. 93 wegen jedes Störens der öffentlichen Ruhe durch Schreien, Lärmen u. s. w. außer der in solchen Fällen eintretenden Bestrafung von Seiten der allgemeinen Gerichtsbehörde, nach dem Ermessen der Disciplinarbehörde auch noch mit angemessenen Disciplinarstrafen; — nach Art. 97 wegen

des Beherbergens von Fremden mit arbiträren Disciplinarstrafen; — nach Art. 98 wegen des Beherbergens eines Consiliirten oder Relegirten mit viertägigem nach Umständen geschärft werdendem Carcer; — endlich nach Art. 99 wegen Begleitens der von der Universität verwiesenen Studierenden nach Beschaffenheit der Umstände mit strenger arbiträrer Disciplinarstrafe.

Alle diese, fast jede erdenkliche freie Bewegung mit Strafe bedrohenden, unbestimmten, zur crassesten Willkühr verleitenden oder dieselbe begünstigenden Vorschriften bedürfen keines Commentars. Sie müssen um so mehr zu den größten Ungerechtigkeiten führen, als in den Statuten nicht einmal allgemeine Strafschärfungs- oder Strafminderungsgründe [74]) enthalten sind, welche dem Richter einen Anhaltspunkt für seine Entscheidungen hätten geben können. So willkührlich hiernach jene Vorschriften sind, so die Persönlichkeit verletzend und das Spionir- und Denunciationssystem legalisirend sind andere.

Zu den Vorschriften der ersteren Art gehört der schon angeführte Art. 87 wegen des Verbots des Commercirens, so wie Art. 84. 85. 96 und 100, wonach den Studierenden nicht blos das Tragen unanständiger oder sehr auffallender Kleidung, das Besuchen von Gesellschaften, Zusammenkünften, Tanzplätzen u. dgl., welche ihrer Zusammensetzung nach für gebildete Stände nicht bestimmt sind; ferner der Billards, Kaffee-, Gast-, Wirths-, Wein- und Bierhäuser an Vormittagen ohne Ausnahme, an Nachmittagen während den von den Studierenden zu besuchenden Vorlesungen; sodann nach Befinden der Umstände unter Aufhebung der schon geschlossenen Miethcontracte die Wohn- und Kosthäuser, welche den guten Sitten nachtheilig oder wegen Verführung gefährlich sind, das Wohnen in Wirths- und Gasthäusern, solenne Musiken, wobei Chargen stattfinden, und endlich die sog. Ständchen, Bälle, Leichenbegängnisse u. dgl., solange die allgemeine Ortspolizeibehörde und der Universitätsrichter nicht die Erlaubniß dazu ertheilt haben, untersagt sind (!). Gleich unmotivirte und nur auf — in der Regel — falschem Mißtrauen beruhenden Beschränkungen und Verletzungen der Persönlichkeit enthalten die Art. 123—129. Abgesehen von denjenigen, welche mit den berüchtigten Bundesbeschlüssen übereinstimmend sind, verfügt der Art. 123 die Ueberwachung des Lerneifers, des Anstands, des sittlichen Tons der und der Eintracht unter den Studierenden durch die Universitätsbehörden und die einzelnen Lehrer; was inzwischen niemals durch Gesetze, sondern nur durch eine gute Erziehung bewirkt werden kann. Auch hat nach Art. 124 jeder Docent vierteljährlich in das ihm von dem Universitätsrichter zugesendet werdende Verzeichniß der Zuhörer den Grad des Fleißes derselben im Besuche der Vorlesungen, so wie

---

[74]) Man könnte sich dagegen vielleicht auf gemeinrechtliche Grundsätze berufen; allein diese sind mehr oder weniger in der Theorie zweifelhaft oder bestritten und ihre Anwendung theils darum, theils wegen der Schwierigkeiten in der Auffassung und Beurtheilung der subjectiven und objectiven Verhältnisse und der darauf beruhenden verschiedenen Ansichten ungleichmäßig. Jedenfalls werden sie durch die sich überall widerholenden allgemeinen und vieldeutigen Vorschriften der Statuten: „nach den Umständen,“ „nach Befinden“ u. dgl, fast ins Unendliche erweitert, wodurch natürlich ein willkürlicher und unsicherer Rechtszustand herbeigeführt werden muß.

dasjenige zu bemerken, was er in Folge der ihm in dieser Beziehung durch die Bestimmung des vorhergehenden Artikels obliegenden Pflicht und zustehenden Befugniß der Leitung und Warnung gethan hat, und hierauf das Verzeichniß alsbald dem Universitätsrichter wieder zurückzusenden. Die allgemeinen Gerichtsbehörden müssen (Art. 125) die gegen Studierende erlassenen Strafurtheile, so wie der Rector in geeigneten Fällen die gegen Studierende ertheilten Verweise (Art. 126) dem Universitätsrichter mittheilen, welcher (Art. 127) alle gegen Studierende erkannten Strafen in ein Register einträgt und die Behörden bemerkt, welche sie verfügt oder erkannt haben (!). — Die ein Spionir- und Denunciationssystem legalisirenden Bestimmungen enthalten namentlich die Art. 75—77. Hiernach erhält jeder Denunciant von einem eruirten Duelle von jedem Duellanten, Zeugen, Secundanten, Unpartheiischen, Kartellträger u. dgl., so wie von jedem Zuschauer eine durch die Behörden beizutreibende Denunciationsgebühr von zwei Gulden, so wie außerdem die bei dem Duell benutzten und unbrauchbar gemachten Waffen und sonstigen Geräthschaften. Die Pedellen endlich, welche die Duelle im Lauf des Jahrs gehörig angezeigt und derjenige von ihnen insbesondere, welcher die meisten zur Anzeige gebracht hat, sollen je nach ihrem bewiesenen Eifer eine Belohnung von 30 bis 60 fl. erhalten. — Auch verletzende Bestimmungen über Anzeigen anderer Art enthalten die Statuten. So soll nach Art. 82 das Tragen von Parthei- oder Vereinsabzeichen jeder Art als nahe Anzeige der Theilnahme an einer verbotenen Verbindung angesehen und als solche bei der Beurtheilung in Betracht gezogen werden und nach Art. 88 kann von der Trunkenheit kein Milderungsgrund einer begangenen Handlung, wohl aber nach Umständen ein Schärfungsgrund abgeleitet werden. — Alle diese Bestimmungen sind um so verderblicher, da die meisten derselben zur Competenz eines Universitätsrichters gehören, der zugleich Mitglied des Disciplinargerichts und der Immatriculationscommission ist. Derselbe empfängt nämlich nach Art. 111 alle Anzeigen in Disciplinarsachen der Studenten und hat als Untersuchungsrichter nach Art. 104 alle Disciplinarvergehen ohne Unterschied selbstständig und nur in dem Fall, in welchem es sich von einem ordnungswidrigen Benehmen gegen ihn selbst handelt, das von der Art ist, daß es mit einer härteren als dreitägigen Carcerstrafe geahndet werden muß, ein anderes Mitglied des Disciplinargerichts die Untersuchung zu führen. Der Universitätsrichter übt dagegen die Strafgewalt nach Art. 105 selbstständig, ohne Mitwirkung des Universitätsgerichts aus, wenn wegen eines Vergehens nicht auf höhere Strafe als Verweis oder achttägiger Carcer oder Geldstrafe bis zu drei Gulden zu erkennen ist. Auch bestraft derselbe die ihm im Amt zugefügt werdenden Ungebührlichkeiten, wenn sie nicht eine härtere Rüge als dreitägigen Carcer erfordern und hat die Vollziehung aller und jeder gegen Studierende erkannt werdenden Disciplinarstrafen. Competenzconflicte entscheidet gegen alle Analogien das Ministerium (Art. 108).[75]) Ebenso ist der Universitätsrichter (Art. 110) in den die Stu-

[75]) Vgl. Küchler, die Gesetzgebung des Großh. Hessen S. 235 ff. und S. 265,

dierenden betreffenden Disciplinarsachen die alleinige mit allen anderen Behörden des In- und Auslandes correspondirende Behörde, insofern nicht in bestimmten Fällen diese Correspondenz durch den außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten zu führen ist. Wie überhaupt (Art. 112) das Verfahren in Disciplinarangelegenheiten summarisch ist, so kann (Art. 114) gegen die in einer Untersuchung befindlichen Studierenden jede Art Arrest als Untersuchungsarrest verhängt werden. Wenn sich (Art. 115) der in einer Disciplinaruntersuchung befindliche Studierende eigentliche(?) Lügen zu Schulden kommen läßt, so tritt gegen ihn eine unverzüglich zu vollziehende und 1—8tägige Carcerstrafe ein und beim hartnäckigen Beharren auf Lügen wird die, nach Beendigung der Untersuchung eintretende für ein in Frage kommendes Vergehen bestimmte Strafe geeignet geschärft. Bei Verweigerung schuldiger Antwort und überhaupt Auskunft, wozu namentlich der Fall gehört, wenn die Namhaftmachung von Mitschuldigen verweigert wird, kann Carcerstrafe angewendet und bei fortdauernder Weigerung auch selbst die Entziehung des academischen Bürgerrechts ausgesprochen werden (!). Der Studierende, welcher (Art. 116) in Untersuchung gezogen und dem dies eröffnet ist, darf ohne Erlaubniß des Universitätsrichters sich nicht entfernen, widrigenfalls ihn eine Carcerstrafe von zwei bis acht Tagen trifft. Auch kann gegen den abwesenden und auf Vorladung nicht erscheinenden Studierenden eine Realladung verfügt werden. Bei der Untersuchung und Bestrafung der Disciplinarvergehen der Studierenden (Art. 119) bleibe, wie dies in der Natur der Disciplinargerichtsbarkeit liege, Vieles dem rechtlichen Ermessen der Behörde überlassen. Insbesondere sei zur Erkennung der Disciplinarstrafen nicht ein vollständiger juristischer Beweis erforderlich, es reiche vielmehr in den Fällen, in welchen alles dasjenige, was zur Herstellung des objectiven und subjectiven Thatbestands geeignet ist, geschehen, ohne daß dadurch ein vollständiger juristischer Beweis sich ergeben habe, die aus den actenmäßigen Thatsachen sich ergebende dringende rechtliche Vermuthung hin. Der Art. 121 verweigert den Betheiligten unbedingt jede Acteneinsicht. — Von einer Vertheidigung und einem Rechtsmittel gegen das erlassene Strafurtheil ist in den Statuten nicht die Rede. —

Nach Art. 130—133 und 138 sind die Studierenden schriftfäßig; nur wegen der sogenannten gesetzlichen während ihres Aufenthaltes auf der Hochschule contrahirten Schulden, die in Art. 135 näher bezeichnet werden, sind die Studierenden, sowohl was die Verhandlungen als die Aburtheilung betrifft, einem Einzelnen, dem Universitätsrichter, auch nach Abzug von der Hochschule bis zu deren vollständiger Tilgung unterworfen; wegen anderer, als sogenannter gesetzlichen Schulden aber dem ordentlichen Richter (Art. 156). Der Universitätsrichter soll, wenn ein Studierender im Disciplinarweg von der Universität weggewiesen wird, denselben drei Tage incarceriren und während dem die Gläubiger, welche gesetzliche Forderungen an den Studierenden haben, mittelst Anschlags am schwarzen Brett zur Geltendmachung ihrer Ansprüche unter

— Bei Competenzconflicten aller übrigen Civilgerichte entscheidet immer und überall das Gericht der oberen Instanz und nöthigenfalls das höchste Gericht.

dem Rechtsnachtheile auffordern, daß dieselben gegenfalls unberücksichtigt blieben, worauf, wenn nicht Zahlung oder Sicherheit geleistet, die Execution verfügt, der Incarcerirte aber, den Fall einer Arrestanlegung gegen den Ausländer abgerechnet, entlassen wird (Art. 139). Wenn der schuldnerische Hochschüler auf Insinuation der von dem Universitätsrichter verfügten Mahnung Einwand vorbringt, so hängt es (Art. 148) von dem letzteren ab, ob er diese Einwendung ohne auch nur vorher den Gegner darüber zu hören, abweisen wolle. Geschieht dies nicht, so ist das Mahnverfahren beendigt und der Fordernde muß von dem Universitätsrichter zur Einleitung des gewöhnlichen Klagverfahrens angewiesen werden (Art. 148). Eine Fristgestattung von Seiten des Gläubigers kann nur mit Zustimmung des Universitätsrichters geschehen (Art. 152), der gegen den Schuldner auch Real- und gegen den Ausländer selbst Personalarreste verfügen kann (Art. 139 und 153). Den deßfallsigen Requisitionen des Universitätsrichters sind die allgemeinen Gerichtsbehörden zu entsprechen verbunden (Art. 153). Kann auch durch die gesetzlichen Executionsmittel, namentlich durch Zurückbehaltung der Universitätszeugnisse, des Doctordiploms und des über die Prüfung zu erstattenden Berichts (Art. 154) die Befriedigung der Gläubiger hinsichtlich ihrer gesetzlichen Forderungen nicht erzielt werden, so soll auf Antrag der Gläubiger der Schuldner öffentlich am schwarzen Brett und in Blättern nochmals zur Zahlung der von ihm contrahirten gesetzlichen Schulden vom Universitätsrichter unter Anberaumung einer Frist von 6 Wochen und unter Androhung der Relegation aufgefordert und nach fruchtlosem Ablauf der Frist, auf weiteren Antrag der Gläubiger, der Schuldner relegirt und die Relegation auf die gewöhnliche Weise und durch öffentliche Blätter bekannt gemacht werden (Art. 155). Endlich hat der Universitätsrichter auch seine Entscheidungen in Civilsachen zu vollziehen, resp. vollziehen zu lassen und von einem Berufungsrechte gegen diese ist in den Statuten kein Wort enthalten.

Aus den vorstehenden besonderen Bestimmungen ergibt sich, daß der Gesetzgeber den theilweise ohnedies schon allzu unbestimmt aufgestellten allgemeinen Vorschriften über Vergehen eine übermäßig weite Auslegung und Anwendung gegeben hat, daß die deßhalb angedrohten Strafen meist sehr hart und geeignet sind, das Glück mancher, nur aus Unbesonnenheit fehlender Jünglinge und ganzer Familien auf kürzere oder längere Dauer zu untergraben, so wie daß die Befugnisse des Universitätsrichters zu weit ausgedehnt und dessen Ermessen zu viel überlassen ist, wodurch selbst der einsichtsvollste und gewissenhafteste Richter bei Ertheilung seiner Verfügungen und Entscheidungen häufig in Verlegenheit gesetzt werden muß, diese Entscheidungen aber bei der Verschiedenheit der subjectiven Ansichten leichter beanstandet werden können und dadurch das Vertrauen zu dem Richter, so wie dessen Wirksamkeit geschmälert werden muß. Daher müssen jene, wie auch die weiteren Vorschriften der Statuten wegfallen, welche eine fortdauernde Bevormundung und Beaufsichtigung der Hochschüler bezwecken, diese erbittern und sie anreizen, die gesetzlichen Vorschriften nicht zu halten, sondern zu umgehen, weßhalb der Zweck jener Vorschriften aller Anstrengung der Behörden und ihrer dienstfertigen Untergebenen ungeachtet nicht erreicht, sondern nur Mißtrauen, Unzufriedenheit, so wie Mißachtung der Gesetze und ihrer Vollstrecker geweckt und

genährt wird. Unter diesen Umständen, so wie aus allen vorstehenden Gründen müssen darum die von Mißtrauen geborenen und von Mißtrauen empfangenen und getragenen Statuten ganz und in allen ihren Bestimmungen aufgehoben, die Hochschüler aber, wie die anderen Staatsangehörigen den allgemeinen Gesetzen untergeordnet, folglich auch das Disciplinargericht, so wie die Stelle eines Universitätsrichters mit dem dazu gehörigen Personal beseitigt [76]) werden, durch welch ersteres und die S. 107 ff. beantragte Entziehung der Verwaltung, so wie der Prüfungen eine erhöhte Wirksamkeit der Lehrer in ihrem eigentlichen Berufe möglich würde. Da inzwischen, wie bekannt, bei den Hochschülern mannichfache, besonders durch ihre Jugend einerseits und ihre unabhängigere nnd selbstständigere Stellung andrerseits begründete, ganz eigenthümliche Verhältnisse bestehen, so würden allerdings zur Berücksichtigung der Ortspolizeibehörde und der ordentlichen Gerichte, einige besondere, polizei- und civilrechtliche, so wie das Verfahren betreffende Vorschriften erlassen werden müssen, welche aber der selbstständigen Stellung der Hochschule und ihrem ganzen Wesen nicht widersprechen dürfen. Es möchte nicht schwierig sein, diese möglichst zu beschränkenden Sonderbestimmungen demnächst in einem Polizeigesetzbuch, einem Civilgesetzbuch und einem anderen über das Verfahren aufzunehmen. — Am zweckmäßigsten und wirksamsten wird es aber sein, wenn hierüber, so wie über alles Wesentliche der Hochschulen, namentlich über ihre Selbstständigkeit und Unabhängigkeit, über die Lehr- und Lernfreiheit auf denselben, wegen deren auf das oben S. 81 ff. Gesagte Bezug genommen wird, gleichförmige Grundsätze für ganz Deutschland reichsgesetzlich aufgestellt würden. Die Hochschulen würden dadurch ihrem innersten Wesen nach Nationalanstalten; den einzelnen Landesregierungen dürfte es aber mit Vertrauen überlassen werden, die für alle aufgestellten Grundsätze im edlen Wetteifer zur Ausführung und dadurch die Hochschulen zur höchsten Blüthe zu bringen. Möchte darum jener Wunsch und Vorschlag zu Ehren und zu Frommen unseres großen und schönen Vaterlands recht bald seine Gutheißung und Gewährung finden! —

VIII. Nationalakademie für Wissenschaft und Kunst [77]).

Wesentlich verschieden von den Hochschulen sind die Akademien für Wissenschaft und Kunst, indem diese nach dem jetzt gewöhnlichen Begriffe

[76]) Die Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen der Hochschule Gießen über ihre Angehörigen wurde schon durch V. v. 11. Nov. 1822 Rg.Bl. 36 auf das dasige Hofgericht als Gericht I. Instanz übertragen. Nur hinsichtlich der Schuldensachen der Studenten, wie hinsichtlich der Disciplinargewalt sollte es bei den bisherigen Einrichtungen und den darüber vorliegenden Bestimmungen verbleiben.

[77]) Von ακαδημος, dem Eigenthümer eines großen, später der Stadt geschenkten Platzes in der Nähe und nordwestlich von Athen, an welchem, nachdem er in einen Garten mit duftenden Gewächsen, kühlenden Gewässern und beschattenden Bäumen umgeschaffen, sowie ein dem Gott der Liebe geweihter Altar und ein Gymnasium daselbst errichtet worden war, Plato einen kleinen Tempel der Musen, worin den Grazien geopfert wurde, erbauen ließ. Bei diesem Tempel unterrichtete Plato seine Jünger und diese Schule wurde, wie später die verschiedenen Schulen der letzteren, Akademie genannt, mit welchem Namen man wohl auch den Platz selbst und jenes Gymnasium bezeichnete. —

nicht eine höhere Ausbildung der Jugend bezwecken. Wenn Academien das sind, was sie zum Frommen des Vaterlands und der Menschheit sein können und darum sein sollen, so müssen sie als freie zu dem Zweck geschlossene Vereinigungen der ersten Meister in Wissenschaft und Kunst betrachtet werden; sowohl durch eigene Forschungen, Bestrebungen und Leistungen ihrer Mitglieder als durch vereintes, auf Gegenseitigkeit beruhendes Wirken mittelst Anregung und Aufmunterung Anderer das große Gebiet der höheren Wissenschaften und Künste zu erweitern und beide zu erheben, zu fördern, zum Gemeingut Vieler und wenn auch nur mittelbar, in bildender und veredelnder Weise nutzbringend für Alle zu machen. [78])

Bis jetzt bestanden noch wenige Academien, welche nach dem Zweck ihrer Gründung und nach ihrer inneren Einrichtung dieses große Ziel in seinem ganzen Umfang erstrebten. Die erste Academie war diejenige, welche König Ptolemäus I. von Aegypten in Alexandrien gründete. Diese Academie, die sogenannte Alexandrinische Schule vereinigte eine große Zahl der gelehrtesten und berühmtesten Männer jener Zeit und bezweckte, sich alles das, was Kunst und Wissenschaft Wichtiges und Merkwürdiges darboten, anzueignen und das Gebiet derselben möglichst zu erweitern. Nicht mit Unrecht mochte daher die Vereinigung jener Gelehrten zur Erreichung dieses Zwecks eine Academie genannt werden. Nach der gegen Ende des 14. und im 15. Jahrhundert erfolgten Auflösung des griechischen Kaiserreichs wurden durch die von dort vertriebenen und mit ihren reichen literarischen Schätzen des classischen Alterthums geflüchteten Gelehrten zunächst in Italien Academien gegründet. Von hier aus verbreiteten sich dieselben nach und nach über alle mehr oder weniger civilisirten Länder. Allein fast alle, die überdies oft nur aus einer gewissen Anzahl von Mitgliedern bestehen durften, beschränkten sich blos auf bestimmte Theile der Wissenschaften oder der Künste und schloßen andere Theile derselben gänzlich aus. Die Thätigkeit mancher Academien wurde in ihrem ohnedies beschränkten Wirkungskreis von Seiten der Regierungen durch Ernennungen, Bestätigungen, Absetzungen, Beaufsichtigungen und Bevormundungen mannichfach gehemmt oder die Academie selbst aufgehoben. Auch wurden solche Academien häufig nicht oder doch nicht allein der ihnen zu Grund liegenden großen und schönen Idee willen, sondern eitler Glanz- und Prunksucht wegen, so wie darum errichtet, die Wissenschaften gewissermaßen gefangen zu nehmen und sie zu politischen Zwecken zu benutzen.

---

[78]) Wie die Akademien noch im 15. Jahrhundert dem obigen Begriffe im Wesentlichen entsprachen, und nur später die neuen von den Staaten errichtet wurden, so verstand man seit dem 16. Jahrhundert, wie nach der vorhergehenden Note zu Platons Zeiten außerdem noch höhere Unterrichtsanstalten darunter, also auch Universitäten; mehr aber noch zum Studium einzelner Wissenschaften oder Künste bestimmte Lehranstalten, z. B. Bau-, Berg-, Forst- und Kriegs-Akademien, sowie Kunst- und insbesondere Bildhauer-, Maler-, musikalische und Theater-Akademien. Auch große künstlerische Aufführungen werden, wenn gleich selten darunter verstanden, und selbst noch in mißbräuchlicherer Weise die öffentlichen Darstellungen, von niederen Reiterkünsten, Seiltänzereien u. dgl. als Akademien der Reitkunst, akrobatische Akademien 2c. jedoch gewöhnlich nur von ihren Unternehmern selbst.

Endlich heißen zuweilen die für einzelne Stände bestimmten Lehranstalten, obgleich sie im Grunde nur Mittelschulen sind, Akademien z. B. Ritterakademien. —

Da in Italien allein 550 Academien bestanden haben, so würde es zu weit führen, dies durch Beispiele aus den civilisirten Ländern thatsächlich nachzuweisen. Man beschränkt sich deßhalb, als dem Zwecke dieser Schrift entsprechend, darauf, die in Deutschland bestandenen und bestehenden Academien [79]) in der Kürze zu berühren, nur die preußische und mehr noch die neueste östreichische ausführlicher zu besprechen.

In Deutschland darf man als die erste Academie die freie Vereinigung der aus entfernten Gegenden und Ländern berufenen, durch wissenschaftliche Bildung ausgezeichnete Männer [80]) betrachten, welche sich um Karl den Großen versammelt hatten. Obgleich diese Vereinigung ur-

---

[79]) Weil inzwischen diese das Gesagte nicht in allen Beziehungen bestätigen, so erlaubt man sich zu diesem Zweck, hier noch Einiges hinsichtlich der italienischen und französischen Akademien hinzuzufügen. Die zahlreichen Akademien in Italien waren fast nur eben so viele bloße Vereine für einzelne selbst nicht immer höhere Wissenschaften und Künste, z. B. für Alterthumskunde, Heilkunde, Theologie, Mimik, Tanz- und Fechtkunst. Eine der wegen ihrer Sprachforschungen besonders wichtigen war die Akademie della crusca, bekannt durch ihre Feindseligkeit gegen Tasso und eine der interessantesten zu zu Neapel — academia secretorum naturae — oder für die physicalischen und mathematischen Wissenschaften, wurde bald vom Papst aufgelöst. — Unter den vielen Akademien in Frankreich war die in Paris von Richelieu als Mittel, um den Glanz der Krone und seinen Ruhm zu erhöhen, gestiftete und 1635 von Ludwig XIII. bestätigte Academie française die bedeutendste. Ungeachtet das für seine Privilegien fürchtende aristocratische Parlament deren Wirksamkeit auf die Erklärung und Anordnung der Worte, überhaupt auf den Mechanismus der Sprache beschränkt wissen wollte, so blieb sie doch bis 1792 im Wesentlichen unverändert. Durch den Nationalconvent wurde sie drei Jahre später 1795 als Nationalinstitut in so großartiger Weise neu gebildet, daß ihre vier Classen alle Wissenschaften umfaßten und ihre Thätigkeit keinerlei Beschränkung unterworfen wurde. Die dritte Classe bildete die unter Ludwig XIV. durch Colbert gegründete und 1793 aufgehobene k. Akademie der Inschriften, mit welcher nun die Geschichte und die alte Literatur verbunden wurde. Napoleon entzog der Wirksamkeit des Nationalinstituts die moralischen und politischen Wissenschaften als gefährlich. Unter den Bourbonenen wurde zwar der Name Akademie wieder hergestellt, deren Wirksamkeit aber beschränkt, die Verbindung der vier Classen gelöst, die Akademie der Inschriften, jedoch in verkümmerter Weise wieder hergestellt, die lebenslängliche Anstellung der Akademiker aufaufgehoben und eine Anzahl Freigesinnter oder Mißliebiger entlassen. So namentlich 1827 Lacretelle, Villemain und Michaud wegen einer an den König gerichteten, aber uneröffnet zurückgegebenen Bittschrift zu Gunsten der durch die loi d'amour bedrohten Preßfreiheit. Alle in dieser Akademie zu haltenden Reden unterliegen vorher der Censur eines comité de lecture. Interessant ist auch die unter Mazarin zum Vergnügen des königl. Hofes gegründete Akademie der Musik, mit welcher später auch das Ballet verbunden wurde und woraus ebenso ausgezeichnete Tonkünstler als Tänzer hervor gingen. Außerdem bestanden noch in Paris seit 1741 eine in der Revolution erloschene Akademie der Wundarzneikunde; seit 1805 eine celtische Akademie zu Nachforschungen über die Denkmäler der Celten und zu Untersuchungen über ihre Sitten und die Sprachen, die aus der ihrigen hervorgegangen sind; sowie seit 1820 eine Akademie der Heilkunde. Die übrigen in den anderen Theilen Frankreichs und in fast allen Departementen befindlichen Akademien sind mehr oder weniger denen in Paris nachgebildet.

Hiermit sind aber diejenigen französischen Akademien nicht zu verwechseln, die alle öffentlichen Lehranstalten eines oder mehrerer Departements umfaßten, deren jeder ein Rector vorstand, welche zusammen die kaiserliche Universität unter einem vom Kaiser ernannten Großmeister bildeten. Objectiv bezeichnen diese — an der Zahl 27 — Universitätsbezirke; subjectiv die Schulbehörden eines solchen Bezirks. — Die von Rob. v. Sorbon 1250 gestiftete und einflußreiche, aber in der ersten französischen Revolution untergegangene Sorbonne bezweckte ursprünglich nur die Bildung von katholischen Weltgeistlichen und bezeichnete später auch die theologische Facultät zu Paris, weil deren Professoren und Doctoren jene Sorbonne bildeten.

[80]) Z. B. Alcuin, Eginhardt, Riculf, Theodulf, Angilbert. — Ihre Schüler sind die Schriftsteller des 9. Jahrhunderts Hinkmar, Rabanus, Amalarius Paschasius, Otfried, Niedhard u. A.

sprünglich nur schola palatina hieß, so verdiente und erhielt sie doch die Benennung academia, deren Mitglied Karl selbst war. Denn richteten sich auch die Bestrebungen jener Männer vorzugsweise auf das Studium der alten Sprachen, namentlich des Lateinischen und der Philosophie, so hatte deren Wirksamkeit doch selbst schon darum einen allgemein wissenschaftlichen Character; dies um so mehr, als Karl der Große mit Hülfe seiner gelehrten Freunde nicht blos die altdeutschen Sagen und Lieder, welche zugleich geschichtliche Ueberlieferungen enthielten, sondern auch ältere geschriebene Rechtsgewohnheiten deutscher Stämme, z. B. der Friesen sammelte. Auch schrieb er, unterstützt von einem jener Freunde, eine deutsche Grammatik. Karl suchte durch alles dies, so wie durch die unter I. bemerkte Gründung von Schulen nicht blos sich, sondern ebenso das Volk in allen seinen Schichten zu bilden, wozu er aber die Hülfe der Geistlichen in Anspruch nahm, welche er deßhalb ermahnte, die Literatur wetteifernd zu treiben und namentlich die Bibel gehörig lesen zu lernen.

Da Karls Nachfolger seinen ruhmwürdigen Bestrebungen nicht nachlebten und die seltenen Vereinigungen und Wettkämpfe der Minnesänger als eine Kunstacademie nicht angesehen werden können, so verfiel auch die Akademie Karls, wie andere Lehranstalten, so daß die geistige Kultur immer mehr sank und im dreizehnten Jahrhundert ihren Tiefpunkt erreicht hatte, ohne jedoch ganz untergegangen zu sein.

Wie Cosmus von Medicis in Florenz seine berühmte platonische Academie, so errichtete Conrad Celtes 1490 in Ofen eine Donaugesellschaft, welche 1493 nach Wien verlegt wurde und 1497 eine festere und wissenschaftlichere Gestaltung erhielt. Ebenso wurde um dieselbe Zeit auf den Rath von Celtes, so wie unter Mithülfe und Beitritt desselben durch Johann von Dalberg, nachmaligem Bischof von Worms, Rudolf Agrikola, Johann Reuchlin, Billibald Birkhaimer und Andere eine sogenannte Rheinische gelehrte Gesellschaft (societas literaria Rhenana) in Heidelberg, wie die erstere, frei, ohne beschränkende Formen und Einrichtungen gestiftet. — Gegen Ende des 15. Jahrhunderts gründete Jakob Wimpheling in Straßburg eine um die Mitte des 16. Jahrhunderts wieder eingegangene gelehrte Gesellschaft und später eine andere zu Schlettstadt. Sodann errichtete Erasmus von Rotterdam eine ähnliche Gesellschaft zu Basel und 1510 bildete sich in Augsburg eine bairische Literaturgesellschaft. Alle diese gelehrten Gesellschaften oder Academien waren ohne Zuthun und ohne Bestätigung der öffentlichen Autorität errichtet, wenn gleich die Mehrzahl von reichbegüterten und hochstehenden Männern begünstigt wurden. Es änderte sich dies bei den meisten späteren, hierunter folgenden.

Die 1652 von Johann Lorenz Bausch (unter dem Namen Jason) in Wien gestiftete und 1670 nach Schweinfurt verlegte Caesarea-Leopoldina naturae curiosorum Academia, d. h. der Naturmerkwürdigkeiten, im Grund aber für Natur- und Heilkunde wurde 1677 von Kaiser Leopold I. privilegirt und erhielt auch erst seitdem jene Bezeichnung Caesarea Leopoldina. Der Sitz des jedesmaligen Präsidenten bestimmte auch den Sitz der Academie. Zwei Directoren wurden durch diese Ernennung zugleich Edle des Reichs, Comites palatini caesar. und kaiserliche Leibärzte.

In Wien wurde auch 1783 eine Academie der Wundarzneikunde errichtet. Die Academia operosorum, 1693 zu Laibach gegründet, 1781 neu organisirt, so wie die Academia Romano-Sociaca zu Triest 1803 gestiftet, beschäftigten sich beide mit den Naturwissenschaften.

Die 1755 von dem Kurfürsten Karl Theodor in Mannheim durch Schöpflin gestiftete Academie war in eine Klasse für die historischen und in eine für die physicalischen Wissenschaften getheilt. Letztere Klasse schied sich im Jahr 1780 weiter in eine Section für Physik im engeren Sinne und in eine für Meteorologie; die ganze Academie ist aber in Folge der staatlichen Veränderungen untergegangen.

Die königl. Academie der Wissenschaften in München wurde 17$^{58}/_{59}$ unter Maximilian Joseph III. von Lori und Linbrun gestiftet, besonders für Forschungen in der vaterländischen Geschichte bestimmt und erhielt bei der neuen Organisation durch Marimilian Joseph IV. 1807 einen erweiterten wissenschaftlichen Wirkungskreis. Sie ist in eine philologisch-philosophische, eine mathematisch-physicalische und eine historische Klasse getheilt und erhält aus der Staatscasse jährlich 86000 fl.

In Tübingen bildete sich eine Academie der schwäbischen Geschichte, welche sich zur Aufgabe stellte, die wichtigsten geschichtlichen Werke mit Beifügung der Lebensbeschreibungen ihrer Verfasser, so wie neuer Denkwürdigkeiten durch den Druck zu veröffentlichen.

Die königl. Gesellschaft der Wissenschaften in Göttingen, welche zwar nicht den Namen einer Academie trägt, wohl aber die Zwecke derselben erstrebt, wurde 1750 gestiftet, 1770 neu organisirt und beschäftigte sich außer mit Mathematik und Naturkunde besonders mit Philologie, Alterthumskunde und Geschichte.

Im Jahr 1771 gründete Jablonowsky zu Leipzig eine Jablonowsky'sche historische Gesellschaft. Ihre Preisaufgaben stellte sie inzwischen nicht blos auf dem Gebiete der Geschichte, sondern auch der Mathematik und der Oekonomie. — Leyden erhielt schon frühe eine Academie der Wissenschaften, später, nämlich 1752, Harlem eine Gesellschaft der Wissenschaften (maatschappy der weetenshappen) und zuletzt Amsterdam eine ähnliche Gesellschaft. — Zürich besitzt eine naturforschende und Genf eine Gesellschaft für Physik und Naturgeschichte. —

Die von König Friedrich I. im Jahr 1700 auf Anregung seiner Gemahlin Sophie Charlotte durch Leibnitz (späterem Präsident) anfänglich als Societät der Wissenschaften gegründete Academie von Berlin theilte sich in die physicalische, mathematische, philosophische und historisch-philologische Klasse. Ursprünglich stand jede dieser Klassen unter einem von ihr selbst gewählten Director. Jährlich wurden zwei feierliche Sitzungen gehalten und die ihr auf ausgeschriebene Fragen eingesandten am preiswürdigsten befundenen Abhandlungen gekrönt. König Friedrich Wilhelm I. zog die meisten Gehalte der Mitglieder ein, machte seine Hofnarren zu Präsidenten und ließ die Academie nur wegen Fertigung des Kalenders fortbestehen. Friedrich II. dagegen gab ihr wieder im Jahr 1744 eine würdigere Stellung und ernannte Maupertuis zu ihrem Präsidenten. Organische Veränderungen erfolgten 1798 und zuletzt 1812 unter Friedrich Wilhelm III. Die Akademie zerfällt jetzt in nachstehende 4 Klassen: 1) die der Physik, der Medicin und der Chemie; 2) die der

mathematischen Wissenschaften, der Astronomie und Mechanik; 3) die der Geschichte und deutschen Sprache; 4) die der orientalischen Kenntnisse in besonderer Beziehung auf das Missionswesen. An der Spitze einer jeden Klasse steht ein lebenslänglicher, besoldeter Secretär, von denen abwechselnd immer einer ein Vierteljahr hindurch in der Akademie den Vorsitz führt. Die ordentlichen Mitglieder beziehen Besoldungen, nicht aber die auswärtigen, Ehren- und correspondirenden Mitglieder. Oeffentliche Sitzungen finden statt: am Geburtstag des Königs, am 24. Januar, dem Geburtstag Friedrichs II., als Reorganisators der Akademie und am 3. Juli, dem Geburtstag von Leibnitz, an welchem Tag die Zuerkennung eines Preises von jedesmal 50 Dukaten erfolgt. — Im Jahr 1835 erschien ein aus der Druckerei der k. Akademie der Wissenschaften hervorgegangener „Entwurf zu neuen Statuten der königlichen Akademie der Wissenschaften in Berlin." Diesem aus 33 §§. bestehenden Entwurf, welcher nur für die ordentlichen Mitglieder der Akademie als Manuscript gedruckt wurde, ist noch die Abänderung eines Paragraphen, so wie eine Instruction für das Secretariat der Akademie und eine Ordnung für den Geldverwendungsausschuß nachgedruckt. Er unterscheidet sich u. a. von den obigen Bestimmungen der Statuten von 1812 dadurch, daß er die Akademie nur in eine physicalisch-mathematische, so wie in eine philosophisch-historische Klasse theilt. In jeder dieser Klassen sind zwei besoldete und lebenslängliche Secretäre, welche, sowohl in den öffentlichen, als in den Sitzungen der Klassen abwechselnd den Vorsitz führen. Außer diesen beiden finden auch noch regelmäßige Gesammtsitzungen statt, in welchen die 4 Secretäre abwechselnd von 4 zu 4 Monaten den Vorsitz und die allgemeine Geschäftsleitung übernehmen. Die ordentlichen, auswärtigen, correspondirenden und Ehrenmitglieder werden, wie die Secretäre, gewählt, vom König bestätigt und die ordentlichen haben alsdann im Falle disponible Gelder vorhanden sind, Anspruch auf einen jährlichen Gehalt von 200 Thlrn. aus dem Einkommen der Akademie. Die Zahl der auswärtigen Mitglieder ist auf 16 für jede Klasse beschränkt; die Zahl der ordentlichen und correspondirenden dagegen hängt lediglich von dem Bedürfniß der Wissenschaften und von äußeren Umständen ab. Die öffentlichen Sitzungen sollen jedesmal an den, auf die oben genannten drei Tage zunächst folgenden Donnerstagen stattfinden. Die beiden Classen stellen jährlich eine Preisfrage, wofür eine Summe etatsmäßig aus dem Einkommen der Akademie ausgesetzt ist. —

Außer der schon oben erwähnten, in Wien gegründeten Donaugesellschaft, der Leopoldina und einer Akademie für Wundarzneikunde wurde daselbst unter dem dermaligen Kaiser Ferdinand I. am 14. Mai 1847 eine k. k. Akademie der Wissenschaften errichtet und in demselben Acte deren Statuten erlassen, welche in 19 §§. wesentlich das Folgende enthalten. Die Akademie ist eine unter den besonderen Schutz des Kaisers gestellte, gelehrte und in Beziehung auf die Staatsverwaltung selbstständige Körperschaft, welche die Bestimmung hat, die Wissenschaft in den ihr zugewiesenen Zweigen durch selbstständige Forschungen ihrer Mitglieder und durch Ermunterung und Unterstützung fremder Leistungen zu fördern, nützliche Kenntnisse und Erfahrungen durch Prüfung von Fortschritten und Entdeckungen sicher zu stellen und durch Bekanntmachung lehrreicher Arbeiten möglichst zu verbreiten, so wie die Zwecke der Re-

gierung durch Beantwortung solcher Aufgaben und Fragen, welche in das Gebiet der Wissenschaft gehören, zu unterstützen. Diese Akademie zerfällt in eine Klasse für mathematische und Naturwissenschaften: mathematisch-naturwissenschaftliche und in eine für Geschichte, Sprache und Alterthumswissenschaften im ausgedehntesten Umfang, also inbegriffen die Ausbildung der vaterländischen Sprachen: historisch-philologische Klasse. In jeder dieser zwei Klassen können zur Erleichterung der Arbeiten Sectionen gebildet werden, die sich mit den Aufgaben, welche den einzelnen Zweigen dieser wissenschaftlichen Hauptabtheilungen angehören, besonders zu beschäftigen haben. Um den ihr gestellten Aufgaben zu genügen, soll die Akademie der Wissenschaften: a) sich in ihren besonderen Klassen zur Berathung und Besprechung wissenschaftlicher Gegenstände und als ein Ganzes zur Erledigung ihrer Geschäfte versammeln, regelmäßig in wiederkehrenden Versammlung zur Anhörung wissenschaftlicher Berichte und Mittheilungen zusammentreten, jährlich ein- oder zweimal in einer feierlichen Sitzung vor einer größeren Zahl von Zuhörern eine Uebersicht ihres Wirkens und der in ihr vorgegangenen Veränderungen darlegen; — b) jährlich 4 Preise für die gelungensten Leistungen in der Lösung wissenschaftlicher Aufgaben aus den ihr zugewiesenen Fächern ausschreiben und zuerkennen; — c) die Ergebnisse der Arbeiten ihrer Mitglieder in einer Sammlung von Denkschriften niederlegen, wissenschaftliche Bearbeitungen in den ihr zugewiesenen Fächern, welche an sie gelangen und geeignet befunden werden, herausgeben und in einer nach Maßgabe des Materials erscheinenden Schrift eine beständige Uebersicht ihrer Beschäftigungen und der an sie gelangenden Mittheilungen bekannt machen; und d) die von der Staatsverwaltung an sie gerichteten Fragen in reifliche Ueberlegung ziehen und die verlangten Gutachten erstatten.

Der nach oben angeordneten Selbstständigkeit der Akademie ungeachtet soll ein Curator bestellt werden, durch welchen sie sich in allen denjenigen Fällen an den Kaiser zu wenden hat, in denen sie seiner Unterstützung bedarf oder ihre Wünsche, Bitten und Leistungen ihm zu unterziehen beabsichtigt. Auch hat die Akademie durch den Curator mit den k. k. Behörden zu verkehren und er ist dem Kaiser für die Beobachtung der Statuten, so wie für den Gang, welchen die Akademie einhält, verantwortlich. — Der Organismus der Akademie, in welche Männer aus allen Klassen auf den Grund anerkannter wissenschaftlicher Leistungen aufgenommen werden können, besteht zunächst und eigentlich aus 48, beiden Klassen in gleicher Zahl angehörigen wirklichen und stets allein stimmberechtigten Mitgliedern, von welchen 24 in Wien ihren Wohnsitz haben müssen. Zu wirklichen Mitgliedern, welche anfänglich alle vom Kaiser ernannt wurden, soll aber die Akademie in Erledigungsfällen drei Männer, die sie nach Stimmenmehrheit als die würdigsten erkennt, dem Kaiser zur Ernennung vorschlagen. Ein Präsident und zwei Secretäre werden aus und von den wirklichen Mitgliedern, jener auf 3, diese auf 4 Jahre erwählt und von dem Kaiser bestätigt, während der Vicepräsident ebenfalls aus den wirklichen Mitgliedern, jedoch von dem Curator auf drei Jahre vorgeschlagen und von dem Kaiser bestätigt wird. Der Präsident, welcher mit den Vicepräsidenten und den Secretären zunächst für den geregelten Gang der Verhandlungen zu sorgen und über die Beobachtung der Statuten zu wachen hat, soll über das Wirken dersel-

ben den Curator jederzeit in vollständiger Kenntniß erhalten, welcher auch die von der Akademie selbst entworfenen Instructionen für den inneren Betrieb und für ihre Verhandlungen bestätigt. Einer der Secretäre hat neben den Geschäften der Klasse, welcher er angehört, auch noch die eines Generalsecretärs der Akademie zu besorgen. — Es erhalten während der Dauer ihrer Functionen der Präsident 3000 fl., der Vicepräsident 2500 fl., der Generalsecretär 2000 fl. und der zweite Secretär 1500 fl. Functionsgehalt. — Die Aufnahme, so wie die Unterhaltung des erforderlichen Hülfspersonals bleibt der Akademie überlassen.

Außer jenen wirklichen Mitgliedern besteht die Akademie noch aus 24, von jenen zu erwählenden und von dem Kaiser zu bestätigenden Ehrenmitgliedern, so wie aus einer von der Akademie selbst zu beschränkenden Anzahl von correspondirenden Mitgliedern, deren Wahl unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften ebenso durch die wirklichen Mitglieder zu geschehen hat.

Alle Wahlen und Ernennungsvorschläge geschehen nach absoluter Stimmenmehrheit; bei allen übrigen Abstimmungen sind jedoch die Beschlüsse nach relativer Stimmenmehrheit zu fassen. — Zur Bestreitung ihrer Auslagen erhält die Akademie aus dem Staatsschatze eine nicht zu überschreitende Jahresdotation von 40,000 fl. C.-M. Die Akademie soll daher jährlich vor dem Eintritt des Verwaltungsjahrs einen belegten Voranschlag über ihren Bedarf verfassen und ebenso nach Ablauf des Jahrs einen „Gebarungsabschluß" über die Verwendung der erhaltenen Geldmittel überreichen. Sollte die Jahresdotation nach Ablauf des Rechnungsjahrs nicht verwendet sein, so verbleibt der Ueberschuß zur Verfügung der Akademie und wird unter Beirath der k. k. Finanzverwaltung als eigener Fond der Akademie zinsbar angelegt, ohne daß dadurch eine Verringerung der Dotation eintreten kann. Die vorfallenden Auslagen, welche nicht „systemisirt" sind, werden in den periodischen Berathungen von der Akademie geprüft und beschlossen, von dem Präsidenten unter Mitfertigung des Secretärs angewiesen und von einem hierzu bestellten Beamten, welchem die Gebarung obliegt, verrechnet.

Als Merkmale des besonderen kaiserlichen Wohlwollens soll die Akademie folgende Rechte und Vorzüge genießen: 1) der Präsident, Vicepräsident, die Secretäre und die übrigen wirklichen Mitglieder der Akademie können sich der ihnen zugestandenen Ehrenuniform bedienen; — 2) die Akademie kann jährlich vier Preise ausschreiben und vertheilen; — 3) sie ist befugt, für die von ihr durch den Druck zur Bekanntmachung bestimmten wissenschaftlichen Ausarbeitungen angemessene Honorare zu bestimmen „und den Verfassern gegen dem zuzuwenden", daß solche Arbeiten das ausschließende Eigenthum der Akademie werden; — 4) es werden der Akademie die ihrem Bedarfe entsprechenden Localitäten in einem Staatsgebäude angewiesen; — 5) für die vorfallenden Druckarbeiten wird der Akademie die unentgeldliche Benützung der Staatsdruckerei nach jedesmal vorläufig eingeholter Bewilligung des Hofkammerpräsidenten eingeräumt; — 6) die Mitglieder der Akademie, welcher es vorbehalten ist, die ihr zukommenden Bücher und andere wissenschaftliche Gegenstände den Bibliotheken und Sammlungen des Staats zuzuweisen, sind vorzugsweise zur Benützung dieser Institute nach vorläufigem Einvernehmen mit den Vorstehern derselben berechtigt; — 7) die öffentlichen Unterrichts-

anstalten sind angewiesen, die für die Zwecke der Akademie geeigneten Institute, Laboratorien und Apparate — derselben zu Versuchen und Forschungen nach Möglichkeit einzuräumen und derselben auf ihr Begehren alle auf ihre Beschäftigungen Bezug nehmenden Mittheilungen zu machen; — endlich ist 8) die Akademie befugt, sich unter Beobachtung der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen mit allen wissenschaftlichen Corporationen in Verkehr zu setzen und mit denselben die ihr angemessen scheinende Correspondenz zu unterhalten. —

Wie bei dieser Akademie, so wurden auch bei anderen von den Regierungen bestätigten zum erstenmal durch letztere die Mitglieder ernannt und ebenso von ihnen die später erwählten Mitglieder bestätigt.

Das bei den meisten der vorstehenden Akademien [81]) Bemerkte, so wie das in Note 79 Gesagte bezeugt mehr oder weniger thatsächlich die ihnen Seite 119 oben vorausgeschickten Angaben. Die neueste dieser Akademien, die östreichische, wurde selbst gewissermaßen unter Curatel gestellt, doch war grade ihr Curator, der Erzherzog Johann, so wie ihr Präsident, von Hammer-Purgstall, und eines ihrer Mitglieder, Heidinger, die Einzigen, welche in der ersten Sitzung der Akademie dem Antrag auf Censurfreiheit derselben beistimmten, während alle übrigen Mitglieder denselben verwarfen.

Ein anderer interessanter, den Zustand der deutschen Akademien characterisirender Fall ist der, daß, als der berühmte Geschichtsforscher Fr. v. Raumer wegen einer am 28. Jan. v. J. auf König Friedrich II. in der k. Akademie in Berlin gehaltenen Lobrede, [82]) welche Allerhöchsten

---

[81]) Sie veröffentlichten die Resultate ihrer Wirksamkeit in Memoires, Acta, Commentationes, Annales, Miscellanea, Ephemerides, Verhandlungen, Verhandelingen, Abhandlungen oder Denkschriften. — Außer jenen Akademien gibt es in Deutschland noch abgesehen von Wohlthätigkeitsvereinen mannichfacher Art, wie bei keinem anderen Volk, zahllose, namentlich landwirthschaftliche, Gewerbs-, Kunst- und besonders Sing-Vereine, welche inzwischen nicht blos aus Gelehrten und Künstlern, sondern auch aus bloßen Freunden der Wissenschaft oder Kunst, so wie aus Dilletanten bestehen.

[82]) Die Spener'sche Zeitung vom 30. Jan. 1847 enthält, nachdem sie am Tage vorher einen authentischen Bericht über die fragliche Sitzung gegeben hatte, nachstehende bemerkenswerthe Daten aus dieser Lobrede. Der Redner zeigte zunächst, wie jene, unserer Zeit eigenthümliche, zersetzende und negirende Kritik, auch Friedrich den Zweiten erreicht habe, namentlich es Theologen waren, die seinen Unglauben bekritelt und ihn so als eine Unglücksquelle für das Land hingestellt hätten! Ein Berliner Prediger, der sich für einen Hülfsarbeiter am jüngsten Gericht halten mochte habe sogar einmal unglückliche Schlachten Friedrichs von jenem Unglauben hergeleitet, und ein anderer Friedrichs denkwürdigen Ausspruch, daß in seinen Staaten ein Jeder nach seiner façon selig werden könnte, als eine Verhöhnung der Religion, und indem sich darin Gleichgültigkeit für das Seelenheil der Unterthanen ausspricht, als eine Lieblosigkeit gegen die Mitmenschen bezeichnet. Solchen Meinungen gegenüber zeigte der Redner, wie jener erhabene, für alle Zeiten geltende Satz grade die Achtung vor der Religion und die edelste Menschenliebe des Königs bethätigte, und wie in ihm sich gleichsam sein ganzes Regierungsprincip concentrirte. Auf den ersten Blick könnte uns freilich das fremde Wort façon auffällig erscheinen, allein man müsse zuvörderst bedenken, daß jener Satz ursprünglich als eine bloße Randbemerkung erschien, und daß, da unsere Zeit sich von solchen fremden Redensarten noch nicht frei gemacht, Friedrich am wenigsten wohl für den Gebrauch derselben verantwortlich gemacht werden dürfte. Ganz verständlich erscheint uns der berühmte Satz aber, wenn wir statt façon Ueberzeugung setzten, eine Annahme, die in Friedrich's ganzem Regentenleben ihre volle thatsächliche Rechtfertigung finde, und auch mit anderen Aussprüchen des Königs durchaus übereinstimmt. Bei solchen Grundsätzen wäre auch der fortwährende Friede der Kirche, bei gleichzeitiger ungestörter Förderung und Entwicklung, während der langen 46jährigen Regierungs-

Orts mißfällig aufgenommen worden war, als Mitglied derselben austreten mußte, der Vorsitzende Professor Böckh in der öffentlichen Sitzung vom 8. Juli v. J. diesen Austritt mit der Erklärung anzeigte: „daß die Berliner Akademie, als ein Organ der wissenschaftlichen Freiheit der Zeit, weder jemals in dieser wissenschaftlichen Freiheit beeinträchtigt worden sei, noch auch dieselbe irgendwie preis gegeben habe." (!)

Aus allen bisher besprochenen Verhältnissen erklärt sich, daß die Akademien das Ansehen und den wissenschaftlichen Einfluß nicht erhalten konnten, wie dies unter anderen Umständen der Fall gewesen sein würde. —

Der Zweck aller Wissenschaften ist möglichst vollkommene Erkenntniß der Wahrheit. Jedes Hinderniß, welches dem Streben nach dieser Erkenntniß entgegen tritt, also jede Schmälerung der freien Forschung macht die Gelangung zur ganzen Wahrheit, sohin eine vollkommene Wissenschaft unmöglich. Freiheit ist daher das Element, die Grundbedingung jeder Wissenschaft. Wenn gleich die Kunst mehr als diese individueller Natur ist, so gilt doch auch von ihr, was von der Wissenschaft gilt, denn auch die Kunst erfordert die Erkenntniß der Wahrheit. Sie besteht z. B

Periode nur denkbar; nur so werde der Wahrheit die Ehre gegeben, während die Geltendmachung persönlicher Ansichten theologisirender Fürsten allmählig zu den Gräueln des 30jährigen Kriegs und zu den Dragonaden Ludwig's XIV. führen müßten. Friedrich's wahre Achtung vor der Religion gebe sich nun aber darin kund, daß er, weit entfernt, seine persönliche Ansicht irgend Jemand aufzudringen, obwohl ihm die Macht dazu sicher nicht fehlte, jede Meinung, ungekränkt und unbelästigt, sich frei habe entwickeln lassen. Die in bestimmter Form auftretende Rechtgläubigkeit habe nur Unglück über die Völker gebracht. Die frommsten Katholiken hätten die Autos-da-fé angezündet und für heilig gehaltene Puritaner Karl I. auf das Blutgerüst gebracht. — Unterm 4. Febr. 1847 richtete nun die Akademie das folgende, von Professor Böckh verfaßte und von ihren Mitgliedern unterzeichnete Schreiben an den König: „Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König, Allergnädigster König und Herr: Ew. königl. Maj. haben Höchstdero allerunterthänigster und allergetreuster Akademie der Wissenschaften so viele hohe Zeichen der Huld nnd Gnade gegeben, daß sie sich erkühnt, Allerhöchstdenselben auch jetzo in einer sie schmerzlich berührenden Angelegenheit zu nahen. Ew. k. M. haben auf die schonendste Weise, welche Allerhöchstdero sämmtliche Handlungen bezeichnet, zu erkennen geben lassen, daß die am 28. Jan. d. J. von unserem Secretär von Raumer zur Feier des Jahrestags Friedrichs II. Majestät vorgetragene Einleitungsrede durch Ton und Haltung Allerhöchstdero Mißfallen erregt habe, Ew. k. M. jedoch die Akademie von aller Schuld an dem dabei vorgekommenen Unangemessenen oder Ungeziemenden allergnädigst freisprechen. Indem Ew. k. M. für diese huldvolle Aeußerung unser innigst gefühlter Dank dargebracht wird, wagen wir es zugleich, das tiefste Bedauern über diesen beklagenswerthen Vorfall und unsere Mißbilligung alles Dessen auszudrücken, was Ew. k. M. Ungnade veranlaßt hat, glauben aber, ohne hierdurch das Geschehene entschuldigen zu wollen, in tiefster Ehrfurcht hinzufügen zu dürfen, daß der Vortragende nicht mit sträflicher Absicht, sondern nur durch unvorsichtige Ausführung des Gegenstands und Wahl des Ausdrucks gefehlt habe, gleichmäßig sein größtes Bedauern über den unglücklichen Erfolg erkläre, und jede Zurechtweisung ohne Widerrede hinnehme, wie es sich einem Vater, einem Könige gegenüber, gebühre. Allerhöchst dieselben mögen zugleich der Akademie, deren edelster Schmuck und höchster Ruhm es ist, der Gnade des hochherzigsten Königs sich zu erfreuen, huldreichst gestatten, die sichere Ueberzeugung auszusprechen, daß in Zukunft niemals durch irgend ein Versehen, oder unrichtige und leichtsinnige Beurtheilung der Verhältnisse und Umstände von Seiten eines ihrer Mitglieder das königliche Gemüth verletzt oder sonst ein Aergerniß gegeben werden könne. Die wir in tiefster Unterwürfigkeit ersterben Ew. k. M. allerunterthänigste und allergetreueste Akademie der Wissenschaften." (!)

bei der Tonkunst in der Uebereinstimmung der Musik mit den Gefühlen, bei der Malerei und den ihr verwandten Künsten, so wie der Bildhauerkunst in der Uebereinstimmung des Kunstwerks mit dem Gegenstande, dessen Ausdruck es sein soll. Fehlt diese Uebereinstimmung, so ist das Kunstwerk unnatürlich und darum verzerrt und widerlich. Die reinste Natur ist die höchste Kunst. Jene zu kennen und zu fühlen, ist für den Künstler noch nothwendiger, als die Kenntniß der Aesthetik, der Kunstgeschichte rc., obgleich dieselben wesentlich bildend sind, und es ist eine unbestreitbare Wahrheit, daß, je gebildeter der geniale und phantasiereiche Künstler ist, desto herrlicher und erhabener seine Bildungen und seine Schöpfungen sein werden. Die Kunst wäre nur eine bloße Fertigkeit oder Geschicklichkeit, wenn sie nicht, wie die Wissenschaft von einem gebildeten Geist geboren, wenn sie nicht von einem reinen und edlen Gefühl und von einem geläuterten Geschmack getragen und gehoben würde. Was der Erkenntniß der Wahrheit, wodurch wir nur zu allem dem gelangen können, entgegen steht, also die Schmälerung der freien Forschung, ist auch bei der Kunst verwerflich und verderblich. Wissenschaft und Kunst ruhen in demselben Boden: dem menschlichen Geist; sie haben denselben Zweck: die Wahrheit, und ein und dasselbe Mittel, zu dieser dieser zu gelangen, ist die Freiheit. — Nirgends wird diese wohlthätiger wirken, nirgends weniger mißbraucht werden, als bei dem Manne der ächten Wissenschaft. Denn wenn er auch für die Ideale seiner Jugend nicht lau geworden, wenn sie noch fest und stark nicht blos in seiner Erinnerung ruhen, sondern mit seinem innersten Wesen verschmolzen sind, so haben sich doch ihre allzuscharfen Spitzen und Kanten im Laufe der Jahre im gereifteren Alter und an der Erfahrung abgeschliffen. Je höher die wissenschaftliche Bildung, desto leichter die Erkenntniß des Guten und Bösen, so wie der Vorzüge jenes vor diesem und die Auffindung der Mittel zur Vermeidung des Bösen und zur Beförderung des Guten. Wahre wissenschaftliche Bildung wird daher die Freiheit weise gebrauchen, niemals mißbrauchen. So wenig hiernach die Freiheit durch die Wissenschaft mißbraucht werden kann und wird, so wohlthätig wirkt jene dann für das Vaterland und die Menschheit, wenn die getrennten Kräfte, die vereinzelten Bestrebungen der ausgezeichnetsten Männer in einen schönen und erhabenen Bund zusammentreten, um mit vereinter und darum erhöhter Kraft die freie Ausbildung aller höheren Wissenschaften und Künste zu erstreben.

Dies ist die hohe Aufgabe einer Nationalakademie, deren Zweck man schon oben S. 119 näher ausgesprochen hat. Soll sie diese Aufgabe lösen, so muß jede Schranke wegfallen, welche ihrem Zusammentritt, ihrer ersten Bildung, ihrer Entwicklung und ihrer Ausbildung entgegentritt. Daraus ergibt sich die Folgerung, daß eine solche Akademie aus eigener freier Selbstbestimmung ihrer künftigen Mitglieder hervorgehen, und daß bei ihrer Fortbildung, ihrer Verfassung und ihren inneren Einrichtungen jeder fremde Einfluß, komme er auch, woher er wolle, ausgeschlossen sein muß. Da die Begründung und Sicherung des Rechts und des allgemeinen Wohls unwiderleglich der letzte Zweck und das oberste Gesetz eines Staates ist, beide aber in allen ihren Richtungen und Beziehungen durch Bildung einer Akademie wesentlich gefördert, gehoben und gesichert werden, so ergibt sich noch die weitere Folgerung, daß der Staat einer solchen

Akademie eine angemessene Ausstattung und fortdauernde Unterstützung gewähren muß.[82a]) Es versteht sich von selbst, daß er eine solche Ausstattung und Unterstützung nur so lange gewähren kann, als die Akademie im Stande ist, ihren großen Zweck zu erreichen und nicht abläßt, nach diesem Ziele zu streben. Es versteht sich inzwischen ebenso von selbst, daß eine willkührliche Entziehung nicht stattfinden dürfte. Am besten würde hierüber, wie über die zu verwilligenden Gelder die gesetzgebende Gewalt bei der Feststellung des Reichsvoranschlags entscheiden.

Zur Verwirklichung dieses Vorschlags für unser deutsches Vaterland müßten vor Allem einige der ausgezeichnetsten Gelehrten sich über die Grundzüge der Verfassung, der inneren Einrichtungen und der erforderlichen Mittel einer solchen Akademie, so wie über die Männer berathen und verständigen, mit welchen zunächst eine Zusammenkunft zu näherer Besprechung zur Feststellung jener Grundzüge und zur Einreichung einer deßfallsigen Vorstellung bei der constituirenden deutschen Nationalversammlung verabredet werden müßte. — Niemand würde wohl in höherem Grade den Beruf haben, eine solche Zusammenkunft zu veranlassen, als **Alex. von Humboldt**. Aus dem Zwecke einer Akademie, wie man sie vorgeschlagen hat, folgt von selbst, daß Niemand Mitglied derselben sein könnte, der sich nicht bereits um die Ausbildung der höheren Wissenschaften oder Künste besonders verdient gemacht hat. Keine Gunst, keine Verwandtschaft oder Freundschaft dürfte hier entscheidend sein. In Alex. v. Humboldt liegt eine Bürgschaft, daß er lediglich solche um die Wissenschaft verdiente Männer zu der ersten Berathung einladen würde und in diesen eine weitere, daß auch künftig nur solche Männer zu Mitgliedern erwählt würden, wobei keine andere Beschränkung nach der Zahl oder nach dem deutschen Heimathlande stattfinden dürfte, als welche in der Natur der Sache selbst, nämlich in dem Mangel einer höheren oder ausgezeichneteren Wissenschaftlichkeit liegt. — Da von der Wahl dieser Männer die ganze segensreiche Wirksamkeit der Akademie abhängt, so müßte noch eine weitere Gewähr dadurch geschaffen werden, daß zu jeder Wahl sämmtliche Mitglieder berufen, wenigstens $^3/_4$ derselben erschienen und von diesen mindestens ebenfalls $^3/_4$ für die Wahl gestimmt hätten. Außer diesen ordentlichen Mitgliedern würden noch Ehren- und correspondirende Mitglieder gewählt werden können, jene ohne Rücksicht, ob In- oder Ausländer, die sich um die Akademie besonders verdient gemacht, z. B. durch großartige Unterstützungen derselben; zu correspondirenden Mitgliedern aber nur ausgezeichnete Ausländer, wenn sie nicht das Deutsche als ihre Muttersprache reden, in welchem Fall sie selbst als ordentliche und Ehrenmitglieder erwählt werden könnten. Beide, Ehren- und correspondirende Mitglieder, würden an allen Versammlungen, nur berathend, aber ohne Wahl- und Stimmrecht Theil nehmen können, was nur den ordentlichen Mitgliedern, jedem gleichmäßig, zustände. Ebenso würden diese Mitglieder berechtigt sein, alle Anstalten ihrem Zweck gemäß und ohne Beeinträchtigung der Rechte Anderer zu benutzen und ihnen, wie auch den Ehren- und correspondirenden Mitgliedern das Portofreithum

---

[82a]) Rußland, dessen Akademie mehr für dieses Reich gethan hat, als vielleicht irgend eine andere für ihr Heimathland, unterstützt dieselbe jährlich mit 241,800 Rubel. Von ihren Mitgliedern tragen 29 russische, schwedische oder französische, 26 aber deutsche Namen und ihr würdiger Präsident v. Uwaroff erhielt seine Bildung in Göttingen.

in akademischen Angelegenheiten zustehen. Dagegen hätte kein Mitglied sonstige äußere Vorzüge in Anspruch zu nehmen, am wenigsten besondere Abzeichen, Uniformen u. dgl. anzunehmen oder zu tragen, weil dies ganz zwecklos wäre und dadurch nur der Eitelkeit und dem Kastengeist gefröhnt würde. Die Verpflichtungen der Mitglieder würden einzig und allein darin bestehen, alle ihre geistigen und wissenschaftlichen Kräfte, soweit nicht andere höhere Verpflichtungen entgegenstehen, ganz den Zwecken der Akademie zu widmen und die zu deren Erreichung erlassenen Vorschriften zu beachten. Der Austritt aus der Akademie müßte jedem Mitglied freistehen; der Ausschluß eines solchen aber dürfte nur in einer der Aufnahme analogen Weise in der allgemeinen Versammlung erfolgen, nachdem vorher die Ursachen dazu gründlich geprüft und der Auszuschließende mit seiner Vertheidigung gehört worden wäre. —

Was die innere Einrichtung der Akademie betrifft, so könnte von einer sie beschränkenden Abtheilung in Facultäten keine Rede sein, besonders weil ihr Zweck nicht derjenige der Hochschule ist. Die Akademie repräsentirt die geistige Einheit und den innersten Zusammenhang der Wissenschaften und der Künste, so wie beider unter sich. In ihr und durch sie schwindet die Einseitigkeit und ein wissenschaftlicher Gemeingeist tritt an ihre Stelle. Abtheilungen, wie sie auch Namen haben mögen, dürfen daher nur der Erleichterung der Arbeit und der Zeitersparung wegen nach dem Bedürfniß gemacht werden, welches durch den Gegenstand und die in Bezug auf denselben vorzugsweise Befähigung und Neigung des einen oder anderen der Mitglieder bestimmt wird. Die deßfalls erforderlichen Vorschriften würden daher erst nach vollständiger Begründung der Akademie entworfen, der Entwurf aber in einer allgemeinen Versammlung berathen und zur Beschlußnahme gebracht werden müssen. — Die Akademie bedarf einen Ort als Mittelpunkt, in welchem sich ihre Kräfte concentriren und an welchem daher auch die akademischen Behörden ihren Sitz haben und die allgemeinen Versammlungen öffentlich gehalten werden müßten. Das würde aber nicht ausschließen, daß in Städten, in denen oder in deren Nähe viele Mitglieder der Akademie lebten, diese auch als ein Zweig, als ein integrirender Theil der großen deutschen Nationalakademie wirksam sein könnten. Wenn sich das Bedürfniß nach solchen Zweigakademien zeigte, so möchte es räthlich sein, wenn diese ihre vorbereitenden Versammlungen zwar, wie die allgemeinen der Nationalakademie, jährlich, aber vor letzteren hielten.

Der Wirkungskreis dieser allgemeinen Versammlung müßte dahin zu bestimmen sein: 1) sich über die Vollziehung der Beschlüsse der unmittelbar vorhergehenden allgemeinen Versammlung, über die seitherige Wirksamkeit der Nationalakademie, und die inzwischen eingetretenen Personalveränderungen durch den unter 7. erwähnten Vorstand Mittheilung machen zu lassen; — 2) die ihr vorgelegten Resultate jener Zweigversammlungen, die eingeschickten literarischen Arbeiten einzelner Mitglieder oder auch Dritter, endlich die erforderten und eingelangten Berichte oder Gutachten Einzelner oder einiger Mitglieder zu besprechen und geeignetenfalls Beschlüsse darüber zu fassen; — 3) die unter 2. erwähnten und für würdig befundenen Eingaben, welche die Resultate wissenschaftlicher Forschungen, Erfindungen und Entdeckungen, wie neue Schöpfungen der Kunst enthalten, durch eine periodisch herauszugebende akademische Denk-

schrift in möglichst weiten Kreisen zu verbreiten. Auch könnten in einem besonderen Theil derselben andere, von der allgemeinen Versammlung nicht geprüfte wissenschaftliche Abhandlungen aufgenommen und nach dem Gutachten eines Re= und Correferenten ebenso honorirt werden, als die unter 2. genannten Vorlagen, wenn sie als der Aufnahme würdige Abhandlungen von dem Vorstand einstimmig anerkannt würden. An dem Schlusse eines jeden Hefts dieser Denkschrift würden noch die Protocolle der allgemeinen Versammlung, so wie interessante Nachrichten über die Thätigkeit der Akademie und die Eingaben von allgemeinem Interesse, geeignetenfalls mit den darauf ertheilten Entschließungen aufzunehmen sein; — 4) auf den Vorschlag des Präsidenten und der Secretäre oder auf den gemeinschaftlichen mehrerer Mitglieder eine Anzahl wissenschaftlicher Fragen — wozu selbstredend auch diejenigen über Kunst gehören — und einen Preis für deren beste Beantwortung innerhalb einer Frist zu bestimmen, welche noch deren Begutachtung vor der nächsten allgemeinen Versammlung gestattet; — 5) in Berücksichtigung, daß Deutschland in allen seinen Theilen die Akademie als eine nationale Anstalt ausstattet, unterstützt und gewährt, — in wichtigen wissenschaftlichen oder künstlerischen Fragen auf Erfordern der Reichsregierung oder der Regierungen der einzelnen deutschen Länder nach vorgängiger Berathung der Vorträge der Re= und Correferenten und erfolgter Beschlußnahme Gutachten zu erstatten; — 6) die Wahl der ordentlichen, so wie der correspondirenden und Ehrenmitglieder in der schon oben bemerkten Weise vorzunehmen und ebenso unter den schon angegebenen Bedingungen den Ausschluß eines Mitglieds zu verfügen; — 7) die Wahl eines die Beschlüsse der allgemeinen Versammlung vollziehenden und überhaupt die Rechte der Akademie wahrenden, die Interessen derselben vertretenden und die Geschäfte derselben besorgenden Vorstandes nach absoluter Stimmenmehrheit vorzunehmen. Ebenso auf Vorschlag dieses diejenigen der Vorsteher der akademischen Anstalten; — 8) sich die von dem Reichsrechnungsrevisionshof [83]) abgeschlossene Rechnung der vorhergehenden Verwaltungsperiode mit den Bemerkungen, Erläuterungen und Revisionsbeschlüssen, nach vorheriger zeitweiser Offenlegung von dem Vorstande vorlegen, so wie von demselben einen mit darauf gegründeten Voranschlags=Entwurf für die nächste Verwaltungsperiode zur Berathung und Beschlußnahme mittheilen zu lassen. Innerhalb der Grenzen dieses Voranschlags stünde dem Präsidenten unter Gegenzeichnung eines Secretärs, beziehungsweise dem Vorstand die Verwaltung und also auch das Recht zu, in Einnahme und Ausgabe zu decretiren. Der Rechner der Akademie würde Caution zu leisten haben und in Beziehung auf die Revision seiner Rechnung dem Reichsrechnungsrevisionshof unterworfen sein. Es würde dies inzwischen nicht hindern, daß auch der Vorstand zeitweise Kassenvisitationen vornähme. Instructionen für die Aufstellung der Voranschläge, so wie der Rechnungen wären ein unabweisliches Bedürfniß; — 9) Anträge und Beschwerden nach vorhergängiger Prüfung durch einen zu wählenden Ausschuß zu entscheiden, insofern es nicht bestrittene Rechtsverhältnisse zwischen der Akademie und Mitgliedern derselben oder zwischen jener und

[83]) Wegen dieses Hofs vgl. die Beil. zur deutschen Zeitung Nr. 156 v. 14. Juni 1848 unter der Ueberschrift: „Einige Bemerkungen zu dem „Entwurf des deutschen Reichsgrundgesetzes.““ —

Dritten beträfe, welche der Reichsgerichtshof zu entscheiden hätte; — 10) an den von dem Reichsoberhaupt zu bestätigenden Statuten Abänderungen, jedoch nur mit dessen Genehmigung zu beschließen. Die deßfallsigen Beschlüsse dieser Versammlung können nur alsdann auf Gültigkeit Anspruch machen, wenn sie unter denselben Bedingungen gefaßt wurden, unter welchen die Wahl der Mitglieder vorgenommen werden muß (s. S. 129.) — Alle übrigen Beschlüsse erforderten zu ihrer Rechtsverbindlichkeit außer der Einladung aller ordentlichen Mitglieder nur die Anwesenheit von mehr als der Hälfte derselben und die Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entschiede die Stimme des Präsidenten.

Der nach seinen allgemeinen Dienstobliegenheiten schon unter 7. erwähnte Vorstand würde aus einem Präsidenten, einem Vicepräsidenten, der erforderlichen Anzahl von Schriftführern, welche sämmtlich an dem Sitz der Akademie oder in dessen Nähe wohnen müßten, so wie endlich noch einer größeren Anzahl Mitglieder bestehen. Von diesen letzteren müßte wenigstens $\frac{1}{3}$ ebenso an dem Sitz der Akademie oder unfern desselben leben. Diese, der Präsident und die Schriftführer würden alsdann die gewöhnlichen und laufenden Geschäfte, alle Mitglieder des Vorstands dagegen die wichtigeren, eine collegialische Berathung von einer größeren Anzahl Mitglieder erfordernden zu besorgen haben. In diesem Falle würde die Anwesenheit der entfernt wohnenden $\frac{2}{3}$ der Mitglieder des Vorstandes an dem Sitz der Akademie wohl nur zwei- bis höchstens dreimal des Jahrs erforderlich sein, zumal manches durch Correspondenz, namentlich Rundschreiben erledigt werden könnte. In dem engeren wie in dem weiteren Vorstand entschiede die Stimmenmehrheit der Erschienenen, die Einladung Aller vorausgesetzt. Der steten und gleichmäßigen Geschäfts-Leitung und Besorgung wegen und da man wohl nicht immer die ganz zu Präsidenten und Schriftführern geeigneten Männern an einem und demselben Orte finden wird, oder doch an einem anderen tüchtigere, so erscheint es räthlich, dieselben auf Lebenszeit zu ernennen und darum billig, daß man ihnen auch einen anständigen, lebenslänglichen Gehalt gewährt. Von den übrigen Mitgliedern des Vorstandes würden die entfernt wohnenden angemessene Entschädigung für Reisekosten und Taggebühren, das mehrbeschäftigte Drittel derselben aber, je nachdem die Erfahrung über ihre ausschließliche oder nur zeitweise Beschäftigung im Interesse der Akademie Belehrung geben wird, ein größeres oder geringeres Honorar in Anspruch zu nehmen haben, nicht aber eine eigentliche ständige Besoldung, weil die Stellung eines Akademikers als eine hohe Ehre zu betrachten ist. Eben darum würden auch von allen übrigen nur diejenigen einen ständigen Gehalt zu beziehen haben, welche als die Vorsteher der wissenschaftlichen Anstalten der Akademie ihre ganze Thätigkeit den Zwecken dieser widmen. Ebenso würde das Hülfs-, so wie das untergeordnete Personal, sei es nun wegen wissenschaftlicher Zwecke oder der Verwaltung wegen angestellt, besoldet werden müssen. So namentlich auch der unter 8. erwähnte und, wie die anderen Angestellten von dem weiteren Vorstand zu ernennende Rechner.

Der Ort, an welchem, wie erwähnt, sich die Kräfte der Akademie concentriren, diese sonach, wie die akademischen Behörden, ihren Sitz haben sollten, würde von der Versammlung auf deßfallsige Vorschläge der vorläufig Zusammengetretenen zu bestimmen, jedoch die Genehmigung der

betreffenden Landesregierung und die Bestätigung des Reichsoberhaupts einzuholen sein. Soll der Ort passend gewählt und bestimmt werden, so darf er nicht zu nahe an den Grenzen Deutschlands liegen und es müssen sich dort schon die erforderlichen Anlagen, Gebäude, Anstalten und sonstige Hülfsmittel finden, welche die Errichtung der Akademie nicht zu kostspielig machen und nicht zu lange verzögern. Soll übrigens die Akademie ihre hohe Bestimmung erreichen, so müssen alle die Anstalten ꝛc., welche schon oben unter Nr. VII. S. 90 erwähnt wurden, vollständig und in ihrer ganzen Vollkommenheit vorhanden sein. Sehr große Haupt- und Residenzstädte würden sich in dieser Beziehung wohl am besten hierzu eignen. Allein es wäre dabei wohl zu erwägen, ob die Herrn Akademiker in solchen Städten durch die mannichfachen darin vorkommenden Zerstreuungen nicht von ihrem eigentlichen Beruf abgehalten, ob nicht bei dem einen oder andern irgend ein Einfluß auf denselben wirksam und ob es endlich nicht zu Rivalitäten zwischen diesen großen Städten oder zwischen den darin schon bestehenden Akademien führen müßte, deren Vereinigung übrigens mit der Nationalakademie im Interesse des Gesammtvaterlands höchst wünschenswerth wäre! Eine bereits reich ausgestattete Hochschule, die jedoch aufhören müßte, dies zu sein, würde deßhalb wohl als ein passender Ort zum Sitz der Akademie betrachtet werden können. Auch gibt es mehrere Residenzstädte mittlerer Größe, an welchen sich jene Anstalten in reichem Maße finden und welche deßhalb zur Aufnahme einer Akademie ebenfalls sehr geeignet sein würden.

Den in dem Vorstehenden wegen Gründung einer Nationalakademie niedergelegten Ansichten und Vorschlägen könnten vielleicht zwei Bedenken entgegengestellt werden, nämlich das eine, daß dies eine aristokratische Anstalt wäre, welche dem gegenwärtigen Stand der freien Wissenschaft nicht mehr entspreche; so wie das andere, daß die Errichtung einer solchen Akademie jedenfalls nur dann als zweck- und zeitgemäß erscheine, wenn sie ihre Thätigkeit auf quellenmäßige Geschichtsforschungen beschränke. So wahr es ist, daß eine Akademie sich besonders auch hiermit beschäftigen muß, so darf man, außer dem, was schon oben S. 127 f. zu Gunsten derselben bemerkt worden, doch auch nicht vergessen, daß jede Wissenschaft, wenn sie ganz das ist, was sie sein soll, wie auf philosophischem, so auf geschichtlichem Boden ruhen muß. Die Geschichte selbst aber wird nur alsdann ihre große Bestimmung erfüllen, wenn sie nicht blos eine politische, oder eine nur auf einzelne Wissenschaften oder Künste bezügliche, kurz, nur eine einseitige ist. Auch gibt es keine Kunst und keine Wissenschaft, die nicht zu größerer Blüthe gebracht werden könnte und nach dem Drang und den Bedürfnissen der geistigen Natur des Menschen werden müßte. Daß dies aber durch ein vereintes Bestreben vieler gleich hochgebildeter und mit allen Hülfsmitteln versehener Männer vollkommener geschehen kann als durch Einzelne, dies kann keinem Zweifel unterliegen. Das Wahre, was in jenem Bedenken liegt, möchte hiernach darin bestehen, daß in einer Akademie manche Wissenschaften mehr geistige Kräfte erfordern, als andere, und daß dazu namentlich die Geschichte gehört. Die Vermehrung jener Kräfte würde aber noch nicht genügen, wenn nicht Gelegenheit gegeben ist, sie zu üben. Darum dürfte keine Bibliothek und kein Archiv in Deutschland den Akademikern verschlossen, sondern müßte ihnen überall mit wahrer Liberalität geöffnet werden. Es würde

dadurch manches Räthsel gelöst, manche Täuschung schwinden, manches Unrecht erkannt, manches Recht anerkannt und die Geschichte mehr als sie es jetzt ist und sein kann, eine belehrende und richtende Wahrheit werden! —

Wohl mag es — bezüglich des zweiten Bedenkens — allen den Männern ein erhebendes Selbstbewußtsein gewähren, sich vor den meisten anderen im Besitz reicher Kenntnisse zu wissen, so wie ihre Leistungen und Verdienste durch Wahl als Akademiker anerkannt zu sehen. Allein wenn auch nicht alle diese von sokratischer Bescheidenheit durchdrungen sein sollten, so wird doch grade ihre hohe Wissenschaftlichkeit ihrem Uebermuth und ihrer Geringschätzung Anderer eine Grenze setzen; denn erfahrungsgemäß findet sich Beides nirgends mehr, als bei den Männern der Oberflächlichkeit und der Halbwisserei. Akademiker, welche eine umfassende und durchdringende philosophische Bildung besitzen, dürfen und werden nie vergessen, daß es noch Andere ihnen Ebenbürtige gibt und geben wird; daß ihr wissenschaftlicher Verein nicht eine fest abgeschlossene Zunft, sondern eine aus den reinsten Gesinnungen, aus eigenem freien Antrieb hervorgegangene Genossenschaft ist, deren vereinte Kräfte die Hebung und Förderung der höheren Wissenschaften und Künste erstrebt. Kein wahrhaft Befähigter und Verdienter ist von ihr ausgeschlossen. Der Einfluß, den eine solche Akademie übt, ist ein natürlicher, weil er aus dem freien gebildeten Geiste hervorgegangen ist und in diesem edleren Sinne mag er immerhin aristokratisch genannt werden, denn überall da, wo die wirklich Besten wirken, wird es am Besten stehen. Aber auch noch aus einem anderen Grunde kann und wird die Akademie nicht zu einer geschlossenen Zunft herabsinken. In Deutschland wird, wenn nicht alle Zeichen trügen, die höhere wissenschaftliche Bildung sich immer mehr ausbreiten und manche Talente, die geschlummert hätten, werden geweckt und gehoben werden. Viele von ihnen finden zuverlässig keine Aufnahme in der Akademie. Diese und namentlich die großentheils hochgebildeten Lehrer auf beinahe einem viertelhundert Hochschulen werden mit Hülfe der Presse die beste Schutzwehr und die sichersten Wächter gegen aristokratischen Uebermuth und aristokratische Uebergriffe einer Akademie sein. Die Mitglieder dieser werden vielmehr durch jene einen Ansporn mehr erhalten, sich des ihnen geschenkten Vertrauens würdig zu zeigen.

Möchte es darum dem Herrn v. Humboldt oder anderen ihm an Gesinnung und wissenschaftlicher Bildung ebenbürtigen deutschen Männern oder — besser noch, — beiden im innigen und festen Vereine gefallen und gelingen, die Gründung einer Nationalakademie in dem obigen oder einem ähnlichen Sinne zu unternehmen und einen deßfallsigen Plan, so wie die Statuten, dem Reichsoberhaupte und der constituirenden Reichsversammlung mit der Bitte um Bestätigung und kräftige Unterstützung, so wie um reichsverfassungsmäßigen Schutz und Gewähr vorzulegen. Nur dann dürfen wir uns der frohen Hoffnung hingeben, daß eine großartige Anstalt ins Leben gerufen werde, wie sie keine andere Nation jemals besaß! —

IX. Schluß.

Die verschiedenen, in der vorstehenden Abhandlung besprochenen Gegenstände würden theils in der deutschen Reichsverfassung, theils in Reichsgesetzen, theils in den mit beiden übereinstimmenden oder ihnen doch nicht widersprechenden Gesetzen der einzelnen deutschen Staaten, theils endlich in organischen Verordnungen des Reichs oder der verschiedenen deutschen Staaten aufgenommen und berücksichtigt werden müssen.

Wegen der hohen Wichtigkeit einer nationalen Erziehung und Bildung der gesammten deutschen Jugend gehört zu den Gegenständen der ersten Art die Grundbestimmungen über die Pflanzschulen zur Bildung von Lehrern, sowie die übrigen öffentlichen Lehranstalten bis zu den Hochschulen als Anstalten der Gemeinden oder des Staats, deren Benutzung wenigstens für Unbemittelte unentgeltlich sein müßte; über das Recht, Unterricht zu ertheilen und Unterrichtsanstalten zu gründen; über die Lehr- und Lernfreiheit; endlich über die Gründung von nationalen Land- und Seekriegs-Hochschulen, sowie diejenige einer Nationalakademie. In einigen diesen Beziehungen hat der Ausschuß der constituirenden Reichsversammlung unter den Grundrechten folgende Bestimmungen zur Aufnahme in die künftige Reichsverfassung vorgeschlagen:

„§. 17. die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei.

„§. 18. Unterricht zu ertheilen und Unterrichtsanstalten zu gründen, „steht jedem unbescholtenen Deutschen frei; und

„§. 19. für den Unterricht in Volksschulen und niederen Gewerb„schulen wird kein Schulgeld bezahlt. — Allen Unbemittelten soll auf „öffentlichen Bildungsanstalten freier Unterricht gewährt werden."

Diese Vorschläge schließen nicht aus, daß Diejenigen, welche eine öffentliche Stelle, sei es im Dienste des Reichs oder eines einzelnen deutschen Staats erlangen wollen, die oben unter III.—VII. näher besprochenen theoretischen und praktischen Vorbereitungen gemacht haben und wiederholte Prüfungen als eine nothwendige Gewähr für die Erreichung der Zwecke ihrer Einsetzung, bestehen müssen. Im Uebrigen stimmen jene Vorschläge des Ausschusses mit denen der vorstehenden Abhandlung im Wesentlichen überein. Doch ist in der letzteren zur Berechtigung der Ertheilung und Fortsetzung des Unterrichts noch die Feststellung einer Bedingung verlangt worden, welche aus den Zwecken des Staats selbst fließt, indem diese im Falle ihrer unterlassenen Erfüllung nicht nur unerreicht bleiben, sondern grade zu dem Gegentheil, zu Haß und Verfolgung unter den Bürgern eines und desselben Reichs führen und eine tüchtige, für das dauernde Wohl des Vaterlandes erforderliche allgemeine Jugendbildung unmöglich machen muß. Die Candidaten des Lehramts oder die Lehrer dürften daher, wie schon unter I. Seite 12 bemerkt, weder sittenlos oder unfähig sein, noch der Unduldsamkeit, dem Religionshaß und dem Aberglauben huldigen und diese lehren. Zu solchen Lehrern gehören in der Regel nicht die ordinirten Pfarrgeistlichen, wohl aber geistliche Orden, deren ursprüngliche Zwecke, wenigstens theilweise gut, und von deren Mitgliedern manche vielleicht in der einen oder in der andern Beziehung ausgezeichnet waren, welche aber in ihrer Fortbildung und Entwickelung überall und in allen Staaten, wo sie lebten und wirkten, in

gänzlicher Verkennung oder selbst im Widerspruche mit ihrem religiösen Berufe offen und mehr noch im Geheimen ihren verderblichen Einfluß auch in weltlichen Angelegenheiten geltend machten und die Drachenzähne des Mißtrauens und der Zwietracht, sowohl unter den Bürgern eines und desselben Staates, als zwischen diesen und den Staatsregierungen säeten. Der Zeugnisse einer beglaubigten mehr als 300jährigen Geschichte sind so viele und manche so neu, daß man sich darauf beschränkt, außer dem schon unter Nr. I. Angeführten nur ein Beispiel mit den 1835 unter Berufung auf die Quellen ausgesprochenen Worten des edlen, weisen und von den Guten und Beßten aller Glaubensbekenntnisse hochverehrten Wessenberg anzugeben, das um so glaubhafter ist, als derselbe der nämlichen Confession derjenigen angehört, von denen er spricht und worin zugleich ein Beitrag zu unserer Zeitgeschichte geliefert wird; von welcher nur diejenige der schmachvollen Abhängigkeit der Schweiz von Frankreich unberücksichtigt geblieben ist.

„Zu Freiburg in Uechtland meinte man erst vor ein paar Jahrzehn„ten noch einen glänzenden Beweis von Frömmigkeit zu geben, indem „man die Bildung eines Theils der männlichen Jugend dem Orden der „Trappisten anvertraute, die, 1792, aus Frankreich vertrieben, dort Auf„nahme gefunden hatten. Man bedachte nicht, daß, da beständiges Still„schweigen und einsame Beschaulichkeit das Wesen der Regel dieses Or„dens sind, es seinem Stifter nie zu Sinn gekommen sei, ihn der Ju„genderziehung widmen zu wollen. Dieser Mißgriff in Freiburg, obgleich „nur vorübergehend, bezeichnete doch den Punkt, auf welchem die Auf„klärung dort stand. Nirgendwo in der Schweiz überhaupt fanden die „Bestrebungen zur Begründung einer besseren Volksschule seit 1803 mehr „Gegenwirkung von Seiten der verwaltenden Behörden, als im Kanton „Freiburg. Ein Beschluß des großen Raths hatte zu Ende dieses Jahrs „die Nothwendigkeit jener Begründung anerkannt und deßhalb einen Er„ziehungsrath angeordnet, von vier geistlichen und acht weltlichen Mit„gliedern. Doch der Bischof widersetzte sich der Vollziehung und sie un„terblieb. Eilf Jahre vergingen nun, ohne daß die Regierung die min„deste Kenntniß von der Volksschule nahm, während sie doch mit nicht „geringem Aufwand für die Veredlung der Pferde- und Viehraçen sorgte. „Erst 1814 kam auf Betrieb der freisinnigen Patricier ein Erziehungsrath „zu Stande und dieser bewirkte durch kräftige Unterstützung der rastlosen „Bemühungen eines talentvollen und edlen Geistlichen, des trefflichen „Girard, der schon vorher im Einklang mit dem Stadtmagistrat, die „Primärschulen der Stadt neu begründet hatte, inner vier Jahren bedeu„tende Verbesserungen. Die Methode des wechselseitigen (Bell-Lancaster'„schen) Unterrichts wurde zum Grund gelegt, aber vorzüglich auf Ent„wickelung der sittlichen und religiösen Anlagen gerichtet. Der sichtlich „gute Erfolg, der selbst auf die Eltern wohlthätig zurück wirkte, erregte „aber bald die Besorgnisse der Finsterlinge und es gelang denen unter „dem Klerus die Mehrheit des Patriziats für ihren Plan zur völligen „Zerstörung der Anstalten für Verbesserung der Volksbildung zu gewinnen. „Der große Hebel zur Ausführung dieses Planes, war förmliche Her„stellung der Jesuiten 1818, welche mittelst vieler Umtriebe ganz eigentlich „eingeschwärzt wurden. Die Verläumdung der Schulfreunde als Feinde „der Religion war hierbei vorzüglich thätig, wogegen die gründlichsten

„Warnungen vor den Gefahren, womit die Wohlfahrt, der Friede und „die Selbstständigkeit des Kantons, wie auch das gute Vernehmen mit „andern Kantonen durch jene Maßregel bedroht wurden, nichts aus„richteten. Durch das Auftreten der Jesuiten ließ sich jedoch Girard „in seinem Wirken nicht irre machen. Gegen die Verläumdung richtete „er eine meisterhafte Denkschrift, deren lichtvolle und ergreifende Wahr„heit den Eifer der Schullehrer aufs neue belebte und den Erziehungs„rath zur Vertheidigung der Sache veranlaßte. Allein die oberen Staats„behörden unterdrückten auf den Antrag des Bischofs den wechselseitigen „Unterricht als die Religion gefährdend, durch einen Machtspruch, der, „troß dem Entgegentreten gutgesinnter Ortsbehörden, von dem Eifer der „Pfarrer durchgesetzt wurde."

Nachdem Wessenberg noch der späteren Schulverbesserungen in anderen Schweizerkantonen mit Ausnahme Freiburgs erwähnt, erklärt derselbe weiter: „Zwar erfolgte hier 1830 ein für die Verwaltung vortheil„hafter Umschwung der Verfassung, allein der Erziehungsrath blieb forthin „durch den Einfluß der Jesuiten gelähmt, durch welchen geistliche „und auch weltliche Behörden sich bewältigen lassen. Die Geistlichkeit „will den Unterricht ganz dem Staat entzogen wissen und doch thut sie „selbst dafür wenig oder gar nichts. Eine Sprachlehre wurde verdächtigt, „weil sie denken lehre, somit die Vernunft zum obersten Richter mache. „Zwischen dem sonst wackeren Stadtpfarrer und dem Stadtrath entspann „sich ein Streit, der größtentheils auf einem Mißverständnisse beruhte, „wodurch alles Gute gehemmt ward. Der Pfarrer sagt mit Recht: die „Schule müsse religiös und sittlich sein. Dies bestreitet ihm Niemand. „Dadurch wird aber die Schule noch nicht religiös und sittlich, daß der „Geistliche ihr vorsteht; er muß auch selbst durch Sachkenntniß und Weis„heit das Göttliche den Herzen der Kinder nahe zu bringen, sie zum „Lernen zu ermuntern, ihnen die Schule beliebt zu machen verstehen; „er muß kein Feind, sondern ein Freund der besseren Methoden sein; „er muß nicht verdächtigen, was Lob verdient; er muß nicht die Herr„schaft führen wollen, sondern den milden Einfluß auszuüben sich begnü„gen, der dem Geistlichen nicht entgehen kann, welcher den göttlichen „Kinderfreund zum Muster nimmt."

Welche Rückwirkungen jene Zustände Freiburgs in dem größtentheils protestantischen Kanton Aargau hatten und wie dies wieder auf andere katholische Kantone, namentlich Wallis und Luzern, zurückwirkte, ist eben so bekannt, als die dadurch hervorgerufenen Freischaarenzüge und der aus allem dem entsprungene blutige Bürgerkrieg, welcher ohne die Einsicht, die Entschlossenheit, den Muth und die Geschicklichkeit des siegenden Theils langjährige, bluttriefende europäische Kriege hätte veranlassen können. [84])

---

[84]) Man hat sich zur Begründung der den obigen entgegenstehenden Ansichten auf den seit der Septemberrevolution von 1830 eingetretenen Wohlstand, die Ruhe und die Ordnung Belgiens als Folge der verfassungsmäßigen Lehr- und Lernfreiheit berufen. Allein ungefähr 1/3 der belgischen Jugend erhält keinen Unterricht, die Zahl der Winkelschulen ist sehr groß, die meisten der übrigen aber beherrscht troß jener Freiheit fast als Monopol die Geistlichkeit, welche auch in anderen weltlichen Angelegenheiten z. B. den Wahlen ihren Einfluß und zwar nicht zum Frommen des Staats ausübte. Der Wohlstand Belgiens beruht daher nicht in jener Freiheit, sondern in seiner glücklichen Lage,

Die Gesetzgeber Deutschlands sollten hierin eine Aufforderung finden, die Quellen zu verstopfen oder abzuleiten, aus welchen nach langen aus Mißtrauen und Haß hervorgegangenen Unruhen und Störungen des öffentlichen Friedens das Vaterland einer oder der anderen verderblichen Parthei überliefert oder in seinen Spaltungen die Beute benachbarter Feinde würde. Darum für alle geistliche Orden, namentlich die Jesuiten und die ihnen verwandten Orden, so wie für deren Mitglieder das reichsverfassungsmäßige unbedingte Verbot, die Jugend zu unterrichten und zu erziehen! Darum aber auch weiter die reichsverfassungsmäßige Zusage, daß durch ein eigenes Reichsgesetz die Fälle näher bestimmt werden sollen, in welchen die Lehrer, seien sie öffentliche oder Privatlehrer, durch ihre Lehre ihre staatsbürgerlichen Pflichten übertreten, wann diese Uebertretungen als Vergehen oder Verbrechen zu betrachten und wie dieselben zu bestrafen sind! —

So wünschenswerth es wäre, auch die Hochschulen in jeder Beziehung als eigentliche Nationalanstalten zu erklären, so wäre dies doch mit großen Schwierigkeiten verbunden, besonders wegen vorhandener Stiftungen, entgegenstehender positiver Gesetze, so wie wegen Verletzung der Rechte und Ansichten mancher Städte und Länder. Sollte deßhalb ein solcher Vorschlag bei den meisten unausführbar erscheinen, so möchten wenigstens diejenigen, bei welchen geringere Schwierigkeiten vorliegen und ihre Fonds zur Errichtung der erwähnten Land- und Seekriegs-Hochschulen verwendet, beziehungsweise umgeschaffen werden. — Würden übrigens die bestehenden Hochschulen oder einige derselben als Nationalanstalten erklärt, so müßte die reichsverfassungsmäßige Zusage ertheilt werden, die öffentlichen Rechtsverhältnisse ihrer Lehrer ebenso wie diejenigen der Lehrer an den Land- und Seekriegs-Hochschulen durch ein besonderes Reichsgesetz festzustellen. Außerdem müßten noch die übrigen im Eingang dieser Nummer bemerkten Grundbestimmungen über die ebenda angeführten Gegenstände durch reichsgesetzliche Vorschriften entwickelt und näher geregelt

---

seinem Bodenreichthum der angebornen oder angewöhnten Betriebsamkeit seiner Bewohner, in der Nachwirkung des vielen Guten und zum Theil Ausgezeichneten, was früher die holländische Regierung für Ackerbau, Gewerbe, den inneren und äußeren Verkehr wie für die Jugendbildung gethan hat, sodann in der trefflichen Verfassung, einem einsichtsvollen und vielerfahrenen König und seinen Ministern, welche die Bedürfnisse iher Zeit erkennen, und ihnen in einer der Bildung derselben und der öffentlichen Meinung entsprechenden Weise Rechnung tragen. In allem dem und in der Klugheit der Geistlichen, die wohl begreifen, daß wenn sie jetzt Unfrieden zu erwecken und die öffentliche Ordnung zu stören versuchten, ihnen eine ihrer letzten Zufluchtsstätten verschlossen werden würde, ist auch der Grund der gegenwärtigen Ruhe und Ordnung in Belgien zu suchen. Aehnlich, wie im 16. und 18. Jahrh. war es auch eine jesuitische, fanatische und fanatisirende Geistlichkeit, welche — einzelne unkluge und verderbliche Maaßregeln verblendeter und starrsinniger Minister Hollands benutzend — durch den Mißbrauch der Kanzel und des Beichtstuhls, die Excommunication rc. hauptsächlich jene September-Revolution vorbereiteten und zu Stande brachten. Es ward ihnen daher leicht, in der belgischen Verfassung Art. 17 die Unterrichtsfreiheit und das Verbot jeder vorgreifenden Maßregel aufnehmen zu lassen. In allem dem liegt sicherlich kein Motiv, dem Grundsatz einer solchen Freiheit ohne alle Einschränkungen in Deutschland verfassungsmäßig festzustellen, um so weniger, weil hierdurch eine nationale Erziehung durchaus unmöglich würde. — Nachträglich verweist man noch auf die Protocolle der constituirenden Nationalversammlung zu Frankfurt in den stenographischen Berichten Bd. 3. Nr. 64—69 und 75—77 über das Verhältniß der Kirche zum Staat und Nr. 81, 84, 86 und 87 über dasjenige der Schule zur Kirche. —

werden. Dagegen würden noch alle anderen, das Unterrichts- und Erziehungswesen betreffenden Gegenstände, welche sich auf Belastungen oder Beschränkungen der Person oder des Eigenthums und die öffentlichen Rechtsverhältnisse der Schulbehörden und Lehrer des einen oder anderen der deutschen Staaten beziehen, in den Gesetzen derselben Berücksichtigung finden müssen. Alles Weitere, was mehr organischer Natur ist und sich auf die Lehranstalten des Reichs bezieht, würde durch organische Reichsverordnungen, dasjenige aber, was nur die einzelnen Staaten angeht, und — wie in jenem Fall — vorzüglich durch die Oertlichkeiten, Mittel und die Zahl der Schüler bedingt ist, durch organische Landesverordnungen zu bestimmen sein.

In dieser Weise würde die Einheit in der Mannichfaltigkeit erhalten und gewährt, durch diese aber zum Frommen unseres großen und schönen deutschen Vaterlandes ein gegenseitiges und erhebendes Bestreben in der Verwirklichung der Idee der Bildung und Veredlung der Menschheit geweckt, genährt und erhöht!

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS.

Inhalt.

Seite.

I. Einleitende Erörterungen über die Wichtigkeit der Jugendbildung, die Pflicht der Erziehung, sowie über die Verbindlichkeit zur Errichtung und Erhaltung von Lehranstalten 1
II. Schulbehörden 16
III. Pflanzschulen zur Bildung von Lehrern; deren Dienst- und Gehaltsverhältnisse 27
IV. Elementarschulen und von auf ihre Verbesserung einwirkenden Verhältnissen 41
V. Fortbildungsschulen 54
VI. Real- und höhere Gewerbschulen; Gymnasien 58
VII. Hochschulen 80
VIII. Nationalakademie für Wissenschaft und Kunst 118
IX. Schluß 135

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Küchler, J. G.

Ueber Reorganisation des gesammten Schulwesens und Gründung einer deutschen Nationalakademie für Wissenschaft und Kunst

Darmstadt 1848

Paed.th. 2547
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10763314-9